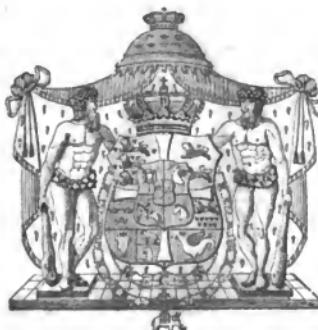


Zum Takt zum Feuerwerk

Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.



1852.

Copenhagen.

Druck und Verlag der Schulischen Officin.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

A.	Süd.	Nr.	Seite.	B.	Süd.	Nr.	Seite.
A.				B.			
Abgeordnete und Stellvertreter zu der Provinzial-Ständerversammlung. Wahlen derselben.....	5	37	35	Wiederverheirathung — ungeachtet eines etwa bestehenden Sch-contractes — sofort vorzunehmen	13	86	146
Ärzte, deren Verpflichtung zur Anzeige gefährlicher ansteckender Krankheiten...	10	60	105	Augenkrankheit, contagiosa; Maßregeln zur Verhütung ihrer Verbreitung durch in die Heimat vermittelte Soldaten..	11		133
Alleinberechtigung, zehnjährige, des Eisenbahn-Ingenieurs Désau in Reumünster, zur Anfertigung eines, das Holz vor Räutniz, Wurmfräz s. w. d. a. bewahrenden Apparates	11		133	Ausfuhr von Feldsteinen, bis auf Betriebs gestattet	1	3	4
Altona, provisorische Stadtordnung.....	9	56	67	Auswanderer, siehe Altona.			
—, Regulatir zum Schutz der von dem dortigen Hafen nach anderen Welttheilen zu befördernden Auswanderer.....	1	18	15	Bale, Errichtung einer bei Sylt.....	11	69	122
—, in gutem Glauben angelauzte gehoblene Sachen sind auch auf Requisition auswärtiger Behörden unentgeltlich herauszugeben	3	32	31	—, zwei mit Leuchttfeuer, auf Eist bei Sylt	11	68	121
— Siede aus Einfuhrzoll, Industrie-verein und Leideredorf.	2		28	Bakenwesen, Änderung der bisherigen Reisertechnissi derselben	12	78	137
Ankergelds-Abgabe in den Häfen des Brasilianischen Kaiserthumes; deren Herabsetzung	2		28	Bauervogte und Communevorsther, der Temter Reinfeld, Trarenthal und Reitwisch; deren Instruction	7	49	61
Ansprüche gegen die Contribuenten und Beamten; Abrechnung von deren Gelendmachung rückwärtig der während des Auftrufs beschafften Einzahlungen und Auszahlungen	2		28	Brandshäden, siehe Immobiliar.	6	43	42
Apotheker, Abstellung ihrer Weihnachts- und Neujahrsgefäße	10	61	106	Berichte, offizielle Anzeigen und Eingaben; deren äußere Form	13	82	144
Arbeits- und Erziehungs-Anhalt der Landgemeinde Wilster, Regulatir für dieselbe	11	75	124	Bestallungen, Privilegien und andere Begnadigungen; deren Einwendung zur Confirmation	7	44	55
Argentinische Republik, Währung der Papierer für die nach deren Häfen bestimmten Schiffe	10	62	106	Bracklow, Theodor; siehe Geschichte.	2		28
Auctionen und Licitationen über Militaireffecten, Gebühren der mit selbigem beauftragten Civilbeamten	11	71	122	Brasilien, Herauslegung der dortigen Ankergelds-Abgabe	3	33	31
Aufsehung, mehrerer zur Zeit faktisch bestehenden Zollanordnungen	1	4	4	Brückengeld, dessen Hebung zu Lockfeld, Amts Reinfeld	12	80	111
Aufstellung der zwischen einem überlebenden Ehegatten und dessen Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft; ist bei dessen				Büch und Rechnungsführung, der Steuer- und Domänen-Hebungsbüroden	1	8	8
				Bürgermeister, deren Uniformirung			
				C.			
				Centralklassen, Holsteinische und Lauenburgische; dieselben und deren Rechnungen sind von dem Generaldeclarator unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu redireni	3	30	30
				Chaussee, Größnung der von Heide nach dem Brunsbütteler Hafen gebauten	7	50	61

G.							
Chaussee, Eröffnung der von Jhehoe nach Wilster gebauten	13	84	145	Fabricanten, handwerker oder sonstige Gewerbetreibende; deren Handelsbeziehungen	9	94	
— „Hebestellen, Verpachtung der vacant werdenben	11	66	120	Fabriksschule im dem Flecken Heide, Reliquiat für dieselbe	10	118	
— „Intraden, die desfälligen Hebungsgesühnen sind fünfzig ohne vergängige Anweisung von denselben zu entnehmen	9	58	93	Feldtheine, deren Ausfuhr bis weiter gestattet	1	3	4
Civilbeamte, deren Uniformknöpfe	3	29	29	Feuerungsbedarf, an Instanzen und Tage lohnen zu verabfolgen	6	54	
— „deren Gehüten für Auctionen und Licitationen über Militaireffekten	7	46	58	Feuerlöschungs-Anstalten in den Stor manischen Kreisstädten	9	94	
Confirmation, desfällige Einfindung der von des hochseligen Königs Majestät Altherhöchst eigenhändig vollzogenen, oder in Altherhöchstlichen Namen und Auftrag ausgefertigten Bestallungen, Privilegien und anderen Begnadizungen	11	71	122	Finanz- und Rechnungs-Jahr, Belebung derselben	12	79	137
Controldahregeln, verjährte und desfällige Erweiterung des Grenzolddistriktes.	7	44	55	Flagge, der holsteinischen Schiffe	1	2	3
Curauer Raum, s. g. siehe Grenzver gleich.	1	45	56	Gleckenscollegium zu Neumünster, Wiedereinführung der verschaffungsmäßigen Er gönzungswise desselben	5	66	
D.				Gebühren, für die den Civilbeamten über tragenen Auctionen und Licitationen über Militaireffekten	11	71	122
Deichasse, allgemeine, für dieselbe zu entrichtende Beiträge	2	27	26	Geldvorschüsse, von den Hebungsbamten bei der Centralklasse zur Besteitung angeleiner Zahlungen zu erwirkende	1	13	13
Dominal, siehe Steuer- und Dominal.				Geslehtenschulen, deren Frequenz um Maius 1852	13	85	145
E.				Generalbeisitzer, siehe Centralkassen.	12		142
Ein- und Ausfuhrzoll, verschiedene Veränderungen des Tarifs für denselben, sowie der Zollverordnung	1	5	5	Generalkriegscommissariat, dessen Eingiehung rücktidlich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg	13	146	
Einfuhrzoll, Änderungen des desfälligen Tarifs für Fabrikate und Handwerkerwaren von Altona und Fabrikate von Bandsbeck	1	7	5	Gendarmerie-Corps, dessen Recruitirung verändert	6	40	40
— „ zum Tarif für denselben	13	Sid.	144	— dessen militärischer Gerichtshof verändert „Geschichte Schleswig-Holsteins, von 1548 bis 1552“ von Th. Brackow, deren Druck und Verbreitung verboten ..	13	Sic.	143
— „Abgaben für Materialien zu Uerbauern an der Eibe, deren Rückzahlung nicht mehr zu gewährten	13	Sib	143	Gesetz und Ministerialblatt, Herausgabe desselben	3	31	30
Euunahme-, Zahlungs- und Abgangs ordres des Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, honoriierung der in Steuer- und Dominal angelegenhkeiten erlaoffenen	1	13	13	Gewerbevereine, s. g. von denselben aus gesetzte Legitimationenbürden verboten ..	1	19	21
Entwurfserhab. Commune, die Lobe, Lieb-Heide Moorniederung als solche constituit	1	12	13	Gewerbetreibende, siehe Fabricanten.	1		
Erbloses-Gut, siehe Lübischs Recht.				Glückstädter Strafanstalten, deren bis herige collegialische Oberinspektion auf gehoben und die Geschäfte derselben einem selbständigen Oberinspector übertragen	11	67	121
Erbstabs-Grundstücke, bei deren Uebertragung an Mietern zu entrichtende halbprocent-Steuern	11	73	123	Grenzvergleich mit der freien und Hansestadt Lübeck, wegen der Gemeintheitsgründe in dem s. g. Curauer Raum	10	64	108
Erziehungs-Anstalt, siehe Arbeits- und.				Grenzpolldistrikt, siehe Controldahre geln.			
				Gütergemeinschaft, fortgesetzte; siehe Auftheilung.			

Q.				R.			
	Stück.	Nr.	Seite.		Stück.	Nr.	Seite.
Halbprocentsteuer , siehe Erbzahlschaft .				Keller , siehe Haussteuer-Pflichtigkeit .			
Grundstücke .				Krankheiten , siehe Ärzte .			
Handelswaren , siehe Auctionierung .				Kriegsministerium und Marineministerium ,			
— befugnisse , siehe Fabrikanten .				Zahlungen für dieselben		1	14
Handwerker , siehe Fabrikanten und Wandern .							14
Haussteuer-Pflichtigkeit der Keller	6	39	39				
Hebungsberechnung , siehe Buch- und Rechnungsführung , und Geldvorschüsse .				Lässö , siehe Leuchtschiff .			
— gebühren, fünfzig ohne vorzängige Ausweitung von der Haus- und Landsteuer, wie von den Chauferneinden zu entnehmen	9	58	93	Lage , nach welcher die ausgehobene Mannschaft in ihre Heimat zu permittiren..	13	53	144
Heide , Bleden , siehe Fabriksschule .				Land- und Seetrigscommisair für den 3ten (jetzt 2ten) District, wohnhaft in Altona	9		94
— Brunsbütteler Chaussee , deren Eröffnung	7	50	61	Landsteuern , bei ihrer Permittirung die Marigelder für die Rückreise zu zahlen.	4	34	33
Heimfall erblosen Gutes , siehe Lübisches Recht .				Landsteuer , für dieses Jahr mit den vollen gesetzlichen Beträgen zu erheben.....	1	21	22
Höhe , der den Jägercorps läufig zugtheilenden Mannschaften	11	72	123	Siehe auch Hebungsbüchern .			
Hörst-Hackelhorner Wegestrecke , dertiges Begegnung	6	42	41	Leibrenten- und Verjörgungsanstalt , oder allgemeine Bittwenkasse, Nachrichten über den Einsatz in dieselben einzuziehen.....	5	53	64
Hundekrankheit , Maßregeln wegen derselben	4	36	34	Legitimationen zur Erlangung von Reisepässen abseiten der Königlichen Gesandtschaften und Consulate	4	35	34
	8	54	65	Legitimationsbücher , siehe Gewerbevereine .			
				Leiderdorp , Sigismund, dessen Legate für Altona	5		38
				Leuchtsfeuer , auf See	2	24	25
				— Baken , auf See, bei Sylt	11	65	121
				— Schiff , bei Lässö	12	78	137
				Rockfeld , siehe Brückengeld .	2	25	26
				Uebek , frei und Hansestadt, siehe Grenzvergleich .	7	48	61
Immobiliar-Brandschäden in den Amtmannschaften und Landeschaften der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 1sten October 1818 bis dahin 1851, Uebersicht der desfälligen Reparationen	2	28		Lübisches Recht , Anwendbarkeit seiner Disposition über den Heimfall erblosen Gutes auf die mit Lübischem Rechte bewidmeten Helsteinischen Städte	9	57	93
Industrieverein in Altona , Verleihung der um Weinbauten d. J. ausgestellten dortigen Industrie-Erzeugnisse gehattet.	10	112					
Instanzen und Tagelöhner , siehe Feuerungsbedarf .	11	133		Lungenseuche unter dem Hornvieh , Maßregeln wider deren Verbreitung	11		11
Instanzgeld , siehe Schuh- und Verbittelsgeld .					1	16	14
Instruction , siehe Bauervögte .						17	15
Intendanturen , <i>locale</i> , für Nordjütland und Jütland und für das Herzogthum Schleswig ausgebogene	7	47	60			22	22
Iphofe , Wahlort für die von Prälaten und Gutsbesitzern vorzunehmenden Wahlungen zur Provinzial-Ständerversammlung.	6	54		Magazinkorn , Ausschreibung desselben, imgleiden des Heu's und Stroh's, wie auch Bestimmung des Preises für nicht requirierte Quantitäten desselben	11	65	119
— Wilsches Chaussee , eröffnet....	13	54	145	Mannschaft , ausgehobene, siehe Lage .			

Städ.	Nr.	Zeit.		Städ.	Nr.	Zeit.	
Marineministerium, siehe Kriegsministerium.			Preußische Regierung, deren Bestimmungen wegen des Wandens der Handwerker nach und von der Schweiz ... Provinzial-Ständeversammlung, siehe Abgeordnete.		8	52	64
Marschelder, siehe Landsoldaten.			Publication, die beschäftigten Bestimmungen von 1624 wieder hergestellt		1		2
Ministerialblatt, siehe Gesetz- und Ministerialblatt.							
Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, siehe Ordres.							
N.				N.			
Navigationskommissar, Capitainlieutenant Middelboe als solcher wieder eingetragen	2	23	25	Nahstedt, Alt., siehe Jahrmarkt.			
Navigationsprüfung, deren Abhaltung Neujahrs geschenke, siehe Apotheker.	9		24	Rang, des Oberinspectors der Strafanstalten zu Glückstadt	11	67	121
Neumünster, siehe Fleckenscollegium.	12	76	135	Rechnungsführung, siehe Buch- und Rechnungsführung.			
O.				Rechnungsjahr, siehe Finanz- und Rechnungsjahr.			
Überappellationsgericht, Überbeamte und Überdienstler; siehe Uniformirung.				Recrutirung, siehe Gendarmerie-Corps.			
Überinspector, siehe Glückstädter Strafanstalten.				Reportverhältnisse, siehe Wakenwesen —, des Zollamts zu Rendsburg	6	41	41
Überlandwegeinspectorat, dessen Geschäfte dem Ingenieurmajor von Wend vorläufig übertragen	1	10	10				
Defau, siehe Alleinberechtigung.				O.			
Offiziere, à la suite, beabsichtigte und von der Reserve; siehe Uniformirung.				Schiffspapiere, siehe Argentinische Republik.			
Ordres, Einnahme-, Abgangs- oder Zahlungs-; des Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Steuer- und Domania Angelegenheiten zu honoreiren	1	13	13	Schuhgeld, siehe Verbittelsgeld.			
P.				Schweiz, die; siehe Preußische Regierung.			
Pässe, Abstellung von Nutzträchtigkeiten bei deren Ertheilung	1	20	21	Schirö, siehe Leuchtfeuer.			
—, deren Beführung zu Reisen nach dem Königreiche Preußen Sicilien	2	26	26	Gehcontract, siehe Auftheilung.			
Siehe auch Legitimationen.				Sicilien, Königreich Preußen; siehe Pässe.			
S.				Staatsobligationen, Königliche und Tontine-Polizen; Auszahlung der bisher nicht angewiesenen Summen	1	1	3
Personalien	1	23		Stabsofficer, dirigirender, dessen Geschäfte dem Ingenieurmajor von Wend bis weiter übertragen	1	10	10
	2	28		Stadtordnung, siehe Altona.			
	5	37		Satz, siehe Bafe und Leuchtfeuer.			
	6	51		Steuer- und Domania Angelegenheiten, siehe Ordres.			
	7	62		Gebungsbehörden, siehe Buch- und Rechnungsführung, und Geldvorschüsse.			
	10	155		Stockelsdorfer Wegestrecke, dortiges Begegel	10	63	107
	11	133					
	12	142		T.			
	13	146		Tarif, siehe Ein- und Ausfuhr-, und Einfuhrzoll.			
Polizeibeamte, siehe Uniformirung.				Taubsummen-Institut in Schleswig, Ausschreibung der für dasselbe 1815 bis 1850 vergeschafften Gelder	8	51	63
Prälaten und Gutsbesitzer, siehe The hoc, Wahlort.				Siehe Wanderbücher.			
				Tontine-Polizen, siehe Staatsobligationen.			

	Stück.	Nr.	Sätze.		Stück.		Sätze.
U.							
Uniformirung, der Oberbeamten, Polizeibeamten und Bürgermeister	1	8	8	Bandsbeck, siehe Einfuhrzoll.			
—, der Mitglieder und Secrétaire des Oberappellationsgerichts und der Oberdisziplinarien	1	9	10	Wegegeld, siehe Hörst.-Hackelsbörner und Stockelsdorfer Wegestrecke.	10	59	95
—, der Zollbeamten	7	46	58	Wehrpflichtsgesetz, provisorisches	3	28	29
—, der Offiziere à la suite, der beauftragten und der Reserve-Offiziere	12	77	136	Weber-Zeitung, verboten			
Uniformknöpfe, für Eßlbeamte	3	29	29	Wilscher, siehe Arbeits- und Erziehungsanstalt.			
	7	46	58	Wittwenkasse, allgemeine, siehe Leibrenten- und Versorgungsanstalt.			
V.							
Berauctionirung von Handelswaaren außerhalb des Wohnortes des Verkäufers, nur bedingungswise erlaubt	9		94	Zahlenlotto, dessen Aushebung bis nach den 6 ersten Monaten des künftigen Jahres hinausgesetzt	10		118
Berbillige-, Schuh- und Instengeld, dessen Erhebung	11	71	121	Zahlungen für das Kriegsministerium und Marineministerium, siehe Kriegsministerium.			
Bepachtung, siehe Bauhütte-Hobestellen.				Zoll-Abgaben, Einfuhr-; siehe Einfuhrzoll-Abgaben.			
Biehmärkte, verboten, wo die Lungenseuche ausgebrochen ist	1	22	22	— Amt zu Rendsburg, siehe Reßortverhältnisse.			
Biehtransport, aus dem Herzogthume Schleswig	8	55	65	— Anordnungen, Aushebung mehrerer factisch bestehenden; siehe Aufhebung.			
Bisturz, siehe Argentinische Republik und Pässe.				— Beamte, siehe Uniformirung.			
W.				— Grenzdistrict, siehe Controlmaßregeln.			
Wahldirectoren, deren Verzeichniß	5		36	— Tarif, für den Ein- und Ausfuhrzoll; siehe Ein- und Ausfuhrzoll, und Einfuhrzoll.			
Wahlen, siehe Abgeordnete und Stellvertreter.				— Verordnung, deren § 147 modifizirt	13	51 a.	143
Wahlort, siehe Thehoe.				— verschiedene Veränderungen derselben; siehe Ein- und Ausfuhrzoll.			
Wanderbücher, s. w. d. a., aus der Druckanstalt des Landkunstvereins in Schleswig zu beziehen	11	70	122				
Wanderer, der von der Schweiz zurückkehrenden Handwerksgeflügel durch die preußischen Staaten	8	52	64				

Systematisches Inhaltsverzeichniß.

(Im Anschluße an das in dem „Reptorium der für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassenen Verordnungen und Befreiungen“ befolgte System.)

V. B. Die Centralverwaltung betreffend.

1. Bekanntmachung, betreffend die Aushebung der bestehenden Localintendanturen für Nordjütland und Südhessen, und für das Herzogthum Schleswig. St. 7, Nr. 47.
2. Bekanntmachung, betreffend die Änderung der bisherigen Reßortverhältnisse des Bakenwesens. St. 7, Nr. 49.

VIII.

Die Provinzialstände betreffend.

Patent, betreffend die vorzunehmenden Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern zu der Provinzial-Ständesammlung im Herzogthume Holstein. St. 5, Nr. 37.

VII. a. Das Oberappellationsgericht in Kiel betreffend.

Ministerialschreiben, betreffend die veränderte Uniformierung der Mitglieder und Secrétaire. St. 1, Nr. 9.

IX. Die Holsteinischen Oberdienasterien betreffend.

- b. Von 1834 an.

Ministerialschreiben, betreffend die veränderte Uniformierung der Mitglieder und Secrétaire. St. 1, Nr. 9.

XI. Von den allgemeinen Landesgesetzen und Gesetzesammlungen.

Berordnung, betreffend die Herausgabe eines Gesetz- und Ministerialblatts für das Herzogthum Holstein. St. 1, S. 1 u. 2.

XII. Einige allgemeine Vorschriften für die Beamten, die Besorgung der öffentlichen Geschäfte betreffend.

1. Bekanntmachung, betreffend die für die Oberbeamten, Polizeibeamten und Bürgermeister normierte Uniform. St. 1, Nr. 8.

2. Allerhöchstes Rescript, betreffend die Uniformknöpfe der Civilbeamten. St. 3, Nr. 29; — vgl. St. 7, S. 59, Anmerkung.

3. Reglement für die Uniformierung der Zollbeamten. St. 7, Nr. 46.

4. Bekanntmachung, betreffend die äußere Form der Berichte oder offiziellen Anzeigen und Eingaben. St. 13, Nr. 82.

XIII. Von den Sporteln, Expeditionsgebühren und von dem Justizfonds.

Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der Gebühren für die den Civilbeamten übertragenen Auctionen und Licitationen über Militaireffekten. St. 11, Nr. 71.

XIV. Von dem Range.

Bestimmung des Ranges des Oberinspectors der Glückstädter Strafanstalten. St. 11, Nr. 67.

XVI. Von der Huldigung und von dem Regierungsantritt.

1. Patent, betreffend die Einsendung von Bestallungen, Privilegien und anderen Begnadigungen zur Confirmation. St. 7, Nr. 44.

2. Bekanntmachung, betreffend die an das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzusenden den, ad mandatum ausgefertigten Expeditionen s. w. d. a. St. 7, Nr. 45.

XVII. Gränzfachen.

b. Gränzvergleiche.

Ratsincrierter Vergleich mit der freien und Hansestadt Lübeck, wegen Auseinandersezung der Gemeinheitsgründe in dem s. g. Grauer Raum und desfäliger Gränzregulirung. St. 10, Nr. 64.

XX. Von Gegenständen des Privatrechts.

B. Von Eigenthumsrechten; von Contracten &c.

Ministerial-Resolution, betreffend die Frage: ob die in der Stadt Altona geschlich bestehende Verpflichtung zur unentgeltlichen Herausgabe gehobener und in gutem Glauben angelaufter Sachen auch bei desfäliger Requisition auswärtiger Behörden in Anwendung zu bringen. St. 3, Nr. 32.

- D. Von den minderjährigen, von Vermöndschäften, von Curatelen &c.

d. Von Curatelen auf Abwesenheit und Blödsinnige. Ministerialrescript, betreffend die Anwendbarkeit der Disposition des Lübischen Rechts lib. II. tit. II. art. 14, über den Heimfall erblösen Gutes, auf die mit dem Lübischen Recht bewidmeten Holsteinischen Städte. St. 5, Nr. 38.

- E. Von Erbschaftsfachen.

1. Von der Regulirung der Erbschaften.

2. Obergerichts-Rescript, betreffend die — eines etwa errichteten Sehcontractes ohneracht — sofort bei der Wiedervertheilung eines überlebenden Ehegatten vorzunehmende Auftheilung einer zwischen diesem und dessen Kindern fortgesiehten Gütergemeinschaft. St. 13, Nr. 66.

b. Von der gesetzlichen Erbfolge überhaupt, ohne Rücksicht auf gewisse Gattungen der Güter. Das oben, sub. D. d. aufgeführte Ministerialrescript.

XXI. Von Auctionen und Licitationen.

Siehe oben, sub. XIII.

XXII. Von öffentlichen Bekanntmachungen, Publicationen, Publicandis und Proclamen.

Siehe oben, unter ZL.

XXVI. Von Criminal-, Fiscal- und Brüchsachen.**E. Von den Strafanstalten.****a. Von Glückstädtischen Zucht- und Werkhäusern.**

Alte höchste Resolution, betreffend die Aufhebung der bisherigen collegialischen Oberinspektion der Glückstädtischen Strafanstalten und Übergang der Geschäfte derselben an einen selbständigen Oberinspector. St. 11, Nr. 67.

XXIX. Von den Prüfungen und den Candidaten.**7. Von Navigationsexamen.**

1. Bekanntmachung, betreffend den Wiedereintritt des Capitainlieutenants Middelboe als Navigationsexaminator. St. 2 Nr. 23.
2. Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Navigationsexamen an Orten wo keine Navigationsexaminateure angestellt sind. St. 12, Nr. 76.

XXX. Vorschriften über das Druckwesen.**B. Verbote einzelner Schriften und Blätter.**

1. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der „Bejer-Zeitung“. St. 3, Nr. 28.
2. Circulaire, betreffend das Verbot des Tebüs und der Verbreitung der Druckschrift: „Geschichte Schleswig-Holsteins“ von 1815 bis 1852, von Theodor Bracklow. St. 3, Nr. 31.

XXXI. Von Armenweisen.

Regulare für die Arbeits- und Erziehungs-Anstalt der Landgemeinde Wilster. St. 11, Nr. 75.

XXXII. Von Gesetzen.**6. Von der zweiten Gte.**

Siehe oben ZZ. E. n. 2.

XXXIII. Steuer- und Finanzsachen.**A. Das Hebungswesen überhaupt betreffend.**

1. Circulaire, wegen Honorirung der von dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Steuer- und Domänenangelegenheiten zu erlassenden Einnahmen, Zahlungs- und Abgangsordnes. St. 1, Nr. 13.
2. Circulaire, betreffend Zahlungen für das Kriegsministerium und das Marineministerium. St. 1, Nr. 14.
3. Circulaire, betreffend die von den Hebungsbehörden bei der Holsteinischen Centralcaisse zur Verbreitung angewiesener Zahlungen zu erwirkenden Geldvorschüsse. St. 1, Nr. 15.
4. Circulaire, betreffend die Kunstig wieder ohne vergängliche Anweisung von der Haus- und Landsteuer, wie von den Chausseeauftritten zu entrichtenden desätzlichen Hebungsgebühren. St. 9, Nr. 58.
5. Ministerialschreiben, betreffend die dem Generaldecerate unter dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg übertragene Revision der Holsteinischen und Lauenburgischen Centralcasen-Rechnungen s. w. d. a. St. 3, Nr. 30.
6. Circulaire, betreffend die Buch- und Rechnungsführung. St. 12, Nr. 80.
7. Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Finanz- und Rechnungsjahres in die Zeit vom 1sten April bis zum 31ten März des darauf folgenden Jahres. St. 12, Nr. 79.
8. Circulaire, betreffend die von den Königlichen Steuer- und Domänenhebungsbehörden zu requirirenden Geldvorschüsse zur Verbreitung angewiesener Zahlungen. St. 13, Nr. 85.

B. Von den öffentlichen Abgaben und Steuern an den Staat.**b. Von Schutz- und Verbittels-, auch an einigen Orten sogenannten Käthner- und Instengeld.**

Ministerialschreiben, betreffend die Erhebung von Verbittels-, Schutz- und Instengeld. St. 11, Nr. 74.

i. Von der Halbpcentsteuer.

1. Siehe oben, ZZ. E. n. 2.

2. Ministerialschreiben, betreffend die Errichtung der $\frac{1}{2}$ pvt. Steuer in dem Falle der an Mitteren geschehenen Übertragung von Geschäfts-Grußstückn. St. 11, Nr. 73.

l. Von der Grund- und Benutzungssteuer.

Siehe oben, A. 4.

- a. Steuer von Ländereien.
Circular, betreffend die für dieses Jahr mit dem vollen gesetzlichen Betrage zu erhebende Landsteuer. St. 1, Nr. 21.
- β. Haussteuer.
Ministerialschreiben, betreffend die Haussteuerpflichtigkeit der Kellner. St. 6, Nr. 33.
- c. Bom Zolle.
- a. Überhaupt.
 - 1. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung mehrerer zur Zeit factisch bestehenden Anordnungen. St. 1, Nr. 4.
 - 2. Patent, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung sowie des Tariffs für den Einf- und Ausfuhrzoll. St. 1, Nr. 5.
 - 3. Patent, betreffend Erweiterung des Grenzolldistrikts und Verschärfung der in demselben anzuwen-denden Controllmaßregeln. St. 1, Nr. 6.
 - 4. Bekanntmachung, betreffend Änderungen des Tarifs für den Einfuhrzoll auf Fabrikate und Hand-werkswaren von Altona und Fabrikate von Wandbeck. St. 1, Nr. 7.
 - 5. Bekanntmachung, betreffend eine veränderte Recruting des holsteinischen Gendarmeriecorps. St. 6, Nr. 40.
 - 6. Bekanntmachung, betreffend die Ressortverhältnisse des Zollamts in Rendsburg. St. 6, Nr. 41.
 - 7. Siehe oben, XII, 3.
 - 8. Bekanntmachungen, betreffend a) eine Modification des § 147 der Zollverordnung; — b) die Rück-zahlung der Einfuhrzollabgaben für Materialien zu Uferbauten an der Elbe; — c) den militä-rischen Gerichtsstand der Gendarmerie, und — d) zum Tarif für den Einfuhrzoll. St. 13, Nr. 81.

- C. Von verschiedenen Dienstleistungen und Lieferungen der Unterthanen.
- b. Von der Magazinkorn- und Bourage-Lieferung.
Patent, betreffend die Ausübung des Magazinkorns, imgleichen des Heu's und Stroh's für die Jahre 1852 und 1853, wie auch die Bestimmung des Preise für die im Jahre 1852 in natura nicht reguli-rierten Quantitäten derselben. St. 11, Nr. 65.
- G. Von den Staatsanleihen und dem Abtrage der Staatschulden.
Bekanntmachung, betreffend die Auszahlung der bisher nicht angewiesenen Zinsen von königlichen Staatsobliga-tionen und Kontinental-Pölen. St. 1, Nr. 1.

XXXIV. Von der Verfassung der Städte, Flecken und Landescommünen.

- A. Von der Verfassung der Städte.
- c. Von der Verfassung und ökonomischen Verwaltung der Städte.
Provisorische Stadtordnung für die Stadt Altona. St. 9, Nr. 56.
- B. Von der Verfassung der Flecken und Landcommünen.
- b. Von der Verfassung der Landcommünen.
 - 1. Instruction für die Bauernöchte und Commünenvorsteher der Amtter Reinfeld, Traventhal und Reth-wisch. St. 6, Nr. 43.
 - 2. Ministerialschreibe an die Königlichen Süder- und Norderdithmarscher Landvogteien, betreffend die Con-stituierung der Vohe, Lich-Hieder Neerniederung als Enträfflungs-Commünne. St. 1, Nr. 12.

XXXV. Bom bürgerlichen Gewerbe, von den Handwerken, Fabriken, von der Handlung und Schiffahrt.

- A. Bom bürgerlichen Gewerbe im Allgemeinen und den Handwerken und Zünften.
- a. Von der Zunftverfassung im Allgemeinen.
 - 1. Circular, betreffend das Verbot der von s. g. Gewerbevereinen ausgestellten Legitimationsbücher. St. 1, Nr. 19.
 - 2. Bekanntmachung, betreffend die von der Königlich Preußischen Regierung erlassene Bestimmung hin-sichtlich des Wandens nach der Schweiz und der von dort zurückkehrenden Handwerksgesellen. St. 8, Nr. 52.
 - 3. Bekanntmachung, betreffend den Bezug der Wanderbücher s. w. d. a. aus der Druckerei des Taub-summeninstituts zu Schleswig. St. 11, Nr. 70.
- C. Den Handel, die Schiffahrt, das Kanal- und Lootsenwesen betreffend.
- 1. Bom Handel.
 - g. Handel mit gewissen namhaften Waaren.
(Verbot der Einfuhr oder Ausfuhr gewisser Artikel sc.)
 - Patent, betreffend die Ausfuhr von Geldsteinen. St. 1, Nr. 3.

2. Von der Schiffahrt.

- a. Ueberhaupt.
Bekanntmachung, betreffend die Flagge der holsteinischen Schiffe. St. 1, Nr. 2.
- b. Von den Schiffcertificaten und Scopässen.
Bekanntmachung, betreffend die Visirung der Papiere für die nach den Häfen der Argentinischen Republic bestimmten Schiffe. St. 10, Nr. 62.
- c. Von den Leuchtfeuern.
 1. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Leuchfeuers auf Seitz. St. 2, Nr. 24.
 2. Bekanntmachungen, betreffend die Auslegung eines Leuchfeuerschiffes bei Lübeck. St. 2, Nr. 25, — St. 7, Nr. 48, — St. 9, Nr. 57.
 3. Bekanntmachungen, betreffend die Errichtung zweier Leuchfeuer-Baken auf Sylt, an der Nordseite der Insel Sylt s. w. d. a. St. 11, Nr. 68 u. St. 12, Nr. 78.
- d. Von den Seetannen, Seebalen und Pricken.
 1. Siehe oben, V., 2.
 2. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Bake an der südlichen Spiege der Insel Sylt. St. 11, Nr. 69.

XXXVII. Polizeisachen.

B. Anordnungen über einzelne Polizeiegegenstände, und zwar solche Gegenstände, worüber mehrere Verfugungen ergangen sind.

- e. Von Deichsachen.
 1. Siehe oben, XXXIV, B, b, 2.
 2. Patent, betreffend die Ausschreibung der, nach dem Allerhöchsten Patent vom 29sten Januar 1800, für die allgemeine Deichkasse von sämmtlichen Marschen im Herzogthum Holstein ferner zu entrichtenden Beiträge. St. 2, Nr. 26.
- f. Von Leibrenten und Tontinen.
Siehe oben, XXXIII, G, — und unten, 5, a.
- L Medicinalischen.
 - y. Von den Aerzten und Wundärzten.
Circular, betreffend die Verpflichtung der Aerzte zur Anzeige gefährlicher ansteckenden Krankheiten. St. 10, Nr. 60.
 - z. Von den Apothekern ic.
Circular, wegen Abstellung der üblichen Austheilung von Weihnachts- und Neujahrsgeschenken. St. 10, Nr. 61.
 - s. Von dem Taubstummeninstitut.
Patent, betreffend die Ausschreibung der für das Taubstummeninstitut in Schleswig in den Jahren 1845 bis 1850 incl. aus Königlicher Kasse vorgeschossenen Gelder. St. 8, Nr. 51.
 - v. Von den Krankheiten der Thiere.
 1. Circulaire, betreffend die zur Vorbeugung der Weiterverbreitung einer im Herzogthum Schleswig unter den Hornvieh ausgebreiteten Lungenseuche anzuordnenden Maahregeln. St. 1, Nr. 11, 16, 17 u. 22.
 2. Circulaire, betreffend die in Veranlassung der Hundekrankheit anzuordnenden Maahregeln. St. 4, Nr. 36, — St. 8, Nr. 54.
 3. Circulaire, betreffend der Viehtransport aus dem Herzogthum Schleswig. St. 8, Nr. 55.
 - m. Von dem Paßwesen.
 1. Circular, betreffend die Abstellung gewisser Unzuträglichkeiten bei der Ertheilung von Päßen zu Reisen nach Hamburg oder anderen Orten des Auslandes. St. 1, Nr. 20.
 2. Bekanntmachung, betreffend die Visirung der Pässe zu Reisen nach dem Königreiche beider Sicilien. St. 2, Nr. 26.
 3. Bekanntmachung, betreffend die zur Erlangung von Reisepässen abseiten der Königlichen Gesandtschaften und Consuln erforderlichen Legitimationen. St. 4, Nr. 35.
 - r. Wegegesachen.
 1. Circulaire, betreffend die vorläufige Uebertragung der Geschäfte eines dirigirenden Stabsoffiziers an den Ingenieur-Major H. L. von Wendt und die Constitution desselben als Oberlandwegeinspector im Herzogthum Holstein. St. 1, Nr. 10.
 2. Bekanntmachung, betreffend die Hebung eines Brückengeldes zu Looßfeld, im Amt Reinfeld. St. 3, Nr. 33.
 3. Bekanntmachung, betreffend die Hebung eines Wegegeldes auf der Horst-Hackelsbörner Wegestrasse, im Patrimonialgute Horst. St. 6, Nr. 42.

4. Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Gröfzung der von Heide nach dem Brunsbütteler Haſen gebauten Chauffee. St. 7, Nr. 50.
5. Siehe oben, XXXIII, A, 4.
6. Bekanntmachung, betreffend die Hebung eines Begezeldes auf der Stockelsdorfer Begezestrecke der Ahrensbock-Lübecker Rebenlandstraße, im Patrimonialgute Stockelsdorf. St. 10, Nr. 63.
7. Altenbößt Resolution, wegen künftiger Verpachtung der vacant werdenden Chauffee-hebstellen. St. 11, Nr. 66.
8. Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Gröfzung der von Neehoe nach Wilster gebauten Chauffee. St. 13, Nr. 84.
9. Von den Wittwencaſſen.
 - a. Allgemeine Wittwencaſſe.
Bekanntmachung, betreffend die Einsendung von Nachrichten über den Einsatz in die allgemeine Wittwencaſſe oder in die Leibchen- und Versorgungsanstalt. St. 8, Nr. 53.
 - y. Die allgemeine Versorgungsanstalt.
Siehe die vorangeführte Bekanntmachung.
- C. Einzelne Verfügungen über sonstige Polizeigegenstände.
Regulativ, betreffend den Schutz der Auswanderer, welche von dem Altonaer Hafen nach anderen Welttheilen befördert werden. St. 1, Nr. 18.

XXXVIII. Das Militärwesen betreffend.

- D. Von den Beurlaubten zc.
Circulair, betreffend die Bestimmung der Lage nach welcher die ausgehobene Mannſchaft in ihre Heimath zu permittieren ist. St. 13, Nr. 83.
- E. Vom Landmilitärdienſte und der Remonteeinrichtung.
 - a. Von der Militärvlcht überhaupt.
Provisorisches Wehrpflichtgesetz. St. 10, Nr. 59.
 - f. Von der Aushebung für die Linientruppen.
Circulair, betreffend die Höhe der den Jägercorps künftig zuzuteilenden Mannſchaften. St. 11, Nr. 72.
 - p. Von einigen besonderen Gerechtsamen und Verhältnissen der Landsoldaten.
Circulair, betreffend die künftig den ausgehobenen Landsoldaten bei ihrer Permitterung zu zahlenden Marschgelder. St. 4, Nr. 34.
- H. Von Verhältnissen des Militäretats in Civil-, Kirchen- und Schulangelegenheiten.
Siehe oben XIII.
- L. Von den Militärbehörden und dem Officierstande.
 1. Siehe oben V, B, 1.
 2. Circulair, betreffend die künftige Uniformirung der Officiere à la suite, der beabsichtigten Officiere und der Officiere von der Reserve. St. 12, Nr. 77.

XXXIX. Prälaten und Ritterschaft, die adelichen Klöſter und Kirchen, wie auch die adelichen Güter und deren Besitzer überhaupt zc. betreffend.

Siehe oben XXXIII, B, b.



Gesetz- und Ministerialblatt für das Herzogthum Holstein.

1^{tes} Stück.

Copenhagen, den 13ten September

1852.

Verordnung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Herausgabe eines Gesetz- und Ministerialblatts.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Pittmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hemic: In Betreff der Herausgabe eines Gesetz- und Ministerialblatts für das Herzogthum Holstein haben Wir Uns Allerhöchst bewogen gefunden, Nachstehendes zu verfügen und festzusehen:

§ 1.

Unter Aufsicht und Leitung Unseres Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg wird in Copenhagen ein Gesetz- und Ministerialblatt für das Herzogthum Holstein in zwei Abtheilungen herausgegeben. In die erste Abtheilung sind die allgemeinen Gesetze und Verordnungen, sowie sonstige zur generellen Kunde zu bringende Erlasse und Verfügungen der höheren Staats- und Landesbehörden aufzunehmen. Die zweite Abtheilung besaß gesetzliche und obrigkeitliche Verfügungen für einzelne Dörte und Distrikte, Regulative, Instructionen für Beamte und Öffiziale, und sonstige amtliche Anordnungen und Bekanntmachungen, nebst Mittheilungen über Circular-Erlasse und officielle Entscheidungen, aus denen Verwaltungsnormen sich ergeben. In einem Anhange werden Nachrichten in Beziehung auf das Beamtenpersonal, statistische Zusammenstellungen und Notizen, und anderweitige zur Veröffentlichung geeignete amtliche Anzeigen mitgetheilt.

§ 2.

Das Gesetz- und Ministerialblatt wird allen Behörden, Obrigkeiten und Beamten, den Predigern, und den Dritts-Gemeinden zugesandt, letzteren respective direkt oder durch Vermittlung der Drittsbehörden.

Die Publication der in die erste Abtheilung des Gesetz- und Ministerialblatts aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse ist im ganzen Herzogthum Holstein, der in der zweiten Abtheilung enthaltenen, für einzelne Dörte und Districte erlassenen Verfügungen, Regulative und Anordnungen in den betreffenden Dörten und Districten nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 11ten August 1824 zu beschaffen, und haben die Behörden und die Prediger hiernach das Erforderliche wahrzunehmen.

§ 3.

Hinsichtlich der Herausgabe und der Vertheilung des unter jahresweise fortlaufenden Nummern erscheinenden, und am Ende des Jahres mit Inhaltserzeichnissen zu verschiedenen Gesetz- und Ministerialblatts sind die erforderlichen Anordnungen von Unserem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu treffen, und sind demselben die in das Gesetz- und Ministerialblatt einzuschließenden, und demnächst zu publicirenden Gesetze und Verordnungen von den übrigen Staats- und Landesbehörden mitzuhelfen; wie denn auch Behörden und Obrigkeiten die von ihnen erlassenen Anordnungen, Regulative und sonstige Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung durch das Gesetz- und Ministerialblatt erforderlich oder zweckmäßig erscheint, an Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzufinden haben.

Wornach Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu richten haben.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserm Schloße Christiansborg, den 30sten August 1852.

Frederik R.

(L. S.)

Recentlow-Criminil.

Erste Abtheilung.*)

Nr. 1. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Auszahlung der bisher nicht angewiesenen Zinsen von Königlichen Staatsobligationen und Tontine-Policen.

Mittelst allerhöchster Resolution vom 16ten d. M. haben Se. Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß sämmtliche, hauptsächlich für das halbe Jahr 1848 und für die Jahre 1849 und 1850, noch nicht angewiesene Zinsen von Königlichen Staatsobligationen und Tontine-Policen, von welchen die Zinsen früher, vor 1848, auf die Königliche Staatsschulden-Hauptkasse zu Rendsburg oder auf holsteinische Specialklassen angewiesen wurden, den Eigenthümern der Obligationen und Policien jetzt ausbezahlt werden dürfen.

In Folge dieser allerhöchsten Resolution sind oder werden innerhalb weniger Tage die betreffenden Anweisungen an die holsteinische Centralkasse in Rendsburg zur weiteren Vertheilung an die Specialklassen abgesandt; und können darnach die Zinsen bei denselben Kassen, wo sie vor 1848 angewiesen wurden, oder wo die Auszahlung später von dem Finanzministerium auf Ansuchen bewilligt ist, auf gewöhnliche Weise in Empfang genommen werden.

Es wird jedoch bemerkt, daß die Auszahlung in demjenigen im Lande gangbaren Numeraire wird stattfinden müssen, welches der Behalt der Kasse jederzeit zu diesen Zahlungen zu verwenden gestattet.

Königliches Finanzministerium, den 17ten Juli 1852.

W. C. E. Sponneck.

(L. S.)

A. Westergaard.

Nr. 2. Bekanntmachung, betreffend die Flagge der holsteinischen Schiffe.

Die mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 3ten März 1851 den holsteinischen Unterthanen bis weiter ertheilte Erlaubniß, der aufzoleg denselben gestattet wurde, für ihre Schiffe in das obere Feld der Dannebrogflagge, zunächst der Flaggenstange, das Nesselblatt aufzunehmen, haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution von 3ten d. M. nunmehr wieder aufzuheben und zu befehlen geruhet, daß die reine Dannebrogflagge als alleinige Handelsflagge auch für die holsteinischen Schiffe wieder eingeführt werde.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Aunde gebracht, daß die die Handelsflagge betreffenden Vorschriften, wie solche vor dem 24ten März 1848 bestanden, auch für das Herzogthum Holstein und zwar für die in inländischen Häfen befindlichen Schiffe vom Tage der Publication an, für die im Auslande befindlichen Schiffe von dem Zeitpunkt an, wo sie von dieser Bekanntmachung Aunde erhalten, in Kraft treten. Es wird dabei bemerkt, daß die Königlichen Consulate angewiesen worden sind, für die weitere Bekanntmachung der obigen Verfügung Serge zu tragen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 22ten Juli 1852.

Reventlow-Criminil.

Warnstedt.

* Die bereits ordnungsmäßig publicirten, sieben ersten Nummern dieser Abtheilung sind hieselbst lediglich zu dem Ende eingerückt worden, um keine Lücke zwischen dem seither in Kiel herausgegebenen „Gesekblatt für das Herzogthum Holstein“ und dem gegenwärtigen Blatte zu lassen.

Nr. 3. Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend die Ausfuhr von Feldsteinen.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Pithmarschen und zu Sauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit: Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, die durch das Patent vom 1ten Juni 1847, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung, auf 5 Jahre gestattete Ausfuhr gespalter und behauener Feldsteine gegen Erlegung eines Zolls von 8 Rth. oder 5 Rth. Contrant für den Kubikfaden, bis auf Weiteres zu verlängern.

Wir wollen allernächstig, daß diese Unsere Anordnung, welche sofort in Kraft tritt, der nächsten Versammlung Unserer getreuen Provinzialstände zu ihrer alterunterthänigsten Begutachtung vorgelegt werde, und werden es demnächst in Allerhöchste Erwügung ziehen, ob und in wie weit darin etwas abzuändern sei.

Wornach Alle und Jede, die solches angeht, sich alterunterthänig zu achten haben.

Gegeben auf Unserem Schloß Frederiksborg, den 28ten Juli 1852.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

W. C. E. Sponeck.

Nr. 4. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Aufhebung mehrerer zur Zeit factisch bestehenden Anordnungen.

In Folge Allerhöchster Autorisation Seiner Majestät des Königs werden die nachbenannten, im Herzogthum Holstein zur Zeit factisch bestehenden Anordnungen, nämlich:

- 1) die Verfügung an die Holsteinischen Grenzollämter vom 1ten Juli 1848, betreffend die zollfreie Einfuhr von Butter und gefälzenem oder geräuchertem Speck in Quantitäten von 25 F und darunter;
- 2) die Verfügung vom 1ten Juli 1848, betreffend die Aufhebung des Einfuhrzolles für gefälzenen und geräucherten Speck;
- 3) das Gesetz vom 14ten Juni 1849, betreffend die Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Lumpen;
- 4) die Verfügung vom 24ten December 1849, betreffend geschärzte Controlmaßregeln im Grenzolldistricte;
- 5) die Verfügung vom 24ten December 1849, betreffend die Aufhebung des Einfuhrzolles für unbereitete Häute;
- 6) die Verfügung vom 22ten März 1850, betreffend die Ausdehnung des Patents vom 1ten Juni 1847 hinsichtlich der Ermäßigung des Durchgangszolles auf der Eisenbahn zwischen Altona und Glückstadt auf alle Arten der Transitbeförderung zwischen Glückstadt und Altona;
- 7) das Gesetz vom 22ten März 1850, betreffend Herabsetzung des Einfuhrzolles für Fourniere;
- 8) die Bekanntmachung vom 19ten April 1850, betreffend die für den Transport von verzollten Lumpen in dem mittelst Patents vom 28ten Januar 1846 angeordneten Grenzolldistricte zulässigen Landstrafen;

- 9) das Gesetz vom 21sten December 1850, betreffend mehrere Veränderungen der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 und des Einfuhrzolltariffs vom 13ten März 1844;
- 10) die Bekanntmachung vom 21sten December 1850, betreffend Ausdehnung der Verfügung vom 24sten December 1849 wegen geschärfter Controlmaßregeln im Grenzolldistrikt;
- 11) die Verfügung vom 17ten December 1851, betreffend die Herabsetzung des Einfuhrzolls für Rohzucker; vom 1sten September d. J. angerechnet, hiemittelt aufgehoben, und es kommen von diesem Zeitpunkte an die betreffenden älteren, zu Recht bestehenden Anordnungen wieder zur Anwendung, in so weit hierin nicht mittelst der am heutigen Tage erlassenen Allerhöchsten Patente, betreffend resp. verschiedenem Veränderungen der Zollverordnung und des Tariffs für den Ein- und Ausfuhrzoll, sowie Erweiterung des Grenzolldistrikts und Verschärfung der in demselben anzuwendenden Controlmaßregeln, Abänderungen getroffen sind.

Jedoch kam bis zum Schlus des laufenden Jahres der im Patent vom 13ten März 1844 angeordnete Rückzoll von 3 Rth. 62 f. oder 2 Rth. 13f. 5. Courant pr. 100 T für im Inlande fabrikirten Sandis und Zucker nur in dem Falle beansprucht werden, wenn die nach dem 31sten August d. J. geschehe Bezahlung des zu dem Fabrikat verwendeten Rohzuckers nachgewiesen wird; im entgegengesetzten Fall wird nur der gegenwärtig factisch bestehende Rückzoll von 1 Rth. 83f. oder 1 Rth. 8 f. Courant pr. 100 T vergütet.

Vorstehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 30sten Juli 1852.

W. C. E. Sponneck.

(L. S.)

Lützau.

Nr. 5. Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung sowie des Tariffs für den Ein- und Ausfuhrzoll.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Pithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hemic: Wir finden Uns Allerhöchst bewogen, Nachstehendes anzurufen:

§ 1.

Die in dem § 76 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 enthaltene Annahme-Bestimmung, wonach Kleinheiten unter 2 Rth. oder 1 Rth. 12 f. Courant an Werth, welche mit den Frachtposten aus der Fremde und über die Zollgrenze eingehen, von der Zollangabe und der Zollerlegung befreit sind und von den Postämtern an die Signer angeschickt werden dürfen, wenn die Zollbeamten sich bei der Visitation von jenem gerührten Werthe überzeugt und solches auf der Abschrift der Postkarte attestirt haben, ist aufgehoben.

§ 2.

Dem § 243 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 ist die nachfolgende veränderte Fassung gegeben:

„Fremde und einheimische zollpflichtige Waaren, so weit es zu deren Versendung innerhalb der Zollgrenze eines Zollpassirzettels oder eines Folgezettels bedarf, unterliegen der Confiscation, wenn sie

ohne einen solchen im Transport, wohin auch die Versendung mit Fährbooten oder Fährschiffen gehört, betroffen werden. Ueberdies hat der Fuhrmann oder jeder Andere, der solche Waaren transportirt, desgleichen die Führer der genannten Fahrzeuge, das Zwiefach des Eins- oder Ausfuhrzolls als Miete zu erlegen. Sind die Waaren mit einem Eins- oder Ausfuhrzoll belegt, so richtet sich die Miete nach dem höchsten Zollzage".

§ 3.

Der in dem Tarif vom 13ten März 1844 zu 6 Rth. 64 g. oder 4 Rth. 8 g. Courant pr. 100 t bestimmte Einfuhrzoll für raffinierten Zucker ist auf 4 Rth. 16 g. oder 2 Rth. 29 g. Courant pr. 100 t herabgesetzt.

§ 4.

Der in dem Tarif vom 13ten März 1844 zu 2 Rth. 80 g. oder 1 Rth. 37 g. Courant pr. 100 t bestimmte Ausfuhrzoll für Lumpen ist auf 80 Rth. oder 25 g. Courant pr. 100 t herabgesetzt.

§ 5.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1sten September d. J. in Kraft.

Wir wollen Allergräßtig, daß diese Unsere Auordnung der nächsten Versammlung Unserer getreuen Provinzialstände zu ihrer allerunterthänigsten Begutachtung vorgelegt werde, und werden es demnächst in Allerhöchste Erwägung ziehen, ob und in wie weit darin etwas abzuändern sei.

Wornach Alle, die solches angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Gegeben auf Unserem Schloß Christiansburg, den 30ten Juli 1852.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

W. C. E. Sponneck.

Nr. 6. Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend Erweiterung des Grenzzolldistrikt und Verstärkung der in demselben anzuwendenden Controlmaßregeln.

 Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Pithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit: Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, zur Abwehrung des Schleichhandels Nachstehendes anzordnen:

§ 1.

Der mittelst des Allerhöchsten Patents vom 28ten Januar 1846 angeordnete, der Holsteinischen Landesgrenze zunächst belegene, durchschnittlich Eine Meile breite Grenzzolldistrikt von der Elbe bei Blankense bis zur Ostsee bei Scharbeutz ist auf denseligen Theil des Neustädter Zolldistrikts, welcher vom Neustädter Hafen bis zur Landesgrenze gegen fürstlich Lübeckisches Gebiet beim Hoebbeck (Scharbeutz) sich erstreckt, von der Ostsee begrenzt und landeinwärts von der Neustadt-Lübecker Chaussee eingeschlossen wird, mit Einschluß der Chausseestrecke selbst, ausgedehnt.

§ 2.

In diesem Grenzolldistrict darf raffinirter Zucker überall nicht ohne Zollpassirzettel transportirt werden. Bei Versendung fremder Manufacturwaaren aller Art, in Quantitäten zu einem Zollbetrage von 51½ Rbf. oder 16 ½ Courant und darüber, ist gleichfalls ein Zollpassirzettel erforderlich.

In den Passirzetteln für fremden raffinierten Zucker und die genannten Manufacturwaaren ist die innerhalb Jahresfrist geschehene Verzollung nachzuweisen.

Die Erteilung der Passirzettel für inländischen raffinierten Zucker wird bedingt durch den geschehenen Nachweis des Bezuges von einer inländischen Fabrik. Die für den Transport des inländischen raffinierten Zuckers erforderlichen Fabrikationsatteste sind, behufs Erlangung der Passirzettel, vor Ueberschreitung des Grenzdistricts bei dem zunächst belegenen Zollamt einzuliefern.

§ 3.

Lumpen in Quantitäten von 50 ½ und darüber dürfen in dem Grenzolldistrict nur nach geschehener Verzollung und in Begleitung des fälligen Zollpassirzettels transportirt werden.

Lumpen, welche für die im Grenzolldistrict befindlichen Papiermühlen bestimmt sind, passiren ohne Zollerliegung, jedoch ebenfalls unter Begleitung von Passirzetteln dahin, wenn in ordnungsmäßiger Frist (§ 51 der Zollverordnung) durch Rückatteste dargethan wird, daß die Lumpen daselbst angekommen und für die Fabrik bestimmt sind.

Die Papierfabrikanten im Grenzolldistrict sind verpflichtet, die Passirzettel, versehen mit einer bei Verlust Ehre und guten Leumunds auszustellenden Bescheinigung über die Ankunft und die Bestimmung der Lumpen in ihrer Fabrik innerhalb drei Tage an die nächste Grenzollstätte abzuliefern.

Für den Transport solcher Lumpenquantitäten im Grenzolldistrict sind, gleichwie nach dem § 55 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 für den Transport von einheimischen, nach der Fremde ausgehenden zollpflichtigen Waaren, nur diejenigen ordentlichen Landstrafen zugälig, an denen Grenzollstellen belegen sind.

Sollten jedoch die Lumpen nach Orten im Grenzolldistricte bestimmt sein, welche nicht unmittelbar an solchen Landstrafen belegen, so sind dieselben, bevor beim Transport die ordentliche Landstraße verlassen wird, der zunächst belegenen Grenzollstelle vorzuführen, welche dem Betreffenden, statt des abzuliefernden Zollpassirzettels, für den Weitertransport nach dem Bestimmungsorte einen Begleitschein ertheilen wird.

§ 4.

Die Zollbeamte haben die Abgangszeit der vorgenannten Waaren (§§ 2 und 3) auf den Passirzetteln zu verzeichnen und darauf zugleich nach deren verantwortlichem Ermessen die Dauer der Gültigkeit des Passirzettels nach der Entfernung des Bestimmungsortes zu bemerken. Nur für den solchergefallen festgesetzten Zeitverlauf ist der Passirzettel gültig, und sind daher solche mit einem abgelaufenen Passirzettel transportirte Waaren in derselben Weise zu behandeln, als wenn sie ohne Passirzettel angetroffen worden. Dies gilt auch in Ansichtung der im § 3 gedachten Begleitscheine über Lumpen.

§ 5.

Bei Uebertretungen der Vorschriften dieses Patents kommen je nach Beschaffenheit des Falles die Strafbestimmungen des § 240 oder des § 245 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 oder des § 2 des Patents vom heutigen Tage, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung i.e. n. zur Anwendung.

§ 6.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1sten September d. J. in Kraft.

Wir wollen Allernächste, daß diese Unsere Anordnung der nächsten Versammlung Unserer getreuen

Provinzialstände zur allerunterthänigsten Begutachtung vorgelegt werde, und werden es demnächst in Allerhöchste Erwähnung ziehen, ob und in wie weit darin etwas abzändern sei.

Wornach Alle, die solches angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Gegeben auf Unserem Schloss Christiansburg, den 30sten Juli 1852.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

W. C. E. Sponneck.

Nr. 7. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend Änderungen des Tarifs für den Einfuhrzoll auf Fabrikate und Handwerkerwaren von Altona und Fabrikate von Wandbeck.

Als Folge der durch das Patent vom heutigen Tage, betreffend verschiedene Veränderungen der Zollverordnung sowie des Tarifs für den Eins- und Ausfuhrzoll, und die Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Aufhebung mehrerer zur Zeit factisch bestehenden Anordnungen, verfügten Änderung des allgemeinen Einfuhrzolltarifs, wird der Tarif für Fabrikate und Handwerkerwaren von Altona und für Fabrikate von Wandbeck, nach Maßgabe der §§ 2 und 6 des Patents vom 13ten December 1843, betreffend die der Stadt Altona und dem Flecken Wandbeck zustehenden Zollbegünstigungen, folgendermaßen verändert:

Fournierte Tischlerarbeit, ohne Polsterung, aller Art.....100 fl. = Abh. 50 fl. oder = Abh. 15 fl. Cour.

Zucker: Raffinade, Melis und Candis, auch weißer Puderzucker 100 - 3 - 62 - - 2 - 13 $\frac{1}{2}$ - -

- - Brauner Puderzucker100 - 2 - 60 - - 1 - 30 $\frac{1}{2}$ - -

Chocolade100 - 3 - 40 - - 2 - 6 $\frac{1}{2}$ - -

Conditorwaren100 - 2 - 18 - - 1 - 17 $\frac{1}{2}$ - -

Für Felle und Häute und daraus fertigte Gegenstände treten die ursprünglichen Bestimmungen der Positionen 17, 20, 42, 45 und 48 des Tarifs vom 13ten December 1843 wieder in Kraft, und sind die Fabrikationsabfälle demgemäß abzufassen.

Vorstehendes wird hiedurch für Alle, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen, den 30sten Juli 1852.

W. C. E. Sponneck.

(L. S.)

Lützau.

Nr. 8. Bekanntmachung, betreffend die für die Oberbeamte, Polizeibeamte und Bürgermeister im Herzogthume Holstein normirte Uniform.

Mittels Allerhöchster Resolution vom 11ten d. Ms. haben Se. Majestät der König für die Oberbeamte, Polizeibeamte und Bürgermeister im Herzogthume Holstein folgende Dienst-Uniform Allerhöchst zu reglementiren geruht:

1) als Galla-Uniform für den Oberpräsidenten in Altona und die Oberbeamten in den Landdistrikten statt des reglementirten rothen Ueberrocks und der kurzen gelben Beinkleider mit hohen Stiefeln, einen kurzen dunkelblauen Ueberrock (Waffenrock) mit den bisher getragenen Kragen und Aufschlägen, 2 Reihen vergoldeter Knöpfe, und derselben Stickerei, den reglementirten Spaullets, lange dunkelblaue Beinkleider mit Gold-Gallonen, gewöhnliche Stiefeln mit Sporen, den reglementirten Hut und Säbel oder Degen nebst dem bisher getragenen Porteppee,

ferner als tägliche Uniform den bisher reglementirten Ueberrock mit einer aus einer 4 doppelten gedrehten Goldeannule und der Königskrone bestehenden Schulterdistinction (Brandenburger) 2 Reihen vergoldeter Knöpfe, lange dunkelblaue Beinkleider, Stiefeln mit Sporen und eine Mütze mit goldener Tressé und der Coarde, nebst Säbel oder Degen mit dem reglementirten Porteppee;

2) für die Polizeimeister und Stadtviölte in den Städten, sowie für die mit Polizeigewalt versehenen Königlichen Beamten in den Landdistrikten, insoweit für letztere nicht mit Rücksicht auf das von ihnen bekleidete Amt eine andere Uniform bereits angeordnet ist, und für die Polizediener folgende Dienstuniform:

- a. für die Polizeibeamte einen dunkelblauen Ueberrock mit 2 Reihen vergoldeter Knöpfe, grünen Kragen und Aufschlägen mit der reglementirten Stickerei, dunkelblaue lange Beinkleider (in Galla mit Gold-Gallonen), dunkelblaue Weste, dreieckigen Hut mit Goldkrempe und Borden nebst der reglementirten Coarde, oder eine flache blaue Tuchmütze mit einer breiten Goldtressé um den Rand und der Coarde, sowie Degen mit Civilporteppee;
- b. für die Oberpolizediener einen dunkelblauen Ueberrock mit 2 Reihen gelber Metallknöpfe, auf jeder Seite des Kragens ein mit Gold ausgenähertes langes schmales Knopfloch mit einem broditen Knopf am Ende, und eine flache blaue Tuchmütze mit einer schmalen Goldtressé, dunkelblaue Beinkleider und Weste;
- c. für die übrigen Polizediener: denselben Rock, auf jeder Seite des Kragens ein mit grüner Seide ausgenähertes Knopfloch mit einem gelben Metallknopf am Ende, eine flache blaue Tuchmütze mit grünem Rand, dunkelblaue Beinkleider und Weste;

3) für diejenigen Bürgermeister, welche nicht zugleich Polizeibeamte sind, die für diese Beamte im Königreich Dänemark durch die Allerhöchste Resolution vom 18ten August 1850 reglementirte Uniform, nämlich einen kurzen dunkelblauen Ueberrock mit Aufschlägen von derselben Farbe ohne Stickerei, mit dunkelgrünem Kragen, besetzt mit halber Goldbroderie, 2 Reihen vergoldeter Knöpfe, blau und resp. bei Galla gelbe Weste, lange dunkelblaue Beinkleider, bei Galla mit Gold-Gallonen, einen dreieckigen Hut mit Goldkrempe und Borden ohne Feder, oder flache blaue Mütze mit breiter Goldtressé und der reglementirten Coarde, Degen und Civilporteppee.

Vorstehendes wird hiesmit erst zur öffentlichen Kunde gebracht und haben Alle, die es angeht, sich darnach zu achten.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 10ten August 1852.

Reventlow-Crimini.

C. Petersen.

Zweite Abtheilung.

Nr. 9. Ministerialschreiben 1) an das Königliche Oberappellationsgericht in Kiel, und 2) an das Königliche Obergericht in Glückstadt, betr. die veränderte Uniformirung der Mitglieder und Secrétaire des Oberappellationsgerichts und der derselben unmittelbar untergeordneten Kästnerien des Herzogthums Holstein.

Nachdem Sr. Majestät der König mittlert allerhöchsten Rescriptis vom 11ten Mai d. J. den Justizminister für das Königreich Dänemark, den Minister für das Herzogthum Schleswig und den Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu beauftragen geruht haben, hinsichtlich der Uniformen für die Mitglieder der sämtlichen höheren Gerichtshöfe, alterunterthänigste Vorschläge einzureichen, haben Allerhöchsteselben für die Mitglieder der Holsteinischen Gerichtshöfe mittlert Allerhöchster Resolution vom 7ten d. M. zu bestimmen sich bewogen gefunden, wie folgt:

„Wir wollen es Allerhöchst genehmigt haben, daß,

- 1) statt des durch die Anzeleßschreiben vom 6ten September 1834 für die Mitglieder des Oberappellationsgerichts und der derselben unmittelbar untergeordneten Kästnerien des Herzogthums Holstein reglementirten rothen Uniforms-Keibrocks, ein kurzer dunkelblauer Ueberrock (Waffenrock), mit zwei Reihen vergoldeter Knöpfe, schwarzen Sammetkragen und Aufschlägen mit derselben Stickerei, wie bisher und statt der bisher für Galla reglementirten weißen Keinkleider, dunkelblaue, mit goldenen Gallonen eingeführt, und
- 2) für die Secrétaire im Oberappellationsgericht und im Holsteinischen Obergericht, ein kurzer dunkelblauer Ueberrock mit zwei Reihen vergoldeter Knöpfe, Aufschlägen und Kragen von derselben Aude, wie der Ueberrock und der bisherigen Stickerei, nebst dunkelblauen Keinkleider angeordnet werden.“

Von vorstehender Allerhöchster Resolution verfehlt das Ministerium nicht, (ad 1) das Königliche Oberappellationsgericht, (ad 2) das Königliche Obergericht hierdurch in Kenntniß zu sezen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 15ten Juli 1852.

Nr. 10. Circulair betreffend die vorläufige Uebertragung der Geschäfte eines dirigirenden Stabsofficiers an den Ingenieur-Major H. T. von Wenck und die Constituitung desselben als Oberlandwege-inspector im Herzogthum Holstein.

In Uebereinstimmung mit dem § 18 sqq. der Wegeverordnung vom 1ten März 1842 und dem Verwaltungsregulativ von 8ten April s. J., sind dem Major aus dem Ingenieurcorps H. T. von Wenck die Geschäfte des dirigirenden Stabsofficiers für das Herzogthum Holstein bis weiter übertragen und ist derselbe zugleich mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte des Oberlandwege-inspectors beauftragt worden.

Von Vorstehendem werden sämtliche Oberbehörden des Herzogthums Holstein und sonstige Weilomnende mit dem Bemerkun in Kenntniß gesetzt, daß das dem Wasserbandirektor Christensen unterm 23ten Februar d. J. ertheilte Constitutorium als Oberwegebeamter nunmehr als erloschen zu betrachten ist.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 17ten Juli 1852.

Reventlow-Criminil.

Warnstedt.

Nr. 11. Circulaire an sämtliche Obrigkeiten des Herzogthums Holstein, betreffend die zur Vorbeugung der Weiterverbreitung einer im Herzogthum Schleswig unter dem Hornviech ausgebrochenen Lungenseuche anzuhörenden Maßregeln. (Vgl. Nr. 16, 17 u. 22.)

Von dem Königlichen Ministerium des Herzogthums Schleswig ist dem unterzeichneten Ministerium angezeigt worden, daß Fälle einer bösertigen Lungenseuche unter dem Hornviech an verschiedenen Orten der Amtshäfen Husum und Bredstedt, desgleichen in der Landschaft Eiderstedt und im Amt Glensburg vorgekommen sind, sowie, daß Behufs Verhinderung der Weiterverbreitung und Behufs der Unterdrückung dieser höchst gefährlichen und ansteckenden Seuche in den betreffenden Districten das Erforderlich angewandt werden ist. Auch ist es anderweitig hießt zum Kunde gekommen, daß die gedachte Seuche sich ebenfalls im Dänisch-Wohlder Gutedistrict gezeigt hat.

Von Vorstehendem werden sämtliche Obrigkeiten des Herzogthums Holstein mit dem Gesuchen hierdurch in Kenntniß gesetzt, auf die gedachte Seuche aufmerksam zu sein, so wie den Thierärzten Wachsamkeit in dieser Beziehung einzuhärszen, im übrigen aber bis auf weitere Verfügung den Viehtransport nach Holstein aus dem Herzogthum Schleswig nur dann zu gestatten, wenn dem zu versendenden Vieh Gesundheitsattestate von den beikommenden Behörden des Herzogthums Schleswig beigegeben werden sind. Für den Fall aber, daß die erwähnte Seuche sich im Herzogthum Holstein zeigen sollte, ist in den betreffenden Districten nach Maßgabe der anliegenden Vorschriften das Nöthige sofort zu versügen und dem Ministerium demnächst eine unverzügliche Anzeige lieben zu machen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 17ten Juli 1852.

Reventlow-Criminil.

Warnstedt.

Vorschriften, welche behufs Verhinderung der Weiterverbreitung, sowie behufs der Unterdrückung der bösertigen Lungenseuche unter dem Hornviech zu erlassen sind.

1) Jeder Handelsv. unter dessen Vieh sich Krankheitsfälle bereit gezeigt haben oder fernherin zeigen, welche nach den nachbenannten Anzeichen auf die bösertige Lungenseuche schließen lassen, ist verpflichtet, dasjenige Stück oder die Stücke an denen sich die Krankheit zeigt, sofort von dem übrigen Viehbestande streng abzusondern. Sodann ist unanständig der Thierarzt, dem die Überwachung der Krankheit in dem Districte übertragen ist, von dem Krankheitsfall in Kenntniß zu sezen, sowie gleichzeitig dem betreffenden Kreisofficial eine dräßliche Anzeige zu machen.

Anzeichen der bösertigen Lungenseuche sind insbesondere: heiserer Hufschlag, der nach und nach zunimmt und namenlich hervertritt, nachdem das Thier getrennt oder sich bewegt hat, verminderter Brechlust und trügerisches Wiederkäuen, verminderter Glanz der Haare und berstenähnliches Aussträuben derselben an einzelnen Stellen, demnächst, wenn diese Zeichen einige Zeit angehalten haben, Fieber.

- 2) Wer die vorgeschriebenen Anzeigen zu machen unterläßt, verliert jeglichen Anspruch auf spätere Entschädigung, und ist außerdem mit einer Brüche von 10—50 Rthlr. zu bestrafen.
- 3) Alles Hornviech, an welchem sich deutliche Spuren der Lungenseuche zeigen, ist auf nähere Verfügung der Obrigkeit nach vorgängiger Taxation, unter Aufsicht des betreffenden Thierarztes, zu tödten.

Dasselbe Verfahren kann auch von der Obrigkeit hinsichtlich des mir verdächtigen Viehes in den Fällen angeordnet werden, wo selches zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheit notwendig erscheint.

Nachdem das Vieh getötet worden ist dasselbe von dem Thierarzt zu öffnen, findet sich dasselbe alsdann mit der Lungensenke behaftet, so wird dem Eigentümer § des Taxationswertes vergütet; wird das Vieh dagegen gesund besunden so wird der volle Taxationswert erstattet.

Das getötete Vieh ist nach näherer Anweisung des Thierarztes an einem abgelegenen Orte 3 bis 4 Fuß tief mit Haut und Haaren zu vergraben.

- 4) Erkrankte Thiere, an denen sich aber die Lungensenke noch nicht deutlich gezeigt hat, sind verlängig auf das Strengste abzuholzen und von dem Thierarzte einer sorgfältigen Beobachtung zu unterwerfen.
- 5) Alles Vieh, welches die Lungensenke erst neulich überstanden, oder welches mit erkrankten Thieren zusammen gestanden oder geweidet hat, ist als verdächtig anzusehen und von dem Thierarzt besonders zu beaufsichtigen. Dasselbe ist sorgfältig abgesondert zu halten und wird erst nach Ablauf von 12 Wochen, wenn während dieser Zeit sich kein Krankheitsfall unter demselben gezeigt hat, als gesund angesehen.

Thiere, welche die Lungensenke überstanden haben, dürfen erst 18 Wochen nach dem Beginn der Krankheit mit gesundem Vieh zusammen gebracht werden.

- 6) Alle Ställe und Orte, wo krankes oder verdächtiges Vieh gestanden, so wie alle Gegenstände, an denen der Ansiedlungsstoff haften könnte, sind unter Leitung des betreffenden Thierarztes sorgfältig mit Kochend-heitem Wasser zu reinigen und demnächst mehrmals mit einem Gemisch von Chlorkalk und Wasser zu überstreichen oder mit Chlordämpfen zu räuchern; das Eisenzeug ist auszoglähen.

Ers 6 Wochen nach der Reinigung darf von solchen Orten und Gegenständen für gesundes Vieh Gebrauch gemacht werden.

Diejenigen Personen, welche mit dem kranken oder verdächtigen Vieh verkehren, dürfen mit gesundem Vieh nicht in Verührung kommen. Wo solches aber durchaus nicht vermieden werden kann, haben diese Personen die von dem betreffenden Thierarzte vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln auf das Genaueste zu beobachten.

- 7) Weiden, welche von krankem oder verdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen erst 6 Wochen nach der letzten Benutzung wieder mit gesundem Vieh besetzt werden. Trockenes Futter, an dem der Ansiedlungsstoff haften könnte, darf nicht an Hornvieh versüßt werden, ist aber für andere Thiere unschädlich.
- 8) An den Feldern und Hainen, auf denen krankes oder verdächtiges Vieh weide, sind die Befriedigungen oder Gräben sorgfältig zu unterhalten, damit jede Verührung mit fremdem Vieh vermieden werde. Insofern die mit krankem oder verdächtigem Vieh besetzten Felder und Hainen an andere Weideplätze oder an Wege anstoßen, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das kranke oder verdächtige Vieh zu verhindern, sich den ansiohenden Weideplätzen oder Wegen bis auf 25 Fuß zu nähern.

Wird verdächtiges Vieh täglich nach und von dem Felde getrieben, so ist es zu vermeiden, dass selbe auf denselben Wege zu treiben, wo gesundes Vieh getrieben wird. Wo möglich ist das Hins und Herstreichen überhaupt zu vermeiden und zu diesem Ende auf dem Felde eine Umläzung für das verdächtige Vieh einzurichten.

- 9) Stiere, welche bei verdächtigen Herden zum Bespringen gebraucht worden sind, dürfen nicht zu Kühen aus unverdächtigen Herden gebracht werden.
- 10) Der Verkauf des erkrankten Viehes ist überall nicht, der Verkauf des verdächtigen nur nach vorgängig erwirkter schriftlicher Erlaubniß der Obrigkeit und unter genauer Beobachtung der von dieser vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln gefasst.

Jeder Eigentümer von krankem oder verdächtigem Vieh hat den Anordnungen der Polizeibehörde und des betreffenden Thierarztes hinsichtlich der Behandlung desselben auf das Genaueste Folge zu

leisten. Uebertretungen dieser Anordnungen sind mit einer Brüche von 10—100 Rthlr., nach den Umständen des Falles, zu bestrafen.

Denjenigen, welchen von entfernt wohnenden Eigenthümern die Ansicht über auf der Weide befindliches Vieh übertragen ist, liegen dieselben Verpflichtungen ob.

Nr. 12. Ministerialrescripte an die Königlichen 1) Süder-, und 2) Norder-Dithmarscher Landvogteien, betreffend die Konstituirung der Lohe-, Vieth.-Heider Moorniederung als Entwässerungs-Commünne.

Auf die allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums, betreffend die Konstituirung der Lohe-Vieth.-Heider Moorniederung als Entwässerungscommünne, haben Sr. Majestät der König unterm 7ten d. M. Allerhöchst zu resolviren geruht, wie folgt:

„Wir wollen es Allerhöchst genehmigt haben, daß die Lohe-Vieth.-Heider Moorniederung in den von dem Holsteinischen Deichinspectorate näher anzugebenden natürlichen Gränen zu einer Entwässerungscommünne constituiert und die zu dieser Commünne hinzuzuschéhenden zur Heider Feldmark gehörigen Ländereien hinsichtlich des Entwässerungswesens unter die Jurisdiction der Süderdithmarscher Landvogtei gelegt werden.“

Von vorstehender Allerhöchster Resolution wird die (Tit.) hierdurch mit Beziehung auf den unterm.... an das Departement des Innern in Kiel erstatteten Bericht, zur gefälligen weiteren Bekanntmachung (ad 1. und Wahrnehmung der Erforderten) unter dem Hinzufügen in Kenntniß gesetzt, daß diese Allerhöchste Resolution der Königlichen Norder- (ad 2. Süder-) Dithmarscher Landvogtei am heutigen Tage gleichfalls mitgetheilt werden ist....

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 17ten Juli 1852.

Nr. 13. Circulair an die Hebungsbehörden das Herzogthums Holstein, wegen Honorirung der von dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Steuer- und Domänenangelegenheiten zu erlassenden Einnahme-, Zahlungs- und Abgangsordres.

Den Hebungsbehörden des Herzogthums Holstein, wird nach stattgehabter Correspondenz mit dem Königlichen Finanzministerium zur Nachachtung hierdurch eröffnet, daß die von dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Steuer- und Domänenangelegenheiten künftig zu erlassenden Einnahmes-, Zahlungs- und Abgangsordres zu honoriren sind, auch wenn selbige nicht als in der Staatsbuchhalterei notirt bezeichnet werden. Die in Folge solcher Ordres beschäftigten Hebungen und Zahlungen sind, vom 1sten Juli d. J. angesetzt, jedesmal in dem betreffenden Monatsextracte resp. in Einnahme und in Ausgabe zu stellen. Wenn die Hebungsbehörden zur Befreiung von Zahlungen der gedachten Art Zuschüsse bedürfen sollten, sind desfällige Requisitionen an das unterzeichnete Ministerium einzufinden, welches demnächst die Ertheilung der für die Generalkasse erforderlichen Ausgabekredite bei dem Finanzministerium veranlassen wird.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 20ten Juli 1852.

Nr. 14. Circulaire an sämtliche Königliche Steuer- und Domanialhebungsbeamte im Herzogthum Holstein, betreffend Zahlungen für das Kriegsministerium und Marineministerium.

Da es zweckmäig befunden worden ist, daß die von dem Königlichen Kriegsministerium oder dem Königlichen Marineministerium auf die Finanzhauptcaisse in Copenhagen ausgestellten Geldanweisungen bei jeder Königlichen Hebungsstube, insofern deren Baarbehalt dazu hinreichend sein möchte, honoriert werden, so werden sämtliche Königliche Steuer- und Domanialhebungsbeamte im Herzogthum Holstein hierdurch beauftragt, auf die von dem Kriegsministerium oder Marineministerium oder im Auftrage dieser Ministerien auf die Finanzhauptcaisse in Copenhagen ausgestellten Geldanweisungen jederzeit Zahlung zu leisten, soweit der Caissebehalt ausreicht, und die geleisteten Zahlungen demnächst unter Einwendung der Anweisungen und Quittungen mit der Centralcaisse in Rendsburg zu liquidiren.

Die auf diese Weise beschafften Auszahlungen sind im Caissebuch als: „für die Königliche Centralcaisse in Rendsburg geleistete Zahlungen“ auszuführen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 22sten Juli 1852.
Reventlow-Criminil.

Warnstedt.

Nr. 15. Circulaire an die Hebungsbehörden des Herzogthums Holstein, betr. die von denselben bei der Holsteinischen Centralcaisse zur Besteitung angewiesener Zahlungen zu erwirkenden Geldvorschüsse.

Da die Holsteinische Centralcaisse von dem Finanzministerium angewiesen worden ist, nur in dringenden Ausnahmefällen ohne vorherige Anweisung dieses Ministeriums den Hebungsbehörden des Herzogthums Holstein Vorschüsse zur Besteitung der bei denselben zur Auszahlung angewiesenen Gelder zu leisten, so haben diese Behörden in den Fällen, wo Auszahlungen bei ihnen bevorstehen, welche sie aus ihren Kasseständen nicht werden bestreiten können, sich zeitig, spätestens 14 Tage vor der Auszahlungszeit an das unterzeichnete Ministerium zu wenden, damit dieselb durch das Königliche Finanzministerium bei der Holsteinischen Centralcaisse die nötigen Vorschüsse erwirke. Wo in unvorhergesehenen dringenden Fällen, welche keine Bögerung zulassen, zur Besteitung von angewiesenen Zahlungen directe Geldrequisitionen bei der Holsteinischen Centralcaisse von den Hebungsbehörden gemacht werden müssen, haben diese gleichzeitig hiervon bei dem unterzeichneten Ministerio zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 20sten Juli 1852.

Nr. 16. Circulaire an sämtliche Obrigkeitkeiten des Herzogthums Holstein.

Nachdem, hiefelbst eingegangenen Nachrichten zufolge, die bösertige Lungenscnecke unter dem Hornvieh sich nunmehr sowohl zu Strudendorff, Amts Traventhal, wie in der Stadt Segeberg gezeigt hat, wird mit Belehrung auf das Circulaire vom 17ten Juli d. J. sämtlichen Obrigkeitkeiten des Herzogthums Holstein die genaue Überwachung der zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Krankheit mitgetheilten Vorschriften anempfohlen, jedoch wird der Passus 3 der mittels Circulaires vom 17ten Juli d. J. mitgetheilten Vorschriften, wodurch die Tötung des

erkrankten und erforderlichenfalls auch des verdächtigen Viehs angeordnet ist, in Betreff der letzten Bestimmung hiедurch dahin limitirt, daß, sofern die Tötung von mehr als 8 Stück verdächtiger Thiere für zweckmäßig erachtet werden sollte, hierzu eine vorgängige Autorisation des Ministeriums zu erwirken ist.

Das Ministerium bemerkt dabei, daß, abgesehen von der im Paß. I der bereigten Vorschriften verfügten speziellen Überwachung der Krankheit durch die Thierärzte der einzelnen Districte, die Thierärzte Maack in Altona und Knöllk in Ottensen beauftragt worden sind, gemeinschaftlich den Behörden bei den wider die Weiterverbreitung der Krankheit anzuerndenden Maahregeln, behufs einheitlicher Ausführung derselben zu assissten. Denselben ist zu dem Zweck von sämmtlichen Obrigkeitcn bei der ihnen nach Maahgabe des ihnen ertheilten speziellen Commissarii obliegenden Thätigkeit der erforderliche Beistand zu leisten und von den jedesmaligen Krankheitsfällen sofort Anzeige zu machen. Auch sieht das Ministerium den wöchentlichen Berichten der Obrigkeitcn derselben Districte, in welchen die Krankheit sich gezeigt hat, über den Stand und Verlauf derselben entgegen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 31sten Juli 1852.

Für den Minister:

Thaden.

C. Petersen.

Nr. 17. Circulaire an sämmtliche Obrigkeitcn des Herzogthums Holstein.

In Verfolg der Circulaire vom 17ten und 31sten Juli d. J., betreffend die zur Verbeugung der Weiterverbreitung der unter dem Hornvieh ausgebrochenen bössartigen Lungenseuche anzuerndenden Maahregeln, wird sämmtlichen Obrigkeitcn mit dem Bemerkcn, daß statt des inzwischen verstorbenen Thierarztes Maack in Altona, der Thierarzt Drümmer in Preesh beauftragt worden ist, in Gemeinschaft mit dem Thierarzt Knöllk den Behörden bei Ausführung der wider die Weiterverbreitung der gedachten Seuche anzuerndenden Maahregeln zu assissten, hiедurch eröffnet, daß bei Vornahme der nach dem pass. 3 des erstgedachten Circulares unter Leitung eines Thierarztes zu veranlassenden Taxation des in Veranlassung der bössartigen Lungenseuche gesöldeten kranken oder verdächtigen Viehs bis weiter und bis zur Erlassung etwaiger spezieller derselbiger Vorschriften, die Bestimmungen der Verordnung vom 20sten November 1811 als maahgebend anzuwenden sein werden. Zugleich ist bei der Taxation dafür Sorge zu tragen, daß durch die hierüber ansprechenden und von dem betreffenden Thierarzt zu attestirenden Protocolle der Umstand, ob das getötete Vieh mit der Lungenseuche behaftet oder gesund befunden worden, möglichst genau constatirt werde.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 10ten August 1852.

Für den Minister:

Thaden.

C. Petersen.

Nr. 18. Regulativ, betreffend den Schutz der Auswanderer, welche von dem Altonaer Hafen nach andern Welttheilen befördert werden.

§ 1.

Die Beförderung von Auswanderern aus dem Altonaer Hafen nach andern Welttheilen wird unter öffentliche Kontrolle gestellt, sowohl bei direkter Verschiffung, wie bei indirekter — durch Verschiffung der Auswanderer nach einem Zwischenhafen zur Weiterbeförderung von dort.

§ 2.

Bei direkter Beförderung von Auswanderern nach andern Welttheilen unterliegen dieser Kontrolle alle vom Altonaer Hafen ausgehende Schiffe, welche mehr als 25 Zwischendeckspassagiere befördern. Bei indirekter Beförderung erstreckt sich die Kontrolle auch auf den Fall, wenn nur ein einziger Auswanderer zum Zweck der Weiterbeförderung nach andern Welttheilen einem von Altona nach einem andern europäischen Hafen bestimmten Schiffe zur Uebersahrt übergeben wird.

§ 3.

Das Geschäft, Auswanderer von Altona zu befördern, ist nur Altonaer, oder nach § 4 Hamburger Bürgern gestattet. Außerdem nur solchen nicht Altonaer Schiffen, welche durch selbstschuldige hiesige oder nach § 4 durch Hamburger Bürger vertreten sind. Jeder, der ein Auswanderungsgeschäft hier betreiben will, hat eine Caution von Eml. 12,000 durch Deposition oder Bürgschaft beim Magistrat zu bestellen und ein Attestat über die beschaffte Caution dem Polizeiamt vorzulegen. Diese Caution haftet für alle durch diese Verfügung ihm auferlegten Verbindlichkeiten.

§ 4.

Sollte der Beförderungs-Uebernehmer nicht in Altona, sondern in der Nachbarstadt Hamburg wohnen, aber ein im Altonaer Hafen liegendes Schiff zur Beförderung von Auswanderern gefrachtet haben, so bedarf es mit Rücksicht auf die erweislich in Hamburg bestellte Caution bis weiter einer besondern Cautionsbestellung in Altona nicht. Der Attest über die in Hamburg bestellte Caution ist indeß im Polizeiamte vorzuzeigen.

§ 5.

Die Contrakte über die Beförderung können von dem Uebernehmer mit den Auswanderern selbst abgeschlossen werden. Eine Vermittlung durch Dritte steht anschließlich beidseitigen Schiffsmaklern zu. Diesen ist die gebührende Comtage nur von dem Uebernehmer der Beförderung, nicht von den Auswanderern zu bezahlen. Unbefugte Mittelpersonen, namentlich solche, welche sich bewirken, durch unmaße Vorstellungen Auswanderer für ein gewisses Schiff zu gewinnen, oder Auswanderer, welche bereits für ein Schiff angenommen sind, denselben wieder absprangig zu machen, oder überhaupt einem hiesigen oder auswärtigen Uebernehmer oder Schiffsmakler gegen Vergütung irgend einer Art oder von irgend einer Seite Auswanderer zur Beförderung zuweisen oder zuzuführen, werden nach Umständen mit Geldbuße oder Gefängnis bestraft.

§ 6.

Der Beförderungs-Uebernehmer hat vor Abgang des Schiffes dem Polizeiamte ein Verzeichniß aller mit diesem Schiffe zu befördernden Auswanderer, unter Angabe des Geburtsorts, Geschlechts, Alters, Berufs und des Bestimmungsorts derselben einzureichen. Auswanderer oder andere Passagiere, welche in dem Verzeichniß oder einem etwaigen jedenfalls vor Besichtigung des Schiffes und der Lebensmittel derselben eingereichten Nachtrag nicht benannt sind, dürfen bei Vermeidung strenger Strafe, weder vor noch nach dem Abgang des Schiffes in dasselbe aufgenommen werden.

Gehen nicht alle engagierten Auswanderer mit, so ist ein Namensverzeichniß der zurückgebliebenen unmittelbar nach dem Abgang des Schiffes im Polizeiamt einzureichen.

§ 7.

Die mit den Auswanderern abzuschließenden Vereinbarungen müssen Bestimmungen darüber enthalten:

1. Ob die Beförderung von hier mit demselben Schiffe, auf dem die Einschiffung im hiesigen Hafen erfolgt, direkt nach dem Bestimmungsort im außereuropäischen Lande oder nach einem der dortigen Haupthäfen verabredet ist;

2. ob in den beiden letzteren Fällen der Beförderungs-Unternehmer die weitere Beförderung bis an den schließlichen Bestimmungsort übernommen hat;
3. ob während der Reise, namentlich bei indirekter Beförderung bis zu den Zwischenstationen und von diesen bis zum Bestimmungsort, dem Auswanderer der Aufenthalt in einer Kajute, und welcher, event. ob der Aufenthalt unter Deck, und ob die Benutzung einer Kajute eingeräumt werden, so wie ob die Beförderung mit oder ohne Bekleidung stattfinden soll, und ob der Proviant gekocht geliefert wird, oder ob die Auswanderer selbst für das nötige Kochgeschirr zu sorgen haben.
4. Ob an den Zwischenstationen die Verpflegung für Rechnung des Uebernehmers stattfinde, und an wen der Auswanderer sich deshalb an jeder Zwischenstation zu wenden habe.
5. Wie die Weiterbeförderung von da nach dem Bestimmungsort oder der ferneren Mittelstation, also namentlich ob dieselbe mittels Dampf- oder Segelschiff geschehen solle und ob im Schadensfalle des Schiffes eine Versicherung wegen Beförderung nach dem Bestimmungsort stattfinde.
6. Ob die Auswanderer freien Transport aller ihrer Steuer-Effeten genießen, und wenn dies nicht der Fall, nach welchem Maßstab das Uebergewicht zu bezahlen ist.
7. Ob das bei der Ankunft in Amerika zu entrichtende f. g. Kopf- oder Spitalgeld in dem festgesetzten Ueberfahrtspreise mit begriffen ist.

§ 8.

Der Beförderungs-Uebernehmer hat dem Auswanderer auf Verlangen ein Exemplar des mit ihm abgeschlossenen Contracts einzuhändigen, oder nach Ueberkunft einen den Contract vertretenden Schein, in welchen die im vorstehenden § 7. enthaltenen bei directer oder indirekter Beförderung in Betracht kommenden Bedingungen aufzunehmen sind. Dieser Schein ist in deutscher und in englischer Sprache abzufassen.

§ 9.

Der Beförderungs-Uebernehmer hat dafür zu sorgen:

- a. daß das Schiff sich in besonders gutem und zu der beabsichtigten Reise völlig seetüchtigem Zustande befindet;
- b. daß dasselbe zur Aufnahme der Auswanderer zweckmäßig und bequem eingerichtet sei.

In Bezug auf die Zahl der mitzunehmenden Auswanderer gilt, insofern nicht die im Bestimmungshafen bestehenden Gesetze diese Zahl noch mehr beschränken, die allgemeine Regel, daß für jeden Zwischendecks-Passagier ein Raum von mindestens zwölf Quadratfuß Oberfläche des Passagierdecks vorhanden sein müßt. Das zur Aufnahme der Auswanderer bestimmte Zwischendeck muß dann eine Höhe von mindestens 6 Fuß haben, und der Fußboden desselben mindestens 1½ Zoll dick sein. Beträgt die Höhe des Zwischendecks nur 5½ Fuß, so muß für jeden Zwischendecks-Passagier ein Raum von mindestens 14 Quadratfuß Oberfläche des Passagierdecks vorhanden sein. Eine geringere Höhe des Zwischendecks als 5½ Fuß und eine geringere Stärke des Fußbodens desselben als 1½ Zoll ist nicht zulässig. Die Kojen müssen mindestens 6 Fuß Länge im Lichten und die Viermannskojen mindestens 6 Fuß Breite im Lichten haben; die Kojen für weniger Personen im Verhältniß. Die untersten Kojen müssen mindestens 4 Zoll über dem Zwischendeck sein. Es dürfen nicht mehr als 2 Kojen über einander angebracht und zwischen den Schlafstellen der Auswanderer keine Güter geladen werden. — Das Zwischendeck muß durch zwei starke Laternen gut erleuchtet werden. Für hinreichend Ventilation muß gesorgt sein. — Sieden sich mehr als 125 Auswanderer an Bord, so müssen mindestens 4 Privats vorhanden sein.

Für die nach einem Hafen der Vereinigten Staaten von Nordamerika gehenden Schiffe gelten, statt der in diesem § enthaltenen Bestimmungen, die Vorschriften der dortigen Gesetze.

§ 10.

Der Beförderungs-Abreiternehmer hat ferner dafür zu sorgen, daß für die wahrscheinlich längste Dauer der Reise hinlänglicher und guter Proviant mitgenommen werde, und zwar liegt ihm diese Verpflichtung auch dann ob, wenn er die Proviantirung contracitlich den Auswanderern selbst überlassen hat.

Als wahrscheinlich längste Dauer der Reise für Segelschiffe wird angesehen:

- a. nach der Ostküste von Nord- und Mittel-Amerika, Westindien und Brasilien bis zum Cap St. Roque einschließlich 13 Wochen,
- b. nach der Ostküste von Süd-Amerika, südlich vom Cap St. Roque 16 —
- c. nach dem Cap der guten Hoffnung 18 —
- d. nach einer Gegend über Cap der guten Hoffnung oder Cap Horn hinaus, ohne daß der Äquator zum zweiten Male passirt wird 26 —
- e. nach einer Gegend, wobei der Äquator zweimal passirt wird 30 —

(Rücksichtlich einer etwaigen Beförderung auf Dampfschiffen wird durch eine an die betreffenden Behörden zu erlassende Instruction die wahrscheinlich längste Dauer der Reise nach den Umständen besonders bestimmt).

Der mitzunehmende Proviant muß, außer dem für die Schiffsmannschaft erforderlichen Proviant, für einen jeden Auswanderer bestehen in wenigstens:

Aufgabe des mitzunehmenden Proviantes für jeden Auswanderer:

Bei Reisen, deren längste Dauer angenommen ist zu:

	13 Wochen	16 Wochen	18 Wochen	26 Wochen	30 Wochen
Gefalzenes Ochsenfleisch	32½ $\frac{1}{2}$	40 $\frac{1}{2}$	45 $\frac{1}{2}$	65 $\frac{1}{2}$	75 $\frac{1}{2}$
do. Schweinefleisch (Speck)	13 =	16 =	18 =	26 =	30 =
Weißbrot	65 =	80 =	90 =	130 =	150 =
Butter	4½ =	6 =	6½ =	9½ =	11½ =
Weizenmehl, Erbsen, Bohnen, Granaten, Reis, Pflanmen, Sauerkohl	45½ =	56 =	63 =	91 =	105 =
Kartoffeln	6½ Spint	8 Spint	9 Spint	13 Spint	15 Spint
Syrup	1½ $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	2½ $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	3½ $\frac{1}{2}$
Kaffee	1½ =	2½ =	2½ =	3½ =	4 =
Thee	½ =	½ =	½ =	½ =	½ =
Eßig	2 Quart.	2½ Quart.	2½ Quart.	4 Quart.	4½ Quart.
Wasser	1½ Drosfi	1½ Drosfi	1½ Drosfi	2½ Drosfi	2½ Drosfi

Wird statt des gefalzenen Ochsenfleisches gefalzenes oder geräuchertes Schweinefleisch mitgenommen, so wird $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ gefalzenes und $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ geräuchertes Schweinefleisch gleich 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Ochsenfleisch gerechnet. Für den Anfang der Reise kann frisches Schwarzbrot, jedoch nicht mehr als 10 $\frac{1}{2}$ für jeden Auswanderer, statt einer gleichen Quantität Weißbrot mitgenommen werden. Wünschen einzelne Auswanderer auf der Reise hartes Schwarzbrot zu erhalten, so kann für diese statt der vorschriftsmäßigen Quantität Weißbrot, eine gleiche Quantität hartes Schwarzbrot mitgenommen werden, jedoch müssen dann die betreffenden Auswanderer sich schriftlich damit ein-

verstanden erklären. — Sind Kartoffeln nicht haltbar, so ist statt jedes Spint Kartoffeln 1 S trockenes Gemüse mehr mitzunehmen.

Wenn der Bestimmungsort bei einer auf höchstens 13 Wochen berechneten Reise nördlicher liegt, als der 32ste Grad nördlicher Breite, so genügt die Mitnahme von 1 Docht Wasser für jeden Auswanderer. — Bei Reisen, deren längste Dauer auf 26 und 30 Wochen angenommen ist, genügt die Mitnahme eines Wasservertrags für 16 Wochen, wenn der Beförderungs-Uebernehmer auf seinen geleisteten Bürgerend schriftlich erklärt, daß das Schiff einen Zwischenhafen anlaufen und dort frisches Wasser einnehmen werde.

Ferner sind mitzunehmen:

an Wein, Zucker, Sago, Grüne und Medicamenten ein hinreichendes Quantum für Kraute und Kinder; an Feuerung zum Kochen für 100 Auswanderer auf einer Reise von 13 Wochen: 2 Last Steinkeulen und 2

Gaden Holz; für mehrere Auswanderer und längere Reisen im Verhältniß;

Bezen und das gehörige Quantum Weinessig zum Räuchern des Zwischendecks;

das nötige Quantum Brennöl für 2 Laternen im Zwischendeck.

Das Schiff muß mit dem nötigen Achapparat, dem erforderlichen Geschirr zum Vertheilen der Speisen, mit einer richtigen Waage und Gewichten, welche hier oder in Hamburg gestempelt sind, versehen sein.

Rücksichtlich des Schiffraums, so wie der Proviantirung und Ausrüstung sind 2 Kinder unter 8 Jahren für einen Auswanderer, Kinder unter 12 Monaten gar nicht zu rechnen.

§ 11.

Der Beförderungs-Uebernehmer ist verpflichtet, vor Einschiffung der Auswanderer dem Polizeiamt nachzuweisen, daß den Vorschriften der §§ 9 und 10 vollständig genügt sei, und hat zu dem Behuf einen Attest zweier vom Magistrat zu erneuernder bestdigter Schiffsbewohner beizubringen. Voror dies geschehen, ist die Aufnahme eines Theils der Zwischendecks-Passagiere um ausnahmeweise und mit besonderer Erlaubniß des Polizeiamts gestattet. Die Schiffsbewohner erhalten zusammen für die Ausstellung eines solchen Attests mit Einschluß aller dabei vorkommenden sonstigen Bemühungen 15 Mk. Et. — Diese Gebühr ist für jede Reise eines Schiffes nur einmal zu berechnen.

§ 12.

Der Beförderungs-Uebernehmer ist ferner verpflichtet, beim Abgang des Schiffes eine Versicherung zu schließen, durch welche der Versicherer sich verbindlich macht, die Kosten zu ersehen, welche aufzuwenden sind, um im Schadensfalle die Passagiere sowohl während einer einzigen Reparatur zu befestigen und zu behausen, als auch um, falls das Schiff seine Reise nicht fortsetzen könnte, die Beförderung der Passagiere an den Bestimmungsort zu beschaffen. Die den hiesigen Behörden aus einem solchen Unfall etwa erwachsenden Kosten sind gleichfalls aus dieser Versicherung zu ersehen.

Die Original-Police über die geschlossene Versicherung, welche mindestens auf eine Summe lauten muß, die dem Passagiergebärd sämtlicher Passagiere, und noch 50 pr. Et. dieses Betrags darüber, gleichkommt, ist von dem Beförderungs-Uebernehmer spätestens innerhalb 8 Tage nach Abgang des Schiffes bei angemessener, event. steigender Geldstrafe, dem Polizeiamt einzuliefern, event. in dem § 4 vorgesehenen Fall die Einlieferung bei der Hamburger Polizeibehörde nachzuweisen.

§ 13.

Die nach § 3, 4, 6, 11 und 12 vom Beförderungs-Uebernehmer dem Polizeiamte vorzulegenden Nachweise und Verzeichnisse sind auch in dem Falle erforderlich, wenn der Beförderungs-Uebernehmer Hamburger Bürger ist, und nur die Einschiffung der Auswanderer im Altonaer Hafen stattfinden soll.

§ 14.

Kein in die Kategorie des § 2 gehöriges Schiff darf den Hafen verlassen ohne einen Schein von dem Polizeiamte darüber erhalten zu haben, daß hinsichtlich desselben den gesetzlichen Vorschriften genügt sei. Zur Erlangung eines solchen Scheines hat der Expedient dem Polizeiamt die in den §§ 3, 4, 6 und 11 erwähnten Nachweisungen einzuführen. Doch kann das Polizeiamt, in einzelnen Ausnahmefällen, namentlich wenn das Schiff wegen seines Tiefgangs einen Theil des Proviants, des Wassers oder der Passagiere weiter unten auf dem Strome einzunehmen gezwungen ist, die Nachlieferung des im § 11 gedachten Nachweises gestatten, in welchem Falle jedoch der Expedient die rechtzeitige Nachlieferung in einer, auf geleisteten Bürgereid abzugebenden schriftlichen Erklärung zu versprechen hat und bei Nichterfüllung des Versprechens in Strafe, event. bis zu 1200 Mark Courant, zu nehmen ist.

§ 15.

Nach Maßgabe der bestehenden inländischen Gesetze, des Bundescartells, und der Conventionen mit andern Mächten als Deserteurs oder entwichene Militärfürstige anzusehende Personen, so wie auch solche, die sich der Strafe begangener Vergehen oder Verbrechen zu entziehen suchen, dürfen nicht als Passagiere angenommen werden; eben so wenig solche, die an schwüngen oder austieckenden Krankheiten leiden; ferner auch nicht solche, die körperlich hilflos sind. Lehtere, insfern sie sich nicht in Begleitung ihrer für sie sorgenden Angehörigen befinden. Unmündigen Insländern wird die Einschiffung nur mit Zustimmung ihrer Eltern, Vormünder oder diese vertretenden Personen und Behörden gestattet.

§ 16.

Bei verzögertem Abgang des Schiffes hat der Beförderungs-Uebernehmer, von dem im Contrakte bestimmten Termint der Expedition an, jedem Passagier, sofern er ihn nicht an Bord oder am Lande beherbergt und benötigt, eine Vergütung von 12 f. pr. Tag zu bezahlen. Bis zu dem contractlich bestimmten Termint haben die Auswanderer selbst für ihren Unterhalt zu sorgen. Dieselben werden deswegen dringend aufgefordert, sich vor ihrer Ankunft in Altona mit den sowohl hierzu, als auch zur Bezahlung der Ueberfahrt erforderlichen Geldmitteln zu versehen, ohne welche ihnen der Aufenthalt nicht gestattet werden kann.

Verzögert sich der Abgang des Schiffes nach Aufnahme der Passagiere länger als 8 Tage, so muß der Proviant wieder ergänzt werden.

§ 17.

Die Auswanderer, welche in Altona ihren Beförderungs-Contract abschließen wollen, haben sich sofort nach ihrer Ankunft im Polizeiamte zu melden und den Anweisungen dieser Behörde Folge zu leisten.

§ 18.

Es ist Niemandem gestattet, in Altona ankommende Auswanderer mit Aupreisungen von Nachquartieren, Wirthshäusern, Schiffsglegenheiten, Beförderungs-Unternschern, Schiffsmaklern oder dergleichen sich aufzudrängen, bei Vermeidung einer Strafe bis 30 Mark Courant oder entsprechender Gefängnisstrafe und Steigerung im Wiederholungsfalle.

§ 19.

Dieses Regulativ, dessen Einricht jedem Auswanderer im Geschäftssaal des Beförderungs-Uebernehmers und des Schiffsmaklers gestattet werden muß, ist überdies in einigen Exemplaren, durch Aufschlag an Bord jedes Schiffes, mit welchem Auswanderer von hieraus befördert werden sollen, zur Kenntniß derselben zu bringen.

§ 20.

Übertretungen der Vorschriften dieses Regulativs sind nach Umständen mit Geldstrafe, welche bis auf Courantmark 1200 steigen kann, oder mit entsprechender Gefängnisstrafe zu ahnden. Beschwerden der Auswan-

derer gegen den Beförderungs-Uebernehmer, oder dieses gegen jene, sind vor dem Abgang des Schiffes beim Polizeiamt anzubringen. Dergleichen können Beschwerden über das diesem Regulativ oder dem geschlossenen Contracte nicht entsprechende Verfahren des Schiffers, der Schiffsmannschaft, oder der Vertreter des Beförderungs-Uebernehmer, während der Reise, sei es in See oder auf den Mittelstationen, entweder direct oder durch Vermittelung der Königlich Dänischen Consuln, bei dem Polizeiamt angebracht werden, welches die Untersuchung einleiten und nach Maßgabe der zu erkennenden Gelds- und Gefängnißstrafe, so wie der sonst etwa zu ergreifenden Maßregeln nach Besinden der Umstände seiner Instruction gemäß das Weitere veranlassen wird.

In Gemässheit eines von dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg unterm 18ten d. M. anhero erlassenen Schreibens wird vorstehendes Regulativ zur Nachachtung Beikommender hiesimstl öffentlich bekannt gemacht.

Altona, im Ober-Präsidio, den 26ten August 1852.

Namens des abwesenden Herrn Oberpräsidentur-Verwesers
W. Gähler.

Nr. 19. Circulair, betreffend das Verbot der von s. g. Gewerbevereinen ausgestellten Legitimationsbücher.

Wein es hieselbst zur Kunde gekommen, daß einzelne sogenannte Gewerbevereine sich die ihnen völlig unbekommende Besitzniß beigelegt haben, formliche Legitimations- oder s. g. Wanderschaftsunterstützungsbücher anzustellen, und solchen Handverlögesellen, die als Mitglieder dem Verein angehören, in der Gestalt einer öffentlichen Urkunde auf die Wanderschaft mitzugeben, so werden sämmtliche Polizeibehörden des Herzogthums Holstein hiesimstl beantragt, wider die mißbräuchliche Ausstellung von Legitimations-Documenten der erwähnten Art vorkommenden Fälls einzuschreiten, auch alle solche Documete denjenigen Handverlögesellen, in deren Besitz sie betroffen werden möchten, unverzüglich abzunehmen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 31ten August 1852.

Reventlow-Criminil.

C. Petersen.

Nr. 20. Circulair, betreffend die Abstellung gewisser Unzuträglichkeiten bei der Ertheilung von Pässen zu Reisen nach Hamburg oder anderen Orten des Auslandes.

Da es zur Kunde des Ministeriums gebracht worden, daß diefeitige Unterthanen, die nach Hamburg oder anderen Orten des Auslandes reisen, von ihren Dienstbehörden beim Verlangen eines Passes häufig theils Pässe ohne Signalement theils die Weisung erhalten, sich wegen des für die Reise in's Ausland etwa erforderlichen Passes an das Königliche Consulat in Hamburg zu wenden, so wird zur Vermeidung der hiedurch entstandenen Unzuträglichkeiten sämmtlichen Behörden des Herzogthums Holstein, denen die Ausstellung von Pässen obliegt, hiedurch aufgegeben, darauf zu halten, daß denjenigen Inländern, welche nach Hamburg oder über dort weiter

in's Ausland reisen, die Pässe, soweit sie für solche Reisen überhaupt erforderlich, auch direkt von der betreffenden Ortsbehörde ausgestellt, und dabei zugleich mit dem verschifstümlichen Signalement versehen werden.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 31sten August 1852.

Reventlow-Criminil.

C. Petersen.

Nr. 21. Circulair an die Königlichen Hebungsbehörden des Herzogthums Holstein, betreffend die für dieses Jahr mit dem vollen gesetzlichen Betrage zu erhebende Landsteuer.

Die Königlichen Hebungsbehörden im Herzogthum Holstein werden hiedurch zur Wahrnehmung des Erforderlichen davon benachrichtigt, daß der seit einer Reihe von Jahren jährlich Allerhöchst bewilligte Nachlaß von 50 Procent in der Landsteuer für das Jahr 1852 nicht zu gewähren, und folglich die Landsteuer für dieses Jahr mit dem vollen gesetzlichen Betrage zu erheben ist.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7ten Septembr. 1852.

Reventlow-Criminil.

S. Stemann.

Nr. 22. Circulair an sämtliche Obrigkeitkeiten des Herzogthums Holstein.

Zur möglichen Verhütung des Weiterzuspredens der im Herzogthum Holstein unter dem Hornvieh ausgebrechenden bösertigen Lungenseuche, wird das Abhalten von Viehmärkten für Milch-, Jung- und mageres zum Mästen bestimmtes Vieh in denjenigen Ortschaften, in welchen die Krankheit ausgebrochen ist, untersagt und wird den Polizeibehörden zugleich zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß aus Ortschaften, in welchen die Krankheit sich gezeigt hat, bis weiter kein Vieh der gedachten Art zum Verkauf ausgeführt werde.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 8ten Septbr. 1852.

Für den Minister:

Thaden.

C. Petersen.

Personalien.

I. Cessationen.

Unterm 4ten Juni ist die Cessation der seinerzeit für die Professoren bei der Universität zu Kiel: Pelt, Meyn, Rissch, Olshausen, Scherk, Chalbäus, Karit und Stein ausgeerteigten Verhältnisse Allerhöchst befohlen worden.

Ein Gleichtes haben Sc. Moesjäo der König unterm 11ten s. M. in Betreff des Obergerichtsrathes, Kammerjunker Ecard in Glückstadt, des Landvogts Boyesen in Norderdithmarschen, des Bürgermeisters Dr. Balemann und des Polizeimeisters G. Krohn in Kiel, des Bürgermeisters, Kammerjunker v. Mecklenburg in Flensburg und des Kirchspielvogts Dührsen in Oldesloe, — wie

unterm 23sten Juli in Betreff des Wasserbaudirector Christensen, und des Deichinspectors Christensen Allerhöchst resolvirt.

2. Entlassungen.

Es sind

unterm 23sten Juli der Branddirector des Amts Rendsburg, Capitain Kirchner, in Gnaden mit Pension;

unterm 30sten Juli die früheren Regierungscopisten Joh. C. M. Paulsen in Gnaden mit Pension, und Nicol. W. Th. Raabe in Gnaden;

unterm 16ten August der Administratur der Grafschaft Rantzau, von Stemmann, in Gnaden mit Pension;

unterm 23sten August der Amtsförster Detlef Grube Mörk, in Reinheit;

unterm 30sten August der Dr. phil. G. G. Andrefsen, als älter Lehrer am Gymnasium zu Altona, auf Ansuchen in Gnaden; und

unterm 1sten September der Oberappellationsgerichtsrath Jensen, in Gnaden mit Pension,

Allerhöchst entlassen worden.

3. Bestätigungen.

Unterm 4ten Juni sind die ordentlichen Professoren: Lüdemann, Thomesen, J. Christianse, Ritter, Rathjen, Fockhamer und Hinly; — die außerordentlichen Professoren: Hegewisch, Rolte, Müllenholz und Thaulow; — die Doctoren: Lubbers und v. Buchwaldt; — der Syndicus Christensen, der Stallmeister Balle, der Zeichenlehrer Rehnenich, der Fuchsmeyer Maack, der Archivar Bartel, der Buchdrucker Mohr, sämtlich bei der Universität Kiel in ihrem Amtmter Allerhödigst bestätigt worden.

Desgleichen unterm 11ten s. M.: der Präfekt des Königl. Oberappellationsgerichts zu Kiel, Conferenzrat Schmidt, die Oberappellationsgerichtsräthe: Statthalter Biese, Statthalter Brinkmann, Statthalter v. Schirach, Statthalter Preusser, Dr. der Rechte Burchardi und d. Fontenay; — die Secrétaire des Oberappellationsgerichts: Justizrat Pauli, und Adermann; — die Copisten: Berner und Spethmann; — der Director des holsteinischen Obergerichts, Conferenzrat von Schirach, die Räthe des holsteinischen Obergerichts: Statthalter Riedel, Baron von Brockdorff, von Thadden, und Dr. iur. Frands; die Landräthe: Graf h. A. von Brockdorff und C. von Buchwaldt; der Generalsuperintendent Dr. theol. Herzbrück, der Schloss- und Garnisonsprediger Dr. theol. Lübler, der Hauptpastor Brannmann; — die Obergerichtssecrétaire: Justizrat von Destinon, Konzelisecretar Martens, Konzelisecretar Wriedt; — die Copisten beim Obergericht: J. Rathjen, Möller, L. Rathjen, Schwartz; — die Amtmänner: von Gossel für Rendsburg, von Döring für Gimar, Baron von Heine für Borbeckholm, Kiel und Gronshagen, von Kardorff für Steinburg, von Rose für Segeberg, von Rumohr für Traventhal, Reinfeld und Rethwisch, Graf zu Rantzau für Flensburg und Ahrensboeck, Conferenzrat Scholz für Reinbek, Trittau und Trennsbüttel, der Landvogt Lemperfert für Süderdithmarschen; der Bürgermeister Böhn, der Polizeimeister Schrader, der Syndicus Prehn, der Stadtsekretär Hölmers, der Rathswverwandte Sähler, der Auctionsverwalter Behre, der Kämmerer von Quaten, die Mitglieder des Commerzellegiums; Conferenzrat Donner, der Kaufmann Heinrich Levin Hesse, der Justizrat Bieckrodt, — der Dispacheur Köhler, sämtlich in Altona; — der Stadtsekretär Häger, der Auctionarius Koch, der Stadt- und Polizeispectator Meins, der Stadtkämmerer v. Alpen, sämtlich in Glückstadt; — der Bürgermeister von Destinon in Grems; — die Rathswverwandten: Braasch und Gaede in Lübeck, Emele und Hüß in Neustadt, — der Stadt- und hospitialeibrecher Leesten in Neustadt, die Rathswverwandten: Biese, Fraendel und Krüger in Oldenburg; — Langthim, Schüder, Böhle und Sonder in Oldesloe, — Klüber und Schröder in Flensburg, — der Bürgermeister Helmcke und die Rathswverwandten Möller und Maismann in Hellingstedt, — die Rathswverwandten Nolte und Thomesen in Segeberg, — der Bürgermeister Rebhoff in Wistern, die Actuare Garstens in Borbeckholm, Müller in Flensburg, Germat in Heide, Wagner in Meldorf, — die Amtsschreiber Hasse in Reinbek und Rathlev in Kiel, — die Amtsvverwalter Berg in Ahrensboeck, Michelsen in Rethwisch, Rauert in Rantzau, Böse in Geboe, — der Landschreibereiter in Heide, Schonek in Meldorf und Tetsens in Wistern, — der Inspecteur Graf Schulin auf Drage, — die Kirchspielvögte: Adler zu Haffburg und Ottensen, Arens in Weddengfde, Brandt in Neuenkirchen, Dähresen in Heide, Engelbrecht in Norderney, Johannsen in Lund, Mohr in Befelkuren, Ottens in Hemmendorf, Oijens in Delve, Paulsen in Hemme, Woblit in Tellingstedt, Niemand in Büsum, Hede in Brummsbüttel, Hartgers in Albersdorf, Hansen in Meldorf, Möller in Hemmingstedt, Postel in Burg u. Süderhastedt, Gasversen in

Grempe, Götsche in Bevensenleb, Ruppenau in Wilster, Schmidt in Brokdorf, v. d. Wettering in Neuenbrook, Schulz in Segeberg, Sievers in Kaltenkirchen, Heydenreich in Herzhorn, Jess in Kellinghusen, Ivens in Schenefeld, — die Kirchspielschreiber Gartheuser in Meldorf, und Lesser in Manne, — der Haus- und Kirchspielsvogt von Menkendorff in der Pinnebergerischen Haub- und Waldvogtei, — die Branddirectoren Henrici in Meldorf, Pauli in Heede, Dohr in Neumünster, — die Branddirectoren und Handvögte: Graba in Kiel, Sönksen in Alten, v. Rosambo in Glücksburg, — der Handvogt Schlüter in Trittau, — der Stadtpfleus in Altona, Leibmedicus und Professor, Dr. med. Nagel, die Interimsphysici: Henning in Segeberg, Hansen in Neumünster, Mauch in Rendsburg, Hefeler in Pinneberg, Rießer in Pleen, — die Distriktschirurgen Spies in Ahnenböde, Schamvogel in Borbeckholz, Schlüter in Pinneberg.

Henne unter dem 23sten Juli der Landcommissair Staatsrath Prehn, der Landinspector Ullrich, der Oberinspector der Travemüller Saline Kabell, der Controleur beim Segeberger Kalkberge Hammer, der Stempelpapierverwalter Kammerath Rahrt, — und unterm 9ten September der academische Tanglerer an der Universität Kiel, A. von Wobeser-Rosenhain.

4. Ernennungen u. s. w.

Es sind

- unterm 1sten April der Baron von Blome zu Heiligenstedten zum Geheimen Conferenzrat,
 - unterm 4ten Juni der Professor Carl Wieseler zum ordentlichen Professor der Theologie, der Professor Gustav Frick zum ordentlichen Professor der Theologie, der Professor J. W. Planck zum ordentlichen Professor des Proceß- und Criminalechts, der Professor Wilhelm Behn zum ordentlichen Professor des Medicin, der Professor Stromeyer zum ordentlichen Professor der Chirurgie und Augenheilkunde, der Professor Carl Litzmann zum Director des Entbindungs- und Hebammen-Anstalt, der Professor Gustav Karsten zum ordentlichen Professor der Physik, der Dr. Carl Christiaensen zum außerordentlichen Professor der Jurisprudenz, der Dr. Ferdinand Weber zum außerordentlichen Professor der Medicin, der Dr. Wilhelm Nitsch zum außerordentlichen Professor der Philosophie, der Dr. Friedrich Harms zum außerordentlichen Professor der Philosophie, sämmtlich an der Universität Kiel;
 - unterm 10ten Juni der frühere Regierungspräsident, Geheimer Conferenzrat v. Scheel zum Landdrosten der Herrlichkeit Pinneberg;
 - unterm 11ten Juni der schäfer Obergerichtsrath Malinros zum 1ten Rath im Königl. Oberappellationsgericht zu Kiel, der Schreiber Geerkens zum 1ten Copisten bei demselben Gericht, der frühere Auscultant Henrici zum 1ten Rath im holsteinischen Obergericht, die Kandidaten Graf Conrad v. Brockdorff-Ahlefeldt und A. v. Rosen zu Ausculstanten cum rot. consult., der frühere 1te Secretar Reuß zum 1ten Secretar, und der frühere Volontair Tamm zum 1ten Copisten in demselben Obergericht, der fungirende Landesschulze für Sommer- und Grönland J. Schacht zum Landesschulzen;
 - unterm 16ten Juli der Hadssevogt der Nie- und Husaby-Harden, Kammerjunker von Lerehau zum Amtmann des Amts Neumünster; und
 - unterm 23ten Juli der frühere Regierungsrath Heinzelmann zum Chef des 1ten Departements unter dem Königl. Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, und zum württ. Staatsrath, — der Obergerichtsrath von Thaden zum Chef des 2ten Departements unter demselben Ministerium und zum titul. Staatsrath, — der Conferenzrat und frühere Deputirte der Rentkammer Grothusen zum Chef des 4ten Departements unter dem vorgeschlagenen Ministerio, — und der Branddirector Dohrn in Neumünster zum Branddirector des Amts Rendsburg.
- Allerhöchstreichst ernannt worden.

Unterm 11ten Juni haben Sc. Majestät der König die Wahlen des Interimsphysicus Dr. Michaelsen in Meldorf und des Kirchspielsvogts Schwer in Süderwöbbel, — und unterm 10ten Juli die Wahlen des Geheimen Conferenzrats, Baron A. von Blome, zum Doctor des adel. Convents in Itzehoe, wie der Conventualin Mathilde Gräfin zu Nanhausen-Breitenburg zur Priorin des adel. Klosters in Prech Allergräßigt zu bestätigen gewehrt.

Unterm 23ten Juli ist der Landcommissair, Staatsrath Prehn als Chef des 1ten Departements unter dem Königl. Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allerhöchst constituit worden.

Der obewähnte Obergerichts-Auscultant Graf v. Brockdorff-Ahlefeldt ist am 12ten August wieder als solcher zurück getreten.

Dem Obergerichtsrath, Dr. Francke in Glückstadt ist unterm 23ten August die Mitbesorgung der Controle über die Erhebung der ½ Procent-Steuern übertragen, — und unterm 9ten September ist der Branddirector, Landmeister Henrici in Meldorf mit interimistischer Wahrnehmung der Geschäfte des holsteinischen Deichspectorats beauftragt worden.



Gesetz- und Ministerialblatt für das Herzogthum Holstein.

Ztes Stück.

Copenhagen, den 20ten September

1852.

Erste Abtheilung.

Nr. 23. Bekanntmachung, betreffend den Wiedereintritt des Capitainlieutenants Middelboe als Navigationsexaminators für das Herzogthum Holstein.

Vom 1sten October d. J. angerechnet wird der Capitainlieutenant Middelboe in Flensburg sein Amt als Navigationsexaminer für das Herzogthum Holstein wieder übernehmen, und in Folge hieron die seither in Kiel bestandene Navigationsprüfung, sowie die mit derselben verbundene Navigationsschule als solche aufhören.

Vorstehendes wird unter dem Hinzufügen hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß hinsichtlich der Orte, an denen, und der Zeit, zu welcher der Capitainlieutenant Middelboe Navigationsprüfungen im Herzogthum Holstein abhalten wird, demnächst das Nähere bekannt gemacht werden wird.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 16ten September 1852.

Rerentlow-Criminil.

H. A. Springer.

Zweite Abtheilung.

Nr. 24. Bekanntmachung für Seefahrende, betreffend die Errichtung eines Leuchtfuers auf Seirö.

Auf der nordwestlichen Spize der kleinen Insel Seirö, Guinen genannt, $55^{\circ} 55' 10''$ N. Br. und $11^{\circ} 5' 9''$ S. L. Greenwich, wird ein rotirendes Lampenfeuer angezündet werden, und zwar in einem Thurm, 50 Fuß über dem Erdboden und 100 Fuß über der Meeressfläche, angebracht.

Dieses neue Leuchtfuer, welches zum ersten Mal am 25ten d. M. angezündet und demnächst zu der nämlichen Zeit wie die übrigen Leuchtfuer des Landes brennend erhalten wird, nämlich ½ Stunde nach

Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, besteht aus 9 Lampen mit Reverbären, die 6 Minuten zu einer Umdrehung brauchen, dergestalt, daß sie jede zweite Minute einen starken Blick geben, der 12 bis 15 Secunden dauert.

Das Feuer erleuchtet den Horizont immer in einem Abstande von 3½ bis 4 Meilen.

Marineministerium, den 10ten September 1852.

Steen Bille.

Suenson.

Nr. 25. Bekanntmachung für Seefahrende, betreffend die Auslegung eines Leuchtschiffes bei Lässöe.
Im Laufe des Monats October d. J. wird ein Leuchtschiff in die Minne bei Lässöe, 57° 12' N. Br. und 10° 41' Ö. L. von Greenwich, ausgelegt werden.

Dieses Schiff, welches zwei Masten mit Schoonertakelage hat, und dessen Seiten roth mit einem weißen Kreuze angestrichen sind, soll im O z. S 3 Stabellängen von der mittleren, mit 2 Pfeilen bezeichneten Paake des Dreieckgrundes auf c. 10 Faden Wassertiefe liegen.

Die Leuchteinrichtung des Schiffes besteht aus 9 mit Reverbären an dem hintersten Mast angebrachten Lampen, und wird zu einer Höhe von 30 Fuß über dem Wasserspiegel hinaufgezogen werden.

Das Leuchtfenster wird zu der nämlichen Zeit, wie die übrigen Leuchtfenster des Landes, brennend erhalten werden, nämlich eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Selbiges erleuchtet den Horizont immer in einem Abstande von 2 bis 2½ Meilen.

Eine nähere Bekanntmachung wird, sobald das Leuchtfenster angezündet ist, ausgefertigt werden.

Marineministerium, den 15ten September 1852.

Steen Bille.

Suenson.

Nr. 26. Bekanntmachung, betreffend die Bifirung der Pässe zu Neisen nach dem Königreiche Beider Sicilien.

Das Königliche Consulat in Neapel hat unterm 21sten v. M. an das Ministerium einberichtet, daß es durch eine von der Königlichen Regierung der Beiden Sicilien erlassene Bekanntmachung vom 18ten f. M. denjenigen Fremden, die sich aus den Ländern, in welchen sie wohhaft sind oder durch welche sie reisen, in den gedachten Staat begeben wollen, eingeschärft werden ist, für den Fall, daß eine Legation des Königreichs Beider Sicilien in einem dieser Länder residire, ihre Pässe von derselben vorläufen zu lassen, da sie im entgegengesetzten Fall sich der Unannehmlichkeit aussehen, auf der Grenze angehalten zu werden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königlich Dänisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, den 15ten September 1852.

Nr. 27. Patent, betreffend die Ausschreibung der, nach dem Allerhöchsten Patent vom 29ten Januar 1800, für die allgemeine Deicheasse von sämtlichen Marschen im Herzogthum Holstein ferner zu entrichtenden Beiträge.

Da Sr. Königliche Majestät durch Allerhöchste Resolution vom 10ten d. M. befohlen haben, daß wegen der zur allgemeinen Deicheasse von den sämtlichen Marschen im Herzogthum Holstein nach Vorschrift des Allerhöchsten Patents vom 29ten Januar 1800 zu entrichtenden Beiträge unter Vorbehalt der Ausgleichung mit der allgemeinen Deicheasse für das Herzogthum Schleswig in Betreff verschiedener Rechnungsposten aus den letzteren

Jahren der gemeinschaftlichen Fassföhrung, eine neue Abschreibung mit $1\frac{1}{2}$ f. oder $\frac{1}{2}$ f. Cour: à Demat, und mit 4 f. oder $1\frac{1}{2}$ f. Cour: à Morgen stattfinden sollte, so wird Solches auf Allerhöchsten Beschl. hiernach von dem Ministerium bekannt gemacht.

Es haben daher die Vorsitzer einer jeden Marschcommune und die Inspectoren der octroirten Koege diese Beiträge von respective $1\frac{1}{2}$ f. oder $\frac{1}{2}$ f. à Demat und 4 f. oder $1\frac{1}{2}$ f. Cour. à Morgen innerhalb 4 Wochen von den Interessenten einzufordern und, so wie die Besitzer der adelichen Marschgüter, an die Königliche Centraleäste in Rendsburg unverzüglich bei Vermeidung executivehrer Zwangsmittel einzufinden.

Zugleich wird in Uebereinimmung mit dem § 8 des Allerhöchsten Patent vom 29ten Januar 1800, bekannt gemacht, daß die seit der letzten Abschreibung erhobenen Gelder für die allgemeine Deicheäste, mit Inkegriff des am Schlus des Jahres 1819 verbliebenen Gehalts von 1280 £ 3 f., betragen haben:

10,923 £ 7 $\frac{1}{2}$ f.

Die Ausgaben für die Jahre 1850 und 1851 haben betragen:	
der verhältnismäßige Betrag des dem verstorbenen Deichinspector Petersen, zu folge Königlicher Resolution vom 27ten October 1843 beigelegten jährlichen Gehalts von 2700 £ als Vergütung an den vormaligen Wasserbaudirector Christensen für die interimistische Verwaltung des Schleswigischen Deichinspectorats vom 1ten Januar 1850 bis Ende Januar 1851	2,925 £
Gehalt des Deichconducteurs Lorenzen für das Iste Halbjahr 1850, zu folge Königlicher Resolution vom 26ten October 1845	450 —
Gehalt des ehemaligen Deichinspectors Christensen pro 1850 und 1851, zu folge Königlicher Resolution vom 31ten Juli 1827.....	3,600 —
Personalie Zulage an denselben pro 1850 und 1851, zu folge Königlicher Resolution vom 22ten Februar 1840	675 —
Vergütung an den Deichconducteur v. Irminger pro 1850 und 1851, zu folge Königlicher Resolution vom 1ten Februar 1843.....	1,800 —
	————— 9,450 £ = -

Es sind also am Schlus des Jahres 1851..... 1,473 £ 7 $\frac{1}{2}$ f. im Gehalt verblieben, welche bei der nächsten Rechnungsablage in Einnahme werden gestellt werden.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königlichen Inseigel.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 15ten September 1852.

Reventlow-Criminil.

(L. S.)

———
Warnstedt.

Vermischte Nachrichten.

In Beantwortung desselben, von dem Königlichen Finanz-Ministerium nach vorgängiger Correspondenz mit dem Königl. Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg allerunterthänigst erstatteten Vortrages haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 20. August d. J. aus besonderer Königlichen Gnade zu gestatten gerubet, daß von der Geltendmachung derjenigen Ansprüche abgesehen werde, welche gegen die Contribuenten und Beamten im Herzogthum Holstein rückstößlich der während der Dauer des Aufzugs dafelbst zum Nachtheil der Königlichen Kasse und zum Vortheil der derzeitigen Machthaber beschafften Einzahlungen und Auszahlungen erhoben werden könnten.

Zufolge Berichtes des Königlichen Generalconsulaten zu Rio de Janeiro ist die in den Häfen des Brasiliischen Kaiserthumes zu erlegende Ankergelds-Abgabe vom 1. Juli d. J. an von 900 bis auf 300 reis per Brasiliische Ton herabgesetzt worden.

Auf desselben Antrag der marktberedtigen Commune, sowie der Local- und Districts-Obrigkeiten ist es unter dem 13. Sept. 1852 von dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg genehmigt, daß der im Kirchdorf Altenhastedt, Amts Trittau, seither am Freitags nach Michaelis stattgehende Jahrmarkt in Zukunft alljährlich am zweiten Montage nach dem 1. November ab gehalten werde.

Personalien.

Dem früheren Advocaten Biernacki und dem Kaufmann Johann Julius Donner in Altona, welche in Gemäßheit des § 1 des Allerhöchsten Patents vom 29. März d. J. als Rathäverwandte dafelbst fungirt haben, ist auf Beantwortung ihrer desselben Gesude, respektive unter dem 7. und 14. d. M. eröffnet worden, wie von Seiten des Ministerii der Herzogthümer Holstein und Lauenburg nichts dagegen zu erinnern gesunden, daß sie die bisher von ihnen ausgeübten amtlichen Funktionen nunmehr einstellen.

Am 3. Sept. 1852 ist der frühere Hauptprediger in Besselsbüren, Consistorialrat Meyn in Wandbeck gestorben.

Unter den 13. Sept. 1852 haben Se. Majestät der König den früheren Advocaten Johann Heinrich Heinsohn zum Kirchspielvogt und Kirchspielschreiber des Kirchspieles Barlt, — und den früheren Advocaten Daniel Johannes Ave zum Kirchspielvogt der Kirchspiele Marne und St. Michaelisdonn, in der Landschaft Süderdithmarschen —

unter der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Bestellung der betreffenden Dienst-Cautionen Allerhödig zu ernennen gerubet.

Durch Königliche Resolution vom 12. d. M. ist der Staatsrath J. v. Loringhoven als Kaiserlich Russischer Generalconsul für Dänemark anerkannt worden, — und die Hohe Pforte hat den Kaufmann J. Jenker zu Galatz als Königl. Dänischen Consul anerkannt.



Gesetz- und Ministerialblatt

für
das Herzogthum Holstein.

Das Stück.

Copenhagen, den 25ten September

1852.

Erste Abtheilung.

Nr. 28. Bekanntmachung für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, betreffend das Verbot der „Weser-Zeitung.“

Die Verbreitung und das Halten der in Bremen erscheinenden „Weser-Zeitung“, wird für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hiedurch verboten.

Vorstehendes wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hincmittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.
Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 23ten September 1852.

Reventlow-Criminil.

C. Petersen.

Zweite Abtheilung.

Nr. 29. Allerhöchstes Rescript, betreffend die Uniformknöpfe der unter dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg angestellten Civilbeamten.

Mit Bezugnahme auf Unsere, im Geheimen-Staatsrathe auf allerunterthänigste Vorstellung Unseres Finanzministers allerhöchst ertheilte Resolution vom heutigen Tage wollen Wir allernädigst, daß Uniformknöpfe in zwei Größen, resp. von einem Durchmesser von 9 und 6 Linnen, die größeren mit dem großen Wappen des Däniischen Staats, und darüber die Königskrone, die kleineren mit der Königskrone allein versehen, von allen unter dem Dir allernädigst anvertrauten Ministerio angestellten Civilbeamten, für welche Uniform reglementirt ist, feglich anzulegen sind.

Solches geben Wir Dir hiedurch zur Wahrnehmung des Erforderlichen allernädigst zu erkennen, und wollen Wir Dich dabei allerhöchst autorisirt haben, insofern es die Umstände, insbesondere die oeconomischen

Berhältnisse der Betreffenden, empfehlen möchten, angemessenen Anstand mit der Anlegung der gedachten Uniformsknöpfe zuzugestehen.

Wir beschlen Dich in Gottes Obhut!

Gegeben auf Unserem Schloß Christiansborg, den 17ten September 1852.

Frederik R.

An

Unseren lieben getreuen Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Geheimen-Conferenzrath, Kammerherrn, Grafen von Reventlow-Criminil, Ritter des Elephanten-Ordens, Großkreuz vom Dannebrog und Dannebrogsmann.

Nr. 30. Ministerialschreiben an den Generaldevisor, Conferenzrath Grothusen, betreffend die dem Generaldevisorate unter dem Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg übertragene Revision der Holsteinischen und Lauenburgischen Centralkassen-Rechnungen s. w. d. a.

Das Königliche Finanzministerium hat in einem Schreiben vom 2ten d. M. den Wunsch ausgesprochen, daß in Uebereinstimmung mit den für das Königreich geltenden Regeln, womach außer allen zum directen Steuerwesen gehörigen Eebungen, auch die Finanzkämptasse der Rechnungsrevision und der Kassenabsicht des beikommenden Generaldevisorats untergelegt ist, in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg eine ähnliche Geschäftsbördnung eingeführt und demgemäß dem Generaldevisorat unter dem Ministerium dieser Herzogthümer sowohl die Revision der Holsteinischen und Lauenburgischen Centralkasse-Rechnungen, als auch die Absicht dieser beiden Kassen übertragen werden möge.

In dieser Veranlassung erscheine ich den Herrn Conferenzrath ganz dienstlich, Sich den fraglichen Geschäftten gefällig unterzichen, und das darnach Erforderliche wahrzunehmen, namentlich auch eine Revision jener beiden Kassen, so oft Sie Solches für erforderlich erachteten, vernehmen zu wollen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 10ten September 1852.

Nr. 31. Circulair an sämtliche Polizeibehörden der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, betreffend das Verbot des Debits und der Verbreitung der Druckschrift: „Geschichte Schleswig-Holsteins“ von 1848 bis 1852, von Theodor Bracklow.

Der Debit und die Verbreitung nachstehender Druckschrift: „Geschichte Schleswig-Holsteins von 1848 bis 1852; dargestellt zur Ausagewendung für's Volk, von Theodor Bracklow. Selbstverlag des Verfassers, Altona 1852.“ wird ihres unstatthaften Inhalts wegen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hiermit untersagt, und werden sämtliche Polizeibehörden beider Herzogthümer hiervon angewiesen, die in den Buchhandlungen vorhandenen oder sonst anzutreffenden Exemplare der gedachten Schrift in Beschlag zu nehmen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 21sten September 1852.

Reventlow-Criminil.

C. Petersen.

Nr. 32. Ministerial-Resolution an das Altonaer Polizeiamt, betreffend die Frage: ob die in der Stadt Altona gesetzlich bestehende Verpflichtung zur unentgeltlichen Herausgabe gestohleren und in gutem Glauben angelaufter Sachen auch bei desfälliger Requisition auswärtiger Behörden in Anwendung zu bringen.

Mit Begehrung auf die berichtliche Vorfrage des Königlichen Polizeiamts ob dortiger Seits dem Anspruch auf unentgeltliche Herausgabe gestohleren und im guten Glauben angelaufter Sachen gleichmäig wie bei Inländern auch bei der Requisition auswärtiger Behörden Folge zu geben sei — wie nach erststetem Berichte des Königlichen Holsteinischen Obergerichts dem gedachten Polizeiamt behufs weiter geeigneter Verpflichtung hemmlich zu erkennen gegeben, daß, da sich in betreffender Hinsicht sowenig in den Bestimmungen des gemeinen Rechts, als in der für die Stadt Altona erlassenen speziell bezüglichen Verordnung vom 23ten August 1754 zwischen dem im Inlande und im Auslande gestohlenen Gute irgendein Unterschied gemacht findet, für den Ankörper einer gestohlenen Sache allerdings auch ohne Rücksicht darauf, wo der Diebstahl verübt werden, die Verpflichtung zur unentgeltlichen Herausgabe derselben im Allgemeinen gleichmäig begründet erscheinen ist.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 22ten September 1852.

Nr. 33. Bekanntmachung, betreffend die Hebung eines Brückengeldes zu Lockfeld, im Amt Reinfeld.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 3ten März 1848 ist dem Bauvogt Ruge in Lockfeld, Amts Reinfeld, gestattet, für die Benutzung der von ihm nunmehr erbauten Brücke über die Trave bei Lockfeld ein Brückengeld nach Maßgabe des nachstehenden Tariffs zu erheben:

1. Ein Fußgänger	½ f. Cour.
2. Pferde, Hindwisch, Esel, Maulesel à Stück	½ - -
3. Füllen, Kälber, Schweine, Ferkel, Ziegen, Schafe und Lämmer, für 5 Stück und darüber à Stück	½ - -
Für jede 2 über 5 Stück	½ - -
4. Ein Reuter mit dem Pferde	1 - -
5. Für Fuhrwerk :	

A. Unbeladenes Fracht- und Landsfuhrwerk:

Für den Wagen 1 f.; für jedes Zugrich ½ f.; also:

Einspänner	1½ - -
Zweispänner	2 - -
Dreispänner	2½ - -
Vierspänner	3 - -
Fünfspänner	3½ - -
Sechsspänner	4 - -
n. f. w.	

B. Beladenes Fracht-, Land- und Neise-Fuhrwerk:

Für den Wagen 1 f.; für jedes Zugrich 1 f.; also:

Einspänner	2 - -
Zweispänner	3 - -

Dreispänner	4	§. Cour.
Vierspänner	5	- -
Fünfspänner	6	- -
Schößpänner	7	- -
u. s. w.		

C. Schlittensuhrwerk wie ad B. "

Befreiungen.

1. Die im § 97 der Wegeverordnung vom 1sten März 1842 angeordneten und in Zukunft etwa anzuerdenden Gremien von Eleganz des Chauffeurgeldes finden auf diese Hebung Anwendung.
2. Boten und Expressen der Beamten in Dienstgeschäften.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4ten Juli 1842, betreffend die autorisierten Hebestellen auf den dem Landeschausseeban bisher nicht unterzogenen öffentlichen Wegen wird Vorstehendes hiedrisch zur öffentlichen Runde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 23ten September 1852.

Für den Minister:

Thaden.

G. Lueders.



Gesetz- und Ministerialblatt

für
das Herzogthum Holstein.

4tes Stück.

Copenhagen, den 8ten October

1852.

Zweite Abtheilung.

Nr. 34. Circular an sämmtliche Oberbeamte, Prälaten, Districtsdeputirte, Magistrate und Gutsobrigkeiten im Herzogthume Holstein, betreffend die künftig den aus diesem Herzogthume ausgehobenen Landsoldaten bei ihrer Vermittlung zu zahlenden Marschgelder für die Rückreise.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche sich daraus ergeben, daß den von den resp. Truppenheeren permittirten Landsoldaten aus dem Herzogthum Holstein die Marschgelder für die Rückreise erst nach der Ankunft in ihrer Heimath ausgezahlt werden, sowie zur Herbeiführung eines den in dieser Beziehung für das Königreich und das Herzogthum Schleswig getroffenen Bestimmungen entsprechenden Verfahrens, ist im Einvernehmen mit dem Kriegsministerio beschlossen worden, daß in Zukunft den aus dem Herzogthum Holstein ausgehobenen Landsoldaten, welche von den resp. Garnisons- oder Cantonementen in ihre Heimath permittirt werden, die ihnen gesetzlich zukommenden Marschgelder bei ihrer Abreise von ihren Truppenheeren ausgezahlt werden sollen, vorbehältlich jedoch deren Erstattung absetzen der zur Abhaltung der Marschgelder gesetzlich verpflichteten Distrikte, zu welchem Ende den betreffenden Behörden jährlich desfällige Verzeichnisse nebst einer Angabe der Kasse, an welche die vorgeschossenen Marschgelder einzufinden sind, von dem Ministerio werden zugestellt werden.

Von Vorstehendem werden sämmtliche Oberbeamte, Prälaten, Districtsdeputirte, Magistrate und Gutsobrigkeiten im Herzogthum Holstein zur Nachahmung und resp. weiteren Bekanntmachung hiedurch in Kenntniß gesetzt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27ten September 1852.

Reventlow-Criminil.

H. A. Springer.

Nr. 35. Bekanntmachung für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, betreffend die zur Erlangung von Reisepässen absteilen der Königlichen Gesandtschaften und Consulate erforderlichen Legitimationen. (Vgl. Stück I., Nr. 20).

Auf gegebene Veranlassung wird hierdurch zur öffentlichen Runde gebracht, daß Reisende aus den verschiedenen Thelen der Monarchie, insfern sie keinen Paß oder irgend andere Legitimation mit sich bringen, keinesweges auf die Erteilung eines Passes von Seiten der Königlichen Gesandtschaften oder Consulate im Auslande rechnen dürfen, daher es jetzt, wie früher, nothwendig sein wird, daß ein Jeder, der eine Reise nach fremden Ländern zu unternehmen beabsichtigt, sich zu diesem Behufe mit einem Paß aus seiner Heimath versehe.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, den 28ten September 1852.

Bluhme.

Nr. 36. Circulaire an sämmtliche Polizei-Behörden des Herzogthums Holstein, betreffend die in Veranlassung der Hundekrankheit anzuordnenden Maßregeln.

Da nach bisher erstatteten Berichten der Vocal-Behörden in mehreren Distrikten des Herzogthums Holstein neuerdings wieder zahlreichere Fälle der Hundsrönt vorgekommen sind, so wird sowol zur Förderung der allgemeinen Sicherheit, als namentlich auch um die Ausbreitung unter den Hunden durch das Beißen unherlauffender kranker Hunde, und somit die weitere Ausbreitung der Hundekrankheit thunlichst zu verhindern, den sämmtlichen Polizeibehörden hierdurch zur Pflicht gemacht, die in den §§ 9—14 des Patent vom 20ten März 1807 enthaltenen Bestimmungen in ihren Distrikten sörderhaft zur allgemeinen Runde zu bringen, sowie für deren genaue Befolgung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Um etwaigen Drungen vorzubeugen, wird insbesondere auch darauf aufmerksam zu machen sein, daß alle auf der Straße betroffenen Hunde, sofern diese nicht an der Leine geführt werden, ohne Rücksicht darauf ob dieselben mit einem Maulkörbe versehen sind oder nicht, ohne Ablnahme eingefangen und sofort getötet werden sollen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7ten October 1852.

Für den Minister:

Thaden.

E. Harbou.



Gesetz- und Ministerialblatt für das Herzogthum Holstein.

5tes Stück.

Copenhagen, den 16ten October

1852.

Erste Abtheilung.

Nr. 37. Patent, betreffend die vorzunehmenden Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern zu der Provinzial-Ständeversammlung im Herzogthume Holstein.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Pithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun und them:

In Übereinstimmung mit der in Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28ten Januar d. J. Allergnädigst ertheilten Zusicherung, daß die Provinzialstände des Herzogthums Holstein baldhünlichst nach dem Ablauf der gegenwärtigen, mit diesem Jahre zu Ende gehenden Wahlperiode zusammenberufen, zwar aber neue Wahlen von Abgeordneten vorgenommen werden sollen, haben Wir die Vornahme neuer Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern zu der Provinzial-Ständeversammlung des Herzogthums Holstein nunmehr anzuordnen. Uns Allerhöchst bewogen gefunden. Dabei ist es Unser Allerhöchst Wille, daß diese Wahlen wo möglich vor dem Schlusse dieses Jahres oder doch vor dem Ablauf des darauf folgenden Januar-Monats zu Ende gebracht werden, und haben Wir den von uns nach Maßgabe des § 17 der Verordnung vom 15ten Mai 1834, wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, im Herzogthume Holstein für die einzelnen Wahlkreise ernannten Wahldirectoren zu befahlen geruht, daß die Wahlen dem gemäß fördersamst vorgenommen werden sollen.

Indem Wir Solches Unseren sammlichen lieben und getreuen Untertanen in Unserem Herzogthume Holstein hiedurch Allergnädigst eröffnen, gebieten Wir zugleich, sowohl den Beamten, welche den Wahldirectoren zur Versetzung der Wahllisten vorrichtsmäßig die erforderlichen Nachrichten, Verzeichniß und Extracte mitzuteilen haben, oder ihnen sonst behülflich zu sein angewiesen sind, als überhaupt Allen, denen verordnungsmäßig eine Thätigkeit oder Mitwirkung bei dem Wahlgeschäft zusteht oder obliegt, daß sie sich die möglichst schleunige

Ausführung Unseres Allerhöchsten Willens in Gemässheit der obigen Bestimmungen angelegen sein lassen, und dadurch zur Erreichung Unserer landesräterlichen Absichten beitragen.

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich allerunterthänigst zu achten hat.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgebrachten Insiegel.

Gegeben auf Unserm Schlosse Christiansborg, den 15ten October 1852.

Frederik R.

(L. S.)

Revention-Criminil.

Zweite Abtheilung.

Nr. 38. Ministerialrescript an den Magistrat der Stadt Kiel, betreffend die Anwendbarkeit der Disposition des Lübschen Rechtes lib. II. lit. II. art. 14, über den Heimfall erblosen Gutes, auf die mit dem Lübschen Rechte bewidmeten Holsteinischen Städte.

Mit Beziehung auf die berichtliche Vorfrage des Magistrats der Stadt Kiel ..., betreffend die Anwendbarkeit der Disposition des Lübschen Rechts lib. II. lit. II. art. 14 über den Heimfall erblosen Guts auf die mit dem Lübschen Recht bewidmeten Holsteinischen Städte, wied dem gedachten Magistrat nach Vernehmung des Königlichen Holsteinischen Obergerichts hemmeltl behufs geeigneter Nachachtung zu erkennen gegeben, daß, insofern in den Verleihungsbürgeln durch welche die resp. Städte mit dem Lübschen Rechte bewidmet worden, keine Bestimmung darüber enthalten, daß den betreffenden Städten die *jura siccii* in fraglicher Beziehung ertheilt worden, es in betreffender Hinsicht lediglich nach den durch die Verordnung vom 20ten April 1765 so wie durch den § 9 der Verordnung vom 1ten November 1798, betreffend die Rechte der Abwesenden in Absicht ihres zurückgelassenen und des ihnen nach ihrer Entfernung angefallenen Vermögens und die in Anschlung derselben eintretenden obrigkeitlichen Amtspflichten, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein ic. gesetzlich allgemein ausgesprochenen Grundsätzen zu verhalten sei.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7ten October 1852.

Berzeichniß der unterm 13ten October 1852 Allerhöchst ernannten Wahldirectoren in dem Herzogthume Holstein.

I.

Für die Wahlbezirke der kleineren Landbesitzer:

Ester	Wahlbezirk: Kirchspielvogt Mehr in Wesselburen.
Zweiter	Kirchspielvogt mit Landgerichtsverweser Johaunsen in Heide.
Dritter	Landvogt Lempfert in Meldorf.
Vierter	Kirchspielvogt Hedde in Brunsbüttel.
Fünfter	Zustizrat und Landschreiber Tetenö in Wilster.
Sechster	Amtmann von Kardorff in Wykoe.

Siebenter	Wahlbezirk:	Klosterprobst, Graf D. Ranckau in Uetersen.
Achter	—————	Geheimer Conferenzrat und Kammerherr, Landdrost von Scheel in Pinneberg.
Neunter	—————	Justizrat und Gerichtshalter Hüss in Ahrensburg.
Zehnter	—————	Landrat und Amtmann von Rumohr in Traventhal.
Eilfster	—————	Amtmann von Rosen in Segeberg.
Zwölfter	—————	Amtmann, Freiherr von Heinze in Bordesholm.
Dreizehnter	—————	Amtmann von Gossel in Rendsburg.
Vierzehnter	—————	Kammerjunker, Klosterprobst von Dualen in Prees.
Fünfzehnter	—————	Landrat und Amtmann, Graf E. Ranckau in Ploen.
Schätzehnter	—————	Amtmann von Döringen in Cismar.

II.

Für die städtischen Wahlbezirke:

Erster	Wahlbezirk:	Glatkraß, Bürgermeister Behn in Altona.
Zweiter	—————	Amtmann, Freiherr von Heinze in Bordesholm.
Dritter	—————	Justizrat, const. Bürgermeister von Destinon in Glückstadt.
Vierter	—————	Kanzleisekretär und const. Bürgermeister von Gußmann in Neudöburg.
Fünfter	—————	Amtmann von Kardorff in Iychoe.
Schöffer	—————	Kirchspielsvogt Dühsen in Heide.
Siebenter	—————	Bürgermeister Rehhoff in Wilsler.
Achter	—————	Geheimer Conferenzrat und Kammerherr, Landdrost von Scheel in Pinneberg.
Neunter	—————	Kammerjunker, Amtmann von Levehau in Neumünster.
Zehnter	—————	Kammerjunker, Amtmann von Rosen in Segeberg.
Eilfster	—————	Landrat und Amtmann, Graf E. Ranckau in Ploen.
Zwölfter	—————	Bürgermeister Helmcke in Heiligenhafen.

III.

Für den aus Prälaten und Gutsbesitzern im Herzogthum Holstein gebildeten Wahlbezirk:
Geheimer Conferenzrat, Hoffjägermeister und Verbitter, Baron A. von Blome zu Heiligenstedten.

Avancements, Versetzungen und Abgänge bei dem Königlichen Landmilitair-Etat.

Unterm 5ten September sind der charakteristische Oberst in der Cavallerie G. A. v. Bolgt, Ritter vom Dannenbrog und Dannenborgmann, zu der für die ältesten Stabsoffiziere normirten Gage aufgerückt; — der Oberstlieutenant von der Königlichen Artilleriebrigade A. II. v. Falke, R. v. D. Allerhöchst zum charakteristischen Oberst ernannt worden, und zugleich zu der für die ältesten Stabsoffiziere normirten Gage aufgerückt; — die Oberstlieutenants ohne Anciennität in der Infanterie J. B. A. v. Harboe, R. v. D. u. D. M., und G. D. v. Bett, R. v. D. u. D. M. Allerhöchst zu Oberstlieutenants ernannt; — ist den Majoren ohne Anciennität in der Infanterie B. T. S. v. Römeling, R. v. D. u. D. M. und G. G. v. Laßon, R. v. D. Major-Anciennität Allerhöchst ertheilt; — sind die Majoren ohne Anciennität in der Infanterie R. G. v. Kries, und H. G. v. Holtzen-Brockholzheim, R. v. D., zu Majoren Allerhöchst ernannt; — die Capitaine 1ter Classe in der Infanterie G. A. v. Falckenberg, R. v. D., und J. M. v. Schaumburg, R. v. D. Allerhöchst zu Capitaines 1ter Classe befördert worden; — der Secondlieutenant jüngster Gage in der Infanterie G. J. v. Wezen zur ältesten Secondlieutenants Gage aufgerückt; — der Secondlieutenant in der Kriegsreiterei-Cavallerie R. B. G. M. de la Laing, D. M., mit Beibehaltung seiner bisherigen Anciennität Allerhöchst zur Linien-Cavallerie; — die Secondlieutenants von der Kriegsreiterei-Infanterie J. G. E. v. Rosen und G. G. G. v. Lüders, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Anciennität, Allerhöchst zur Linien-Infanterie versetzt; — und ist dem dimitierten Premierlieutenant in der Cavallerie J. G. L. v. Schulz, R. v. D., der Abschied als Rittmeister Allerhöchst ertheilt worden.

Unterm 8ten September ist der Secondlieutenant in der Linien-Infanterie G. G. U. B. v. Jörgensen mit Beibehaltung seiner bisherigen Anciennetät zur Cavallerie Allerhöft versetzt worden.

Unterm 13ten September ist der Oberst in der Königlichen Artilleriebrigade A. H. v. Falbe, A. v. D. p. t. höchstcommandierender Artillerieofficer in Nordjütland und Südbünen, zum Commandeur des 2ten Artillerieregiments Allerhöft ernannt; — dem Premierlieutenant in der Infanterie G. B. v. Schramm, auf Ansuchen und wegen Schwächlichkeit, der Abschied aus dem Kriegsdienste in Graden und mit Pension ertheilt; — und der Unterarzt in der Armee G. J. Gendler, auf Ansuchen und wegen Schwächlichkeit, in Graden und mit Pension vom Landmilitäretat entlassen worden.

Unterm 15ten September sind der Premierlieutenant von der Kriegsreserve-Infanterie P. D. v. Testmann, R. v. D., zum Postmeister in Lütjenburg, und der Capitain ohne Anciennetät H. v. Broßboll, von derselben Kriegsreserve, zum Postmeister in Meldorf Allerhöft ernannt, und in beiden zugleich der Abschied aus dem Kriegsdienste in Graden ertheilt worden; — sind der beabsichtigte Capitain G. J. A. v. Diogenes zum Postmeister in Neufabt, — der charakteristische Premierlieutenant in der Infanterie G. B. v. Agerholm zum Premierlieutenant Allerhöft ernannt worden, — und der Secondlieutenant jüngster Gage in der Infanterie J. P. v. Westberg zur ältesten Secondlieutnants Gage aufgerückt.

Unterm 18ten September ist der vom 1ten October d. J. an zum Rechnungsführer bei der Artillerie-Division und Zeugstaats-Abteilung in Holstein Allerhöft ernannte Lund, philos. R. G. Krug von derselben Zeit an als Rechnungsführer bei dem 2ten Artillerie-Regimente mit der Bedingung angestellt worden, daß er vor seinem Amtsantritte ordnungsmäßig Sicherheit leiste.

Unterm 1sten October ist dem im Cirkl.-Stat besoldeten Premierlieutenant von Königlichen Ingenieur-Corps R. P. v. Garstenssen der Abschied aus dem Kriegsdienste in Graden, als Capitain, vom 22sten d. M. an Allerhöft ertheilt, — und dem dimitierten Premierlieutenant der Kriegsreserve-Infanterie, Branddirektor des Amtes Flensburg, H. W. J. M. v. Brackel der Capitains Character Allerhöftig vom 8ten d. M. an beigelegt worden.

Unterm 5ten October ist der Rechnungsführer des 1ten leichten Infanterie-Bataillons, Capitain G. J. v. Schmidt, auf Ansuchen und wegen Schwächlichkeit, in Graden und mit Pension vom Landmilitäretat entlassen, — und den Secondlieutenants in der Infanterie A. H. B. v. Ihben, R. v. D., und G. A. G. v. Bithöfft, auf Ansuchen, der Abschied aus dem Kriegsdienste Allerhöft in Graden ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Am 17ten September ist der Rathsvorwande Karstens in Kiel gestorben.

Die Verwaltung der durch dessen Tod erledigten Stelle eines Sekretärs und Rechnungsführers der vormalss Großfürstlichen combinirten Witwen- und Waisen-, wie auch Kindererziehungs-, und Armen-Kasse in Kiel ist dem Kangleiterath G. Lesser interimistisch übertragen worden.

Sigismund Süderdorf aus Altona, seit längerer Zeit in Paris ansässig und am 7ten Juli d. J. in Berlin auf einer Reise mit Tode abgegangen, hat in seinem Testamente die Summe von 600 Per. jährlich an die Stadt Altona zur Unterstützung bühndeskräftiger Familien, und an das dortige Gymnasium zwei Legate, respective von 1200 und 600 Per. jährlich vermacht, welche zur Unterstützung unvermögender Schüler der Anstalt während ihrer Studienzeit, und zu Gunsten der Lehrer des Gymnasiis verwandt werden sollen.

Unter dem 25sten September ist der Kirchspielvogt Maas Peter Paulsen auf Ansuchen von seinem Amt als Kirchspielvogt des Kirchspiels Süder-Meldorf, Marsch und Geest, in der Landkommune Süderdithmarschen, in Graden entlassen; — und der Candidat der Rechte Harald Karstens zum Kirchspielvogt der gedachten Kirchspiels, unter der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Bestellung einer Caution allernächstig ernannt.

Unter dem 6ten October ist der Kaufmann P. A. v. Essen in Altona zum wirklichen Commerzrath Allerhöft ernannt worden.

Unter dem 12ten f. M. haben Se. Majestät der König den Professor Dr. Trede als Recter der Gelehrten-Schule in Ploen; — den Dr. H. Dohrn als Recter der Gelehrten-Schule in Meldorf; — den Oberconsistorialrath Paulsen als Kirchenprobst und Hauptprediger in der Stadt Altona, — in Graden mit Pension entlassen.

Unter dem nemidischen Date sind der Bürgermeister und Stadtssekretär v. Golditz in Oldesloe, und der Amtssactuar Brening in Rendsburg, in ihrem Amt dem Allernächstig bestätigt worden, mit der Verpflichtung vorerst den Homagial-eid ordnungsmäßig abzulegen; — und ist es den Candidaten der Rechte, A. Graien v. Bandissin, unter gleichem Date Allerhöftrechte gefestet, an den Geschöften der holsteinischen Oberdeisterkasse als Auskantant thilnehmen zu dürfen.

Auch haben Se. Majestät der König unter selbigem Date für die Candidaten der Rechte Friedrich Heinrich Otto Jensen, und Paul Friedrich Werner Hugo Kraus Bestallungen als Untergerichtsadvokat für das Herzogthum Holstein, — wie für den Expeditions-Sekretär in den Königl. Cabinettssekretariat, Statthalter Trap, ein, nächstlich der Herzogthämer Holstein und Lauenburg auf 15 Jahre vom 1sten Januar 1853 gültiges Privilegium, zur Herausgabe eines Hof- und Staatskalenders in deutscher und dänischer Sprache für die ganze Monarchie, Allerhöft zu vollziehen geruht.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

Ein Stück.

Copenhagen, den 22ten October

1852.

Zweite Abtheilung.

Nr. 39. Ministerialschreiben an den Magistrat der Stadt Kiel, betreffend die Haussteuer-Pflichtigkeit der Keller.

Durch die in dem pass. 4 des Rentekammerschreibens vom 28ten April 1804 erwähnte Allerhöchste Resolution vom 21sten Mai 1803 sind Keller, welche zu kleinen Verquenlichkeiten für das Hand gebraucht werden, von der Haussteuer befreit worden, und sollen nur diejenigen Keller, welche zur Bewohnung, Werkstätten oder Packräumen gebraucht werden, der Steuer unterzogen werden; es werden inhin alle nicht zu den lehtgedachten Kategorien gehörenden Kellerräume in den Städten von der Haussteuer zu befreien, die zur Bewohnung, Werkstätten und Packräumen gebrauchten Keller aber zur Haussteuer anzusehen sein.

Was die Frage betrifft, welche Räume von Räumlichkeiten den in dem erwähnten Rescript bezeichneten, namentlich den zur Bewohnung benutzten, bezüglichen sind, so ist es hieselbst zur Sprache gekommen, daß jene Bezeichnung bei der unterm . . . abgegebenen Decision der in dem Notar . . . über die Kieler Amtrechnung pro 1849 erwähnnten einzelnen Fälle aus der Stadt Kiel dahin ausgelegt worden ist, daß nur solche Kellerräume als zur Bewohnung benutzt anzusehen, welche zum Wohnen eingerichtet wären, also eigentlich nur Wohn- und Schlafzimmer, andere zu einer Wohnung gehörige Räumlichkeiten aber, wie Küchen oder Speiseraumern, wenn selbige in Kelleretagen befindlich, nicht haussteuerpflichtig seien.

Da diese Auslegung indessen nicht gebilligt werden kann, vielmehr sowohl nach dem allgemeinen Sinn der betreffenden Gesetzesgebung als insbesondere auch nach der Fassung des pass. 4 des Rentekammerschreibens vom 28ten April 1804 als zur Bewohnung eingerichtet und deshalb steuerpflichtig alle solche Kellerräume zu betrachten sind, welche als nothwendige Theile der häuslichen Einrichtung einer mit gewöhnlicher Vollständigkeit ausgestatteten Wohnungseigentum anzusehen sind, — dergestalt, daß dieselben, wenn sie nicht im Keller wären, in den anderen ihrem ganzen Umfange nach haussteuerpflichtigen Etagen hätten eingerichtet werden müssen, — so wird die unterm . . . abgegebene Decision . . . hiedurch aufgehoben, — — — —.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 7ten October 1852.

Nr. 40. Bekanntmachung, betreffend eine veränderte Recruitierung des holsteinischen Gendarmerie-Corps.

Selne Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums in Betreff einer veränderten Art der Recruitierung der Gendarmerie, unterm 10ten Septbr. d. J. Nachstehendes zu resoluten gehet:

„Wir genehmigen allernächdigst, daß die §§ 6 und 7 des Organisationsplans für die holsteinische Gendarmerie vom 25ten Novbr. 1843 folgendermaßen verändert resp. ergänzt werden:

- a. Der Abgang von Unteroffizieren und Gemeinen wird vorzugsweise durch permierte Gemeine eracht, nach Wahl des Commandeurens der Gendarmerie, der vor der Anstellung die Einwilligung Unseres Kriegsministeriums einzuholen hat. Sind keine permierte Militärpersonen, welche nach dem Grachten des Commandeurens sich für den Gendarmeriedienst eignen, zur Disposition, wird die nöthige Anzahl Gemeine auf Veranlassung Unseres Kriegsministeriums von den Cavaleries-Regimentern, den Linien-Bataillonen und Jägercorps abgegeben oder es werden zum Dienst in der Gendarmerie permierte Leute einberufen.
- b. Kein Gemeiner kann an die Gendarmerie abgegeben werden, der nicht eine Exerierschule durchgemacht und überdem wenigstens 3 Monate Garnisonsdienste verrichtet hat, sowie deutsch sprechen, lesen und schreiben kann.“

Für den Eintritt der dem Commando in vor kommenden Fällen anzuhörenden permierten Soldaten in die Gendarmerie, sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

1. Die Betreffenden müssen, gleich der von den Truppenstellen erforderlichenfalls abzugebenden Mannschaft, eine Exerierschule durchgemacht und überdem wenigstens 3 Monate Garnisonsdienste verrichtet haben, sowie deutsch sprechen, lesen und schreiben können;
2. sie müssen gehörige Atteste über ihre Dienstzeit und empfehlende Zeugnisse über ihre Führung im Militärdienst sowie von ihrer Ehrlichkeit über ihr Wohlverhalten beibringen;
3. sie dürfen nicht über 30 Jahr alt, müssen unverheirathet, sowie körperlich gesund und kräftig sein;
4. sie müssen sich verpflichten, wenigstens Ein Jahr bei der Gendarmerie zu dienen; sie können jedoch auch vor Ablauf dieser Zeit vom Commandeur verabschiedet werden, falls sie sich für den Dienst untauglich erweisen oder sich größere Vergehen zu Schulden kommen lassen;
5. sie müssen der Regel nach als Gemeine in das Corps treten; ausnahmsweise, unter besonderen Umständen, ist jedoch der Eintritt als Unteroffizier nicht ausgeschlossen, wie dem überhaupt das Abwesen jedem offen steht, der sich durch Mut, Dienstleifer und Geschicklichkeit auszeichnet.

Personen, welche dem Vorstehenden nach zur Anstellung bei der Gendarmerie geeignet und willig sind, unter den gestellten Bedingungen gelegentlich in dieselbe einzutreten, haben sich mit desfälligen Gesuchen unter Anlegung der vorgeschriebenen Documente an das Commando der Gendarmerie in Ottensfen zu wenden.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 15ten October 1852.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.

Nr. 41. Bekanntmachung, betreffend die Ressortverhältnisse des Zollamts zu Rendsburg.

Die Verfügung der s. g. Statthalterchaft in Kiel vom 31sten August 1849, wonach das Zollamt zu Rendsburg dem Oberzollinspektorat für das östliche Holstein in dienstlicher Beziehung untergeordnet werden, ist außer Kraft gesetzt und das genannte Zollamt, dem Patent vom 8ten Novbr. 1838 gemäß, wieder dem Oberzollinspektorat für das Herzogthum Schleswig untergelegt.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 15ten October 1852.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.

Nr. 42. Bekanntmachung, betreffend die Hebung eines Wegegeldes auf der Horst-Hackelhörner Wegestrecke, im Patrimonialgute Horst.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 13ten d. M. ist der Commune Horst gestattet, für die Benutzung der Wegestrecke von Horst nach Hackelhörn ein Wegegeld nach Maafgabe des nachstehenden Tarifs bis weiter zu erheben:

I. Vom Fuhrwerk der Reisenden, Extrapesten, Aufsichen, Galeischen, Stuhlwagen, Gabrieletts, Schlitten, beladen und unbeladen:	
einspännig	½ β Cour.
zweispännig	1½ - -
dreispännig	2 - -
vierspännig	2½ - -
für jedes Zugthier mehr	½ - -
II. Vom Landfuhrwerk ohne Unterschied der Bespannung für jedes Zugthier	½ - -
III. Ein Reiter	½ - -

Bemerkungen.

Das bezahlte Wegegeld gilt für die Hins und Herfahrt, sofern diese an denselben Tage erfolgt, und hat der Zurückfahrende die geschahene Bezahlung derselben durch Verzeigung des Wegezettels zu bestätigen.

Die im § 97 der Wegeverordnung vom 1ten März 1812 angeordneten und in Zukunft etwa anzuerndenden Exemtionen von Erlegung des Chausseegeldes finden auch auf das vorliegende Wegegeld Anwendung.

Außerdem sind befreit die Dorfführern der eingefessenen des Patrimonialguts Horst.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1ten Juli 1812, betreffend die autorisierten Hebestellen auf den dem Landeschausseebau bisher nicht unterzogenen öffentlichen Wegen, wird Verstehendes hiernach zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 18ten October 1852.

Recentlow-Criminil.

G. Ineders.

Nr. 43. (Nachträglich.) Instruction für die Bauervögte und Commünevorsteher der Aemter Neinfeld, Traventhal und Rethwisch.

I. Ausstellung und Entlassung der Commünevorstände.

§ 1.

Die Bauervögte und Commünevorsteher der Aemter Neinfeld, Traventhal und Rethwisch, mit Ausnahme der Vorsteher des Fleckens Neinfeld, für welche diese Dienstinstruction nicht gilt, werden dem bestehenden Herkommen gemäß auf Vorschlag des Amtmatriats resp. der Amtshäuse von dem Amtshause ernannt.

Dieselben werden vom Amtshause auf die gehörige Beobachtung dieser Instruction verpflichtet, sobann mit einer Bestallung versehen, und den Dörflingefesten als deren Vorgesetzte von dem Amtmatriat resp. der Amtshäuse vorgestellt.

§ 2.

Das Amt eines Bauervogts oder Commünevorstehers in den hiesigen Landgemeinden kann nur von einem mindigen Grundbesitzer oder Unterimdwirth bekleidet werden, ferner ist die Besitzigung zur Bekleidung des Vorsteheramtes bedingt:

- 1) Durch Unbescholtenseit des Alters, so daß, wer durch ein richterliches Urtheil einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt, oder wegen eines entehrenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen, und nicht völlig freigesprochen werden, von dem fraglichen Amtme ausgeschlossen ist.
- 2) Durch frei Doppelsitzenbefugniß über das Vermögen, so daß, abgesehen von den Pfleglingen der Armenkasse, alle welche durch gesetzliche oder gerichtliche Anerkennung unter Kuratel gestellt oder in Folge eines erkannten Encurses in der fraglichen Besitzniss beschränkt sind, das Vorsteheramt nicht bekleiden können.

§ 3.

Als Ablehnungsgründe sind zu berücksichtigen, wenn sie von dem ernannten Vorsteher geltend gemacht werden:

- 1) Das erfüllte 60te Lebensjahr;
- 2) anhaltende, die Erfüllung der zu übernehmenden Obliegenheiten hindrende Kranklichkeit, welche jedoch eine ärztliche Bescheinigung voransetzt;
- 3) die Nötigung, der Geschäfte oder anderer Verhältnisse wegen längere Zeit von dem Wohnorte abwesend zu sein;
- 4) die Bekleidung eines Staatsamtes, so wie die Qualität als Arzt, Wundarzt und Apotheker.

§ 4.

Das Amt eines Vorsteheres ist, so lange nicht durch die in Ansicht gestellte Landcommunalordnung Näheres bestimmt wird, dem im hiesigen Amtme bestehenden Herkommen gemäß lebenslänglich.

Der Dienstabgang derselben wird herbeigeführt:

- 1) durch Verlassen der Commünne, für welche er zum Vorstand ernannt ist;
- 2) durch das nachträgliche Eintreten derselben Umstände, welche nach § 2 die absolute Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes begründen;
- 3) durch das Eintreten der in § 3 benannten Ablehnungsgründe, wenn der Vorsteher ein Dienstentlassungsgefall darauf basiert;
- 4) durch bewiesene Willkürlichkeit im Dienste, auch wenn sie zu einer Criminaluntersuchung keine Veranlassung geben, durch fortgesetzte Dienstvernachlässigung und Ungehorsam gegen die Verfügungen und Anerkennungen der vorgesetzten Obrigkeit.

Die Entlassung wird nach vergängiger Untersuchung durch eine Entscheidung des Oberbeamten decretirt, die bis zur besten Organisation der Gerichtsverfassung und der Entlassung eines bezüglichen Strafgesetzes, auch in den Fällen der Unwürdigkeit sowie der sub No. 4 erwähnten Willkürlichkeit im Dienste und fortgesetzten Dienstvernachlässigung die Stelle eines richterlichen Spruches vertreten müßt. Eine Suspension kann bewandten Umständen nach vom Amtshause sofort verfügt werden, und tritt jedesmal ein, sobald eine Untersuchung wegen nicht gehöriger Amtsführung über den Communevorsteher verhängt wird. In solchem Falle tritt der Vicecommunes vorsteher an die Stelle des suspendirten. Gegen die Entscheidung des Amtshauses, durch welche der Vorsteher seines Amtes entzweit wird, kann Recours bei dem Departement des Innern⁷⁾ eingelegt werden.

II. Verhältniß der Communevorstände zu den übergeordneten Behörden.

§ 5.

Die Vorsteher sind als Repräsentanten der Commune und als Polizeioffizialen dem Amtshause, in Amts- rats- und Steuersachen sowie als Polizeioffizialen, der Hebungsstube und dem Amtariat, resp. Amtstuben, und, als Wegeofficialen, der Haubvogtei untergeordnet. Der Geschäftskreis derselben in ihren angegebenen Qualitäten ist in dem Folgenden normirt.

III. Obliegenheiten der Communevorstände im Allgemeinen.

§ 6.

Die Communevorsteher haben im Allgemeinen nach bestem Wissen und Gewissen das Wohl der Commune, deren sie vertheilen, möglichst zu befördern, und darüber zu wachten, daß in denselben nichts vorgenommen werde, was landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen zuwider ist, und dem gemeinen Besten widerstreitet. — Sie sind verpflichtet, sich, wenn sie von dem Amtshause, dem Amtariat, der Hebungsstube resp. der Amtstube oder der Haubvogtei vorgeschickt werden, zur bestimmten Zeit in Person einzufinden, alle Bescheide oder sonstige Erlasse, welche von den gedachten Behörden zur weiteren Beförderung an sie ergehen, ungesäumt zu befolgen, diejenigen aber, welche sie persönlich angehen, zur Ausführung zu bringen, oder, insofern sie die sämmtlichen Eingesessenen der Commune oder eine bestimmte Classe derselben betreffen, nach vergängiger Verufung aller beklommenden Eingesessenen, denselben deutlich vorzulesen, ihnen den Inhalt zu verständigen, und die gehörige Verfolgung zu überwachen.

IV. Specielle Obliegenheiten des Communevorstandes als Repräsentanten der Commune.

§ 7.

Die Bauerbürgte und Communevorsteher sind in allen die Commune betreffenden Angelegenheiten die Eingesessenen derselben zur Berathschlagung in das Versammlungsglokal der Commune zu convociren. Letzteren liegt, wenn eine gehörige Ansage vorangegangen ist, die Verpflichtung ob, in der Communeversammlung, oder sogenannten Baueransprache persönlich zu erscheinen, sofern sie nicht durch den Vorsteher gehörig nachzuweisende Ursachen hieran verhindert werden. Im Falle des unentbehrlichen Ausbleibens ist von dem Umgearfahren einer der Communeaussäte zufallende Brüche von 4 f. Comr. zu erlegen. Um nöthigenfalls die Vertreibung dieser Brüche bewirken zu können, hat der Vorsteher das Ausbleiben des betreffenden Interessenten in dem Sitzungsprotocole zu bemerkeln.

Wenn zwei Drittheile der Interessenten in dem Versammlungsglokal erschienen sind, so hat der Vorsteher denselben die Sache, um welche es sich handelt, vorzutragen, sich mit ihnen über die Beschlusnahme zu berathen, und, wenn sich verschiedene Meinungen ergeben, es zur Abstimmung zu bringen. Die Meinung, für welche sich sodann die meisten Stimmen der Anwesenden erklärt haben, ist, insofern nicht etwa allgemeine Rechtsgrundlage

⁷⁾ steht bei dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

der Sitzung eingetreten, als Beschlussnahme sämtlicher Eingesessenen anzusehen, und namentlich auch für die nicht erschienenen Commünemitglieder gültig und verbindlich. Zu dem in der Commünerversammlung aufzunehmenden Protocoll ist namentlich zu bemerken, welche der Erschienenen für und welche gegen die gemachten Vorschläge gestimmt haben. Wenn aber nicht wenigstens zwei Drittheile der Eingesessenen erschienen sind, so ist von dem Vorsteher eine anderweitige Versammlung anzusagen; der in dieser Versammlung entweder von allen Anwesenden, oder bei etwaiger Abstimmung von den meisten Stimmen beliebte Beschluss erhält sodann die obens gedachte Gültigkeit und bindende Kraft. Gleichermassen hat der Vorsteher es zu verhalten, wenn den Umständen nach nicht alle Mitglieder der Commün, sondern nur eine oder die andre Classe derselben, etwa nur die Landsbesitzer oder nur die Insulen zusammenberufen werden. Der Commünoversteher hat nach Maßgabe der den Instanzencommissionen ertheilten Instruction, alljährlich vor Ablauf des Monats April neue Wahlen anstellen zu lassen und die gewählten Instanzencommissionmitglieder vor dem 1. Mai dem Amtshause oder dem Actuarium anzugeben. Wenn es sich indeß um die Einsetzung eines Processe Namens der Commün handelt, so ist hierzu die Übereinstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der bestimmenden Commünemitglieder erforderlich. Sofern Commün Anleihen contrahiren und Commünvermögen veräußern wollen, ist außer der zustimmbenden höheren Genehmigung, die Übereinstimmung von wenigstens 2 der bestimmenden Commünemitglieder erforderlich.

Die Vorsteher haben insbesondere dann, wenn von den Amtsgevollmächtigten Amtversammlungen convocirt werden, die Eingesessenen der Commün, denen sie verstehen, zusammen zu rufen, mit denselben die Angelegenheiten, welche nach den Conventionszetteln der Amtsgevollmächtigten auf den Amtversammlungen zur Sprache kommen werden, zu berathen, von den Commüninteressenten auch 2 Repräsentanten der Commün aus deren Mitte erwählen zu lassen, und sich sodann mit diesen beiden in den Amtversammlungen einzufinden. Nach den in den Versammlungen der einzelnen Commün gesetzten Beschlüssen haben jene drei Commünerepräsentanten sich in den Amtversammlungen, insbesondere auch bei Abstimmungen zu verhalten. In allen solchen Versammlungen der resp. Commün haben die Vorsteher ein Buch zu führen, in welches die Anträge und Beschlüsse unter namentlicher Aufsicht der Anwesenden, einzutragen sind. In keinem Falle darf der Vorsteher ohne Berathung mit den übrigen Mitgliedern der Commün eine die Commün angehende neue Anordnung treffen, insosfern er dazu nicht durch diese Instruction befugt ist.

§ 8.

Dem Vorsteher liegt zunächst die Aufsicht über die in der Commün befindlichen Gemeindeländereien und deren ordnungsmäßige Benutzung ob. Da die Freiweiden im Amt Reinfeld sich fast ausnahmslos im Eigentum der Landesherrschaft befinden, und den Commünen ein Niederschöpfungsrecht daran zusteht, so hat der Vorsteher darüber zu wachen, daß nur in Folge dessälliger Obrigkeitlicher Bewilligung, welche sich auf einen gemeinschaftlichen Consens der Landesherrschaft und der bestimmenden Commün stützen muß, Freiweideland eingenommen, und an einzelne Commüninteressenten überlassen werde. Der Vorsteher hat ferner die zur Feldmark der Commün gehörigen Baulände, Wege, Wasserläufe &c. zu beaufsichtigen, und für die Ausführung der daran erforderlichen Arbeiten Sorge zu tragen. Er hat darüber zu wachen, daß in Betreff der zur Sonderung angrenzender Ländereien, insbesondere der gegen frende Gebiete errichteten Grenzzeichen keine Veränderungen vorgenommen werden, sind solche aber gleichwohl geschehen, so hat er darüber dem Amtshause oder der Handvogtei Rappert abzuwarten; nicht minder ist er verpflichtet, die Conservation der Dorfplätze und der zur Commün gehörigen Gehäuse seiner besonderen Sorge angelegen sein zu lassen.

§ 9.

Das Gemeindearchiv und Gemeindesiegel hat der Vorsteher in seiner Verwahrung. In den Commünen, welche bis jetzt nicht ein eigenes Gemeindesiegel besitzen, ist ein solches auf Kosten der Commün anzu schaffen

und auf dasselbe zu graviren: Bauervogtei (oder Communevorsteheramt) der Dorfschaft (Commune) X. X. Wo kein besonderer Rechnungsführer angestellt ist, hat er zugleich die Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Gemeinde zu führen, dergestalt, daß einerseits die Einnahmen, andererseits die Ausgaben, zusammengestellt werden, und hat er alljährlich um Neujahr über die gesammt Einnahme und Ausgabe des verflossenen Jahres den Communeeingesessenen eine genaue Rechnung abzulegen, welcher die Einnahmen und Ausgabe-Belege anzuschließen sind. Diese Rechnung ist, nachdem den von den Eingesessenen wegen selbiger etwa erhobenen Erinnerungen abgeschlossen worden, sodann mit den darnach etwa geschehenen Berichtigungen in ein eigenes Buch einzutragen. Bei verfallenden Differenzen zwischen dem Communevorsteher und der Commune über die Rechnungsablage liegt deren Entscheidung zunächst dem Amtshause ob. Er hat die vollziehende Gewalt in Communalangelegenheiten, und sind ihm in dieser Hinsicht alle Mitglieder der Gemeinde Gehorsam schuldig. Es liegt ihm ob, ein Verzeichniß sämmtlicher stimmberechtigten Gemeindemitglieder zu führen. Er unterzeichnet und unterstiegt alle Ausserungen, Bescheinigungen und Urkunden, Namen der Commune.

V. Obliegenheiten der Commune-Vorstände als Polizeioffizialen.

§ 10.

Als Polizeioffiziale hat der Vorsteher verschiedene, in den nachstehenden Paragraphen verzeichnete Dienstpflichten, für deren gehörige Ausführung er dem Amtshause und dem Actariat resp. der Amtsluke verantwortlich ist, zu erfüllen.

§ 11.

Er hat aufs Strengste darüber zu wachen, daß in der Commune, welcher er vorsteht, Niemand unbescholtener Weise ein Gewerbe oder Handwerk treibt, so wie, daß die hiern Befreiungen, nur, wenn es ihnen durch eine eigene Concession oder durch die Gesetze gestattet werden, Gehülfen, und daß nur die zünftigen Meister Gesellen halten. Sollte Jemand die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen übertreten, so ist hierüber von dem Vorsteher sofort eine Anzeige an das Amtshaus zu beschaffen, damit eine Polizeiuntersuchung gegen den Contraventen eingeleitet werden könne. Derselbe muß ferner angewandt sein, dem Hausherrn mit Kram und anderen Waaren, insosfern es nicht in Übereinstimmung mit der Hausherverordnung vom 24ten October 1837 obrigkeitsmäßig gestattet ist, insbesondere auch dem Hausherrn mit Lotterielosen und Colligiren für auswärtige Lotterien zu steuern. Im Falle der Übertretung der in der gedachten Verordnung enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen hat er nach § 15 derselben den Contraventen mit seinen Waaren anzuhalten, und dessen Bestrafung bei dem Amtshause zu veranlassen.

Nicht minder hat er mit aller Strenge darauf zu vigilieren, daß die Verordnung vom 24ten October 1837, betreffend den Probenhandel, in seiner Commune nicht übertreten werde, und hat Schauspielern, Marionettenspielern, Seltläzern, Taschenspielern, Minicanten, Vorzeltern von Bucklaken, Marionäten und Thieren, Scherenschleifern, Kesselflickern und s. g. Kammerjägern eine Ausübung ihres Gewerbes ohne Obrigkeitliche Erlaubniß nicht zu gestatten. Fremde, welche bei der unbefugten Ausübung solchen Gewerbes betroffen werden, hat er anzuhalten, und an die Obrigkeit abzuliefern; werden von Amtseingesessenen Gewerbebezüge der Art unbefugterweise betrieben, so ist darüber an das Amtshaus zu rapportiren.

§ 12.

Wenn Jemand sich in der Commune mit medicinischer oder chirurgischer Praxis, mit Geburtsküsse, mit der Zubereitung und dem Verkaufe von Arzneimitteln abgibt, ohne hiern befugt zu sein, so hat der Vorsteher die bei solchen Personen etwa vorhandenen Medicamente, oder sonstigen auf den fraglichen Gewerb sich beziehenden Gegenstände vorläufig zu sich zu nehmen, und über das Vorgefallene dem Amtshause zu rapportiren.

§ 13.

In Uebereinstimmung mit der Verordnung vom 5ten November 1841, betr. die Niederlassung und Versorgung von Ausländern, darf der Vorsteher keinem Ausländer, wohin auch die Lauenburger zu rechnen sind, die Niederlassung in der Commune gestatten, bevor der hierz erforderliche Erlaubnisschein des Amtshauses ihm vorgezeigt ist. Sollte ein Communeinteressent einem Ausländer ohne einen derartigen Erlaubnisschein Wohnung geben, so hat er diese Contravention dem Amtshause sofort anzugeben.

§ 14.

Der Vorsteher hat bei eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß in seiner Commune sich kein Gesinde aufhalte, welches nicht mit einem verordnungsmäßigen Dienstbuche versehen ist. Sobald ein Dienstbote aus einem andern Distrikte in der Commune in Dienst kommt, hat der Vorsteher denselben, sofern das Dienstbuch nicht in den ersten 8 Tagen produziert sein sollte, dieses abzufordern, und in Uebereinstimmung mit dem § 50 der Gesindesordnung vom 25ten Febr. 1844 den Contraventionsfall der nicht zu rechter Zeit stattgehabten Produktion des Dienstbuchs dem Amtshause zum weiteren Verfahren anzugeben. Im Uebrigen hat der Vorsteher die Dienstbücher, welche ihm vorgezeigt werden, mit dem Produkte zu bezeichnen, und dieselben in das von ihm zu führende betreffende Register einzutragen. Sollte der eine oder andere Dienstbote im Wider sprüche mit der Gesindesordnung sich kein Dienstbuch bei der Polizeibehörde angeschafft haben, so ist hierüber sofort bei dem Amtshause eine Anzeige zu beschaffen, damit gegen solche Dienstboten sowohl als gegen ihre Herrschaft verfahren werden könne. Es ist endlich von dem Vorsteher dahin zu wirken, daß von den Brodherrschäften diejenigen in ihrem Dienste befindlichen unverheiratheten Frauenpersonen, von denen entweder bekannt ist, oder doch der Verdacht obwaltet, daß sie schwanger und ihrer Entbindung nahe sind, verordnungsmäßig dem Amtshause angezeigt werden, event. hat er im Nothfalle selbst darüber zu rapportiren.

§ 15.

In Beziehung auf die Heilighaltung des Feiertages hat der Vorsteher auf Strengste darüber zu wachen, daß die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 der Verordnung, betreffend die Feier der Sonns- und Festtage, vom 10ten März 1810, beobachtet, namentlich daß die Feiertage durch öffentliche Störungen nicht entheiligt werden, daß die Arbeit, mit Ausnahme der in dem § 2 der Verordnung normirten Fälle, gänzlich ruhe, daß kein Heils bieten von Waaren, kein Schenken in den Krügen und kein geräuschvolles Vergnügen irgend einer Art, während der Feiertagszeit stattfinde, daß hinsichtlich des Verhaltens der Communeangehörigen am Vorabende des Festes die Bestimmungen des § 14 der Verordnung gehörig beobachtet werden. Sollten diese Vorschriften übertreten werden, so hat der Vorsteher in Uebereinstimmung mit dem § 21 der Sabbathordnung hierüber sofort eine Anzeige bei dem Amtshause zu beschaffen, damit gegen den Übertreter nach Maßgabe der §§ 16 bis 18 der Verordnung verfahren werden könne.

§ 16.

Der Vorsteher hat darauf zu achten, daß die Krugwirths nicht länger als 10 Uhr Abends schenken, daß ohne Erlaubniß des Amtshauses resp. Amtsrats und Amtshube in den öffentlichen Häusern keine mit Musik und Tanz verbundenen Lustbarkeiten, welche immer nur einen Tag dauern dürfen, gehalten, daß ferner kein Schießbudenischen und andere Lustschießen ange stellt werden, ohne daß vorher von der Haudegoeit wegen der Ungefährlichkeit des Schießplatzes ein Schein ausgestellt werden, und daß endlich alle bei Beerdnissen, Hochzeiten, Kindertaufen und ähnlichen Familienfesten in Privathäusern statt findenden Lustbarkeiten wenn irgend möglich mit einem Tage beendigt, jedenfalls nicht über die Gebühr ausgedehnt werden. Spiel mit ungestempelten Karten darf er unter keinen Umständen gestatten. — Erwanige Contraventionen gegen die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen hat er dem Amtshause sofort anzugeben.

§ 17.

Wie der Vorsteher überhaupt für die Ruhe und Sicherheit in der Commune, der er vorsteht, Sorge tragen muß, so hat er namentlich dem Frevel und der Ausübung der Gewaltlosigkeit der Erwachsenen, wie von Kindern, auf öffentlichen Wegen und Plätzen, insbesondere insfern hießt Verstümmelungen und Störungen der Reisenden verbunden sind, ferner bei Trummungen, Vererdigungen und anderen feierlichen Gelegenheiten zu steuern, den Umhänden nach aber dieselben dem Amtshause zu denunzieren. Namentlich hat er darauf zu sehen, daß in den Häusern der abwesenden Dienstherrschäften von dem Dorfschmiede kein sogenannter „Jord“ oder „Jod“ abgehalten wird, und die dawider Contravenirenden sofort dem Amtshause zur Bestrafung anzuzeigen. Bei allen öffentlichen Versammlungen, bei Gelagen und Lustbarkeiten an öffentlichen Orten hat der Vorsteher auf die Beobachtung eines geziemenden Benehmens und auf die Erhaltung der Ordnung zu sehen. Sollte gleichwohl eine Schlägerei ausbrechen, so hat er sofort wegen Verhaftung der Anstifter die Hülfe des Amtshauses oder Amtsgerichts resp. der Amtshilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 18.

Öffentliche Versteigerungen, die nicht von den beikommenden Beamten gehalten werden, Verspielen von Immobilien, Möbeln und Moventionen, ob sei auf welche Weise es wolle, Glücksspiele irgend einer Art und Wetten auf Lotterien, ferner auf Betrug und Überglauben berechnete Erwerbsmittel, als: Kartenlegen, Schachgraben und Wahrsagen, hat der Vorsteher nicht in der Commune zu dulden. Was er bei Verlorenen und Spielen der angegebenen Art an Geld und Geldeöverlust vorfindet, hat er vortläufig zu sich zu nehmen, und über jeden Vorfall der angegebenen Art dem Amtshause zu rapportieren.

Sollten sich Frauenpersonen in der Commune anhalten, welche einen, öffentlichen Aufstoß erregenden niederschlichen Lebenswandel führen, so hat er hierüber ebenfalls sofort bei dem Amtshause eine Anzeige zu beschaffen.

§ 19.

Der Vorsteher ist berechtigt, die fremden Personen, welche er in dem Districte, dem er vorsteht, antrifft, nach ihren Legitimationspapieren zu befragen, und ist in Verdachtsfällen hierzu verpflichtet. Wer gar kein oder kein gehöriges Legitimationsschrein vorzeigen kann, oder ein solches besitzt, welches dem in denselben enthaltenen Signalemente nach nicht für ihn ausgestellt werden, oder Spuren der Verfälschung an sich trägt, oder wer von der vorgezeichneten Reiserroute abgewichen ist, oder über die ihm in dem Legitimationsschrein vorgeschriebene Zeit hinaus selbiges benutzt hat, ist zu arretieren und nach dem Amtshause zu transportieren. Der Vorsteher hat es namentlich in Betreff derjenigen Personen, welche ihn als entwöhnte Sträflinge oder Arrestaten verdächtig vorkommen, und gleichermaßen in Betreff zusammenreisender Familien oder erwachsener Mannopersonen, welche ihrem Gewerbe nach ein unerziehendes Leben führen, als: Scheerenschleifer, Kesselflicker, Siebbinder &c., wenn solche Personen nicht außer ihren Legitimationsschreinen wegen ihrer Person und der Ausübung ihres Gewerbes einen besonderen Obrigkeitlichen Erlaubnischein wegen des Zusammenreisens vorzeigen können, so zu verhafsten.

Der Vorsteher hat demgemäß streng darüber zu wachen, daß von den Kriegsirthen und anderen Eingesessenen der Commune Vagabunden kein Aufenthalt gestattet werde, entlegene, und solche Häuser, deren Bewohner des unerlaubten Herbergens verdächtig sind, wiederholt und unerwartet zu untersuchen, auch den Nachtwächtern die erforderliche Wachsamkeit wegen solcher Häuser einzuschärfen, und die Bewohner derselben, wenn bei ihnen Fremde betroffen werden, sowie die Kriegsirthe, welche Vagabunden bei sich aufzunehmen, dem Amtshause zum weiteren Verfahren anzuzeigen.

Wenn fremde Knechte in der Commune in Dienst treten, so hat der Vorsteher sich deren Pässe oder sonstige Bescheinigungen abliefern zu lassen, und selbige zu verwahren, bis sie wieder wegziehen, während übrigens

die Legitimationspapiere derjenigen Knechte, welche inländischen Distrikten als militärfähig angehören, den Lagermännern zu beehndigen sind.

Der Vorsteher hat endlich darauf zu halten, daß die Handwerksgesellen, welche in der Commune in Arbeit treten, ihre Wanderbücher auf dem Amtariat resp. der Amtstube abliefern, und hat er vor deren Weiterreise Beifüß desfälliger Bifürung der Wanderbücher auf der Amtstube resp. dem Amtariat, die Arbeitscheine der Meister, bei welchen dieselben gearbeitet haben, mit zu unterschreiben.

§ 20.

Soweit es in seinen Kräften steht hat der Vorsteher das Entweichen der Militärfähigen aus der Commune nach Kräften zu verhindern und die ihm über den Aufenthalt Entwichener zukommenden Nachrichten unverzüglich auf dem Amt anzugeben, demselben auch diejenigen, welche etwa das Entweichen von Militärfähigen auf irgend eine Weise befördern möchten, namhaft zu machen. Sollte er Deserteure von hiesigen Regimentern und Corps in der Commune antreffen, so hat er selbige zu arrestiren und an das Amtshaus abzuliefern. Betrifft er in seiner Commune Militärfähige, welche ohne Obrigkeitliche Erlaubniß aus anderen inländischen Distrikten ausgetreten, oder Deserteure und Militärfähige, welche aus fremden Landen entwichen sind, so hat er darüber an das Amtshaus zu rapportiren. Derselbe hat endlich keine Werbungen für auswärtige Kriegsdienste in der Commune einzulassen, und diejenigen, welche solche Werbungen vornehmen, oder zur Beförderung derselben beitragen, so wie die geworbenen Recenteu sofort an das Amtshaus abzuliefern.

§ 21.

Die Betteli hat der Vorsteher auf keine Weise in seiner Commune zu dulden. Fremde, welche betteln, namentlich reisende Handwerksburschen und abgedankte Soldaten hat er, selbst wenn sie richtige Legitimationspapiere besitzen, nach dem Amtshause zu transportieren. Zudemendore hat er dem Betteln von Alumnen der hiesigen Gymnasien, welches seit einiger Zeit in verschiedenen Communen bedeutend überhand genommen hat, mit aller Energie zu steuern, und wenn Kinder betteln, die Namen derselben sowie ihrer Eltern und Pflegeeltern dem Amtshause namhaft zu machen.

Dem Colligiren für fremde Unterstützungsanstalten muß der Vorsteher ebenfalls ohne desfällige höhere Erlaubniß wehren.

§ 22.

Bei den ihm pflichtmäßig obliegenden, und von der Obrigkeit anbefohlenen Transporten hat der Vorsteher in Uebereinstimmung mit den §§ 76 und 87 der Armenordnung die körperliche Beschaffenheit des Transportand zu berücksichtigen, und, den Transport, sofern selbiger dennoch überall vorgenommen werden kann, den Umständen nach so einzurichten, daß Leben und Gesundheit des Transportanden keine Gefahr leide. Uebrigens darf er keinen Transportaten, der von einer fremden inländischen oder ausländischen Behörde ihm zugebracht worden, annehmen, sondern hat jeden solchen Transport an das Amtshaus resp. das Amtariat und die Amtstube zu verweisen.

§ 23.

Der Vorsteher hat dem ungebührlichen Jagen mit Pferden und Wagen, so wie überhaupt im vor kommenden Halle der unvorsichtigen Behandlung der Pferde, welche ein Durchgehen derselben zur Folge haben könnte, zu steuern. Da Unbekommenden das Schießen aus allen Arten von Geschütz, in einer den Gebäuden Gefahr drohenden Nähe bei Strafe gesetzlich verboten ist, so hat der Vorsteher über die Beobachtung dieser gesetzlichen Bestimmung streng zu wachen, und Contraventionen wider selbige dem Amtshause anzugeben.

§ 24.

Der Vorsteher hat den Brandaufsehern in der Erfüllung der denselben wegen Verhütung von Feuerbrünsten und Löschung ausgebrochenen Feuers obliegenden Verpflichtungen die den Umständen nach erforderliche Unterstützung zu leisten. In dieser Hinsicht liegt es ihm als Polizeioffizialen der Commune namentlich ob, in Gemeinschaft mit dem Brandaufseher darüber zu wachen:

- 1) daß bei Neubauten die Schornsteine von Grund auf aus gebraunten Mauersteinen ohne Holzwerk ausgeführt, den Steinen und Balken nicht zu nah gelegt, und 1 Elle hoch über das Haus hinausgeführt werden, ferner daß die Schornsteine von Auß gehörig rein gehalten werden, und von Rissen und Spalten frei sind.
- 2) daß keine leicht feuerfängende Materialien oder feuergefährliche Verrichtungen irgend einer Art den Feuerheiden und Schornsteinen zu nahe gebracht werden, z. B. daß in den Häusern keine hölzerne Manschthämmere an den Schornsteinen oder Dämmen in denselben angebracht werden, und daß das Korn und Hen nicht an die Schornsteine gelegt werde.
- 3) daß in den Gebäuden mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen werde, daß beim Dreschen und Viehfüttern, und überhaupt bei dem Verkehr mit brennbaren Dingen, weder Tabak geraucht noch ein bloßes Licht oder eine Lampe, sondern nur eine wohlbewahrte Laterne gebraucht, daß keine Asche auf den Böden oder in hölzernen Gefäßen aufbewahrt, oder glühend auf den Dämmen geschüttet werde, daß das Trocknen, Bräken und Schwingen des Hauses unter Anwendung aller Vorsicht gegen Feuergefahr geschehe, daß, wenn nasses Korn oder Hen gelagert werden, von den Eigentümern Vorsichtsmaßregeln gegen die Selbstentzündung getroffen werden. —

Soll Rapsjaanstroh oder anderes Stroh auf dem Felde verbrannt werden, so hat der Vorsteher darüber zu wachen, daß solches nicht zu einer anderen Tageszeit als zwischen 8 und 10 Uhr Vermittags geschehe.

Ist eine Feuerbrunst in der Commune ausgebrochen, so sind nach der Entzündungsursache derselben von dem Vorsteher sofort die nötigen Erkundigungen einzuziehen und hat er über das, was er in dieser Hinsicht erforscht, dem Branddirecteur bei dessen Ankunft Beihut Unterzeichnung des Falles die nötige Nachricht zu geben.

§ 25.

Der Vorsteher hat keinen neuen Bau, selbiger bestehend worin er wolle, zu gefallen, bevor derselbe von dem Amtshause erlaubt, und demnächst von Handvogtei und Branddirectorat der nötige Bauplatz ausgewiesen ist. Sollte ein Communeingefessener sich unterfangen, unbefugterweise einen Bau zu unternehmen, so ist hierüber von dem Vorsteher sofort bei der Handvogtei Anzeige zu beschaffen.

§ 26.

Der Vorsteher hat dafür zu sorgen, daß in der Commune ein Wächter angestellt werde, und daß derselbe sein Wächteramt auf eine der öffentlichen Sicherheit entsprechende Weise verwalte.

§ 27.

Wenn ein Verbrechen verübt worden, so hat der Vorsteher, sofern der Thäter bekannt oder zur Stelle ist, denselben sofort unter sichere Bewachung zu stellen, und dem Amtshause darüber zu rapportieren. — Den nicht bekannten Thätern hat er auf geeignete Weise nachzuspüren. Der Fall eines Verbrechens, welcher zu der Kenntnis des Vorsteher's kommt, ist dem Amtshause ungesäumt anzzeigen. Zur Entdeckung von Verbrechen und namentlich, wenn Diebstähle verübt werden, ist er befugt und sobald er Gefahr beim Verzuge erkennt, verpflichtet, eine Handsuchung in seinem Districte vorzunehmen, zu welcher übrigens zwei zuverlässige Eingesessene, und wenn die Handsuchung durch einen Diebstahl verauslagt werden, der Bestohlene zugeziehen sind. Werden hierbei verdächtige Sachen vorgefunden, so hat derselbe diese verläufig nach seinem Hause zu schaffen, in allen Fällen dieser Art aber ungesäumt ausführliche Meldung bei dem Amtshause zu machen.

§ 28.

Wird ein dem Anscheine nach todtter menschlicher Körper gefunden, so hat der Vorsteher den Umständen nach Versuche zur Wiederlebung derselben unter Zugrundelegung des Anfanges der Verordnung vom 2ten April 1817 anzustellen, sofern aber diese Versuche nicht von dem erwünschten Erfolge begleitet sind, hat er Wachen bei der Leiche anzurufen, damit Niemand an derselben, sowie an den zu selbiger gehörenden Kleidungsstückn, oder sonstigen, auf den Todessatz Bezug habenden Gegenständen eine Veränderung vornehme, und ungesäumt an das Amtshaus seinen unsäglichen Rappert zu erstatte.

Er hat dafür zu sorgen, daß keine Leichen im Sommer länger als 6, im Winter länger als 8 Tage unbeerdigt liegen bleiben.

§ 29.

Wennemand in eine ihm selbst oder Anderen Gefahr drohende Geistesverwirrung verfallen sollte, so hat der Vorsteher solches sofort dem Amtshause anzugeben und nötigenfalls die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen.

Zeigen sich ansleckende Krankheiten, als: Blattern, Ruhr z. i. der Commune, so hat der Vorsteher hierüber dem Amtshause sofort Anzeige zu machen. Im Ubrigen hat er nach Kräften darauf hin zu wirken, daß die Kinder in der Commune, der er versteht, schon im frühesten Alter vacinirt werden.

§ 30.

Wenn sich in der Commune Spuren eingetretener Viehseuche kund geben, so hat der Vorsteher für die ungesäumte Absondierung des kranken oder verdächtigen Vieches Sorge zu tragen, und demnächst dem Amtariat oder dem Amtshause resp. der Amtstube unverzüglich Anzeige zu machen. — Zur Abhaltung einer in der Nähe der Commune ausgebrochenen Viehseuche hat er vorläufig und bis er von dem Amtshause resp. der Amtstube oder dem Amtariat nähere Verhaltungsbefehle erhalten, Posten anzustellen, welche zu verhindern haben, daß verdächtiges Vieh in die Commune hinein komme, auch selbige von Zeit zu Zeit zu visitiren.

Ist ein Pferd mit Wände, Wurm oder Fleh behaftet, oder walzt auch nur ein dosfälliger Verdacht ob, so hat der Vorsteher fogleich dessen Absondierung zu veranstalten, und den Fall ohne Verzug bei dem Amtshause resp. dem Amtariat und der Amtstube anzugeben. In derselben Weise ist es bei ausgebrochenen Schafspocken zu verhalten.

Er hat ferner darüber zu wachen, daß alles creptire Vieh in der gehörigen Tiefe verscharrt, und daß Gruben, in welchen an der Viehseuche creptires, oder der Seuche wegen erschlagenes Vieh vergraben worden, nicht, namentlich nicht zum Sammeln und Verkaufen der Knochen geöffnet werden.

§ 31.

Der Vorsteher hat darauf zu sehen, daß die Kettenhunde bei den Hänsern nicht in einer gefährlichen Nähe an den Wegen liegen. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß bei sehr strenger Kälte und in der heißesten Jahreszeit durchaus keine Hunde frei umherlaufen, und daß, wenn ein toller Hund sich im Districte zeigt, selbiger, wenn möglich fogleich getötet werde, wenn er sich aber verlaufen sollte, solches dem Amtariat, der Amtstube oder dem Amtshause, sowie den nächsten Bauernvögten anzugeben.

§ 32.

Die Vorsteher sind verpflichtet, den Zollbedienten, wenn diese in der Wahrnehmung ihrer Amtsverrichtungen auf Widerforschkeiten stoßen, und den Herbstbedienten bei der Nachsuchung nach gestohlenem Holze, sowie bei Verfolgung und Ergreifung von Holzdieben die erforderliche Hülfe zu leisten; auch müssen sie dem Polizeireiter bei Wahrnehmung seiner Dienstverrichtungen behilflich sein, namentlich sind sie verpflichtet, den Transport der von denselben bei ihnen eingebrachten Kreuzstaken zu besorgen.

VI. Obliegenheiten der Commünenvorstände als Wegeoffizialen.

§ 33.

Der Bauervogt muß die ihm durch die Hanövogtei zugehörenden Anweisungen wegen Instandsetzung der öffentlichen Wege genau befolgen, und ausführen lassen. Er muß darauf achten, daß nicht Mergelgruben oder sonstige Löcher näher als 6 Ellen beim Wege aufgeworfen und daß sie bei etwaiger Gefahr für die den Weg Passirenden mit einem Wall oder sonstiger Verrichtung versehen werden. — Bienenstöcke und Gegenstände, welche Pferde scheu werden können, sind in der Nähe des Weges nicht zu dulden.

§ 34.

Über die der Dorfschaft gehörenden Wege, Fußsteige, Brücken und Siele führt der Bauervogt die Aufsicht. Er sorgt dafür, daß entstehende Mängeln föderksam abgeholfen werde, und wacht darüber, daß die Communication auf keine Weise gehemmt werde. Zu dem Ende veranlaßt er bei starkem Schneefall das Abschaukeln der Wege, und sieht natürliche dahin, daß hiebei der Schnee in der gehörigen Breite bis zum harten Boden weggeräumt werde. Auch sorgt er bei Schneegestöber und sonstigen Hindernissen für das Weiterkommen der Postillion durch Zurechtsainen und Beihülfe.

§ 35.

Widerfertigkeiten und Ungehorsam Seitenens der Einwohner in Allem, was in den §§ 33 und 34 angeordnet ist, sind unmittelbar dem Amtshause zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

§ 36.

Das Fahren mit Schleckarren, sowie das Reiten und Führen von Vieh auf öffentlichen Fußsteinen, ist nur ausnahmsweise da, wo es bisher mit Rücksicht auf besondere Localumstände zugelassen worden, und unter den bisherigen Beschränkungen zu gestatten.

Die öffentlichen Fußsteige dürfen nur mit Genehmigung der Obrigkeit verlegt werden.

Nach diesen allgemeinen Vorschriften ist nun für die Erhaltung eines verordnungsmäßigen stets guten Zustandes der Wege Sorge zu tragen, um den einzelnen Mängeln, so wie sie sich zeigen, ungeschäumt abzuhelfen, so daß infosfern die Wegereparaturen auf bestimmte Jahreszeiten durchaus nicht beschränkt sind. — Es sind, nachdem im Anfange des Frühlings eine vorläufige Ebnung der Wege geschehen, allgemeine Wegebefreiungen durch Größnung und Reinigung der Siele und Gräben, Abhahnung des überhängenden Busches, Abrundung und Ebnung der Wege, Abflammung loser Steine re. nach beendigter Sommersaat und sodann wieder nach vollender Ernte und Winterfaat anzustellen.

Der Vorsteher hat allen unbeikommenden Veränderungen an Wegen, Brücken und Sielen, jeder Sperrung und Beengung derselben durch Wagen, Baumaterialien re. zu wehren, und sobiel thunlich auch für die Reinlichkeit derselben Sorge zu tragen. Er hat dahin zu schauen, daß Niemand von seinem Lande Vieier in die Wege leite, daß kein Vieh in den Gräben und Befestigungen der Landstrassen und anderer Wege wende, daß in selbiger liegende erkrankte oder crepiente Thiere sogleich bei Seite geschafft werden, er hat ferner ebensoviel Düngerhaufen und Düngersäcken unmittelbar an den Wegen zu dulden, als daß auf selbig Mist, Brackabfall von Flachs und Heide, Kehricht, Bauschnitt, Scherben re. geworfen, oder daß Stroh und Kartoffelkraut, um Dünger darans zu machen, auf den Steindämmen ausgebreitet werde; auch hat er es nicht zu dulden, daß Bienenhauer, und andere dem Verkehre schädliche Gegenstände zu nahe an den öffentlichen Wegen angebracht werden.

Wenn Anbesserungen an Steindämmen, an Brücken und Sielen vorgenommen werden, so hat der Vorsteher dafür zu sorgen, daß, besonders zur Nachtzeit an den gehörigen Stellen den Umständen nach Warnungszeichen, Abweiser und Schutzgänger mit Laternen daran vorhanden sind.

Er hat darauf zu achten, daß in den Gräben und Befriedigungen der Landstrassen und anderen Wege kein Vieh weide. Für jedes Stück Vieh, welches er auf öffentlichen Wegen weidend betreift, hat er von dem Eigentümer derselben, das erste Mal 4 h., das zweite Mal 8 h. Conti. zum Beeten des Armeewesens einzufordern, bei einer dritten Contravention ist der Contraventient dem Amtshause zur Bestrafung haftbar zu machen.

Mit aller Strenge ist endlich darüber zu wachen, daß die §§ 210—220 der Wegeverordnung, betreffend das Ladungsgewicht der die Nebenlandstrassen passirenden Frachtfuhrwerke, sowie der § 222 der Wegeverordnung, wonach der Transport von Frachtgütern auf den Nebenwegen nur unter gewissen Bedingungen erlaubt ist, nicht übertreten werde. Einige Contraventionen sind der Haushaupt zur weiteren Veranlassung sofort anzuseigen.

Sollten dem Vorsteher namentlich in Beziehung auf den Umfang der Verpflichtung der Communeingesessenen zur Wegbeschaffung Zweifel entstehen, so hat er sich zur Erlangung einer näheren Instruction an die Haushauptei zu wenden, und dieser hat er auch diejenigen Eingesessenen, welche in der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Wegereparatur sammig oder widerstreitig sein sollten, oder sich in Beziehung auf einen anderen in diesem Paragraphen gedachten Punkt ein ordnungswidriges Verfahren möglicherweise zu Schulden kommen lassen, anzuseigen, so wie über Entwendungen, welche an den Brücken, Wegewäldern, Stegen und den auf öffentlichen Wegen stehenden Bäumen verübt werden möchten, Rappert dem Amtshause zu erstatten.

VII. Obliegenheiten der Communevorsteher in ihrer Stellung zum Amtshause resp. den Amtshäusern.

§ 37.

Der Vorsteher ist besagt und verpflichtet, bei Sterbefällen, wenn unmündige, oder in einer anderen Zustiickung wohnende Erben vorhanden sind, oder auch die Armeearme interessirt ist, sofort den Nachlaß verlängig zu sichern, wobei indeß, daß Nachkommen unmündiger Erben auslangend, zu beachten ist, daß, wenn entweder der Vater oder die Mutter mit Hinterlassung des anderen Ehegatten und unmündiger Kinder aus der Ehe mit dem nachbleibenden Ehegatten stirbt, ein Einschreiten des Vorstechers nicht zulässig ist. In den Fällen, in welchen selbiges Statt findet, hat derselbe unter Beziehung zweier anderer Eingesessenen der Commune die nachgelassenen Güter, jedoch mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauche für die Hinterbliebenen erforderlichen Sachen, so weit thunlich, zu verschließen, und die Schlüssel zu sich zu nehmen, über die solchergestalt verschlossenen Behälts müssen aber und die zum Gebrauche unverschlossen gelassenen Sachen, so wie über das etwa vorhandene Vieh ein Verzeichnis aufzunehmen, welches er ungefähr unter Erstattung seines Rapportes über dagegen, was von ihm geschehen, und über die in Betracht kommenden Verhältnisse soweit ihm solche bekannt, nebst den etwaigen Schlüsseln an die Amtshäuser einzufinden hat. Sollte die Masse so unbeträchtlich sein, daß aus selbigem die Kosten einer Reise des Beamten behufs Vornahme der Versiegelung kaum würden abgehalten werden, so hat der Vorsteher auch hieron die Amtshäuser Nachricht zu geben. Uebrigens hat derselbe für diese seine Bemühungen eine angemessene Vergütung aus der Masse zu gewährtigen. Der Vorsteher muß ferner in allen, das Prorecolatiuswesen, das Vermönderwesen, sowie die Regulirung von Concurenz und Erbtheilungen betreffenden Angelegenheiten dem Amtshause resp. den Amtshäusern auf desfälliges Erfordern nötige Ausklärungen ertheilen, wobei namentlich zu beachten ist, daß es ihm obliegt, dem Amtshause resp. den Amtshäusern behufs Ansehung von Erbmassen zur 3 Precent Steuer über die Vermögensverhältnisse der Verstorbenen in seiner Commune die erforderlichen Nachrichten zukommen zu lassen.

VIII. Obliegenheiten der Communevorsteher in ihrer Stellung zu der Hebungsbehörde.

§ 38.

Der Vorsteher hat nach den ihm von der Hebungsbehörde zukommenden Reparationen der Amts- und Communeanlagen, so wie landesherrlicher Hebungen innerhalb der festgesetzten Frist die repartierten Gelder zu

erheben und an die Hebungssumme abzuliefern. Auf den Reparationslisten, auf welchen die einzelnen Eingefessenen mit ihren Beiträgen aufzuführen sind, hat er den Tag, an welchem denselben die Zahlung angedeutet worden, sowie die Zahlungsfrist, welche ihnen gesetzt werden, und bei jedem Einzelnen den Tag, an welchem derselbe bezahlt hat, zu bemerkern. Gegen diejenigen, welche mit ihren folchergestalt repartirten Beiträgen in Rückstand bleibten, hat der Vorsteher ungesäumt auf ihre Kosten die nöthigen Verreibungsmaßregeln bei der Hebungssumme resp. Amtsumme zu bewirken. Nach der Verordnung vom 13ten Februar 1838, betreffend die Verreibung rückständiger Steuern, hat er mit dem Amtsdienner die Pfändung wegen landesherrlicher Gefälle zu vollstrecken, wobei bemerkt wird, daß er denselben auch bei Pfändungen wegen Privats und Commune Schulden assistiren muß.

Schließliche Bemerkungen.

§ 39.

Behuf Vollführung der nach den obigen §§ dem Vorsteher obliegenden Dienstverrichtungen hat er zu seiner Hülfe nöthigfalls die erforderliche Mannschaft in der Commune aufzubieten.

Sowohl hiezu, als zu den auf Ordre der Haushoheit zu leistenden Hand- und Spaudiensten hat er die Eingefessenen der Commune nach der Reihen und nachbarsgleich anzusagen, und hat er über sämmtliche Hand- und Spaudienste ein genaues Verzeichniß zu führen.

Den Armenpflegern muß er bei der Unterbringung der Armen kräftig behilflich sein, imgleichen hat er dem sich jährlich versammelnden Armenfehmungs-Collegio im Schungstermin auf Erfordern die nöthige Auskunft über die Vermögensverhältnisse der zur Steuer anzusehenden Communeeingefessenen zu ertheilen.

§ 40.

Sämmtliche Dienstpapiere hat der Vorsteher in einer eigenen, zu verschließenden Wade aufzubewahren.

§ 41.

Einmal jährlich ist diese Instruktion in der Communeversammlung zu verlesen, und ist dafür zu sorgen, daß die dieser Instruktion angehörenden Rettungsmaßregeln¹⁾ möglichst allgemein bekannt werden.

Vorstehende Bestimmungen bilden die Instruktion, welche von den wirklichen und Vieebauerbürgten und Communevorstehern der Aemter Neinsfeld, Traventhal und Nethwisch bei Vermeldung angemessener Ahnsung aufs Pünktlichste zu befolgen ist.

Die wirklichen Vorsteher sind dagegen von allen anderen Communalämtern befreit, und brauchen nur für die nächsten Verwandte Vermundshaften zu übernehmen.

Es versteht sich von selbst, daß der Vorsteher in der Beobachtung derseligen Bestimmungen, deren Befolgung er nach dieser Instruktion zu überwachen hat, den Eingefessenen selbst das beste Beispiel geben werde.

Königliches Amtshaus für die Aemter Neinsfeld, Traventhal und Nethwisch zu Traventhal,

den 4ten Juni 1852.

Rumohr.

¹⁾ Die diesen „Anhang“ bildenden, unter dem 2ten April 1817 von dem Königlichen Sanitäts-Collegium zu Kiel veröffentlichten „Regeln bei der Behandlung plötzlich verunglückter und scheintester Menschen“ befinden sich bereits in dem bestehenden Jahrgange der Chronik. Sammlung der Verordnungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein (Nr. 27. S. 116—127) und werden deshalb hiersebst ausgelassen.

Vermischte Nachrichten.

Se. Majestät der König haben die Stadt Lübeck unterm 13ten d. M. zum Wahlort für die von Prälaten und Gutsbesitzern des Herzogthums Holstein vorzunehmenden Wahlen zur Provinzial-Ständeversammlung dieses Herzogthums Allerhöchst bestimmt.

Mittels Allerhöchster Resolution vom nemlichen Tage ist das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ermächtigt worden, den fenerungbedürftigen Busken und Tagelöhnen denjenigen Distrikte des Herzogthums Holstein, welche bereits an der im vorigen Jahre stattgefundenen Holzausweisung Theil genommen haben, auch in diesem Jahre die benötigten Beuerungsquantitäten an Busch u. s. w. in der seithigeren Weise aus den Königlichen Forsten verabfolgen zu lassen.

Personalien.

Unterm 19ten September ist der Capitain a. D. Georg Gustav Kameke in Radeburg Allerhödigst zum Landmesser in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ernannt worden.

Unterm 28ten d. M. sind der Amtsvoigt der Amts- und Klostervogtei Uetersen, Hinrich Timm, wie der Kirchspielvogt der Kirchspiele Raumort und Jeverstedt, Capitain Heinrich Christian Wend, in Gnaden mit Pension, — und der Holzvogt C. L. Dirksen zu Hohenstedt, Amts Pleen, Allerhöchst entlassen worden.

Unterm 15ten October haben Se. Majestät der König die Wahl des Kammerjunkers Carl von Dualen zum Probstien des adelichen Convents zu Preetz Allerhuldreich zu bestätigen geruht.

Durch Allerhöchste Resolutionen, resp. vom 2ten und 12ten October, sind der Capitain G. A. Harris, als Königlich Großbritannischer Consul für Dänemark und den Sund, mit dem Wohnort Helsingør, — und Don Isidro Lopez de Arce als Königlich Spanischer Consul zu St. Thomas anerkannt worden.

Als Königlich Dänischer Vice-Consuln sind angestellt: — A. L. Hodges zu Deal, — W. Barclay zu Dunbar, — A. Stewart für die Höfen Charlottetown, Gimelstads, Kincardine und Townshburn, — Chr. H. Millar zu Montrose, — und R. Scarth zu Kirkwall, für die Orkney-Inseln.

Vacante Bedienungen:

1. Die Bedienung eines Kirchspielvogts für die Kirchspiele Raumort und Jeverstedt, im Amt Rendsburg. — Caution 4,500 £ Cour.
2. Die Bedienung eines Amtsvoigts der Amts- und Klostervogtei Uetersen in der Herrschaft Pinneberg. — Caution 3,000 £ Cour.
3. Die Bedienung eines Kirchspielvogts für das Kirchspiel Elmshorn, in der Grafschaft Rantzau. — Für die Erhebung Königlicher Gelder sind 375 £ Cour., und für die Communehebungen, sowie für Auctionsgelder 1,500 £ Cour. als Caution zu bestellen.

Sämmliche Cautionen können beliebig durch Deponirung von baarem Gelde, oder von Königlichen 4-prozentigen Obligationen geleistet werden.

Die Gesuche um diese Bedienungen sind innerhalb vier Wochen an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzufinden.



Gesetz- und Ministerialblatt für das Herzogthum Holstein.

7tes Stück.

Copenhagen, den 29ten October

1852.

Erste Abtheilung.

Nr. 44. Patent, betreffend die Einsendung von Bestallungen, Privilegien und anderen Begnadigungen zur Confirmation, für das Herzogthum Holstein.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Pithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hemicit:

Nachdem Wir durch Unser Allerhöchstes Patent vom 29ten März d. J. allen Beamten im Herzogthum Holstein aufgegeben haben, ihre von des Hochseligen Königs Christian des Achten Majestät Allerhöchst eigenhändig vollzogenen oder confirmirten, oder in Allerhöchst dessen Namen und Auftrag ausgefertigten Amtsbestallungen vor dem 1sten Mai d. J. zur Erweiterung Unserer Allerhöchsten Beschlusnahme darüber einzufinden, ob diese Bestallungen mit Unserer Allergnädigsten Confirmation zu versehen oder nicht, finden Wir es nunmehr erforderlich, daß auch die sonstigen, auf das Herzogthum Holstein sich beziehenden Bestallungen und anderen Begnadigungen, welche von des Hochseligen Königs Majestät Allerhöchst eigenhändig vollzogen, oder in Allerhöchst dessen Namen und Auftrag ausgefertigt sind, zu Unserer etwanigen Allerhöchsten Bestätigung eingesandt werden.

Wir gebieten und befehlen daher, daß ein Jeder, welchem von des Hochseligen Königs Christian des Achten Majestät in Beziehung auf das Herzogthum Holstein, eine Bestallung, ein Schubrief, Privilegium oder andere Begnadigung vergeben worden, wedurch Gerechtsame erhielt sind, die ihrer Natur nach fortwährend oder wiederholt ausgeübt werden, so wie Jeder, dem von dem Hochseligen Könige eine Allerhöchste Bestätigung solcher Bestallungen und Begnadigungen bewilligt worden, sich, wenn er im Gewisse seiner böhmerigen Gerechtsame zu verbleiben wünscht, mit einem desfälligen Gesuche, falls solches nicht bereits geschehen, an das in Folge Unserer Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28ten Januar d. J. bekommende Ministerium zur Erweiterung

Unserer Allerhöchsten Beschlussnahme wenden sollte. Dem Gesuche ist die Originalurkunde nebst einer Abschrift beizulegen, und wenn das Original verloren gegangen sein sollte, Inhalt und Datum der Urkunde genau anzugeben.

Die Einsendung muss vor dem 1sten Januar 1853 beschafft sein, und kann Niemand gewärtigen, daß auf die nach diesem Termine einkommenden Begnadigungen, Bestallungen und anderen Urkunden der erwähnten Art weiter Rücksicht werde genommen werden.

Zu wie weit obige Bestimmungen auf diejenigen Bewilligungen zur Anwendung kommen, welche zufolge Allerhöchster Autorisation von den früheren Immediats-Collegien, und der vormaligen Schleswigs-Holsteinischen Regierung in des Hochseligen Königs Namen und unter dem Königlichen Siegel ausgefertigt sind, soll durch eine Bekanntmachung aus jedem beizommenden Ministerio zur öffentlichen Runde gebracht, und dabei zugleich bestimmt werden, wie es im Betreff derjenigen Documente zu verhalten, welche in dem Zeitraum vom 21sten März 1815 bis zur vollständigen Wiederherstellung Unserer landesherrlichen Gewalt in Unserem Herzogthum Holstein ausgefertigt worden und sich mit Annahme von Amtsbestallungen, hinsichtlich derer Unser Allerhöchstes Patent vom 21sten März d. J. bereits das Erforderliche angeordnet hat, auf Bewilligungen und auf Konstitutierung von Gerechtsamen beziehen, hinsichtlich derer die Verleihungsurkunden von Uns Allerhöchst unmittelbar zu vollziehen, oder über welche Ausfertigungen ad mandatum zu imperitieren gewesen wären.

Die während der Verwaltung der am 2ten Februar v. J. eingeführten obersten Civilbehörde für das Herzogthum Holstein ausgefertigten, hier in Betracht kommenden Verleihungen sollen im Falle ihrer Fortdauer durch neue Documente erzeugt, im Uebrigen aber rückfährlich derselben diejenigen Bestimmungen analog besiegelt werden, welche für die während der Regierungszeit des Hochseligen Königs Christian des Achten Majestät ausgestellten Bewilligungen und Concessioneen zur Anwendung kommen.

Bernach ein Zeber, den es angeht, sich allerunterthänig zu achten hat.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schloß Christiansborg, den 22sten October 1852.

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil.

Nr. 45. Bekanntmachung, betreffend die an das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zur Confirmation einzusendenden, ad mandatum ausgefertigten Expeditionen s. w. d. a., für das Herzogthum Holstein.

Mit Beziehung auf die, in dem Allerhöchsten Patent vom 22sten d. M., betreffend die Einsendung von Bestallungen, Privilegien und anderen Begnadigungen zur Confirmation für das Herzogthum Holstein, enthaltenen Bestimmungen, haben S. Majestät der König das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allerhöchst autorisiert, für das Herzogthum Holstein Folgendes anzuordnen und festzusegen:

Von den zufolge Allerhöchster Autorisation durch die früheren Collegien und die vormalige Schleswigs-Holsteinische Regierung in des hochseligen Königs Christian des Achten Namen und unter dem Königlichen Siegel, in Beziehung auf die nunmehr dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg beigelegten Geschäftskreise ausgefertigten oder confirmirten Bewilligungen und Expeditionen sollen folgende Documente und Ausfertigungen, behufs der Confirmation ad mandatum, an das Ministerium eingefendet werden:

Concessioneen zur Ausübung von Notariatsgeschäften;

Concessions für mesaische Glaubensgenossen zur Niederlassung und zur Treibung des Handels in den Städten und auf dem Lande;

Realeconcessions und Confirmationsurkunden über Realechte;

Privilegien und Concessienen zu Fabrik anlagen außerhalb der Städte und zu stiftberechtigten Flecken; die in den Städten und zu stiftberechtigten Flecken erhaltenen Privilegien und Concessienen zur Anlegung und Betreibung von Tabaksfabriken, zur Verfertigung von Caffesurrogaten und von Spielkarten;

Concessienen zu einem Mühlenbetriebe, mit Ausnahme der Concessienen zur Betreibung von Stampf mühlen;

Concessienen zur Krämerie, zum Holzhandel und anderen über die Hökerie hinausgehenden Handelsbetrieben außerhalb der Städte und zu stiftberechtigten Flecken;

Concessienen der Freikrämer in den Städten, wo Krämercompagnien vorhanden sind;

Concessienen zur Schafzüchterei und Aldeckerei;

Schornsteinfegerconcessienen;

Concessienen zur Gastwirthschaft, zur Krügerie und zum Brautweinsbecken, zur Bierbrauerei, Brautes weinbrennerei und Cognacbrennerei, zur Kalk-, Ziegels- und Dachziegel-Brennerei.

Hinüchlich der Frist, innerhalb derer die Gesuche um Confirmation eingefendet werden müssen, und der übrigen dabei zu beobachtenden Bestimmungen, kommen die in dem ebengedachten Allerhöchsten Patent vom 22sten d. M. enthaltenen Regeln zur Anwendung.

Die Inhaber sonstiger ad mandatum ausgefertigter Concessienen und ähnlicher Begnadigungen, within namentlich der zur Treibung eines Handwerks, zur Ausfertigung mit Kunst, sowie zur Ausübung der Hökerie erhaltenen persönlichen Concessienen, sollen von der Verpflichtung, die Confirmation dieser Documente zu impetriren, befreit seyn, und ist denselben die Fortsetzung ihres Betriebs und der Genüg der ihnen verliehenen Gerechtsame auf ihre bisherigen Concessienen und Verbriechnungen Allergnädigst gesattet.

Gleichfalls sollen, bei Vermeldung sonst eintretender Präklusion, vor dem 1ten Januar k. J. diejenigen Documente, welche, in Beziehung auf die dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg beigelegten Geschäftskreise, in der Zeit vom 21ten März 1818 bis zur vollständigen Wiederherstellung der Landesherrlichen Gewalt im Herzogthum Holstein ausgefertigt worden, und sich, mit Ausnahme von Amisverleihungen, in Betreff derer das Allerhöchste Patent vom 22ten März d. J. bereits das Erforderliche angeordnet hat, auf Bewilligungen und auf Constitution von Gerechtsamen beziehen, hinüchlich derer die Verleihungsurkunden Allerhöchst unmittelbar zu vollziehen, oder über welche die oben speziell angegebenen Ausfertigungen ad mandatum zu impetriren gewesen wären, an das Ministerium eingefandt werden; und wieb von demselben, jenachdem nach den beschiedenen Auordnungen die Verleihung Allerhöchstunmittelbar zu vollziehen oder ad mandatum anzufertigen seyn würde, eine Allerhöchste Beschluknahme allerunterthänigst zu erwirken, oder eine Bestimmung darüber zu treffen seyn, ob die in Frage stehenden Begnadigungen, Privilegien und Gerechtsame den Supplieanten zu verleihen seyn werden oder nicht; wobei jedoch in Betreff der während der Verwaltung der am 2ten Februar v. J. eingeschritten Obersten Civilbehörde für das Herzogthum Holstein ausgefertigten, hier in Vertrag kommenden Urkunden und Expeditionen, die Auordnungen des Allerhöchsten Patents vom 22ten d. M. zur Anwendung kommen werden.

Vorstehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 26ten October 1852.

Reventlow-Criminil.

Warnstedt.

Zweite Abtheilung.

Nr. 46. Reglement für die Uniformirung der Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg. Approbirt mittelst Allerhöchster Resolution vom 12ten October 1852*).

1. Für die Oberzollinspectoren.

Tägliche Uniform.

Oberrock von dunkelgrünem Tuch mit zwei Reihen gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit goldbrodierter Oberkante und mit 4 Blättern goldbrodiertem Eichenlaub ohne Eicheln an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt ohne Distinction; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch mit schmaler goldener Tresse.

Inchmütze von derselben Farbe wie der Rock, mit Coarde, goldener Liye am oberen Rande und breiter goldener Tresse unter der Coarde.

Galla-Uniform.

Leibrock von dunkelgrünem Tuch mit einer Reihe gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit goldbrodierter Oberkante und mit 6 Blättern goldbrodiertem Eichenlaub, ohne Eicheln an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt mit goldbrodierter Einfassung und mit 6 Blättern goldbrodiertem Eichenlaub, ohne Eicheln; weißem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Weisse Kasürmit-Beinkleider mit schmaler goldener Tresse.

Weisse Weste mit einer Reihe goldener Wappenknöpfe.

Dreieckiger Hut mit goldener Krempe, goldenen Gordons und Coarde.

Dezen mit Civil port d'épée.

Stiefel mit gelben Sporen.

2. Für die Zollverwalter, Zollinspectoren, Zollklassirer und Übervigilanzinspectoren.

Tägliche Uniform.

Oberrock von dunkelgrünem Tuch mit zwei Reihen gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit Goldtresse um die Oberkante und mit zwei s. g. Knopflöchern von Goldtresse an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt ohne Distinction; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch.

Inchmütze von derselben Farbe wie der Rock, mit Coarde, breiter Goldtresse unter derselben.

Galla-Uniform.

Leibrock von dunkelgrünem Tuch mit einer Reihe gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit goldbrodierter Oberkante und mit zwei goldbrodierten Schleifen an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt mit goldbrodierter Einfassung und mit zwei goldbrodierten Schleifen; weißem Unterfutter.

* Es ist bereits früher bestagt worden, daß die durch Allerhöchste Resolution vom 17ten v. M., in übereinstimmender Weise mit dem unten nemlichen Data an das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ergangenen Königlichen Rescripte (vgl. Sünd III., Nr. 29.), für alle unter dem Finanzministerio angestellten Civil-Beamten, welche eine Uniform zu tragen haben, reglementirten Uniformknöpfe von den Zollbeamten spätestens zum 1sten Januar 1853 angelegt werden sollen.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch mit schmaler goldener Tresse.

Weisse Weste mit einer Reihe gelber Wappenknöpfe.

Dreieckiger Hut mit goldener Krempe, goldenen Gordons und Ecarde.

Degen mit Civil port d'épée.

Stiefel mit gelben Sporen.

3. Für die Controleure mit oder ohne Hebung, sowie für die Districtsvigilanzinspector en bei der Grenzbewachung.

Tägliche Uniform.

Oberrock von dunkelgrünem Tuch mit zwei Reihen gelber Wappenknöpfe, aufsteigendem Kragen von schwarzem

Sammt mit Goldtresse um die Oberkante und mit einem s. g. Knopfloch von Goldtresse an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt ohne Distinction; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch.

Tuchmütze von derselben Farbe wie der Rock, mit Ecarde und schmaler Goldtresse unter derselben.

Galla-Uniform.

Leibrock von dunkelgrünem Tuch mit einer Reihe gelber Wappenknöpfe, aufsteigendem Kragen von schwarzem

Sammt mit goldbrodierter Oberkante und mit zwei goldbrodierten Schleifen an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt mit goldbrodierter Einfassung und mit einer goldbrodierten Schleife; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch mit schmaler goldener Tresse.

Weisse Weste mit weichen überzogenen Knöpfen.

Dreieckiger Hut mit goldener Krempe, goldenen Gordons und Ecarde.

Degen mit Civil port d'épée.

4. Für die Zollassistenten.

Tägliche Uniform.

Oberrock von dunkelgrünem Tuch mit zwei Reihen gelber Wappenknöpfe, aufsteigendem Kragen von schwarzem

Sammt mit einem goldübersponnenen Distinkionsknopf an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt ohne Distinction; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch.

Tuchmütze von derselben Farbe wie der Rock, mit Ecarde und schmaler Goldtresse unter derselben.

Ferner für die berittenen Beaute dieser Classe Sporen und Säbel. Der in der Regel nur auf Vigilanztouren anzulegende Säbel ist an einer Leibkoppel zu tragen, welche mittels gelber Löwenköpfe befestigt wird.

Mit Königlicher Bestallung verschiene Zollassistenten tragen am Säbel das Civil port d'épée.

Galla-Uniform.

Leibrock von dunkelgrünem Tuch mit einer Reihe gelber Wappenknöpfe, aufsteigendem Kragen von schwarzem

Sammt mit goldbrodierter Oberkante und mit einer goldbrodierten Schleife an jeder Seite; Handaufschlägen von schwarzem Sammt mit goldbrodierter Einfassung und mit einer goldbrodierten Schleife; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halstinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch.

Schwarze Weste mit schwarzen überzogenen Knöpfen.

Dreieckiger Hut mit goldener Krempe, goldenen Ordens und Ecarde.

Für die berittenen Beamten Sporen und Säbel wie bei der täglichen Uniform.

5. Für die Grenzzollwächter und für den Arahmeister in Panenburg.

Die Uniform ist dieselbe wie die für die Zollassistenten normierte, lediglich unter Wegfall des Distinctionsknopfes am Rockkragen und der Goldtressen um die Mütze.

Die Gallas-Uniform wird für diese Beamten-Classe wegfallig.

6. Zollverwollmächtigten und anderen Comtoirarbeitern, die in Privatdiensten des Hebungsbamten stehen, wird es auf Vorschlag des betreffenden Oberzollsinspeeterats an Orten, wo solches in dienstlicher Beziehung wünschenswerth ist, gestattet werden, eine Uniform wie die sub 5 beschriebene, jedoch mit glatten gelben Knöpfen, anstatt der Wappenknoepfe, zu tragen.

Packhausb- und Radernechte und ähnliche Offizialanten tragen nur an denjenigen Orten und in der Weise Uniform, wie solches auf Vorschlag des betreffenden Oberzollsinspeeterats bestimmt werden möchte.

Die Beamten haben die Uniform, zu deren Veranschaulichung Zeichnungen nachfolgen werden, mit dem Vorbehenden spätestens zum 1sten Januar 1853 in Uebereinstimmung zu bringen. Die vorgeschriebene tägliche Uniform ist bei Ausübung der Dienstverrichtungen stets zu tragen, wezegen es den Beamten, für welche eine Gallas-Uniform reglementiert ist, überlassen bleibt, ob sie sich selbe anschaffen wollen oder nicht.

Königliches Finanzministerium, Copenhagen den 15ten October 1852.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.

Nr. 47. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der bestehenden Localintendanturen für Nordjütland und Fünen, und für das Herzogthum Schleswig.

Die bestehenden Localintendanturen resp. für Nordjütland und Fünen (zu Fredericia), und für das Herzogthum Schleswig (zu Glensburg) werden am 31sten März 1853 aufgehoben.

In Folge dessen werden alle zum Rechte der gedachten Intendanturen gehörenden Sachen vom 1sten Januar 1853 angerechnet unmittelbar unter das Kriegsministerium hingelegt, in welcher Veranlassung alle Anträge und Vorstellungen, vom erwähnten Date an, an das Ministerium oder die heilkommenden Departements desselben, in Uebereinstimmung mit der Bekanntmachung von 31sten Debr. 1818, eingereichen und zu adresiren sein werden, jedoch dergestalt, daß man sich hinsichtlich früher eingesetzter, allein nicht zu Ende geführter Sachen, noch ferner in dem Zeitraume vom 1sten Januar bis 31sten März 1853 direkt an die betreffenden Localintendanturen richten kann.

Welches hiethur zur Nachricht aller Bekommenden bekannt gemacht wird.

Kriegsministerium, Copenhagen den 10ten October 1852.

C. F. Hansen.

(L. S.)

Bonsach.

Nr. 48. Bekanntmachung für Seefahrende, betreffend das begonnene Leuchten des bei Lässöe ausgelegten Leuchtschiffes (Vgl. Stück II., Nr. 25).

In Verbindung mit der ministeriellen Bekanntmachung vom 15ten v. M. wird hiedurch zur Kunde gebracht, daß das Leuchtschiff in die Rinne bei Lässöe auf seinem Platze ausgelegt worden ist, und zum ersten Male in der Nacht zwischen dem 2ten und 3ten d. M. gelauchet hat.

Königliches Marineministerium, den 10ten October 1852.

Steen Bille.

Suenson.

Nr. 49. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend eine Änderung der bisherigen Bevortverhältnisse des Paketwesens.

Auf allerunterthänigste Vorstellung des Ministerii haben Seine Majestät der König unterm 2ten d. M. Allerhöchst zu genehmigen geruhet:

„Daß derjenige Theil der Paketangelegenheiten, welcher die Regulirung und Erhebung der Paketgelder betrifft, unter das Finanzministerium gelegt werden möge, während diejenigen Angelegenheiten des Paketwesens, welche das Technische betreffen, auch fernuech hin unter dem Marineministerio verbleiben.“

Solches wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Marineministerium, Kopenhagen den 22ten October 1852.

Nr. 50. Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Größnung der von Heide nach dem Brunsbütteler Hafen gebauten Chaussee.

Der Chausseebau auf der Hauptlandstraße von Heide nach dem Brunsbütteler Hafen ist nunmehr soweit vollendet, daß der nördliche Theil von Heide nach Meldorf vom 1sten November d. J. an, und der südliche Theil von Meldorf bis zum Brunsbütteler Hafen vom 1sten Januar 1853 an, unter Beobachtung der in den §§ 85—91 der Wegeverordnung vom 1sten März 1812 enthaltenen chausseepolizeilichen Bestimmungen zu benützen ist, und die Hebung des Chausseegeldes an den Gebestellen zu Hohenheide und Epenwöhrden mit dem 1sten November d. J. und an den Gebestellen zu Elpersbüttel, Krummehl, Fährstedt und Brunsbütteler Hafen mit dem 1sten Januar 1853 nach dem durch das Patent vom 19ten Januar 1844 für Eine Meile bestimmten Tariffahe beginnen wird.

Gleichzeitig kommen die im § 92 der Wegeverordnung gegebenen, besondern Vorschriften für das Frachtfuhrwerk jedoch mit der Modifikation zur Anwendung, daß bisweiter auch Frachtwagen mit nicht völlig vier Zoll breitem Radfelgenbeschlag, wenn ihre Ladung das für Nebenlandstraßen nach dem § 212 der Wegeverordnung erlaubte Gewicht nicht überschreitet, zugelassen sind.

Vorschendes wird zur Nachricht und Nachachtung hemmlich öffentlich bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27ten October 1852.

Hier den Minister:

Thaden.

G. Lueders.

Personalien.

Die dem Pastor Schlaikjer früher interimistisch übertragenen Funktionen eines ersten Lehrers an dem Schultheiter-Seminar zu Segeberg haben — auf dessälliges Anuchen und mit Einwilligung des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg — seit dem 1^{ten} October d. J. aufgehört.

Mittels Allerhöchster Resolution vom 25^{ten} d. M. haben Se. Majestät der König dem Kammerjunker Hans Nicolaus Gustav v. Mecklenburg als Bürgermeister und Stadtsekretär in Ploen eine Dienstentlassung in Gnaden und mit Pension verliehen.

Unter selbigem Dato haben des Königs Majestät den Pastor Johann August Ostwald, auf sein dessälliges allerunterthänigstes Anuchen, von seinem Amt als Prediger zu Eichede in Gnaden und mit Pension; — so wie den Dr. Christian Ditlev Dose, als Prediger zu Bergstedt und Kirchenprobstei der Probstei Stormarn, — den Pastor Johann Arnold Christian Volkmar, als Prediger zu Sieck, — und den Pastor Peter Heinrich Sivers, als Hauptprediger an der Altstädtter St. Marien-Kirche zu Rendsburg, — in Gnaden und mit Pension Allerhöchst zu entlassen geruhet.

Ferner haben Se. Majestät des König unter denselben Dato die am 22^{ten} August d. J. vollzogene Wahl des Kandidaten der Theologie Heinrich Christoph Tamm zum Diaconus in Edelack, der Probstei Süderdithmarschen, Allergnädigst bestätigt, — und den bisherigen Lehrer an der Mittelschule der Schule in Wedel, Heinrich Wilhelm Schwende, zum Küster und Schultheiter in Guissau, Amts Ahrensboeck, Allerhöchst ernannt.

Vacante Bedienungen unter dem Königlichen Finanzministerio.

1. Die Postmeister-Bedienung in Kiel; — Gage 3,000 Rth., zum Comtoirthalt 1,200 Rth. jährlich; — als Sicherheit für die mit diesem Amt verbundene Hebung wird eine Caution von 10,000 Rth. in anordnungsmäßigen Effecten geleistet. Derjenige, welcher Allergnädigst zu diesem Amt ernannt werden wird, ist jedoch den Veränderungen hinsichtlich der Gage und des Comtoirthalts unterworfen, die bei einer späteren Umregulirung der Gagirungsverhältnisse dieser Bedienung bestimmt werden möhden.

2. Die Postexpeditur-Bedienung in Schwartau; — Gage und Comtoirthalt 700 G.P. oder 373 Rth. 32 j. S. M.; — als Sicherheit für die mit dieser Bedienung verbundene Hebung wird eine Caution von 500 Rth. in anordnungsmäßigen Effecten gestellt. Bei Besetzung der Bedienung werden dazu qualificirte Großherzoglich-Oldenburgische Untertanen besonders berücksichtigt werden.

Gefüsse um diese Bedienungen sind an Se. Majestät den König zu richten, und an den Generalpostdirektor einzufinden.



Ge setz- und Ministerialblatt für das Herzogthum Holstein.

8tes Stück.

Copenhagen, den 1ten November

1852.

Erste Abtheilung.

Nr. 51. Patent für das Herzogthum Holstein, betreffend die Ausschreibung der für das Taubstummen-Institut in Schleswig in den Jahren 1845 bis 1850 incl. aus Königlicher Kasse vorgeschoffenen Gelder.

Als Folge des Königlichen Allerhöchsten Patents vom 17ten December 1821 sind die für das Taubstummen-Institut zu Schleswig, dem Patent vom 8ten November 1805 gemäß, aus Königlicher Kasse geleisteten Vorschüsse zu repartieren. Da nun diese Vorschüsse in den 6 Jahren von 1845 bis 1850 incl., mit Inbegriff desjenigen, was nach der Ausschreibung vom 13ten März 1845 weniger, als die bis dahin vorgeschoffenen Summen, eingegangen ist, 92,088 Rth. 14 Abs. betragen haben, zu deren Erfüllung vorläufig von jedem Pfingst Landes ohne Ausnahme, nach der Pfingstzahl, wos nach die Ausgleichung der Kriegsführten Statt gehabt hat, 4 Rth. 88 Abs. oder 9 R. 3½ f. Contant an den gewöhnlichen Zahlungsorten zu entrichten sind, so wird solches Allerhöchstbefohlene Maßnahmen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die hiernach aufzubringenden Summen innerhalb 6 Wochen, bei Vermeidung extrémischer Zwangsmittel, abzutragen sind, und daß dasjenige, was im Ganzen weniger eingeht, als die vorgedachte Summe genau beträgt, bei der Repartition der Vorschüsse für die nächsten Jahre mitberechnet werden wird.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königlichen Siegel.

(L. S.)

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 29ten October 1852.

Reventlow-Criminil.

Warnstedt.

Nr. 52. Bekanntmachung, betreffend die von der Königlich Preußischen Regierung erlassene Bestimmung hinsichtlich des Wanderns nach der Schweiz und der von dort zurückkehrenden Handwerksgesellen.

Dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist von dem bei dem hiesigen Hofe accreditedten Königlich Preußischen Gesandten mitgetheilt, daß die Königlich Preußische Regierung, um den Vertriebungen der in der Schweiz bestehenden, auf revolutionäre und communistiche Zwecke gerichteten Arbeiter-Verbindungen entgegenzutreten, sich veranlaßt gefunden habe, daß frühere Verbot des Wanderns preußischer Handwerksgesellen nach der Schweiz zu erneuern. In Betreff ausländischer Handwerker hat außerdem die besagte Regierung die Maßregel getroffen, daß der Eintritt in die preußischen Staaten denjenigen Arbeitern, die nach dem 1sten Januar 1853 sich in der Schweiz aufgehalten haben, verfagt, und daß nur eine Durchreise auf geradem Wege mit vorgeschriebener Reiseroute denjenigen Handwerksgesellen gestattet werden wird, die, um in ihre Heimath zu gelangen, fügschlich keinen anderen Weg, als durch die preußischen Staaten einschlagen können.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachahmung für Bekommende hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 28ten October 1852.

Für den Minister:

Thaden.

E. Harbou.

Zweite Abtheilung.

Nr. 53. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung von Nachrichten über den Einsatz in die allgemeine Wittwenkasse oder in die Leibrenten- und Versorgungsanstalt.

Das Königliche Finanzministerium hat mit genauen Nachrichten darüber verschen zu werden für erforderlich erachtet, ob die Beamten, Advocaten &c. im Herzogthum Holstein den ihnen obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich eines Einsatzes in die allgemeine Wittwenkasse oder in die 1842 errichtete Leibrentens- und Versorgungsanstalt ordnungsmäßig Genüge geleistet haben.

Mit Rücksicht hierauf wird nach Maßgabe der Patente vom 26ten November 1813 und 13ten April 1815, so wie des Kanzleischriften vom 29ten Juni 1824, den zum Besitz des Ministerii gehörenden Civils und geistlichen Beamten im Herzogthum Holstein, welche Allerhöchst ernannt oder in ihren Amtmern Allergräßdigst bestätigt sind, oder demnächst Allerhöchst werden ernannt oder bestätigt werden, sowie den Advocaten im Herzogthum Holstein, welche eine Allerhöchste Bestallung erhalten haben oder eine solche, respective die Allergräßdigste Confirmation einer früher erlangten Bestallung demnächst erhalten werden, aus dem Ministerio eine schematische Uebersicht über die hinsichtlich des Einsatzes in die allgemeine Wittwenkasse oder die Leibrentens und Versorgungsanstalt in Betracht kommenden Nachrichten zugestellt werden, welche Uebersicht Bekommende, mögen

dieselben früher ähnliche Aufklärungen bereits beigebracht haben oder nicht, mit den behufsigen Nachrichten auszufüllen und, mit ihrer Namensunterschrift versehen, an das Ministerium einzufenden haben.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27ten October 1852.

Reventlow-Criminil.

Müllenhoff, Röß.

Nr. 54. Circulair an sämmtliche Polizeibehörden des Herzogthums Holstein, betreffend die durch das Circulair vom 7ten d. Mts. wegen der Hundekrankheit angeordneten Maßregeln (Vgl. Stück IV., Nr. 36.).

Da Zweifel darüber erhoben worden, ob die in dem Circulair vom 7ten d. Mts. enthaltenen Bestimmungen, betreffend die in Veranlassung der Hundekrankheit anzunehmenden Maßregeln nur in denjenigen Districten, in welchen sich die fragliche Krankheit bereits gezeigt hat, oder aber ganz allgemein im ganzen Herzogthum Holstein zur Anwendung zu bringen sind, so werden die betreffenden Polizeibehörden darauf aufmerksam gemacht, daß bis auf weitere Verfügung des Ministeriums, im ganzen Umfange des Herzogthums Holstein, alle Hunde, ohne Ausnahme, sofern diese nicht entweder beständig an der Kette liegen oder aber an der Leine unhergeführt werden, eingefangen und getötet werden sollen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 28ten October 1852.

Für den Minister:

Thaden.

E. Harboe.

Nr. 55. Circulair an die Obrigkeiten des Herzogthums Holstein, betreffend den Viehtransport aus dem Herzogthum Schleswig (Vgl. Stück I., Nr. 11.).

Mit Beziehung auf das Circulair vom 17ten Juli d. J., nach welchem unter Anderem der Viehtransport aus dem Herzogthum Schleswig nach Holstein nur dann zu gestatten ist, wenn dem zu versendenden Vieh Gesundheitsattest von den beikommenden Behörden des Herzogthums Schleswig beigegeben worden, wird, auf Veranlassung eines speziellen Falles, den Obrigkeiten des Herzogthums Holstein hierdurch mitgetheilt, daß derartige Gesundheitsatteste nur dann für ausreichend zu erachten sind, wenn darin jedes einzelne Stück Vieh nach Alter, Farbe und Abzeichen möglichst genau bezeichnet ist; wogegen, wenn z. B. bei den Transporten ganzer Viehherden nur ein genereller Gesundheitsattest beigebracht wird, in welchem es an einer solchen näheren Bezeichnung fehlt, wie dies neuerdings vorgkommen ist, derartige Viehtransporte unbedingt zurückzuweisen sind.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 29ten October 1852.

Für den Minister:

Thaden.

E. Harboe.

N a c h r i c h t

wegen verfügter Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ergänzungswise des Fleckenscollegii zu Neumünster.

Nach dem Commissionalschlusse vom 20sten September 1766 sollen die Mitglieder des Fleckens-Collegii zu Neumünster auf dessen jetzmalige Präsentation durch das dortige Amtshaus bestellt werden.

Ohne daß eine normative Änderung der betreffenden Verhältnisse stattgehabt, waren beißt Wiederherstellung der in dem gedachten Fleckens-Collegio entstandenen Vacanzen während der letzten Jahre Wahlen der Commune-Interessenten zugelassen. Das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hat nunmehr jedoch unterm 27ten October d. J. verordnet, daß bis zu etwaiger anderweitigen Allerhöchsten Bestimmung die Ergänzung jenes Fleckens-Collegii wiederum in Gewährheit des obenähnlichen Commissionalschlusses, nach einzubringenden desfäligen Vorschlägen des Collegii, durch das Königliche Amtshaus zu bewerkstelligen ist.

Quartals- oder Jahres-Abonnenten

können dieses Blatt zu dem Preise von 6 Abj. per Bogen durch jedes Königlich Dänische Postcomptoir, — wie auf buchhändlerischem Wege entweder direkte von der Verlagsbuchhandlung, oder durch Vermittelung der Schwer'schen Buchhandlung in Kiel beziehen. — Für einzelne Stücke des Blattes beträgt der inländische Verkaufspreis 8 Abj. per Bogen.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

Das Stück.

Copenhagen, den 11ten November

1852.

Zweite Abtheilung.

Nr. 56. Provisorische Stadtordnung für die Stadt Altona.

Mir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemit:

Wenn Wir auch Allerhöchst beabsichtigen, demnächst in einer allgemeinen Stadtordnung diejenigen Grundsätze und Regeln festzulegen, welche hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung der Städte in Unserem Herzogthum Holstein zu befolgen und für die einzelnen Städte mit Rücksicht auf die verschiedenen Ortsverhältnisse durch spezielle Localstatute zur Ausführung zu bringen sind; so haben doch die Verhältnisse Unserer Stadt Altona es erforderlich gemacht, für dieselbe eine sofort in Kraft tretende provisorische Stadtordnung zu erlassen, und verordnen und befehlen Wir demnach wie folgt:

Titel I.

Bon der Stadtgemeinde.

§ 1. Stadtbezirk.

Die Stadt Altona bildet eine besondere Commune, welche innerhalb ihres Weichbildes sämtliche Bewohner und Grundstücke umfaßt.

§ 2. Begrenzung.

Die Bezeichnung der örtlichen Begrenzung der Stadt und der städtischen Feldmark bleibt einem besonderen Statut vorbehalten, in welchem auch das Verhältniß festgestellt werden wird, in dem die Dorfschaften Ottensen und Neumühlen zur Stadt selbst stehen.

§ 3. Städtischer Polizeidistrikt.

Die Vorschriften dieser Verordnung leiden auf denjenigen Theil des städtischen Polizedistricts keine Anwendung, welcher nach Maßgabe des Patents vom 29ten Decbr. 1807 § 1 bis 3 über den Umfang des städtischen Bezirks hinausgeht.

§ 4. Stadtgemeinde.

Die zur städtischen Commune gehörenden Einwohner des Stadtbezirks sind — außer den nicht selbstständigen Personen, entweder Bürger (§ 5) oder Schuhverwandte (§ 19).

Die Stadtgemeinde besteht aus der Gesamtheit der Bürger und Schuhverwandten und aller Besitzer von städtischen Grundstücken, auch wenn sie im Stadtbezirk ihren regelmäßigen bleibenden Wohnsitz nicht haben.

Titel 2.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

§ 5. Begriff.

Bürger ist derjenige, welcher nach vorhergegangenem Beschlusse der städtischen Collegien zum Mitgliede der Stadtgemeinde aufgenommen worden ist und daselbst das Bürgerrecht erlangt hat.

Das Bürgerrecht besaß die nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verfügung dem Aufgenommenen erwachsenden Besitznisse und begründet die hieran gesetzlich geknüpften Verpflichtungen.

§ 6. Fähigkeit zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Die Fähigkeit zur Erlangung des Bürgerrechts wird im Allgemeinen bedingt:

- 1) Durch eine Selbstständigkeit, welche die Erfüllung der Bürgerpflichten möglich macht. Der aufzunehmende Bürger muß das mündige Alter erreicht oder eine landesherrliche Volljährigkeits-Erklärung erlangt haben, nicht durch eine die Dispositionsbefugnis verhindrende Curatela beschränkt und nicht Bürger einer anderen Stadt sein.
- 2) Durch die Niederlassung und den regelmäßigen Wohnsitz in der Stadt selbst.
Es ist indes hierbei die durch die Verfügung vom 1ten December 1803 gestattete Ausnahme für die auf dem Lande wohnenden Schiffer unter der dort festgesetzten beschränkten Wirksamkeit des Bürgerrechts zu berücksichtigen. Nicht minder kann, insofern es mit den Vorschriften dieses § unter Nr. 5 vereinbar ist, solchen Personen, die in der Stadt ein Fabrik-Etablissement betreiben, welchem sie durch einen Geschäftsführer vorstehen lassen, ohne selbst in der Stadt ihren Wohnsitz zu nehmen, das Bürgerrecht erzielt werden, wenn wegen Erfüllung der bürgerlichen Lasten Sicherheit bestellt wird.
- 3) Durch Unbescholtenseit des bisherigen Lebenswandelns und Fähigkeit, sich und die Seinigen redlich zu ernähren.
- 4) Bei denen, die in der Stadt ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, durch vorgängige Erfüllung derjenigen Bedingungen, an welche die Ausübung des Gewerbes durch gesetzliche Vorschriften oder Buntartikel geknüpft ist.
- 5) Bei Ausländern durch Zulässigkeit ihres Aufenthalts in Unseren Staaten im Allgemeinen, und unter Beobachtung der in der Verordnung vom 23ten September 1796 wider die Scheinbürger erlassenen Vorschriften durch nachgewiesene Entlassung aus dem Unterthanenmeritus fremder Staaten. — Hinsichtlich der Bekennen des mosaischen Glaubens behält es bis weiter bei den früheren gesetzlichen und verfassungsmäßigen Anordnungen sein Bewenden.

§ 7. Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Unter Voraussetzung der allgemeinen Fähigung (§ 6) sind zur Gewinnung des Bürgerrechts alle innerhalb der Stadt regelmässig und selbstständig wohnende männliche Personen verpflichtet, welche

- 1) irgend eine bürgerliche Nahrung treiben;
- 2) ohne bürgerlichen Nahrungsbetrieb Hausbesitzer sind, oder als Miets- und Häuerlinge ihren eigenen Betrieb haben, insofern sie nicht von der Uebernahme dieser Verpflichtung besonders befreit sind (§ 8);
- 3) alle diejenigen, welche zu einem städtischen Amte ernannt werden, vor dem Amtseintritt desselben, in so weit sie das Bürgerrecht nicht bereits erlangt haben.

§ 8. Ausnahmen.

Von der Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts sind befreit:

- 1) alle diejenigen Einwohner, welche sich von einer Lohnarbeit ernähren, die eine künstlerische oder handwerksmässige Kenntniß nicht erfordert, in so weit sie nicht als Hausbesitzer oder städtische Beamte (§ 7 Nr. 2 und 3) in Betracht kommen;
- 2) Unsere in der Stadt wohnende Beamte, so wie in aktiven Militärdiensten, geistlichen oder öffentlichen Behräumten stehende Personen, Advocateen, Aerzte und geprüfte Wundärzte, insgleichen diejenigen, welche ohne bürgerliche Nahrung zu treiben, einem höheren Gerichtsstande unterworfen sind;
- 3) beabsichtigte Offiziere, welche nach der Verordnung vom 11ten Mai 1798 § 5 der unteren Gerichtsbarkeit unterworfen sind, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben;
- 4) beabsichtigte Unteroffiziere und Gemeine nach Maahgabe der §§ 19—23 der Verordnung vom 11en October 1796;
- 5) Seeleute, in Gemässheit des § 14 der Verordnung vom 11ten April 1838;
- 6) Pensionisten, welche weder bürgerliche Nahrung treiben, noch Grundbesitz in der Stadt haben;
- 7) diejenigen, welche wegen vorhandener besonderer Umstände durch einen Beschluß der städtischen Collegien von dieser Verpflichtung ausdrücklich dispensirt worden.

§ 9. Transitorische Bestimmung.

Diejenigen Einwohner der Stadt, welche das Bürgerrecht bereits erlangt haben, ohne nach den Vorschriften dieser Verordnung zu dessen Gewinnung verpflichtet zu sein, behalten dasselbe, insofern sie nicht ausdrücklich darauf Verzicht leisten. Eine Rückzahlung der erlegten Bürgergelder findet auf den Fall der Enttagung aber nicht statt.

Den gegenwärtigen Einwohnern der Stadt dagegen, welche bis jetzt Bürger zu werden, nicht verbunden waren, durch diese Verordnung aber zur Erlangung des Bürgerrechts verpflichtet werden, ist dasselbe kostenfrei zu ertheilen und sind die solchen Einwohnern zu verleihenden Bürgerbriefe auf ungesculpetem Papier anzustellen. Beruht indeß die bisherige Befreiung auf einem Allerhöchst verliehenen Priviliegio, so bleibt dieselbe für die Dauer der Lebens- und Besitzzeit des Befreiten in voller Wirksamkeit.

§ 10. Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechts ohne stattfindende Verpflichtung.

Personen, denen keine Verpflichtung obliegt das Bürgerrecht zu gewinnen (§ 8), kann dasselbe auf Ansuchen unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß sie im Allgemeinen dazu befähigt sind (§ 6) und insofern sie der Classe Unsrer Beamten angehören, oder in geistlichen oder öffentlichen Behräumten stehen, die Erlaubniß des betreffenden Ministerii erlangt haben.

Wer auf diese Weise das Bürgerrecht erworben hat, ist ohne Rücksicht auf seinen sonstigen persönlichen Gerichtsstand in Allem, was das Bürgerrecht, die Ausübung desselben, und die Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten betrifft, der Stadtbehörde unterworfen.

§ 11. Ertheilung des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht ist bei dem Magistrat, und zwar von demjenigen, welcher zur Gewinnung desselben verpflichtet ist, sogleich bei seiner Niederlassung in der Stadt nachzufragen. Der Magistrat hat darüber auf erdnahmigem Wege mit dem Deputirten-Collegio einen Beschluß zu fassen (§ 62) und in Gemäßheit desselben das Bürgerrecht zu ertheilen oder zu verwiegern. Geschicht letzteres, so ist der Beurts an das Ministerium innerhalb sechs Wochen gültig. Dieselbe Fristbestimmung gilt für alle Neuernahmen, in Betreff derer im Nachfolgenden nicht ausdrücklich etwas Anderes angeordnet werden.

§ 12. Becidigung als Bürger.

Jeder, welcher zum Bürger aufgenommen wird, hat vor dem Magistrat den in der Auslage vorgeschriebenen Bürgerbrief körperlich zu leisten, und empfängt demnächst nebst einem Exemplar dieser Verordnung einen Bürgerbrief nach dem angehängten Formular. Bei der Aufnahme der Bekennung des mosaischen Glaubens in den Bürgerverband ist es in dieser Hinsicht nach den feinheren verfassungsmäßigen Bestimmungen und Regeln zu verhalten.

§ 13. Bürgerzölle.

Die Abgaben, welche für die Ertheilung des Bürgerrechts an die Stadteasse bisher zu erlegen gewesen, sind bis weiter ordnungsmäßig zu entrichten.

§ 14. Wirkung des Bürgerrechts in Ansicht des bürgerlichen Betriebs.

Das Bürgerrecht befähigt zu jeder Art des bürgerlichen Betriebs unter den Bedingungen, an welche dessen Ausübung durch allgemeine oder besondere Anordnungen und Zunngsverhältnisse geknüpft ist. Es wird daher allgemein und nicht zu einem speziellen Zweck ertheilt, wovon nur bei der Gewinnung des Bürgerrechts als Schiffer eine Ausnahme ertritt. In diesem Falle ist unter Beobachtung der Vorschriften des § 77 der Verordnung vom 17ten April 1838 in dem Bürgerbriefe ausdrücklich zu bemerken, daß der Inhaber das Bürgerrecht als Schiffer erworben habe. Sollte ein Seecollirter schon früher das Stadtbürgerrecht gewonnen haben, so ist, wenn er als Schiffer das Bürgerrecht zu erhalten wünscht, und dazu befähigt ist, der ihm früher ertheilte Bürgerbrief gegen einen solchen, worin die obige Bemerkung enthalten, unentgeltlich umzutauschen.

§ 15. Verpflichtung zur Uebernahme städtischer Stellen.

Durch die Gewinnung des Bürgerrechts wird jeder Bürger verpflichtet, nicht nur einzelne Aufträge in städtischen Angelegenheiten (Conf. z. V. § 81 sub Nr. 3) sondern auch bürgerliche Aemter zu übernehmen und während der dafür bestimmten Dauer zu verwalten. In Betreff der Stellen eines durch Wahl zu ernennenden deputirten Bürgers kommen in dieser Beziehung die Vorschriften des § 53 zur Anwendung; von der Uebernahme anderer Aemter besteht unbedingt nur ein 60jähriges Alter. Wer außerdem wegen Krankheiten, oder Geschäfte halber, oder aus anderen Ursachen sich entschuldigen kann glaubt, hat deshalb sich an den Magistrat zu wenden, welcher in Gemäßheit des Beschlusses beider städtischen Collegien, unter Vorbehalt des Beurts an das Ministerium über die Zulässigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet.

Vom Magistrat und dem Deputirten-Collegio kann es durch gemeinschaftliche Beschuungnahme gestattet werden, einzelne von solchen Aemtern durch einen Stellvertreter verwaltet zu lassen oder von der Uebernahme derselben durch eine auf einmal oder fähig zu leisende Abfindungssumme an die Stadteasse oder städtische Ansstalten sich zu befreien.

§ 16. Ehrenbürgerecht.

Das Ehrenbürgerecht kann der Magistrat nach gemeinschaftlichem Beschuß beider Stadtecollegien solchen Männern, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, als Beweis der Dankbarkeit und Achtung ertheilen. Eine Verpflichtung der Ehrenbürger findet nicht statt, auch sind dieselben zur Teilnahme an den Gemeindeleistungen, so wie sonstigen bürgerlichen Obliegenheiten, mit Ausnahme der auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten, nicht verbunden.

§ 17. Verlust des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht geht verloren:

- 1) durch ausdrückliche Verzichtsleistung mittels Zurücksetzung des Bürgerbriefes, die aber, wenn der Wohnsitz in der Stadt beibehalten wird, nur von Seiten derselben zulässig ist, welche das Bürgerrecht erlangt haben, ohne zur Gewinnung desselben verpflichtet zu sein, — oder deren Verpflichtung, Bürger zu sein, aufgehoben hat;
- 2) durch Aufgeben des Wohnsitzes in der Stadt, welches in Fehlentlassung einer ausdrücklichen Erklärung alsdann stillschweigend angenommen wird, wenn der Bürger länger als 2 Jahre willkürlich abwesend gewesen ist, ohne für die Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten Sorge getragen zu haben. Reht derselbe in der Folge in die Stadt zurück, um ans seine regelmäßigen selbstständigen Wohnsitz derselbe zu nehmen, so ist er, wenn er die zur Gewinnung des Bürgerrechts überhaupt erforderlichen Eigenschaften (§ 6) am noch besitzt, gegen Berichtigung der in der Zwischenzeit fällig gewordenen Abgaben als Bürger wieder aufzunehmen;
- 3) zur Strafe durch gerichtliches Erkenntniß; der erkannte Verlust des Bürgerrechts hebt aber die Befugnis zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes nicht auf.

§ 18. Bürgerrolle.

Über alle vorhandenen Bürger hat der Magistrat ein vollständiges Verzeichniß (Bürgerrolle) zu halten.

Titel 3.

Von den Schutzverwandten.

§ 19. Begriff.

Schutzverwandte sind diejenigen Einwohner, welche, ohne Bürger zu sein, ihren regelmäßigen Wohnsitz in dem Stadtbereich haben.

§ 20. Ausschließung derselben von den durch das Bürgerrecht bedingten Rechten.

Die Schutzverwandten sind von denjenigen Rechten und Gewerbbefugnissen ausgeschlossen, deren Ausübung durch Erlangung des Bürgerrechts bedingt ist.

§ 21. Ausnahmen.

An den Gewerbbefugnissen nehmen annahmeweise Theil:

- 1) Witwen, Töchter und unmündige Söhne verstorbenen Bürgers, insofern ihnen oder für ihre Rechnung die Fortsetzung des Gewerbes ihrer verstorbenen Männer oder Eltern nach allgemeinen oder besonderen Anordnungen gestattet ist;
- 2) Sonstige Frauenzimmer, welche zur selbstständigen Betreibung eines Gewerbes oder zur Ausübung einer Kunst berechtigt sind.

Die so eximierte Personen haben für die ihnen zustehenden Rechte alle bürgerlichen Lasten, so weit sie nicht in persönlichen Dienstleistungen bestehen, oder sonstige gesetzliche Vorschriften deren Übernahme verbieten, einem Bürger gleich zu übernehmen und zu leisten.

§ 22. Zulassung der Schutzverwandten.

Die bleibende Niederlassung steht jedem Inländer, Ausländer unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Verordnung vom 5ten Novbr. 1841 frei. Diejenigen, welche nach ihren Verhältnissen zur sofortigen Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet sind, hat die beisammende Behörde an den Magistrat zu verweisen, und derselben darüber von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß einzustellen.

Titel 4.

Von den Gemeindeleistungen.

§ 23. Verpflichtung.

Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verbunden, welche das städtische Bedürfnis erfordert. Insofern zu demselben das Stadtvermögen nicht ausreicht, haben sämtliche Mitglieder der Stadtgemeinde Geldbeiträge und persönliche Dienste zu leisten, nach den Normen und Verhältnissen, welche in einem darüber zu erlassenden besonderen Statut werden vorgeschrieben und näher angegeben werden.

§ 24. Leistungen bloßer Grundbesitzer.

Diejenigen Eigentümer von Grundstücken in dem Stadtbezirk, welche in demselben nicht wohnen, sind nur zur Leistung der nach der Verfassung der Stadt dem Grundbesitz auferlegten Lasten verpflichtet.

§ 25. Besondere Art der Leistungen.

Mitglieder der Stadtgemeinde während ihrer Abwesenheit, und auswärts wohnende Grundbesitzer sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu stellen.

Auch steht es, wenn die Beschaffenheit der persönlichen Dienste solches gestattet, einem Jeden frei, dieselben durch einen tüchtigen Stellvertreter ausführen zu lassen.

Frauenzimmer, welche im Stadtbezirk einen selbstständigen Haushalt haben, sind von allen Diensten freit, welche nicht durch einen Stellvertreter beschaffen werden können.

§ 26. Befreiungen.

Die persönlichen und dinglichen Befreiungen von Abgaben und Leistungen sind in dem, im § 23 erwähnten Statut, näher anzugeben.

§ 27. Bautreibheiten.

In Betreff temporärer Befreiungen von Gemeindeleistungen, welche einzelnen Grundbesitzern wegen Bauten bewilligt werden dürfen, ist es nach den bestehenden Gesetzen und Anordnungen zu verhalten.

§ 28. Wegfall künftiger Befreiungen.

Außer den in dem betreffenden Statut (§ 23 und 26) — und im § 27 angegebenen, können Befreiungen von den, den städtischen Gemeindegliedern als solchen obliegenden Leistungen und Reallasten überall nicht erworben werden. — Von dem Tage der Erlassung dieser Verordnung an, soll eine Versäumung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von städtischen Gemeindeleistungen weder angesangen werden noch zu laufen fortfahren.

Titel 5.

Von dem Stadtvermögen.

§ 29. Begriff und Einheit derselben.

Das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen heißt das Stadtvermögen, und bildet ein Ganzes. Die spezielle Verwaltung der einzelnen städtischen Kassen kann zwar nach ihren verschiedenen Zwecken in Gemäßigkeit näherrer Bestimmungen von einander geschieden werden, jedoch ist über die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Stadtvermögens nur Eine gemeinschaftliche Rechnung zu führen, in welcher die Resultate der Special-Verwaltungen aufzunehmen sind. Die Besitztheile und Verhältnisse des Stadtvermögens sind in einem besonderen Statut näher anzugeben. Ausgeschlossen von der Vereinigung mit dem allgemeinem Stadtvermögen bleiben alle milden Stiftungen, imgleichen alle Kassen und andern Gegenstände, an welchen einer oder mehreren

Personen oder einer selbstständig bleibenden Gesellschaft, z. B. einer Parochialgemeinde, einer Handwerkssinnung u. s. w. das Eigenthum giebt.

Dasselbe findet Statt in Betreff der zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmten Vermächtnisse, insoweit vom Stifter eine abgesonderte Verwaltung vorgeschrieben ist oder wird, indem der Wille des Stifters auch in dieser Hinsicht genau zu befolgen ist.

§ 30. Eigenthumsrecht am Stadtvermögen.

Die ganze Stadtgemeinde ist Eigentümlein des Stadtvermögens; es ist jedoch die Substanz unvermindert zu erhalten, und nur die jährlichen Ruhungen desselben sind zu gemeinsamen städtischen Zwecken zu verwenden. (§ 31.)

§ 31. Verhältniß des Stadtvermögens zum Staatsvermögen.

Das Stadtvermögen ist als ein öffentliches, aber Unserer Kasse gegenüber als Privatvermögen zu betrachten, und nach den Vorschriften dieser Verordnung von dem Magistrat und Deputirten-Collegio zu verwalten.

Citel 6.

Von der Stadtbehörde im Allgemeinen.

§ 32.

Das Oberpräsidium steht wie der gesammten Bürgerschaft, so namentlich auch der Stadtbehörde vor, und besteht diese aus dem Magistrat theils für sich, theils in Verbindung mit dem Deputirten-Collegio.

Das Oberpräsidium ist das höhere Organ der Regierung und nimmt an der eigentlichen inneren Communal-Administration, mithin auch an den Berathungen des Magistrats und des Deputirten Collegii regelmäßig direkt keinen Antheil; jedoch bleibt es dem Oberpräsidio anheimgestellt, ob dasselbe in besonderen Fällen den Sitzungen des Magistrats oder den gemeinschaftlichen Versammlungen der städtischen Collegien beizuwöhnen für zweckmäßig hält. In allen Fällen, in welchen die Beschlüsse der städtischen Collegien von höherer Bestimmung oder Genehmigung abhängig gemacht sind, hat die Stadtverwaltung ihren deßfalligen Bericht beim Oberpräsidio einzureichen und wird durch dasselbe die Resolution empfangen. In Fällen, in denen Gefahr beim Berzuge ist, wird das Oberpräsidium eine solche Resolution selbst ertheilen, indeß sofort darüber an das Ministerium zu berichten haben. Das Oberpräsidium hat sich von dem Zustande der städtischen Verwaltung fortwährend in Kenntniß zu erhalten und bei befindenen Mängeln die Abstellung derselben zu veranlassen. Das Oberpräsidium, welches wegen ordnungsmäßiger Publication der Gesetze die erforderlichen Bestimmungen zu treffen hat, führt im Allgemeinen eine Oberaufsicht darüber, daß die gesetzlichen Bestimmungen und administrativen Vorschriften im Gange der städtischen Verwaltung nicht unbeachtet bleiben. Sollte ein Beschluß der städtischen Collegien mit solchen Bestimmungen und Vorschriften im Widerspruch stehen, so hat das Oberpräsidium die Ausführung derselben zu inhibiren. Das Oberpräsidium vertritt die Stadt, und innerhalb der Grenzen ihres Weichbildes die landesherrlichen Hoheitsrechte dem Auslande gegenüber, und hat die Oberaufsicht und Leitung aller zur eigenlichen städtischen Communal-Verwaltung nicht gehörenden Administration.

Der Magistrat ist die Obrigkeit und vertritt als Vorsteher der Stadt die Stadtgemeinde als solche in ihren äußeren Beziehungen und Rechtsverhältnissen, insoweit dies nicht, dem Vorlebenden nach, dem Oberpräsidio obliegt; und verwaltet in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger die inneren Gemeinde-Angelegenheiten und Deconomeie der Stadt, so weit nicht einzelne Gegenstände durch besondere Vorschriften davon ausgenommen sind (§ 101).

Titel 7.

Von dem Magistrat.

§ 33. Zusammensetzung.

Der Magistrat bildet ein Collegium, und besteht bis weiter, und bis Wir über eine veränderte Verfassung der Stadt Altona, namentlich in Beziehung der Trennung der Justiz von der Administration etwaige Anordnungen zu treffen Uns Allerhöchst bewogen finden:

- 1) aus einem gelehrt und dirigirenden Bürgermeister;
- 2) aus dem zweiten Bürgermeister;
- 3) aus vier Rathöverbwandten, denen jedoch, falls die Umstände solches zweckmäßig erscheinen lassen, auch übergäßige Rathöverbwandte beizutragen sind. Wie viele dieser Stellen mit gelehrt Rathöverbwandten zu besetzen sind, werden Wir in den einzelnen Fällen Allerhöchst bestimmen. In Vacanz-Fällen, und wenn die Umstände solches sonst erforderlich machen, wird das Oberpräsidium nach vorher genommener Rücksprache mit dem Magistrat, für die interimistische Verwaltung der Rathöverbwandtenstellen durch Constituierungen Sorge zu tragen haben; wogegen die Constitution rücksichtlich der beiden Bürgermeisterstellen vom Ministerio ausgeht.

§ 34. Erneunung des gelehrt Bürgermeisters u.

Den gelehrt und dirigirenden Bürgermeister, den zweiten Bürgermeister, so wie den Polizeimeister, und jedenfalls auch so lange die Justiz mit der Administration in der Stadt Altona verbunden ist, den Syndicus, den Stadtsecretair und die gelehrt Rathöverbwandten werden Wir jedesmal Allerhöchst Selbst ernennen. Mit dem Posten eines Polizeimeisters, Syndicus und Stadtsecretairs kann die Stelle eines Rathöverbwandten verbunden werden.

Die Anordnungen über eine etwaige von Seiten der Bürgerschaft vorgeschlagene Wahl der ungelehrten und kaufmännischen Rathöverbwandten werden erst in Übereinstimmung mit denjenigen Bestimmungen zu treffen sein, welche in die demnächst zu erlassende allgemeine Städteordnung in dieser Hinsicht etwa aufzunehmen sein werden. Bis dahin aber werden Wir auch die ungelehrten Rathöverbwandten wie bisher Allerhöchst ernennen.

Ist für eine interimistische Verwaltung der dem Polizeiamt, dem Syndicat oder dem Stadtsecretariat obliegenden Functionen Sorge zu tragen, hat das Oberpräsidium, rücksichtlich der beiden letzteren Stellen nach vorher genommener Rücksprache mit dem Magistrat, die in dieser Hinsicht zu erlassenden Anordnungen zu treffen.

§ 35. Introduction und Beerdigung.

Der gelehrt und dirigirenden Bürgermeister ist von dem Oberpräsidenten, die übrigen Mitglieder des Magistrats sind von dem dirigirenden Bürgermeister in ihr Amt feierlich einzuführen.

Wegen der eidlichen Verpflichtung sämtlicher Mitglieder des Magistrats ist es nach den darüber geltenden Bestimmungen zu verhalten.

§ 36. Diensteinkünfte.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Magistrats behalten die bisher von ihnen bezogenen Diensteinkünfte. Rücksichtlich der den neu zu ernennenden Mitgliedern beizulegenden Gehalte und Einnahmen werden die näheren Bestimmungen annoch vorbehalten.

§ 37. Auftrücken.

Bei eintretenden Vacanzen unter den Stellen der Rathöverbwandten rücken die fungirenden Rathöverbwandten ohne Weiteres nach ihrem Dienstalter bis zur Stelle des ältesten Rathöverbwandten auf, so daß der neu eintretende die Stelle des jüngsten Rathöverbwandten erhält.

§ 38. Suspension, unfreiwillige Entlassung und Dienstentfernung.

Rücksichtlich der Suspension, der unfreiwilligen Entlassung und der Dienstentfernung der Magistrats-Mitglieder kommen die in Betreff der Königlichen Beamten in dieser Hinsicht geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn über das Vermögen eines Magistratsmitgliedes Concurs ausbreicht, hat dasselbe seine amtlichen Funktionen einzustellen; nach beendigtem Concurs ist über den etwaigen Wiedereintritt desselben in den Magistrat von dem Oberpräsidio, nach stattgehabter Rücksprache mit dem Magistrat, an das Ministerium zu berichten. Ein Gleicher findet statt, wenn ein Mitglied des Magistrats einen zur Aunde des Letzteren gekommenen Accord mit seinen Gläubigern abgeschlossen hat. — Hinsichtlich des dirigirenden Bürgermeisters kommen die Bestimmungen des Patents vom 1ten August 1811, betreffend die Suspension des Richters, über dessen Vermögen Concurs ausgebrochen ist, zur Anwendung.

§ 39. Geschäftsbverfahren.

Die Befugnisse des Magistrats stehen demselben nur in der Gesamtheit als Collegium zu. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des dirigirenden Bürgermeisters.

Die Mitglieder des Magistrats dürfen keine anderen städtischen Aemter verwalten.

Titel 8.

Von dem Deputirten-Collegio.

§ 40. Wirkungskreis im Allgemeinen.

Das Deputirten-Collegium vertritt mit dem Magistrat in Beziehung auf die inneren Gemeinde-Angelegenheiten und Decomnie die Stadtgemeinde und nimmt an der Verwaltung derselben innerhalb der durch diese Verfügung vorgeschriebenen Grenzen in Gemeinschaft mit dem Magistrate Theil (§ 32).

Dem Deputirten-Collegio stehen nur in der Gesamtheit die ihm beigelegten Befugnisse zu, welche dasselbe durch gültig gefaßte Beschlüsse ausübt (§ 66, 67 u. 76).

§ 41. Anzahl und Wahl.

Die Mitglieder des Deputirten-Collegii, deren Anzahl auf 16 bestimmt wird, werden von den nach dieser Verfügung dazu berechtigten Bürgern der Stadt durch direkte Wahl gewählt.

§ 42. Dauer der Function.

Die deputirten Bürger werden auf sechs Jahre gewählt. In den beiden ersten Jahren nach Erlassung dieses Statuts treten jedesmal zwei, in den darauf folgenden vier Jahren jedesmal drei, dann wieder in zwei Jahren jedesmal zwei, und in vier Jahren jedesmal drei Deputirte u. s. f. aus dem Deputirten-Collegio; und zwar nach Maahgabe des längsten Dienstalters und bei gleichem Dienstalter in Ermangelung gültlicher Uebereinkunft nach Entscheidung des Loses. An die Stelle der Austrittenden sind sofort neue Mitglieder zu wählen.

§ 43. Transitorische Bestimmung.

Die gegenwärtig fungirenden deputirten Bürger bleiben nur in Function bis das neue Deputirten-Collegium gewählt worden ist.

Zur Vornahme der ersten Wahl der 16 deputirten Bürger werden 4 Wahlbezirke nach den 4 Stadttheilen gebildet, in jedem derselben 4 Deputirte gewählt und die Wahlen durch die für jeden Bezirk einzuführende Wahleommision geleitet; doch sind die Wähler nicht an die Einwohner ihres speziellen Wahlbezirks bei der Wahl gebunden, vielmehr berechtigt, auch aus anderen Wahlbezirken die ihnen tüchtig scheinenden Personen zu wählen.

Nach verher stattgehabter Verathung mit dem Magistrat, sind von dem Oberpräsidio für die erste Wahl der 16 deputirten Bürger die außerordentlichen Bezirks-Wahlemissionen zu bilden, und zwar aus einigen Bürgern der betreffenden Bezirke, mit einem Magistrats-Mitgliede als Vorsitzendem, und einem auf die Protocollsführung beidigten Beamten als Protocollführer.

§ 44. Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt zur Wahl eines deputirten Bürgers ist ein jeder Bürger, welcher mit Grundeigenthum innerhalb des Stadtbezirks angefessen ist, oder an direeten Kommunal-Steuern im vorhergehenden Jahre an die Stadteasse die Gesammmasse von 12 Rth. oder 7 Rth. 24 β Courant entrichtet hat.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung ist Jeder, der durch richterliches Urtheil einer in der öffentlichen Meinung entehrenden Handlung schuldig erkannt ist, oder wegen eines entehrenden Verbrechens in Criminal-Untersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen worden. Während der Suspension vom Amt, und während einer Criminal-Untersuchung ruht das Wahlrecht.

Die Ausübung der Wahlberechtigung ist ferner bedingt durch freie Dispositionsbefugniß, welche weder durch gesetzliche oder gerichtliche Curatel, noch in Folge eines erkannten Conurus beschränkt ist.

Jedoch soll es gestattet sein, daß ein Bürger für seine Chefan, welche einen eigenhümlichen Grundbesitz im Stadtbezirk hat, die Wahlberechtigung ausüben darf.

Die Wahlberechtigung kann nur in Person ausgeübt werden; auch hat jeder Wähler ohne Rücksicht auf die Zahl der Häuser und Grundstücke, welche er besitzt, immer nur Eine Wahlstimme. Steht das Eigenthum eines Hauses oder Grundstückes Mehreren zu, so bleibt es den Mitgenothmern überlassen, das Wahlrecht Einem aus ihrer Mitte, welcher die übrigen dazu erforderlichen Eigenchaften hat, zu übertragen; und besitzen Mitgenothmener oder Einer derselben mehrere Häuser oder Grundstücke, so steht es ihnen frei zu bestimmen, für welches ein Jeder von ihnen die Wahlberechtigung ausüben will.

§ 45. Wählbarkeit.

Ein jeder Bürger, welcher nach der Bestimmung des § 44 zur Ausübung des Wahlrechts befugt ist, ist zur Stelle eines deputirten Bürgers wählbar.

Ungeachtet des ihnen zustehenden aktiven Wahlrechts sind jedoch von der Wählbarkeit zum deputirten Bürger ausgeschlossen:

- 1) die Mitglieder des Magistrats so wie Alle, welche ein städtisches Amt bekleiden;
- 2) alle diejenigen, welche mit einem der derzeitigen Mitglieder des Magistrats oder des Deputirten-Collegii im ersten Grade verwandt sind.

Das Deputirten-Collegium muß mindestens zur Hälfte aus Grundeigenthümern bestehen; — und sind bei der ersten Wahl (§ 43) in jedem Wahlbezirk mindestens 2 Grundeigenthümer zu wählen.

Jedoch abgehende Mitglied des Deputirten-Collegii ist sogleich wieder wählbar, insofern die dazu erforderlichen Eigenchaften fortduern. Ist der Austritt des deputirten Bürgers aus dem Deputirten-Collegio als ein unfreiwilliger zu betrachten (§ 56), so ist das abgehende Mitglied bei der Behnft Besiegung dieser außerordentlichen Vacanz vorzunehmenden Wahl der Wählbarkeit ausgeschlossen.

§ 46. Wahlzeit und Wahlgeschäft.

Die Wahlen zur Besiegung der regelmäßig eintretenden Vacanzen im Deputirten-Collegio werden jährlich im December-Monat vorgenommen.

Das Wahlgeschäft wird von einer Wahlemission geleitet, welche durch den dirigirenden Bürgermeister und ein anderes Mitglied des Magistrats und 2 Mitglieder des Deputirten-Collegii gebildet wird.

Das Protocoll wird von dem Syndicus oder Statssceretair geführt.

§ 47. Vorbereitung der Wahl.

Die vorzunehmende Wahlhandlung ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahlstage auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise von dem Magistrat vor öffentlichen Kunde zu bringen, wobei der Tag und die Stunde, wann die Wähler zu jener Handlung sich auf dem Rathause einzufinden haben, zugleich anzugeben ist. Auch bleibt es dem Magistrat überlassen, durch die Stadtofficialen den Bekommenden überdies hier von mündliche Anzeige zu machen. Bei dieser öffentlichen Bekanntmachung ist ferner ausdrücklich anzugeben, ob die betreffende Vacanz im Deputirten-Collegio durch Wahl eines Grundeigenthümers wieder besetzt werden muss.

Die unter Leitung der Wahlecommission von dem Protocollführer der Commission anfertigenden, und von den Mitgliedern der Wahlecommission zu unterschreibenden Verzeichnisse sämtlicher Wahlberechtigten werden ebenfalls 14 Tage vor der Wahl zu Pedermannus Einsicht auf dem Rathause ausgelegt und demnächst dem Wahlprotocoll beigefügt. In diesen Verzeichnissen der Wahlberechtigten ist bei dem Namen eines Edens, der aus einem oder dem anderen Grunde nicht wählbar ist, solches unter Hinzufügung des Grundes ausdrücklich zu bemerkern.

Etwasige Erinnerungen gegen diese Listen, sie mögen nur darin bestehen, daß ein Unberechtigter in dieselben aufgenommen, oder darin, daß ein Berechtigter darin ausgelassen worden, müssen mit den Gründen, worauf sie gestützt werden, spätestens 3 Tage vor dem Wahltermin bei dem ersten Mitgliede der Wahlemission eingereicht werden.

Diese stellt hierüber die etwa erforderliche Untersuchung an und giebt baldmöglichst eine Entscheidung ab, welche dem Einsprechenden mitgetheilt und infosfern danach eine Abänderung nötig sein sollte, den ausgelegten Verzeichnissen noch vor dem Wahltermin in beglaubigter Form einverlebt wird.

§ 48. Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. In dem Wahlprotocoll müssen die Namen sämtlicher stimmberechtigten Bürger vorher eingetragen sein, und von der Wahlemission der Reihenfolge nach aufgesordnet, giebt jeder Wahlberechtigte seine Stimme persönlich und männlich ab, und zwar bei den ersten nach Wahlberechtigten vorzunehmenden Wahlen (§ 43) auf je vier zu wählende deputirte Bürger, von denen 2 Grundeigenthümer sein müssen. Der Protocollführer trägt bei dem Namen jedes Wählers die abgegebene Stimme in das Protocoll ein, und merkt diejenigen, welche nach dem Aufruf ihres Namens nicht vor die Commission treten, als abwesend an. Diese sind vor dem Schluß der Wahlhandlung nochmals anzurufen, und diejenigen, welche sich alsdann nicht melden, für dies Mal beim Abstimmen zu übergehen. Wenn solchergestalt sämtlichen erschienenen Wählern Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so werden die Stimmen, welche auf Edens gefallen sind, zusammengeschlagen, und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in dem Protocoll notirt, welches demnächst von den Mitgliedern der Wahlemission zu unterschreiben ist.

Derjenige, welcher hiernach die meisten Stimmen erhalten hat, ist als gewählter anzusehen.

Sind die meisten Stimmen über Mehrere gleich vertheilt, so entscheidet unter diesen das Los.

§ 49. Gleichzeitige Wahl mehrerer deputirter Bürger.

Jede Vacanz im Deputirten-Collegio wird durch besondere Wahl besetzt, und wenn mehrere Plätze gleichzeitig zu besetzen sind, so finden so viele verschiedene Wahlhandlungen statt, als städtische Deputirte gewählt werden sollen.

§ 50. Besetzung außerordentlicher Vacanzen.

Außerordentliche Vacanzen im Deputirten-Collegio, welche durch den Tod oder die Entlassung eines desputirten Bürgers vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit entstehen, sind durch eine innerhalb 14 Tagen zu

veranstaltende neue Wahl wiederum zu besiegen; der Gewählte fungiert aber nur für die Zeit, die von den 6 Jahren, für welche der Abgetretene gewählt worden, annoch übrig ist.

Tritt die Vacanz in der zweiten Hälfte des letzten Dienstjahres ein, so bleibt die Stelle bis zur Zeit der nächsten ordentlichen Wahl erledigt, falls nicht Umstände eine frühere Besetzung erforderlich machen.

§ 51. Verfahren bei zweifelhaften Wahlen.

Ginwendungen gegen eine geschehen Wahl müssen innerhalb der ersten acht Tage nach derselben vorgesbracht und dem dirigierenden Bürgermeister angezeigt werden, widrigenfalls dieselben überall nicht zu beachten sind.

Werden entweder im Magistrat oder im Deputirten-Collegio oder in beiden Collegien gegen die Rechtsmäßigkeit der Wahl Zweifel angeregt, so haben die beiden Collegien darüber einen gemeinschaftlichen Beschluss zu fassen, gegen welchen von dem Beihülligen der Rechtsurkunde an das Ministerium genommen werden kann. Ueber die geschehene Abseitung der Rechtsurkunde ist innerhalb 8 Tagen nach der Gröfzung des Beschlusses dem Magistrat eine Bescheinigung einzulefern. Können die beiden Collegien sich über den Beschluss nicht vereinigen, so ist in dieser Angelegenheit nach Maßgabe der Bestimmungen des § 63 zu verfahren.

Nach erfolgter Cassation einer Wahl ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten, für welche eine abermalige Auslegung der Wahlzettel nicht erforderlich ist.

§ 52. Anzeige an den Gewählten.

Sind die Zweifel hinsichtlich einer Wahl bestiegt, oder werden dergleichen nicht erhoben, so erhält der Gewählte eine Anzeige von der auf ihn gesetzten Wahl.

§ 53. Ablehnungsgründe.

Die Wahl zum deputirten Bürger dürfen nur ablehnen:

- 1) diejenigen, welche das 6ste Jahr zurückgelegt haben;
- 2) diejenigen, welche wenigstens schon drei Jahre als Deputirte fungirt haben, für eine gleiche Reihe der nächsten Jahre, als sie schon Deputirte gewesen sind.

In wie weit andere Gründe zum Ablehnen der Wahl genügen, hängt von den bei jedem einzelnen Fall vor kommenden Umständen ab, und beruht zunächst auf dem Ermeiste der städtischen Collegien.

§ 54. Verfahren.

Die Gründe aus welchen der Gewählte die Wahl ablehnen zu können glaubt, hat derselbe dem Magistrat schriftlich vorzutragen und dieser die Sache umgesäunt zur Berathung mit dem Deputirten-Collegio zu bringen. Werden die Gründe von beiden Collegien gebilligt, so wird sofort eine neue Wahl veranstaltet; werden sie das gegen verworfen, so ist dies durch eine Anzeige des Magistrats zur Kunde des Gewählten zu bringen, welchem dawider innerhalb 8 Tagen der Rechtsurkunde an das Ministerium freistehlt. Können die beiden Collegien sich über die Entscheidung nicht vereinigen, so gilt was im § 51 vorgeschrieben.

§ 55. Verpflichtung des Gewählten.

Wird die Wahl nicht abgelehnt, oder hat es bei derselben sein Gewenden, so wird der Gewählte vor den versammelten Collegien durch den Syndicus zur Erfüllung der Obliegenheiten eines deputirten Bürgers verpflichtet, indem er bei dem von ihm bereits geleisteten Bürgertede (§ 12) pflichtmäßige Treue und Gesessenheit zum gemeinen Besten der Stadt und Bürgerschaft, namentlich auch die genaue Gelebung der Stadtordnung angelobt.

§ 56. Außerordentlicher Abgang.

Wenn ein deputirter Bürger während der Dauer seiner Funktion die zur Wählbarkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§§ 44, 45) verliert, oder durch Übernahme eines städtischen Amtes in ein Verhältnis tritt, wodurch er die Wählbarkeit verliert (§ 45), so ist er von seinem Posten zu entlassen.

Wird wider einen deputirten Bürger eine Criminaluntersuchung eingeleitet, so ist er bis zum Ausfall derselben von der Ausübung seiner Funktion zu suspendiren.

In allen Fällen der vorgedachten Art, so wie auch, wenn ein deputirter Bürger sich sonst solche Pflichtverleihungen zu Schulden kommen lässt, welche seine Entfernung nothwendig machen, erfolgt die Suspension oder Entlassung durch einen gemeinschaftlichen Beschluss beider städtischen Collegien. Dem Suspandierten oder Entlassenen, welcher hiervon durch den Magistrat in Kenntniß zu seyn ist, steht jedoch innerhalb 8 Tagen der Rücktritt an das Ministerium frei.

Der deputirte Bürger, welcher anhört Grundeigenthümer zu sein, oder dessen Beitrag zu den städtischen Abgaben unter die wählbar machende Summe herabgesetzt wird, behält seinen Posten, zu welchem er durch das Vertrauen seiner Mitbürger einmal berufen ist.

Glaubt ein Mitglied des Deputirten-Collegii einen Grund zum Abgang vor dem Zeitpunkt seines regelmäßigen Ausscheidens zu haben, so ist es ebenso zu verhalten wie bei der Ablehnung der Wahl (§ 54).

§ 57. Bürgerworthalter undstellvertretender Vorsteher.

Die deputirten Bürger wählen jährlich nach beendigter Deputirtenwahl und nachdem die neu erwählten Mitglieder verpflichtet sind, unter sich durch Stimmenmehrheit einen Vorsteher, welcher den Namen „Bürgerworthalter“ führt. Bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung sich ergebenden Stimmenungleichheit entscheidet das Los.

Auf gleiche Weise wird einstellvertretender Vorsteher erwählt, welcher in Bechindungsfällen des Bürgerworthalters dessen Geschäfte wahrezunehmen hat.

Der abgehende Worthalter und dessen Stellvertreter sind sofort wieder wählbar und eben so wenig, als die Mitglieder des Collegii überhaupt berechtigt, die auf sie fallende Wahl abzulehnen.

Titel 9.

Von den Versammlungen, den Verhandlungen und den Beschlüssen des Magistrats und des Deputirten-Collegii.

A. Gemeinschaftliche beider Collegien.

§ 58. Zusammenberufung.

Das Deputirten-Collegium versammelt sich in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrat nach der Bestimmung des Bürgermeisters, welcher die Collegien zusammenberuft. Wenn übrigens das Deputirten-Collegium seiner Seits eine Versammlung beider Collegien wünschen sollte, so ist dieselbe auf die desfalls durch den Bürgerworthalter dem Bürgermeister allemal schriftlich zu machende Anzeige baldmöglichst zu veranstalten.

In der Regel sind zu einer jeden Zusammenkunft beider Collegien sämtliche Mitglieder 3 Tage vor derselben einzuladen, und ist zu gleicher Zeit eine kurze Anzeige über den Inhalt der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zur Einsicht für die Mitglieder des Deputirten-Collegii in dem Versammlungs-Zimmer derselben anzulegen, und dem ansagenden Stadtdiener Abschrift der Anzeige mitzugeben.

Wenn übrigens Nothfälle eine schleunige Zusammenberufung beider Collegien erforderlich machen, so hat das Directorium solches allemal den einzelnen Mitgliedern bei der Einladung zur Zusammenkunft zugleich ausdrücklich anzulgen zu lassen.

§ 59. Verhandlung.

In den Versammlungen beider Collegien verhandeln und berathen die Mitglieder gemeinschaftlich, der Bürgermeister führt das Directorium und hat nebst dem Bürgerworthalter den Vortrag. Jedoch kann jeder

andere Deputirte rücksichtlich der städtischen Verwaltungangelegenheiten Anträge machen und eine Abstimmung darüber verlangen, nun muß er, um von dieser Besuchsnach Gebrauch machen zu können, seinen Antrag spätestens 24 Stunden vor der Sitzung dem Bürgerverwalter und dem Bürgermeister mitgetheilt haben. Die Rathäuslerglieder haben ihre die Stadtverwaltung betreffenden Anträge in einer Rathäusigung dem Magistrat vorzulegen, nach dessen Beschlüssen der Bürgermeister die Sache zur Berathung beider Collegien bringt.

§ 60. Protocoll und Protocollsführung.

Das Protocoll bei den Verhandlungen beider Collegien wird von dem Syndicus, und bei dessen Verhinderung von dem Aten Stadtkonservator geführt.

Das dazwischen bestimzte Buch muß gebunden, paginiert, mit einer Schnur durchzogen und von dem Magistrat durch seine Unterschrift unter Beifügung des auf die Schnur gesetzten Stadtsiegels beglaubigt sein.

Das angenommene Protocoll, welches die Vereinbarung, welche Mitglieder beider Collegien zugegen gewesen, so wie die wesentlichen Punkte der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse enthalten muß, wird jedesmal verlesen, und demnächst durch die Unterschrift des Protocollführers beglaubigt. Was nicht vorschriftsmäßig zu Protocoll genommen worden, wird als ein gültig gefasster Beschluß nicht betrachtet.

Nach jeder Sitzung ist von dem in derselben angenommenen Protocoll dem Bürgerverwalter eine beglaubigte Abschrift für das Deputirten-Collegium durch den Protocollführer zu untersetzen.

§ 61. Abstimmung.

Nach beendigter Berathung über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände werden jedesmal die Punkte, worüber abzustimmen ist, von dem Bürgermeister schriftlich verfaßt, und sodann verlesen. Bei der auf diese Verlesung folgenden Abstimmung votirt zuerst das Deputirten-Collegium und dann der Magistrat, und zwar jedes Collegium für sich. In jedem Collegio wird von unten auf votirt, und die Stimmen dürfen nur mit Ja oder Nein ohne allen weiteren Zusatz abgegeben werden. Im Falle der Stimmengleichheit giebt im Magistrat die Stimme des Bürgermeisters (§ 39), im Deputirten-Collegio die des Bürgerverwalters (§ 57) den Ausschlag.

Nach geschlossener Berathung über jeden einzelnen Gegenstand ist vor der Abstimmung jedesmal erst Umfrage darüber zu halten, ob dieselbe sofort erfolgen solle. Insosfern hierauf wenigstens der dritte Theil der anwesenden Mitglieder des Magistrats oder Deputirten-Collegii eine Ausföhlung der Abstimmung wünschen sollte, um die zu erledigende Angelegenheit erst näher in Überlegung zu nehmen, so ist die Abstimmung bis zur nächsten Versammlung auszuschieben.

Die Berechtigung einzelner Mitglieder findet aber nicht weiter Statt, sobald eine Angelegenheit solches Gestalt zum zweiten Mal zur Berathung gebracht wird.

Auch fällt sie in solchen Angelegenheiten weg, deren Erledigung nach dem Ermeessen des vorsitzenden Mitgliedes im Magistrat keinen Aufschub leidet.

§ 62. Gemeinschaftlicher Beschluß.

Zur Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Collegien ist erforderlich, daß:

- 1) die Hälfte oder bei ungleicher Zahl die Mehrheit der Mitglieder in jedem der beiden gemeinsam versammelten Collegien gegenwärtig ist, und zugleich
- 2) die Mehrheit der anwesenden Mitglieder in jedem Collegio zu einem mit dem Beschuß des anderen Collegii übereinstimmenden Beschuße sich vereinigt.

Erfordern dringende Nothfälle provisorische Verfügungen, so sind diese zwar, falls die nach Obigem erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein sollte, nach dem von der Mehrheit der Anwesenden in jedem Collegio zu Stande gekommenen Beschlüsse vorläufig in Ausführung zu bringen. Die Sache selbst ist jedoch in einer baldmöglichst von Neuem zu berufenden Versammlung beider Collegien, in welcher die vorschriftsmäßige

Anzahl von Mitgliedern vorhanden sein muß, wieder zur Berathung zu bringen, und darüber ein definitiver Beschluß zu fassen.

§ 63. Verfahren im Fall der Meinungsverschiedenheit beider Collegien.

Können bei solchen Angelegenheiten, für welche eine gemeinschaftliche Beschlußnahme beider Collegien vorgeschrieben ist, die beiden Collegien zu einem solchen Beschuß sich nicht vereinigen, so hat der erste Bürgermeister dem Oberpräsidio hier von Anzeige zu machen, und hat das Oberpräsidium alsdann, falls es solches den Umständen nach zweckmäßig findet, den Magistrat und das Deputirten-Collegium baldmöglichst wieder zu berufen, und unter seinem Vortheil eine Wiederaufnahme der Verhandlung und wo möglich eine Vereinigung der divergirenden Ansichten herbeizuführen. Gelingt dies nicht, oder findet das Oberpräsidium eine solche fernere Verhandlung den Umständen nach nicht für ratsam, so sind die verschiedenen Meinungen, nebst den für jede derselben angebrachten Gründen, dem Ministerio in einem vom Syndicus abzufassenden Berichte zur Entscheidung vorzulegen, wobei es dem Deputirten-Collegio freistehet, behufs der Instruktion für die Absaffung des Berichts, die Gründe seiner Ansicht durch Einen oder Einige aus seiner Mitte schriftlich abfassen zu lassen, oder in einer bei dem Magistrat eingreichenden und dem Bericht angeschliegenden separaten Erklärung zu entwickeln, und sind die dadurch etwa verursachten Un Kosten aus der Stadtkasse zu erstatthen. Der vom Syndicus abgefaßte, bei dem Oberpräsidio zur weiteren Beförderung einzureichende Bericht ist vor der Abendung in einer gemeinschaftlichen Versammlung beider Collegien zu verlesen. Bis die höhere Entscheidung erfolgt, bleibt, wenn das Oberpräsidium nicht auf seine Verantwortlichkeit zu provisorischen Verfügungen wegen Gefahr beim Verzuge Veranlassung findet, die Sache in der Lage, worin sie sich befindet.

Das Ministerium wird bei Abgebung seiner Entscheidung bestimmen, welcher der vorgetragenen verschiedenen Meinungen Folge zu geben, oder auch allen die Genehmigung versagen.

§ 64. Berichte.

Die Berichte in solchen Fällen, so wie in sonstigen Angelegenheiten der städtischen Administration, bei welchen dem Deputirten-Collegio eine Mitwirkung zusteht, sind vom Magistrat gemeinschaftlich mit dem Deputirten-Collegio an sie vorgesetzte Behörde zu erläutern. Sämmliche Mitglieder des Magistrats, so wie der Bürgerverwalter und dessen Stellvertreter, unterschreiben die Berichte, denen jedesmal eine fidimte Abschrift aus dem Verhandlungsprotocoll über den betreffenden Gegenstand anzulegen ist.

§ 65. Offenbarkeit der Beschlüsse.

Die vom Magistrat und Deputirten-Collegio definitiv gesafsten Beschlüsse können durch den Druck bekannt gemacht werden; ausgenommen sind jedoch solche Beschlüsse, deren Bekanntmachung beide Collegien, oder einseitig der Magistrat als Obrigkeit, oder endlich der Bürgermeister als Director der Gesamtverwaltung für nicht angemessen halten, so wie einsweise auch diejenigen, deren Gültigkeit noch von höherer Genehmigung abhängt.

B. Besondere des Deputirten-Collegii.

§ 66. Zusammenberufung.

Der Bürgerverwalter ist befugt, eine Versammlung des Deputirten-Collegii, so oft er es nöthig findet, zu veranlassen, verpflichtet dazu ist er jedoch nur auf den schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittheil der Stadtdeputirten. Die Versammlungen des Deputirten-Collegii müssen allemal in dem dazu bestimmten Zimmer auf dem Rathause gehalten werden, auch hat der Bürgerverwalter dem Magistrat von der Zusammensetzung eine Anzeige zu machen, und muß er denselben von dem Resultat der Verhandlung, unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls, spätestens innerhalb drei Tagen nach der Zusammenkunft in Kenntniß sezen.

§ 67. Verhandlungen, und Funktion des Bürgerworthalters in den Versammlungen.

In diesen Versammlungen hat der Bürgerworthalter den Vorß und leitet die Verhandlungen; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, doch ist für die Gültigkeit eines Beschlusses allemal die Anwesenheit der Hälfte, oder bei ungleicher Zahl der Mehrzahl der Mitglieder erforderlich. Im Falle eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bürgerworthalters. Auch hat derselbe für die richtige Protocollation und Ausfertigung der Beschlüsse und die Mittheilung des darüber aufgenommenen Protocols an den Magistrat (§ 66) zu sorgen.

§ 68. Protocoll und Protocollführung.

Wenn der Bürgerworthalter den Vorß einnimmt, führt der stellvertretende Vorsitzer, sonst aber nach der Wahl des Deputirten-Collegii ein anderes Mitglied desselben über die Verhandlungen das Protocoll, für dessen Form und Inhalt die im § 60 gegebenen Vorschriften zur Anwendung kommen, und welches nach geschehener Verlesung jedesmal vom Bürgerworthalter oder dessen Stellvertreter und vom Protocollführer zu unterschreiben ist.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen hinsichtlich beider Collegien.

§ 69. Gegenwart der Mitglieder in den Collegien.

Aus den Versammlungen beider Collegien darf keines der Mitglieder wegbleiben, wenn es nicht durch nothwendige Reisen, Krankheit oder andere dringende Ursachen abgehalten ist. Die Mitglieder des Magistrats haben dem Bürgermeister, die Deputirten aber dem Bürgerworthalter solches, unter Aufführung des Grundes, in Zeiten anzuziehen.

§ 70. Nähtere Anordnungen über den Geschäftsgang und die Disciplinarstrafen.

Enwanige näherte außerordentliche Anordnungen wegen des Geschäftsganges und namentlich wegen der wider einzelne Mitglieder wegen Übertretung der Vorschriften dieser Verfugung etwa zu verhängenden Disciplinarstrafen, wegen der Neureis an das Ministerium zu gestatten, bleiben der gemeinschaftlichen Beschlussnahme des Magistrats und Deputirten-Collegii vorbehalten.

Titel 10.

Amts- und Geschäfts-Verhältniß des Magistrats und Deputirten-Collegii.

A. Geschäftsverhältnisse des Magistrats.

§ 71.

1) Als Obrigkeit.

Als Obrigkeit innerhalb des Stadtbezirks hat der Magistrat auf die Befolgung der bestehenden Landesgesetze und Vorschriften zu achten, die Anträge, welche ihm in Landesangelegenheiten von den vorgesetzten Behörden ertheilt werden, zu übernehmen und lediglich nach den ihm desfalls zugegangenen Vorschriften und Instructionen auszuführen, so wie auch das gesamme Stadtwesen und die damit in Verbindung stehenden Augeslegenheiten zu beaufsichtigen, die in dieser Hinsicht erforderlichen obrigkeitlichen Anordnungen zu treffen, und dieselben zur Vollziehung zu bringen. In allen diesen Beziehungen ist der Magistrat unabhängig von der Stadtgemeinde, und nur den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet und verantwortlich, und das Deputirten-Collegium ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig.

§ 72.

2) Als Stadtbehörde.

Als Stadtbehörde liegt dem Magistrat die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten auf die durch diese Verfugung angeordnete Weise in Gemeinschaft mit dem Collegio der deputirten Bürger (§ 40, 88)

ob. Ferner ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde, hat als solche einseitig die städtischen Unterbeamten — mit Ausnahme derjenigen welche städtische Lebungen zu besorgen haben (§ 85) zu ernennen, auf die Erfüllung der Obliegenheiten der städtischen Commissionen zu achten, und die auf die Ausführung der Beschlüsse sich beziehenden speziellen Verfügungen zu treffen und zu vollziehen.

Auch ist er berechtigt, die etwa erforderlichen Berichte, Erklärungen und Nachrichten einseitig einzuziehen, um eine Angelegenheit zur gemeinschaftlichen Beschlussnahme vorzubereiten. Ihm sind in dieser Eigenschaft nicht nur alle einzelnen Mitglieder der Stadtgemeinde, sondern auch alle zu öffentlichen Zwecken im Stadtbezirk bestehenden städtischen Behörden nebst den städtischen Corporationen und Stiftungen untergeben und zum Gehorsam verpflichtet.

§ 73. Amtsverhältnisse des dirigierenden Bürgermeisters insbesondere.

Der gelehrte und dirigierende Bürgermeister hat:

- 1) die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.
- 2) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats und Deputirten-Collegii, welche er für gefährlich oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann segleich an den Oberpräsidenten, oder in dessen etwaniger Abwesenheit, an das Ministerium zu berichten.
- 3) Ihm insonderheit liegt es ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Obrigkeit gehorrend nachkomme.
- 4) In allen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, hat er unverzüglich dem Oberpräsidie davon Anzeige zu machen, und nöthigenfalls auf seine Verantwortlichkeit das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort selbst vorzulehren. In Abwesenheit oder Verbindungsfall des ersten Bürgermeisters vertritt der zweite Bürgermeister die Stelle derselben, oder falls auch dieser behindert sein sollte, ein anderer städtischer Beamter, nach der Bestimmung des Oberpräsidii.

B. Geschäftsvorhältnisse des Deputirten-Collegii insbesondere.

§ 74.

Das Deputirten-Collegium als solches hat auch in denselben das städtische Gemeinwesen betreffenden Fällen, in welchen es einer Beschlussnahme beider Collegien nicht bedarf, sein Gutachten dem Magistrat auf dessen Verlangen zu ertheilen, so wie auch unaufgefordert dem Magistrat Vorschläge zum Besten der städtischen Administration, so weit ihm daran eine Theilnahme zusieht, zu machen, worauf der Magistrat entweder eine gemeinschaftliche Berathung zu veranlassen oder dem Deputirten-Collegio den gefaßten Besluß mitzuteilen hat.

Dagegen darf das Deputirten-Collegium weder in solchen, noch in Privatangelegenheiten Interessen und Beschwerden von andern Personen annehmen, sondern hat solche, wenn sie dessen ungeachtet an dasselbe gelangen sollten, sofort von sich ab und an die Behörde zu verweisen.

C. Besondere Vorschriften über die Besu[n]gnisse und Obliegenheiten der städtischen Collegien.

§ 75. Verhältnis zur Stadtgemeinde.

Die Mitglieder beider Stadtcollegien haben in allen, bei der städtischen Verwaltung ihnen obliegenden Geschäften innerhalb der Gesetze nach ihrer gewissenhaften Überzeugung und nach der von dem Besten der städtischen Gemeinde ihnen bewohnenden Ansicht zu handeln. Sie haben das gemeinsame Beste der ganzen Stadtgemeinde wahrzunehmen, und wenn bei einem Gegenstande ihr specielles Privatinteresse in Frage kommt, oder der Gegenstand der Berathung ihre Verwandten oder verschwärteren in aufs und absteigender Linie und bis zum zweiten Grade betrifft, der Theilnahme an der Berathung und Beschlussnahme darüber sich zu enthalten.

§ 76. Fortschung.

Die Mitglieder beider Stadtkollegien dürfen ferner nur nach ordnungsmäig geschehener Zusammenkunft (§§ 58 und 66) sich versammeln, auch nur in Gegenwart des Directorii (§§ 59 und 67) sich berathen und Beschlüsse fassen, die einem jeden Collegio durch diese Verfügung angewiesenen Grenzen seiner Thätigkeit und Wirksamkeit nicht überschreiten, und weder auf eine mit der Bürgerschaft zu nehmende Rücksprache sich beziehen, noch zu diesem Zweck eine Versammlung der Bürgerschaft veranstalten. Die Bürgerschaft darf nur in besonderst wichtigen und außerordentlichen Fällen nach vorgängig bewirkter Erlaubniß des Ministerii zusammenberufen werden.

§ 77. Verantwortlichkeit.

In Betreff der städtischen Verwaltung sind die Vorsteher der beiden Stadtkollegien und die Collegien selbst, so wie die einzelnen Mitglieder, ingleichen die städtischen Commissionen und deren Mitglieder und die Stadtbeamten nach Maahgabe der innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises ihnen obliegenden Pflichten für die treue Erfüllung derselben verantwortlich, und haften nach allgemeinen Rechtsgrundzügen für den, durch Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten oder Überschreitung ihrer Befugnisse veranlaßten Schaden und Nachtheil.

§ 78. Verfahren.

Wenn in Betreff der städtischen Gemeindeadministration zwischen den beiden Collegien über ihre gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen Streitigkeiten entstehen, welche von dem Magistrat oder durch einen gemeinschaftlichen Beschuß beider Collegien nicht erledigt werden können, so ist die Sache dem Oberpräsidio einzubrachten, welches den Umständen nach die Differenz nach Maahgabe der Vorschriften des § 63 auszugleichen sucht, oder die Entscheidung des Ministerii zu veranlassen hat. Ebenso sind Beschwerden über Pflichtverlehnungen und Versäumnisse der Collegien oder einzelner Mitglieder derselben und anderer Stadtbeamten, insoweit selbige nicht vom Magistrat erledigt werden können, beim Oberpräsidio zur Veranlassung des Weiteren zur Anzeige zu bringen.

§ 79. Auflösung des Deputirten-Collegii.

Würde ein Deputirten-Collegium bekämpft sein Pflichten vernachlässigen, oder sich wiederholt eine Einschaltung in andere, als die nach dieser Verfügung ihm beikommenden Angelegenheiten und Geschäfte der städtischen Administration, zu Schulden kommen lassen, so behalten Wir Uns vor, dasselbe nach eingezogenen genauen Aufklärungen aufzulösen, die Bildung eines neuen Collegii wieder anzurichten und die Wählbarkeit der Schulzidigen zu suspendieren. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Abhndung vorbehalten.

Citel II.

Von den städtischen Commissionen.

§ 80. Allgemeine Bestimmungen.

Für einzelne Zweige der Verwaltungsgangelegenheiten, insonderheit solche, welche einer fortlaufenden Beaufsichtigung und Controle oder der Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, z. B. für das Rechnungs-, Hesbung- und Gassewesen, für Bausachen, Hafensachen, Einquartierungssachen, für die Aufsicht über die städtischen Landereien, Wege, Straßen, Wasserleitungen u. s. w. können unter Beobachtung der für einzelne Verwaltungsgegenstände etwa in Betracht kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von den beiden Stadtkollegien gemeinschaftlich besondere bleibende städtische Commissionen gebildet werden, deren Wirkungskreis im Allgemeinen auf Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der städtischen Collegien beschränkt, übrigens aber in den denselben zu ertheilenden Instructionen näher festzustellen ist. Bis zu einer vorbehalteten Neorganisation sind, hins-

sichlich der Collegien der Armenvorsorger, der Feuerdeputirten und der Kirchenjuraten die bestehenden Verhältnisse bis weiter aufrecht zu erhalten; jedoch haben dieselben dem Stadtkollegio regelmässig das Ausgabe-Budget vorzulegen.

§ 81. Zusammensetzung.

Die speciellen Bestimmungen über die Zusammensetzung der einzelnen Commissionen bleiben den Beschlüssen der städtischen Collegien vorbehalten, wobei jedoch davon auszugehen ist, daß

- 1) eine jede Commission bestehen muß
 - a) aus einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats, welche dieser ernennt;
 - b) aus einem oder mehreren Deputirten, welche vom Deputirten-Collegio dazu gewählt werden.
- 2) daß, so weit thunlich und die Zweckmässigkeit es zuläßt, die Mitglieder aus dem Deputirten-Collegio jährlich in den Commissionen wechseln, dergestalt, daß in die Commissionen, in welchen mehrere deputirte Bürger fungiren, ältere und jüngere Deputirte zusammen eintreten. Der Bürgerverwalter und dessen Stellvertreter sind von der Theilnahme an den Commissionen nicht berechtigt;
- 3) daß es beiden städtischen Collegien freisteh, außerdem noch andere Bürger den Commissionen beizuziehen.

§ 82. Geschäftsführung.

Die einzelnen Commissionen haben die ihnen nach dem Beschuß beider Collegien vom Magistrat ertheilten Aufträge auszuführen, und sind, insofern Zweige des städtischen Einnahmes und Ausgabewesens zu ihrem Geschäftskreise gehörn, dafür verantwortlich, daß alle betreffenden Einnahmen gehörig erhoben und kein Ausgaben geleistet werden, welche nicht durch einen ordnungsmässigen Beschuß der städtischen Collegien gerechtfertigt sind. Über die Verwendung derselben Geldsummen, welche sie nach dem Beschuß der städtischen Collegien ohne besondere Verfrage in den ihnen anvertrauten Zweigen der Verwaltung verwenden dürfen, haben sie gehörig Rechnung abzulegen.

Die Sitzungen der Commissionen werden auf dem Rathause gehalten, und daselbst auch ihre Protocolle aufbewahrt.

§ 83. Commissionen zu vorübergehenden Zwecken.

Werden zu speciellen vorübergehenden Zwecken, z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlicher Auerdnungen, zur Prüfung besonderer städtischer Angelegenheiten u. s. w. vom Magistrat Commissionen angeordnet, so hängt die Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder lediglich von seinem Ermeessen ab. Bezieht jedoch der Auftrag sich auf Angelegenheiten, welche der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Collegien unterliegen, so ist es mit der Ernennung der Mitglieder eben so, wie bei den beständigen Commissionen (§ 81) zu verhalten.

§ 84. Unterordnung der Commissionen unter den Magistrat.

Alle Commissionen sind dem Magistrat untergeordnet.

Dem Magistrat liegt es ob, die Geschäftsführung der einzelnen Commissionen zu controllieren und dahin zu sehen, daß diese innerhalb der ihnen angewiesenen Grenzen ihre Obliegenheiten genau erfüllen.

Beschwerden gegen das Verfahren der Commissionen sind bei dem Magistrat anzubringen, welcher solche erörtert und entscheidet.

Citel 12.

Bon den städtischen Unterbeamten.

§ 85. Wahl, Ernennung und Kündigung der städtischen Unterbeamten.

Die städtischen Unterbeamten, mit Ausnahme derseligen, welche städtische Hebungen zu besorgen haben, werden von dem Magistrat erwählt und entlassen, ohne daß in beiden Beziehungen dem Deputirten-Collegio eine Mitwirkung zusteht.

Der Stadtcaſſirer und die ſonigen städtischen Unterbeamten, welche städtische Gebungen zu beſorgen haben, werden von beiden Stadtcollegien dergeſtalt gewählt, daß der Magiſtrat drei Bewerber präſentirt, die Mitglieder des Deputirten-Collegii nach Stimmenmehrheit wählen, bei einer ungeachtet dreimaliger Abſtimmung Stadt findenden Stimmengleichheit aber der Magiſtrat entscheidet.

Sämmliche Unterbeamte werden auf Amtsdigung angenommen, und geſchieht dieſe einſelig durch den Magiſtrat.

Hinjüchlich der Beſetzung derjenigen Unterbedientenstellen, welche nach den beſtehenden Anordnungen vorzugswieſt mit wohlgedienten Unteroſſieieren zu beſetzen ſind, iſt es nach den im Kanzleipatent vom 25ten Juni 1846 enthaltenen Vorschriften zu verhalten.

§ 86. Geschäftsführung des Stadtcaſſirers und Sicherheitsleistung deffelben.

Der Stadtcaſſirer, welcher die Stadtrechnung zu führen und die bei dem Gebungsweſen überhaupt vorkommenden, in dffen Inſtruction näher anzugebenden Geſchäfte zu beſorgen hat, muß wegen der ihm obliegenden Gebung Sicherheit leisten, deren Größe und Art der Beſtellung durch einen Beschuß beider Collegien näher zu beſtimmen iſt.

§ 87. Beedigung der Stadtbeamten.

Der gewählte Stadtbeamte erhält vom Magiſtrat eine Anzeige der auf ihn gefallenen Wahl und wird von demfelben auf die gehörige Erfüllung seiner Amtsblickeheiten verpflichtet und, falls er einer beſtändigen Commiſſion zunächst untergeordnet iſt, durch dieſe in sein Amt eingeführt.

Deputierte Bürger, welche zu einem städtischen Amt gewählt werden, müſſen aus dem Deputirten-Collegio ſofort anitreten.

Titel 13.

Von der städtischen Verwaltung insbesondere.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 88. Erforderniß gemeinschaftlicher Beschlußnahme beider städtischen Collegien.

Innere Gemeinde-Angelegenheiten und Gegenstände der Städteconomie erfordern einen gemeinschaftlichen Beschuß beider städtischen Collegien, insbesondere:

- 1) Die Aufnahme neuer Bürger (§ 5).
- 2) Die Entſcheidung über die Gültigkeit zweifelhafter Wahlen zu den Deputirtenstellen, so wie über die Zuläſsigkeit der Ablehnung einer ſolchen Wahl, oder des Austritts aus dem Deputirten-Collegio vor Ablauf der ordnungsmäßigen Dienftzeit, der unfreiwilligen Entlaßung oder der Suspension eines deputirten Bürgers (§§ 51—54, 57).
- 3) Vorschläge zu Abänderungen dieses Statutus.
- 4) Die Auslegung und Vertheilung neuer Abgaben und allgemeiner Gemeindeläſten, oder deren Erhöhung, Aufhebung und Verminderung, so wie Veränderungen in der beſtehenden Reparitionsnorm der Personals- und Realabgaben.
- 5) Anteihen, welche die Schuldenlaſt der Stadt durch Vergrößerung der Capitalſchuld oder Erhöhung des Zinsfußes vermehren.
- 6) Die Erwerbung von Grundſtücken und Gerechtigkeiten, so wie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Laſten.

- 7) Die Veräußerung, Verpachtung, oder spezielle Verpfändung von Gebäuden, Grundstücken oder Gerechtsamen der städtischen Commünne.
- 8) Die Einziehung von Aktivkapitalien und deren zinsbare Wiederbelegung oder anderweitige Verwendung.
- 9) Die Bewilligung neuer Gehalte und Pensionen, Gratificationen und Behrgelder und deren Erhöhung, so wie Veränderungen in Betreff städtischer Verdienstungen.
- 10) Die Errichtung eines Schuldenentlastungsfonds und Abänderung der einmal gefassten Beschlüsse über die Größe der jährlichen Schuldenabträge.
- 11) Alle sonstigen entscheidenden Beschlüsse, welche auf Feststellung des städtischen Haushaltungskontos oder auf eine Abänderung desselben, so wie auf irgend eine Veränderung der bestehenden Verteilung des Städtevermögens sich beziehen.
- 12) Neubauten, ohne Ausnahme, so wie alle anderen Bauten, sowohl an sich als auch in Betreff der Ausführung, und überhaupt alle Ausgaben, die über die Summe hinausgehen, welche die einzelnen städtischen Commissionen ohne besondere Vorfrage zu verwenden ermächtigt sind.
- 13) Erlasse aller Art rückständiger städtischer Abgaben wegen Unvermögens, oder aus gleich zu achtenden Gründen, Vorschläge wegen Genehmigung von Baufreiheiten oder Bewilligung persönlicher Befreiungen von Gemeindelasten und dafür den Umständen nach zu zahlender Vergütung.
- 14) Die Eingehung eines Processes, worunter jedoch weder die gerichtliche Geltendmachung unbeweiselter contraceller Forderungen, z. B. Eintriebung von Zinsen, Pachtgeldern u. s. w. noch die Einziehung rückständiger Gemeindeleistungen zu verstehen ist; so wie die Vorbereitung oder Beendigung derselben durch Vergleich oder Verzicht. Es hat aber der Magistrat den Proces Namens der städtischen Commünne einseitig zu führen und den Anwalt zu bestellen.

§ 89. Beschränkung durch die Genehmigung des Ministerii.

Die Genehmigung des Ministerii ist erforderlich, wenn die Beschlüsse der städtischen Collegien (§ 88) betreffen:

- 1) Die Vertheilung neuer direkter und indirekter Abgaben und die Auflegung allgemeiner Gemeindelasten oder deren Erhöhung, sowie Veränderungen in den bestehenden Reparationsnormen der Personal- und Realabgaben.
 - 2) Anleihen, durch welche die Capitalschuldenlast der städtischen Commünne vergrößert wird.
 - 3) Die oneroso Erwerbung von Gebäuden oder andern Grundstücken und Gerechtsamkeiten, so wie Verträge über Aufhebung der Befreiung von städtischen Lasten; übrigens nach Beschaffenheit des Falles, unter Vorbehalt ordnungsmäßiger Beobachtung der Bestimmungen wegen der zu imponirenden Genehmigung des Uebergangs in die tote Hand.
- Die höhere Zustimmung ist nicht erforderlich für:
- a) die Erwerbung städtischer Grundstücke zu öffentlichen, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken, als zu Schulen u. s. w., in welcher Hinsicht schon anderweitig eine Untersuchung der vorgesehenen höheren Behörde eintritt;
 - b) die nothwendige Erwerbung solcher Grundstücke, welche wegen rückständiger Abgaben oder anderer Forderungen in Concurenz und öffentlichen Reaktionen an die Commünne, als schadenleidende Gläubigerin, kommen. Die Genehmigung des Uebergangs in die tote Hand wird jedoch in solchen Fällen vorbehalten.

- 4) Die Veränderung, Vererbachtung und spezielle Verpfändung der der Stadt gehörigen Grundstücke und Gerechtsame, imgleichen alle Verpachtungen, bei denen kein öffentliches Aufgebot statt gefunden hat. Die höhere Genehmigung ist ausnahmsweise nicht erforderlich für:
 - a) die Ausweisung von Bauplänen gegen ordentliche Präsentationen oder falls sie früher bebaut gewesen, gegen Übernahme unverminderter Lasten;
 - b) die auf öffentlicher Auktion erfolgende Wiederentzehrung von Grundstücken, welche von der Com- mune als schadensleidender Gläubigerin in Concursen oder der Abgabemenge erwerben sind.
- 5) Gemeinschaftsbeiträge, die Gemeinde mag in Grundstücken oder Realgerechtsamen bestehen, insofern da- durch Gemeindevermögen in Privatvermögen übergeht, so wie die Verwandlung derselben Gemeinde- vermögens, dessen Ertrag seither an einzelne Communeinteressenten vertheilt oder von ihnen nach Heinkommen oder Reglement benutzt werden, in Stadtvermögen.
- 6) Die Verwendung eingerogener Aktivkapitalien zu anderen Zwecken als zur Schuldentlastung oder zinsbaren Wiederbeliegung.
- 7) Die Bewilligung oder Erhöhung von Gehalten und Pensionen, so wie außerordentlicher Gratificationen, welche die im Rescript vom 1ten April 1827 dafür bestimmte Summe übersteigen.
- 8) Neubauten, deren Kosten die Summe überschreiten, welche nach dem Kanzleischriften vom 2ten October 1816 ohne höhere Genehmigung zu denselben verwandt werden darf. Hinsichtlich solcher Gebäude, die zu besonderen, außerhalb der Gemeindeverwaltung liegenden Zwecken dienen, z. B. Schulen, ist nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Reparaturen, durch welche die bestehende Einrichtung verändert wird, die Genehmigung der beikommenden Behörde einzuholen.
- 9) Die Errichtung eines Schuldentlastungsfonds und spätere Abänderungen des Plans in Aufschung seiner Wirksamkeit, insofern die durch denselben bestimmten jährlichen Schuldensträge verringert werden sollen.
- 10) Außerordentliche Benutzung des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst affiziert.

B. Spezielle Vorschriften.

a) Bauwesen.

§ 90. Jährliche Bestimmung der vorzunehmenden Bauten.

Jährlich im Laufe des November-Monats haben die beikommenden Commissionen durch genaue Untersuchung der städtischen Baulichkeiten und sonstigen Anlagen sich eine Übersicht über die im nächsten Jahre auf Kosten der Stadtgemeinde vorzunehmenden Neubauten, Reparaturen und anderen Arbeiten zu verschaffen und ihre desfälligen Anträge, unter Beifügung der Kostenanschläge, dem Magistrat vorzulegen, welcher darüber einen Beschluss beider Collegien zu veranlassen hat (§ 88).

§ 91. Vorschriften über die Ausführung.

Bei Neubauten und vorfallenden Reparaturarbeiten, deren Kosten die Summe übersteigen, welche die bestehenden Commissionen ohne Weiteres verwenden dürfen, bleibt es nach Anfertigung detaillirter Kostenanschläge dem Beschluss der beiden Collegien überlassen, ob dieselben mittels öffentlicher Auktion, Submission oder, jedoch nur in besonderen Fällen, durch Privatauferordnung zur Ausführung gebracht werden sollen. Uebrigens sind der Commission, welche die Ausführung der Bauarbeiten leitet, nach Beschafftheit der Umstände spezielle dabei zu beachtende Instructionen zu erteilen.

§ 92. Theilnahme der Mitglieder der städtischen Collegien an der Uebernahme der Lieferungen und Arbeiten.

Mitglieder der beiden städtischen Collegien dürfen an der Auslieferung von Baumaterialien oder an der Uebernahme von Arbeiten bei Bauten, Reparaturen oder sonstigen, auf Kosten der Stadtkommune zu beschaffenden Arbeiten, nur dann Theil nehmen, wenn die Verbindung mittelst öffentlicher Leitation geschieht, sie sind aber in solchem Falle von der ihnen etwa sonst obliegenden Aufsicht über den Bau u. s. w. ausgeschlossen.

§ 93.

b) Verpachtungen.

Verpachtungen von Grundstücken, Nutzungen und Gerechtigkeiten dürfen ohne höhere Genehmigung nicht unter der Hand, sondern nur auf dem Wege des öffentlichen Aufgebots gegen genügende Sicherheitsbestellung unter Zugrundelegung von Leitationsbedingungen vorgenommen werden, in welche das Wesentliche über das Pachtverhältniß aufzunehmen ist.

Bei unbedeutenden Verpachtungen bleibt die Errichtung förmlicher schriftlicher Contracte dem Ermeß der Collegien überlassen. Über wichtige Verpachtungen sind unter Berücksichtigung der Leitationsbedingungen förmliche Contracte zu errichten, und in ein zu diesem Zwecke autorisiertes Protocoll einzutragen.

§ 94.

C. Jährlicher Haushaltungsplan.

Im Laufe des December-Monats eines jeden Jahres ist in einer Versammlung beider Collegien mit Hinzuziehung des Stadtäffaires, ein möglichst vollständiger Vorschlag über die Ausgaben des nächsten Jahres zu entwerfen. Es sind hierbei die im künftigen Jahre bevorstehenden Bauten, Reparaturen und anderen Communiarsarbeiten (§ 90), so wie die sonstigen Ausgaben, mit Einschluß derjenigen, welche von der Stadt, als solcher, an Unsere Kasse als feste Abgaben zu erlegen, so wie derjenigen, die einer besondern Administration überwiesen sind, zu berücksichtigen, für unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen entsprechende Summen festzusezen, und die Mittel in Ansicht zu bringen, wie diese Ausgaben durch den etwaigen Kassebestand und sonstige zu erwartende Einnahmen aus den ordentlichen und außerordentlichen Nutzungen des Stadtvormögen gedeckt werden können. Sodann ist die anderweitig aufzukringende Summe zu bestimmen, und ein Beschluß zu fassen, wie dieselbe über diebeitragspflichtigen Mitglieder der Stadtgemeinde repartirt werden soll. Auf die Vermeidung unverhältnismäßiger Kassebalalte muß hierbei sorgfältig Bedacht genommen werden.

Der entworfene Anschlag ist nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang auf dem Rathause zur Einsicht der Contribuenten auszulegen, denen es unbekommen ist, binnen dieser Frist Bemerkungen über denselben bei dem Magistrat schriftlich einzubringen, welcher darüber einen gemeinschaftlichen Beschluß beider Collegien zu veranlassen hat.

Der wesentliche Inhalt des Anschlages ist außerdem auf die in der Stadt übliche Weise durch den Druck zu veröffentlichen.

D. Verwendung der städtischen Einkünste, Hebungs- und Rechnungswesen.

§ 95. Im Allgemeinen.

Die Einkünfte des allgemeinen Stadtvormögen dürfen nur zur Deckung des öffentlichen Stadtbürgernisses verwandt werden. Sämtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Stadtkasse, aus welcher dagegen auch alle Zahlungen für die Stadt geleistet werden.

§ 96. Obliegenheiten des Magistrats.

Der Magistrat hat im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die einzelnen Kassen und das Hebungswesen sich fortwährend in vorgeschrickerter Ordnung befinden, zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit außerordentliche Cassens

untersuchungen anzustellen, die Reklanten-Verzeichnisse aufs Genaueste zu prüfen, und sobald er Unordnungen und Nachlässigkeiten bemerkte, die erforderlichen Veranstaltungen zur Abhülfe derselben, oder die nötigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Die von der Stadt für ihre Gemeindebedürfnisse und zur Erfüllung ihrer solidarischen Verpflichtungen gegen Unsere Kasse aufzubringenden, so wie die für Unsere Kasse von den einzelnen dazu pflichtigen Contribuenten durch den Stadtkassirer zu erbringenden Gelder sind von einander geschieden zu erhalten, und es soll der Kämmerer-Commission bei der Hebung aller dieser Abgaben und Steuern eine gleichmäßige Mitwirkung obliegen.

Die näheren Bestimmungen über die einzelnen Commune-Leistungen, so wie über das Hebung- und Kasse-wesen bleiben vorbehalten.

E. Stadtrechnung insbesondere.

§ 97. Abschluß und Einlieferung derselben.

Die Stadtrechnung ist von dem Stadtkassirer bei Vermeldung der für die Verspätung in der Verordnung vom 26ten Januar 1756 angebrochenen Strafe im Laufe des Maimonats des nächsten Jahres bei dem Magistrat einzuliefern.

§ 98. Öffentliche Schaulegung.

Nach dem Eingange der Rechnungen läßt der Magistrat, nach verhiergegangener öffentlicher Bekanntmachung dieselben nebst ihren Belegen 14 Tage hindurch während einer bestimmten Tageszeit auf dem Rathause unter gehöriger Aufsicht zur Einsicht eines jeden steuerpflichtigen Einwohners zur Schau legen.

Nach der Anerkennung des Bürgermeisters ist einer der deputirten Bürger bei den ausgelegten Rechnungen zugegen, welcher dafür zu sorgen hat, daß die Beilagen durch die gestattete Einsicht nicht abhanden kommen, und in gehöriger Ordnung beisammen bleibent.

Ein jeder Contribuent hat die Befugniß, bei Einsicht der Rechnungen einen Rechnungskundigen mitzubringen und seine etwaigen Bemerkungen, jedoch spätestens innerhalb 8 Tagen nach beendigter Schaulegung, dem Magistrat schriftlich mitzutheilen.

§ 99. Revision.

Acht Tage nach beendigter Schaulegung sind die Rechnungen von zwei oder mehreren zu diesem Behuf vom Deputirten-Collegio gewählten Revisoren, von denen jedoch niemals mehr als einer deputirte Bürger sein darf, aufs Genaueste durchzugehen und zu prüfen. Den gewählten Revisoren sind zu solchem Behuf die vorjährigen Rechnungen, die zu den älteren Rechnungen formierten Notate, nebst deren Beantwortung und Decision, so wie auf desfällige Requisition alle sonst erforderlichen Aktenstücke und Auskünfte amft mitzuthellen. Der Regel nach ist das Revisionsgeschäft innerhalb sechs Wochen zu beendigen. Die von den Revisoren gemachten Notaten werden hierauf nebst den Bemerkungen des Steuerpflichtigen dem Stadtkassirer und nöthigenfalls auch den betreffenden städtischen Commissionen zur Erklärung und Beantwortung mitgetheilt, und ist diese spätestens nach Verlauf von 4 Wochen beim Magistrat einzureichen. Nach Eingang derselben sind demnächst die Rechnungen nebst allen Beilagen, erstere zugleich in beglaubigter Abschrift, innerhalb fernerer 4 Wochen an das Ministerium einzuführen, und jene Bemerkungen und Notaten, nebst deren Beantwortung, entweder in duplo oder gleichfalls nebst einer beglaubigten Abschrift, in Begleitung eines Bedenkens beider Collegien über dieselben, den Rechnungen anzuschließen, worauf die Decisionen der Rechnungsnotaten durch das Ministerium erfolgen. Diese Decisionen, gegen welche eine Berufung auf gerichtliche Entscheidung nicht zulässig ist, nebst denselben Bemerkungen, zu welchen das Ministerium etwa seiner Seite sich veranlaßt sehen möchte, werden nicht nur in einer Versammlung beider Collegien, und im Besitze des Stadtkassirers verlesen, sondern auch nebst den dazu gehörigen nicht wegfallenen Notaten in ein von der Kämmerer-Commission aufzubewahrendes Buch eingetragen. Die Einsendung

der Rechnungen an das Ministerium darf auch in dem Falle nicht unterbleiben, wenn keine Rationen dazu gemacht sind.

Beide Collegien haben auf die Beobachtung der Decisionen zu halten, und die angehenden Mitglieder der städtischen Commissionen und der Stadtefürer sind darnach zu informiren.

§ 100. Oeffentlicher Rechenschafts-Vericht.

Nach erfolgter Decision der Rechnungen hat der Magistrat die Resultate der öconomischen Verwaltung der Stadt während des betreffenden Jahres durch einen auf übliche Weise bekannt zu machenden Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen, in welchem über den gesamten Vermögenszustand der Stadt, und die in dieser Beziehung eingetreteten Veränderungen, so wie über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben, in generellen Umrissen eine angemessene Nachweisung zu ertheilen ist.

Titel 14.

Verwaltung der Justiz und Polizei, so wie der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten.

§ 101. Allgemeine Bestimmung.

Nach dem Zwecke dieser Verfügung wird durch dieselbe für die Stadt in Ansehung der Verwaltung der Justiz, der richterlichen und executive Polizei, so wie der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten nichts geändert, und behält es in dieser Hinsicht bei den bestehenden Einrichtungen bis weiter sein Bewenden.

Der Magistrat fungirt in seiner Eigenschaft als Justiz-, Kirchen- und Schulbehörde, gleich der Polizeibehörde, unabhängig von der städtischen Gemeindeadministration, hat die ihm in jenen Beziehungen obliegenden Geschäfte lediglich in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen und besonderen Rechte, Gesetze und Anerkennungen zu verrichten, und ist für die getreue und pflichtmäßige Erfüllung und Ausführung derselben ills verantwortlich.

Die Mindestzahl der deputirten Bürger in Kirchen-, Schul- und Armensachen bleibt näheren Bestimmungen vorbehalten.

Die Rechnungen über alle gesonderten Administrationszweige sind öffentlich anzulegen, und die einzelnen Beitragspflichtigen während der Auslegung zur Einsicht derselben befugt.

§ 102. Grenze zwischen dem Wirkungskreise des Magistrats und der Polizeibehörde.

Rücksichtlich der administrativen Polizei kommen im Allgemeinen folgende Normen zur Anwendung:

- 1) vor dem Magistrat unter Mitwirkung des Collegiums der Deputirten, insoweit solche nach § 88 erforderlich ist, gehört alles, was die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Gemeindeanstalten und solcher Privatanstalten betrifft, welche in Rücksicht ihrer Bestimmung für gemeinsame städtische Zwecke einer fortwährenden Leitung und Beaufsichtigung bedürfen.
- 2) Ramentlich sind folgende Gegenstände von dem Magistrat auf das Bergfältigte in Obacht zu nehmen:
 - a) die Abstellung unerlaubter Schanks und Gastwirthschaften, abgesehen von der dabei nöthigen polizeilichen Aufsicht, als welche der Polizeibehörde zusticht;
 - b) die Beaufsichtigung des Gemeindesfeuergeräths und der Löschanstalten;
 - c) die Unterhaltung und Herstellung von Wegen, Abhanggräben, Dämmen, Ufern und Brücken, Häfen anlagen, des Straßengrundsteins, der Nöhleleistungen und Brunnen u. s. w. und die fortwährende Beaufsichtigung dieser Gegenstände;
 - d) die Stadtbeleuchtungsanstalten;
 - e) die Aufsicht über das städtische öffentliche Forstwesen als das Privatbauwesen, so weit letzteres Gegenstand der Polizei ist;

- f) die Auslegung und Unterhaltung öffentlicher Spaziergänge;
- g) die Aufsicht über Annunzen und die Betreibung unzulässiger Gewerbe, nach den bestehenden Gesetzen und Ordnungen.
- 3) Der Magistrat muß mit der Stadt-Polizeibehörde sich in Einverständniß setzen, ehe er Einrichtungen trifft, und Instructionen ertheilt, bei welchen polizeiliche Rücksichten eintreten.

Falls sich nach den örtlichen Bedürfnissen eine nähere Feststellung und Abänderung der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftskreis der Stadtkollegien und der Polizeibehörde als zweckmäßig erweisen sollte, wird solche hiernach ausdrücklich verbehalten.

Titel 15.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§ 103. Durch die vergesetzten Staats-Behörden.

Die Oberaufsicht über die Stadt, so wie alle übrigen landesherrlichen Hoheits- und Regierungsbrechte hinsichtlich der Stadt Altona wird durch Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ausgeübt.

Selbiges ist namentlich berechtigt und verpflichtet:

- 1) sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Verwaltung den bestehenden Gesetzen überhaupt, so wie dieser Verfügung insbesondere entspreche, etwaige wahrgenommene Mängel aber abzustellen, und die Stadtgemeinde, wie die Stadtbördnen zur Erfüllung ihrer dessfälligen Pflichten anzuhalten;
- 2) die auf ordnungsmäßiger Weise an das Ministerium gelangten Beschwerden Einzelner über die Verleihung der ihnen als Mitgliedern der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden;
- 3) die Stadtrechnungen zu decidiren und
- 4) in allen Fällen zu entscheiden, welche in dieser Verfügung an das Ministerium verwiesen sind.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Rechts an das Ministerium.

§ 104. Allgemeiner Vorbehalt.

Sollten sich wider Erwarten solche Missbräuche und Unordnungen in der Verwaltung der Stadtgemeinde zeigen, oder die Behörden, Vertreter und einzelnen Mitglieder derselben ihren Beruf und ihre Pflicht so sehr verkommen, daß eine mit dem Gesammtwohl in Einklang stehende Ordnung der Verhältnisse in anderer Weise nicht hergestellt werden kann, so behalten Wir es uns vor, die Anwendung dieses Statuts einzuseilen zu suspendiren, und die zur Herstellung der Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Wornach Alle, die es angeht, sich alterunterthänigst zu richten haben.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schloß Frederiksborg, den 6ten November 1852.

Frederik R.

(L. S.)

Anhang.

A. Bürgereid.

Ich N. N. gelobe und schwör' zu Gott und auf sein heiliges Evangelium Sr. Majestät, meinem allers gnädigsten Erbkönig und Herrn, treu, hold und gewärtig zu sein, der Obrigkeit gehörende Folge zu leisten, alle mir obliegenden Bürgerpflichten gewissenhaft zu erfüllen und das Beste der Stadt, so viel an mir ist, zu befördern. So wahr mit Gott helfe und sein heiliges Wort.

B. Bürgerbrief.

Bürgermeister und Rath, so wie deputierte Bürger der Stadt Altona urkunden und bekennen hiedurch, daß N. N. zufolge Beschlusses der städtischen Collegien unterm — — — nach geleistetem Bürgereide als Bürger hiesiger Stadt aufgenommen werden ist.

Nr. 57. Bekanntmachung für Seefahrende (Stadt VII., Nr. 45.).

Das in der Lüdöer Minne angelegte Leuchtschenschiff ist beerdert, jährlich bis zum 31sten December auf seiner Station zu verbleiben.

Solches wird hiedurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Admiralitäts-Comptoir des Königlichen Marineministerii, Kopenhagen den 1ten November 1852.

Nr. 58. (Nachträglich.) Circulair an die Königlichen Steuerhebungsbehörden im Herzogthume Holstein, betreffend die künftig wieder ohne vorgängige Anweisung von der Haus- und Landsteuer, wie von den Chausse eintraden zu entnehmenden desfälligen Hebungsgebühren.

Die Königlichen Steuerhebungsbehörden im Herzogthume Holstein werden hiedurch zur gefälligen Nachahnung davon in Kenntniß gesetzt, daß die den Hebungsbehörden für die Erhebung der Haus- und Landsteuer sowie der Chausse eintraden zukommenden Gebühren künftig wie es vor dem Jahre 1818 geschehen, ohne vorgängige Anweisung aus den betreffenden Intraden zu entnehmen und in der Rechnung von dem abzuliefernden Betrage in Abrechnung zu bringen und als Ausgabe zu berechnen sind. Zugleich werden die Hebungsbehörden autorisiert, die im laufenden Jahre etwa bereits fällig gewordenen Gebühren der gedachten Art bei der nächsten Ablieferung der betreffenden Intraden in Abrechnung zu bringen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 14ten August 1852.

Vermischte Nachrichten.

Der constituirte Land- und See-Kriegskommissair für den dritten District, Major von Torn, hat seinen Wohnsitz von Altona nach Ulcona verlegt.

Die in Gemässheit der Bekanntmachung vom 16ten September d. J. (Sück II, Nr. 23) durch den Capitainleutenant Middeboe für das Herzogthum Holstein abzuhaltenden Navigationsprüfungen werden in Zukunft jährlich dreimal — nemlich zwischen dem 1sten und 15ten April, dem 1sten und 15ten September, und dem 1sten und 15ten December — resp. in Altona und in Kiel stattfinden. Sollts vor Solchen, welche sich diese Prüfungen an dem einen oder dem anderen Orte zu unterwerfen wünschen, zeitige Anmeldungen bei dem Capitainleutenant Middeboe in Flensburg eingegangen sein sollten, wird derselbe die jedermannligen Tage der Navigationsprüfung näher öffentlich anzeigen.

Der Kaufmann E. Patzke zu Poole ist derselbst als Königlich Dänischer Vice-Consul angestellt, — und der Kaufmann G. G. Buch in gleicher Eigenschaft zu Stavanger anerkannt worden.

Handelsbefugnisse der Fabrikanten, Handwerker oder sonstigen Gewerbetreibenden. — Das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hat mittels einer unterm 27ten October d. J. abgegebenen Entscheidung ausgeschlossen, daß die Eigentürechte der Krämer-Gesellschaften in den holsteinischen Städten sich nur auf die Ausübung der eigentlichen Krämerlei, mithin nur auf den Detailhandel mit eingekauften oder zum täglichen Ausbot übernommenen Handelswaren erstreden, keineswegs aber dafin ausgedehnen sind, daß es vermöge derselben den Fabrikanten, Handwerker oder sonstigen Gewerbetreibenden verwehrt sei, ihre eigenen, oder in ihren Geschäft angefertigte Handelswaren oder Fabrikate so gros oder so detail abzugeben oder zu dem Verkauf in eigenen Läden feilzuhalten.

Bedingung des Rechtes zur Veräußerung von Handelswaren außerhalb des Wohnortes der Verkäufer. — Es ist wiederholt vorgekommen, daß Handelswaren von Kaufleuten und Spekulanten nach anderen Orten verschandt werden, um dort — außer den Jahrmarktszeiten — für Rechnung der Besitzer in öffentlichen Auktionen freigeboten zu werden. Mit Rücksicht auf die hiedurch entstehende Benachtheiligung der an diesen Orten angefessenen Kauf- und Handelsleute hat dasselbe Ministerium — in Folge dessfalls eingegangener Anzeigen und Beschwerden — sich veranlaßt gefunden, es als eine in der allgemeinen Natur der gewerblichen Verhältnisse begründete Norm einzuschätzen, daß die Befugniss zur Ausübung eines solchen, in der Form von Waren-Auktionen stattfindenden, öffentlichen täglichen Ausbots von Handelswaren in Betreff derjenigen, welche dergleichen Auktionen für ihre Rechnung halten lassen, durch die Berechtigung bedingt ist, an dem Auktionsorte Handel und bürgerliches Gewerbe zu betreiben.

Feuerlöschungs-Anstalten in den Stormarnischen Kreisern. — Auf Kosten der Districtsbrandkasse für die Stormarnischen Kreise (Trittau, Trensbittel und Reinbek) ist in diesem Herbst eine im Kieldorf Bargteheide zu stationirende Bicker'sche Feuerlöschungsspröche nebst Zubehör angefasset, auch ein Spritzenhaus derselbst erbaut, und sind die zur Leitung und Bedienung dieser Löschapparate erforderlichen Offizialen und Mannschaften bestellt worden. Nach desfalls von dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg getroffenen Anordnungen, wird während der nächsten Jahre mit Anfassung solcher Spröche und der damit zusammenhangenden zweckmässiger Organisation des Löschungswesens auch für die übrigen grösseren Districten des Stormarnischen Brandkassendistrictes fortgesahen werden.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

10tes Stück.

Copenhagen, den 25ten November

1852.

Erste Abtheilung.

Nr. 59. Provisorisches Wehrpflichtgesetz für das Herzogthum Holstein.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hemicit:

Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, in Betreff der allgemeinen Wehrpflicht in Unserem Herzogthum Holstein die nachstehenden, sofort in Kraft tretenden provisorischen Vorschriften zu erlassen, welche demnächst Unserer getreuen Provinzialständeversammlung für das Herzogthum Holstein zur Begutachtung vorzulegen sind, worauf sodann Unsere schlichte Allerhöchste Beschlussnahme erfolgen wird.

Wir gebieten und befehlen demnach, wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Alle Unsere eingeborenen Unterthanen männlichen Geschlechts in Unserem Herzogthum Holstein sowie diejenigen, welche nach den Bestimmungen über das Indigenaterecht denselben gleich zu achten sind, sollen ohne Rücksicht auf Stand oder Herkunft der Wehrpflicht unterworfen sein. Dieselbe Verpflichtung liegt denjenigen im Auslande geborenen Personen ob, welche in Unserem Herzogthum Holstein ihren bleibenden Wohnsitz haben, insoweit nicht eine Convention mit einem fremden Staat oder ein Unterthanenexus zu einem solchen dem entgegensteht.

§ 2.

Von der Erfüllung der Wehrpflicht sind befreit:

- 1) ordinierte Geistliche;
- 2) die an Städte- oder Distriktsschulen fest angestellten Schullehrer, sowie
- 3) bis weiter die Mitglieder der Mennoniten-Gemeinde in Altona.

§ 3.

Diejenigen, welche mit öffentlicher Strafarbeit belegt worden sind, sollen als unwürdig an dem Dienste in Unserer Armee oder Flotte Theil zu nehmen von denselben abgeschlossen sein, können jedoch erforderlichen Falles zu militärischen Arbeiten in besonderen Arbeits-Commandos oder in ähnlicher Weise verwendet werden und bleiben zu dem Ende im Lagerregister aufgeführt, bis sie dasjenige Alter erreicht haben, mit welchem die Wehrpflicht im Allgemeinen aufhört.

§ 4.

Bei Anwendung derjenigen Bestimmungen dieses provisorischen Gesetzes, nach welchen Rechte und Pflichten von einem gewissen Alter abhängig sind, wird dieses stets nach dem Calenderjahr dargestellt berechnet, daß das Jahr als vollendet angesehen wird, welches der Betreffende im Laufe des Calenderjahres erfüllt, so daß demnach derjenige, welcher im Jahre 1829 geboren ist, im gegenwärtigen Jahr als 23-Jähriger, der im Jahr 1830 Geborene als 22-Jähriger u. s. w. angesehen wird.

§ 5.

Jede Mannsperon wird gleich nach ihrer Confirmation in dem Lagerregister aufgeführt, zu welchem Zwecke der Prediger eine Anzeige über die zur Confirmation angemeldeten Knaben zu beschaffen hat.

In Folge dieser Bestimmung fallen für die Zukunft die Extracte aus den Kirchenbüchern weg, welche von den Predigern bisher am Schlüsse des Jahres in Betreff der geborenen Knaben eingesandt wurden; wogegen ein Extract aus den Kirchenbüchern über die im Laufe des Jahres Verstorbene, infosom die selben ihrem Alter nach in den Lagerregistern aufgeführt sind, wie bisher gleich nach dem Ablauf eines jeden Jahres einzusenden ist.

Die näheren Bestimmungen in dieser Beziehung, so wie rücksichtlich der Einrichtung und Führung der Lagerregister, insbesondere in den Städten, die Bestellung von Lagermännern und deren Obliegenheiten s. w. d. a. werden durch eine besondere Verfügung getroffen werden.

§ 6.

Alle in Folge dieses provisorischen Gesetzes verwirkten Brüchen fließen in die bestommende Armencaſſe.

§ 7.

Die Wehrpflicht wird entweder in Unserer Armee oder auf Unserer Flotte in Übereinstimmung mit den hierüber im Nachfolgenden enthaltenen Regeln erfüllt.

§ 8.

Nur die durch dieses provisorische Gesetz begründeten Befreiungen und Vergünstigungen rücksichtlich der Erfüllung der Wehrpflicht kommen in Zukunft zur Anwendung.

II. Vom Landmilitärdienst.

§ 9.

Die Auhebung zum Herte geschieht auf den jährlichen Landmilitärs-Sessions nach Maahgabe der Vorschriften, welche dafür zur Zeit bestehen oder in Zukunft desfalls getroffen werden möchten. Für die städtischen Districte fungiren die Bürgermeister als erste Session-Deputirte.

§ 10.

Die allgemeine Verpflichtung zum Landmilitärdienst tritt mit dem 22ten Jahre ein und muß zu dem Ende jeder Militärpflchtige persönlich auf der behufs der Auhebung angeordneten Session erscheinen, um nach den geltenden Regeln behandelt und beurtheilt zu werden.

§ 11.

Von der im Allgemeinen vorgeschriebenen Untersuchung durch die Sessionärzte sind diejenigen zu befreien, welche sich selbst als vollkommen dienstlich angaben und hierüber eine Bescheinigung eines autorisierten Arztes beibringen.

§ 12.

Diejenigen, welche bei dem Erscheinen vor der Session mit solchen Schwächen oder Fehlern behaftet befunden werden, die zu jeder Art des Kriegsdienstes für immer untauglich machen, sind sofort im Lagerregister zu tilgen und mit einem Freischein zu versehen.

§ 13.

Diejenigen, welche in ihrem 22sten Jahre noch nicht eine Höhe von 61 Zoll Seeländischen Maasen oder die erforderliche Körperstärke erreicht haben, oder mit irgend einer Schwäche oder einem körperlichen Fehler behaftet sind, die für heilbar erachtet werden und welche deshalb bei der Aushebung übergegangen sind, haben sich im 23jährigen Alter wiederum auf der Session einzufinden und wenn sich alsdann ein gleiches Resultat ergiebt, abermals im 24jährigen Alter. Werden dieselben dann zum stehenden Heer dienstlich befunden, so sind sie der 22jährigen Mannschaft gleich zu behandeln, wogegen diejenigen, hinsichtlich deren Solches nicht der Fall ist, insofern sie zu jeglichem Kriegsdienste untauglich befunden werden, im Lagerregister zu delisten, falls sie aber zu anderweitigen militärischen Diensten brauchbar sein sollten, nach Maahgabe des § 29 zu behandeln sind.

§ 14.

In Friedenszeiten kann Jeder, wenn er in dem gewöhnlichen Aushebungsalter auf der Session darauf antritt oder antragen läßt, auf ein oder mehrere Jahre bis zu seinem 25sten Jahre bei der Aushebung übergeangen werden. Nach Ablauf der eingeräumten Zeit muß der Betreffende sich persönlich auf der Session einzufinden und wird sodann der 22jährigen Mannschaft gleich behandelt. Derjenige, welcher ohne genügende Entschuldigung von dieser Session ausbleibt, wird als ohne Loos angesehen betrachtet; sollte sich aber bei späterer Untersuchung seine Dienstuntauglichkeit ergeben, so ist derselbe von der Session in eine Brüche von 10 bis 20 Abhälften, oder 6 Rthl. 12 f. bis 12 Rthl. 24 f. Courant zu verurtheilen.

§ 15.

Einem Jeden, der das Aushebungsalter noch nicht erreicht hat, aber 18 Jahre oder darüber alt ist, soll es verstattet seyn, sich auf der Session, ohne am Loosen Theil zu nehmen, anheben zu lassen, um als Gemeiner unter den gewöhnlichen Bedingungen in das stehende Heer einzutreten, sofern er das erforderliche Maah hat und im Uebrigen vollkommen dienstlich ist. Dagegen kann der Wehrpflichtige erst mit dem 21jährigen Alter, wenn derselbe sich in gedachter Weise auf der Session meldet, zum Loosen zugelassen und mit der 22jährigen Mannschaft gleich behandelt werden.

§ 16.

Ueberhaupt ist es jungen Leuten, welche ihr 18tes Jahr erreicht und einen achtjährigen beständigen Dienst in der Unteroffiziers-Klasse oder als Gemeine übernommen haben, gestattet, in dieser Weise ihrer Wehrpflicht zu genügen; die Zeit jedoch, während welcheremand schon vor dem 18ten Jahre in solcher Stellung etwa angezeigt gewesen ist, soll derselben in dieser Hinsicht nicht zu Gute kommen. Sollte der Betreffende aus seiner Stellung vor vollendetem 18jährigen Dienste austreten, so ist derselbe, falls er 5 Jahr oder darüber gedient hat, bei der Verstärkung anzusehen, im entgegengesetzten Fall aber mit der Altersklasse gleich zu behandeln, zu der er seinem Alter nach gehört.

§ 17.

Auf den Landmilitärsessionen wird jedes Mal eine so große Anzahl Wehrpflichtiger ausgebogen, als das Kriegsministerium bestimmt. Die Vertheilung über die verschiedenen Sessiondistrikte geschieht im Verhältniß zu der Anzahl dientüchtiger Mannschaft, welche nach dem auf der Session erhaltenen Ausklärungen zur Aushebung steht. Die ausgebogene Mannschaft wird in Uebereinstimmung mit den geltenden Vorschriften verwandt.

§ 18.

Von der dientüchtigen Mannschaft, welche zur Aushebung steht, wird zuvörderst diejenige angenommen, welche sich freiwillig meldet, um unter den gewöhnlichen Bedingungen Dienste zu thun.

§ 19.

Sofern die dientüchtige Aushebungsmasse größer ist, als die anzuhübende Zahl, ist es durch das Losso unter den Betreffenden zu ermitteln, wer zugleich ausgebogen und wer bis weiter übergangen werden soll.

Dieses Losso ist so einzurichten, daß für jeden Aushebungsdistrikt Nummern von Nr. 1 aufwärts gezogen werden. Diejenigen, welche die niedrigeren Nummern erhalten, werden vor denen, welche die höheren Nummern gezogen haben, zum Dienst einberufen. Jeder Mann ist berechtigt, selbst seine Nummer zu ziehen. Für diejenigen, welche der Session anzeigen und gehörig nachweisen, daß sie wegen Krankheit oder aus einem andern Grunde, welchen die Session zu beurtheilen hat, am Erscheinen verhindert sind, wird das Losso durch den Lagermann gezogen.

§ 20.

Diejenige, welcher in Folge der gezogenen Nummer nicht sofort als Soldat verwandt wird, soll jedoch verpflichtet sein, erforderlichenfalls sich in den Waffen über zu lassen und wird als übercompleter Soldat betrachtet, so daß er bis zu dem Zeitpunkte, wo die auf der nächsten Session ausgebogenen Recruten in den Waffen geblieben sind, zur Ausfüllung entstehender Vacanzen eingesetzt werden kann. Diejenigen, welche in dieser Weise nicht verwandt werden sind, werden auf der nächsten Session bei der Verstärkung angesehen, können jedoch bis dahin der Aushebung zum stehenden Heere unterworfen werden, falls die Mannschaft dieses Jahres die auszus hebende Zahl nicht erreichen sollte. In einem solchen Falle wird die jüngere Alterclasse vor der älteren verwandt. Für diejenigen, welche in solcher Weise später verwandt werden, wird die Dienstzeit ebenso berechnet, wie für die Alterclasse, mit welcher dieselben gelöst haben. Solche Mannschaft kann nach Verlauf von 2 Jahren nach dem Losso zum stehenden Heere nicht mehr ausgebogen werden.

§ 21.

In Friedenszeiten werden diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung von der Session ausbleiben, auf welcher sie bei der Aushebung hätten in Betracht gezogen werden sollen, auf der nächsten Session ohne Losso ausgebogen, sofern sie dientüchtig befunden werden, im entgegengesetzten Falle aber sind dieselben von der Session mit einer Brüche von 10—20 Rthlr. oder 6 Rthl. 12 β — 12 Rthl. 24 β Courant zu belegen.

Diejenige, welcher ohne hinreichenden Grund auch das zweite Mal von der Session ausbleibt, ist, wenn er vor der nächsten Session angehalten und dientüchtig befunden wird, an die betreffende Truppeneintheilung zum vierjährigen ununterbrochenen Gardeondienst abzuliefern, wird derselbe aber dientüchtig befunden, so ist er von der Session mit einer Brüche von 20—40 Rthlr. oder 12 Rthl. 24 β — 25 Rthl. Courant zu belegen.

Wird derselbe nicht vor der dritten Session angehalten und findet er sich auch nicht freiwillig auf derselben ein, so soll er als ein Selber angesehen werden, welcher sich vorsätzlich der Erfüllung seiner Militärpflicht zu entziehen sucht. Das Vermögen, welches ein solcher Gestalt Entwickelter im Banne besitzt, oder später erwerben möchte, ist mit Beschlag zu belegen, bis er sich einstellt, oder bis dasselbe auf Grund seines Ablebens oder

nach Maahgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 9ten Novbr. 1798 und des Patents vom 21ten April 1840 seinen Erben zufällt.

Wird derselbe vor seinem 30ten Jahre angehalten, so ist er, sofern er dienstüchtig befunden wird, an die betreffende Truppenabteilung zum vierjährigen ununterbrochenen Dienst abzugeben. Soll derselbe dagegen dienstuntüchtig oder wird er erst nach dem 30ten Jahre angehalten, so ist die Einleitung einer Untersuchung wider denselben bei dem beikommenden Gericht zu veranlassen und er von diesem mit einer einfachen Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten zu belegen, im Uebrigen aber nach § 28 zu behandeln.

In Kriegszeiten sind diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung von der Session, auf welcher sie bei der Aushebung hätten in Betracht gezogen werden sollen, ausbleiben, sofort als ohne Leos ausgehoben zu behandeln.

§ 22.

Ein Veder, welcher zum stehenden Heere ausgehoben, aber noch nicht in den Militärdienst eingetreten ist, hat das Recht, einen andern Mann für sich zu stellen. Die Stellung geschieht nach Abhaltung der Session bei der betreffenden Truppenabteilung.

Derjenige, welcher sich für einen Andern stellen lässt will, muss selbst vom Dienst beim stehenden Heere befreit und definitiv zur Verstärkung übergegangen sein.

Es darf Niemand zum Stellvertreter angenommen werden, der nicht vollkommen dienstüchtig ist, sowohl im Allgemeinen als insbesondere mit Rücksicht auf den Dienst, welchen er zu übernehmen wünscht. Derselbe darf nicht nur keine Strafe, welche ihn zum Dienst in der Armee unvorredig macht, erlitten haben, sondern muss auch sein gutes Verhalten durch Atteste der Obrigkeit des Orts, wo er zuletzt seinen festen Aufenthalt gehabt hat, darthun. Ist der Betreffende ein ausgediente Militärperson, so hat derselbe ein gleiches Zeugniß seines Geadrons-, Batteries oder Compagnie-Chefs nebst einer Nachweisung darüber beizubringen, in wie weit er zum Dienst geeignet ist.

In der Regel darf kein verheiratheter Mann, welcher nicht Unteroffizier oder eine zu derselben Classe gehörende Militärperson ist, als Stellvertreter angenommen werden. Ebenso wenig darf Niemand in einem höheren Alter als von 28 Jahren dazu angenommen werden, es sei denn, daß er in dem stehenden Heere ausgedient hat, in welchem Falle derselbe aber nicht über 32 Jahr alt sein darf. Von der letzten Regel wird jedoch mit Rücksicht auf ausgediente Unteroffiziere und andere in gleicher Classe mit diesen stehende Militärpersonen eine Ausnahme zugelassen, indem solche bis zum 40ten Jahre angenommen werden können, wenn die betreffende Truppenabteilung derselben zu behalten wünscht und selbige für völlig geeignet zur Übernahme eines neuen Dienstes während der ganzen für den Dienst im stehenden Heere bestimmten Zeit erklärt.

Wird der Gestellte von der betreffenden Truppenabteilung nicht sofort völlig dienstüchtig befunden, so kann derselb höchstens 4 Wochen zur Probe behalten werden.

Wird derselbe auch alsdann nicht für dienstüchtig erklärt, so ist der Steller hiervon unaufhältlich zu benachrichtigen und anzuhalten, entweder sich selbst zum Dienst einzufinden oder einen Anderen zu stellen, wobei es von der Bestimmung der Truppenabteilung abhängt, ob das Einkommen zum Dienst sofort oder erst bei der nächsten Recruiteneinstellung geschehen solle. Von dieser Haftungsverbindlichkeit für den Stellvertreter sind jedoch diejenigen befreit, welche ausgediente Unteroffiziere, oder andere mit denselben in gleicher Classe stehende Militärpersonen stellen, welche die Erlaubniß zur Stellvertretung erhalten haben und noch im festen Dienste stehen.

Derjenige, welcher einen zur Verstärkungsklasse gehörenden Mann, der nicht im stehenden Heere ausgedient hat, für sich stellt, tritt selbst in die Verstärkung an den Platz seines Stellvertreters über. Dasselbe gilt

hinsichtlich derjenigen, welche einen Stellvertreter, der im stehenden Heer ausgedient hat, für sich stellen und können dieselben daher erst zum Dienst bei der Verstärkung einberufen werden, wenn der Stellvertreter selbst zu diesem Dienst hätte einberufen werden sollen. Diejenigen, welche einen von der Wehrpflicht befreiten Mann für sich stellen (§ 16 und 25) werden zwar ebenfalls bei der Verstärkung angefecht, können aber vor Ablauf der 8 Jahre, für welchen Zeitraum sie bei dem stehenden Heer für sich gestellt haben, zu keinem Militärdienst einberufen werden. In der Verstärkung verbleibt der Steller, bis er nach § 28 berechtigt ist, in der Rolle delikt zu werden.

Derjenige, welcher bereits als Soldat im Dienste steht, kann nur mit besonderer Erlaubnis des Kriegsministeriums für sich stellen, welche nur dann erhält wird, wenn derjenige, dessen Stellung beabsichtigt wird, in derselben Waffengattung vollkommen waffenfähig ist.

Bei der Stellvertretung zum stehenden Heere fällt in Zukunft die zufolge früherer Bestimmungen an das Christians-Pflegehaus in Eckernförde zu entrichtende Abgabe weg.

§ 23.

Wünschtemand, welcher das 18te Jahr erreicht hat, indeß noch nicht definitiv auf der Sessjon in Betracht gegegen ist, sich vom Dienst bei dem stehenden Heere dadurch zu befreien, daß er für sich stellt, so kann derselbe, ohne Rücksicht darauf, ob er dienstlichig ist oder nicht, von der Sessjon verlangen, ohne Loos ausgeschlossen zu werden und demnächst in Übereinstimmung mit den im § 22 enthaltenen Regeln einen Mann für sich stellen.

§ 24.

Ein Nummertausch kann entweder auf der Sessjon oder bei der betreffenden Truppenabtheilung stattfinden, wenn der Mann, der beim Tausche die niedrigere Nummer erhält, von der Sessjon oder von der Truppenabtheilung im Besitz derjenigen Eigenschaften befunden wird, welche erforderlich sind, um für einen Andern gestellt werden zu können.

§ 25.

Bei der Verstärkung werden angefecht:

- diejenigen, welche ihre Dienstpflicht bei dem stehenden Heere erfüllt haben. Hieron ist jedoch diejenige Mannschaft, welche nach Maahgabe des § 16 sich freiwillig in der Unteroffiziersklasse oder als Gemeine hat ansehen lassen und 8 Jahr hindurch fortwährend im Dienst gestanden hat, ausgenommen, so wie diejenigen, welche wegen ihres schwereren Dienstes bei dem stehenden Heere nach Maahgabe der Verfügung vom 28ten Juli 1842 von dem Dienst bei der Verstärkung befreit sind.

In Kriegszeiten kann jedoch Niemand seinen Abschied von dem stehenden Heere klos aus dem Grunde verlangen, weil er die vorschriftsmäßige Zeit bei demselben im Dienst gestanden hat, sondern wird derselbe ihm nur dann erhält, wenn die Verhältnisse die sofortige Erziehung seines Abgangs zulassen;

- diejenigen, welche beim Losen die höheren Nummern gezogen haben und nach Maahgabe der Bestimmungen des § 20 nicht zum Dienst einberufen werden sind;
- diejenigen, welche für sich einen Stellvertreter beim stehenden Heere gestellt haben;
- diejenigen, welche zufolge des letzten Theils des § 1 dieses Gesetzes der Wehrpflicht unterworfen werden, insfern dieselben 24 Jahre oder darüber, jedoch weniger als 30 Jahre alt sind.

Für die Zukunft hört jeder Unterschied zwischen der Verstärkung und deren Reserveklasse auf.

§ 26.

Die zur Verstärkung gehörende Mannschaft, welche nicht zuvor im stehenden Heer gedient hat, ist verpflichtet, sich auf Verlangen in den Exerzieschulen einzufinden, um in den Waffen geübt zu werden. Im Uebrigen vertritt die Verstärkungsmannschaft in Friedenszeiten regelmässig keinen Dienst, wogegen dieselbe bei den vorgeschriebenen Musterrungen sich einzufinden hat; in Kriegszeiten wird dieselbe dagegen in der Weise verwandt, wie die Umstände Solches erfordern.

§ 27.

Wenn die Verstärkung in Kriegszeiten oder in anderen außerordentlichen Fällen zu den Waffen einberufen werden soll, ist der Regel nach die jüngere Alterklasse vor der älteren einzuberufen.

§ 28.

Im Allgemeinen ist die Dienstpflicht der ausgewobenen Mannschaft auf 16 Jahre beschränkt, so dass ein Jeder, welcher im 22jährigen Alter bei der Aushebung in Betracht gezogen ist, mit dem 35sten Jahre in der Rolle delikt wird und einen Abschiedspass erhält. Diejenigen indessen, welche in einem früheren oder späteren als dem 22jährigen Alter bei der Aushebung berücksichtigt sind, haben die vollen 16 Jahre auszudienen, jedoch mit Ausnahme derer, welche zufolge der Bestimmungen des § 13 später als in ihrem 22sten Jahre definitiv bei der Aushebung in Betracht gezogen sind, indem diese mit ihrem 35sten Jahre in der Rolle delikt werden und einen Abschiedspass erhalten.

Ferner soll auch derjenige, welcher sich eine Zeitlang vorsätzlich der Erfüllung seiner Militärpflicht entzogen hat, seine volle Dienstzeit sowohl beim stehenden Heere als in der Verstärkung anstreben.

§ 29.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche entweder wegen Mangels an dem vorgeschriebenen Soldatenmaß, oder wegen einer minder bedeutenden Schwäche oder eines körperlichen Fehlers zum Dienst in der Linie oder bei der Verstärkung nicht für geeignet angesehen, andererseits jedoch ebenfalls nicht für gäuslich dienstuntüchtig erklärt werden können, gehören, wie bisher, zu einer besondern Classe, aus welcher diejenige Mannschaft ausgewoben wird, welche bei der Armee zu den vorfallenden Verrichtungen, z. B. als Trainfischer, oder bei den Depots oder Lazaretten u. s. w. erforderlich sein möchte. Auch hinsichtlich dieser Mannschaft gilt die Regel, dass die jüngeren Alterklassen vor den älteren ausgewoben werden.

Uebrigens soll es den Wehrpflichtigen, welche zu einem Dienst dieser Art ausgewoben worden sind, gestattet sein, einen anderen zu derselben Classe gehörigen Wehrpflichtigen, welcher nicht selbst zum Dienst aufgesoben ist und von der Session dazu tanglich befunden wird, für sich zu stellen. In dieser Classe bleibt die Mannschaft bis zum 35ten Jahre stehen, worauf dieselbe im Bagregister delikt wird und einen Abschiedspass erhält.

Kein Wehrpflichtiger kann wider seinen Willen als Offiziersbedienter angesehen werden.

§ 30.

Wenn gleich die Verpflichtung, in der Armee zu dienen, in der Regel mit dem 35ten Jahre aufhört, so ist doch ein Jeder, auch nachdem er dieses Alter erreicht hat, verpflichtet, wenn das Vaterland von einem feinds-

lichen Überfall bedroht ist, auf Unsere Aufforderung zu den Waffen zu greifen und zur Abwehr des Feindes nach Kräften beizutragen.

§ 31.

Die den Einwohnern des Herzogthums solchergestalt obliegende Wehrpflicht soll für dieselben, so lange eine Einberufung zum Dienst nicht stattgehabt hat, kein Hinderniß sein, ihren Aufenthalt innerhalb der Gränzen Unserer Monarchie nach Belieben zu nehmen; jedoch haben dieselben, nachdem sie in das Lagerregister aufgenommen worden (§ 5), sofern sie ihren Aufenthaltsort verlassen, sich mit einer gehörigen Legitimation zu versehen. Diese wird von dem Lagermann des Orts, an welchem der Betreffende in der Rolle ausgeführt steht, ertheilt, und ist innerhalb 8 Tagen nach der Ankunft an dem neuen Aufenthaltsorte dem dortigen Lagermann zu überliefern, welcher über den Empfang eine Bescheinigung ausstellt und die Legitimation demnächst an den ihm vorgesetzten lagerführenden Beamten abliest, von dem die Auslieferung derselben an den Aussteller zu veranlassen ist.

Läßt der Wehrpflichtige sich in dieser Beziehung ein Verfamniß zu Schulden kommen, so ist derselbe mit einer Brüche von 2 Rthlr. oder 1 Rth. 12 f. Rentamt zu belegen.

Gleichfalls soll es jedem Landmilitair-Pflichtigen freistehen, falls er an einem andern Ort, als wo er im Lagerregister ausgeführt ist, seinen festen Aufenthalt nimmt, sich von dem Lagerregister des einen Aushebungsortes in das des andern übertragen zu lassen, möge der letztere Unserem Königreich oder Unseren Herzogthümern Schleswig, Holstein oder Lauenburg angehören.

§. 32.

Die Landmilitairpflicht soll in der Regel Niemanden daran verhindern, ins Ausland zu reisen, sofern er nicht dadurch die Erfüllung der Verpflichtungen versäumt, welche denselben zufolge der vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Erfüllung seiner Dienstpflicht obliegen.

Denjenigen, welcher vor seiner Confirmation, oder falls derselbe Bekannt einer andern Confession, als der evangelisch-lutherischen oder reformirten ist, vor seinem 18ten Jahr ins Ausland reist, liegen, wenn er vor seinem 33ten Jahre zurückkehrt, keine weitere Verpflichtungen ob, als daß er mit derselben Altersklasse in die Rolle aufgenommen wird, welcher er dann angehört.

§ 33.

Die im § 21 enthaltenen Bestimmungen leiden keine Anwendung auf den Wehrpflichtigen, welcher wegen Abwesenheit im Auslande auf der Session ansteht, auf welcher er, um bei der Aushebung in Betracht gezogen zu werden, zu erscheinen verpflichtet gewesen wäre, wobei jedoch folgende Regeln zu beobachten sind. Der Wehrpflichtige, welcher ins Ausland verreist gewesen ist, muß, sobald er zurückkehrt, sich auf der ersten Session, welche nach seiner Rückkehr abgehalten wird, einzufinden, um zu beweisen, daß er zu der Zeit, wo er seinem Alter nach behufs der Aushebung auf der Session hätte erscheinen sollen, im Auslande gewesen sei, und sich ununterbrochen seit der Zeit dort aufzuhalten habe. Als dann wird derselbe behufs der Aushebung in gleicher Weise, wie die 22-jährige Mannschaft behandelt, falls er noch nicht 32 Jahre alt ist; im entgegengesetzten Falle aber für die Verstärkung ausgehoben. Kann derselbe dagegen den erwähnten Beweis nicht führen, so wird er als mutwillig ausgeblichen behandelt.

Die in diesem § enthaltenen Bestimmungen leiden jedoch keine Anwendung auf denjenigen, welcher sich in Kriegszeiten durch eine Flucht der Aushebung entzieht.

§ 34.

Derjenige, welcher zum siehenden Heere ausgehoben ist, darf nicht ohne Erlaubniß des Kriegsministeriums ins Ausland reisen, welche in der Regel nicht zu gewähren ist, so lange derselbe im festen Dienst steht. Uebertretungen dieser Vorschrift werden von der beikommenden Obrigkeit mit einer Brüche von 10—20 Abth. oder 6 Abth. 12 §.—12 Abth. 24 §. Com. belegt, insfern es das Dienstverhältniß des Betreffenden nicht mit sich bringt, daß von einem Kriegsgericht über ihn abzurtheilen ist. Dasselbe gilt von denjenigen, welche in Folge einer beim Losen gezogenen höheren Nummer einstweilen übergangen worden sind, so lange als dieselben in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des § 20 als übercomplete Soldaten zum Dienst bei dem siehenden Heer noch einkommen werden können.

Zur Erleichterung der Reisen von kürzerer Dauer soll es jedoch den ersten Sessions-Deputirten gestattet sein, den annos zum siehenden Heer gehörigen Soldaten, welche ihren Garnisonsdienst vollendet haben, sowie den oben erwähnten Ueberecompleten die Erlaubniß zur Reise ins Ausland bis zu 6 Wochen gegen eine angemessene Geldcaution oder das mittels Handschlags zu bestänklende Versprechen, nach Ablauf der bestimmten Zeit zurückzukehren und ebenfalls einer etwa noch vor dem Ablauf dieser Zeit an sie erreichenden Einberufungsordre unverzüglich Folge leisten zu wollen, sowie unter der Verpflichtung zu ertheilen, daß der Betreffende einen in dem Sessionsdistrikt wohnhaften Mann stellt, welcher es übernimmt, auf seine Wehrpflicht bezügliche Ordres ihm sofort zuzustellen.

Für die Mannschaft, welche definitiv zur Verstärkung übergegangen ist, sowie für diejenigen, welche zu der im § 20 erwähnten Classe gehören und zum Dienst nicht ausgehoben sind, soll die ihnen obliegende Wehrpflicht in Friedenszeiten kein Hinderniß sein, sich ins Ausland zu begeben; wogegen dieselben in Kriegszeiten hierzu seit der Erlaubniß des Kriegsministeriums bedürfen.

§ 35.

Die Wehrpflicht soll kein Hinderniß für die Gewinnung des Bürgerrechts in einer Stadt sein. Die Gewinnung derselben hat jedoch anderer Seite keinen Einfluß auf die militärische Dienstpflicht des Betreffenden.

III. Von der Wehrpflicht mit Rücksicht auf den Seedienst.

§ 36.

Die Anhebung zum Seekriegsdienst geschieht auf den angeordneten Sessjonen unter den zur Seerolle gehörigen Personen.

§ 37.

Zur Seerolle gehören:

- 1) diejenigen, welche gegenwärtig in den Städten in der Seerolle stehen;
- 2) die in der Seerolle stehenden Einwohner der zufolge des Patents vom 17ten April 1838 zur Seeverwaltung gehörigen Flecken, Dörtschaften und Landdistrikte;
- 3) in Zukunft diejenigen Wehrpflichtigen, welche ihren ordentlichen Aufenthalt in den unter Nr. 2 gedachten Seestandort-Districten zu der Zeit haben, wenn sie nach Maßgabe des § 5 in die Rollen aufgenommen werden sollen;
- 4) diejenigen, welche definitiv aus der Land- in die Seerolle übertragen sind, oder nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften definitiv in dieselbe übergehen.

§ 38.

Wenn ein Landmilitärisch-pflichtiger in die Seerolle übertragen zu werden wünscht, so kann die Session, wenn er sich deshalb meldet, bevor er 18 Jahre alt ist, demselben zu jeder Zeit des Jahres ein Interims-Patent für die Fahrt zur See ertheilen. Ein solcher hat sich spätestens in seinem 22sten Jahre vor die Seesession zu stellen, um einen Charakter rücksichtlich seiner Beschränktheit zu erhalten. Erhält er den Charakter als ganz oder als halbbesahen, oder wird er für segewohnt erklärt und weist im letzteren Falle zugleich nach, daß er seinen Lebensunterhalt beim Bootsmannschaften, oder durch Fahrten mit Schiffen, Brämen, Dachten, Böten oder sonstigen Fahrzeugen, welchen Namen dieselben haben mögen, oder durch Fischerei gefunden habe, so wird ihm, falls er erklärt, sich auch fernherin auf der See ernähren zu wollen, ein See-Eurollirungs-Patent ertheilt, welchemnächst es zu verauflassen ist, daß derselbe definitiv in die Seerolle übergeführt und in der Landrolle delikt werde. Erhält er jedoch keinen der erwähnten Charaktere oder will er sich nicht mehr von der Seefahrt ernähren, so verbleibt er in der Landrolle und wird als zu derselben gehörig behandelt.

Wenn ein Uueonfirmirter zur See fahren will, so ist demselben ein See-Interims-Patent mit der Vermerkung, daß derselbe noch nicht im Vagazinregister aufgeführt steht, zu ertheilen. Nach der Confirmation ist dieses Patent gegen ein gewöhnliches See-Interims-Patent zu vertauschen.

Verschende mit Rücksicht auf die Uueonfirmirten erlassene Bestimmungen leiden auch Anwendung, wenn Bekennner anderer Confessionen, als der evangelisch-lutherischen und reformirten, sich durch Schiffahrt zu ernähren wünschen, bevor sie 16 Jahre alt sind.

§ 39.

Neder Landmilitärisch-pflichtige, welcher definitiv zur Verstärkung übergegangen ist, oder zu der im § 29 erwähnten Classe der weniger Dienststüchtigen gehört, soll, wenn er zum Dienst nicht ausgehoben ist, und sich mit der Schiffahrt oder Fischerei zu beschäftigen wünscht, in Friedenszeiten berechtigt seyn, sich in die Seerolle übertragen zu lassen.

§ 40.

Wenn ein Seemellirter, welcher zu einer der im § 37 unter Nr. 2 und 3 erwähnten Classem gehört, sich nicht zu der Zeit, wenn er in sein 22tes Jahr tritt, dergestalt mit Schiffahrt oder Fischerei beschäftigt hat, daß er in der Rolle wenigstens als segewohnt aufzuführen werden kann, so ist er bei der Aushebung zum Landmilitärdienst der 22-jährigen Mannschaft gleich zu behandeln und geht, wenn er dienststüchtig befunden wird, in die Landrolle über. Die nicht segewohnten Seemellitter, welche im Alter von 22 Jahren auf der Landmilitärcssion nicht die zur Aushebung als Landsoldat erforderliche Größe erreicht haben, oder nicht hinsreichend dienststüchtig befunden werden, sind in Übereinstimmung mit den im § 13 für Landmilitärisch-pflichtige enthaltenen Verschreiften verpflichtet, im Alter von 23 Jahren und erforderlichen Falle auch im Alter von 21 Jahren sich wieder vor die Landmilitärcssion zu stellen. Werden sie zum Landmilitärdienst ausgehoben, so sind sie in der Seerolle zu tilgen, haben sie dagegen auch im Alter von 21 Jahren die erforderliche Dienststüchtigkeit nicht erlangt, so bleiben sie in der Seerolle als nicht segewohnt stehen.

§ 41.

Neder, der zur Seerolle gehört, sich indessen mit dem Seewesen nicht zu beschäftigen wünscht, kann bis zum 18ten Jahre, oder wenn er bis zum 22sten Jahre nicht zum Seedienst ausgehoben worden ist, bis zu diesem

Alter auf Verlangen in die Landrolle übertragen werden und hierüber von der Landmilitairfession eine Bescheinigung erhalten. In einem höheren Alter ist hierzu die Erlaubniß des Marineministeriums erforderlich.

§ 42.

Es wird einem Jeden, welcher als Seedienstpflichtiger ausgehoben, jedoch noch nicht zu einem bestimmten Dienst auscommandirt ist, gesattelt, einen Anderen von derselben Besahnenheit und Diensttümlichkeit für sich zu stellen. Eine solche Stellung gilt nur für einen Zug und gesicht entweder auf der Schiffen oder bei dem betreffenden Seekriegscommisjaire, Eurollirungs- oder Werbungsschiff. Derjenige, welcher schon zu einem bestimmten Dienst auscommandirt ist, kann nur mit besonderer Erlaubniß des Marineministeriums für sich stellen.

Derjenige, welcher für sich gestellt hat, wird so betrachtet, als wenn er den Zug ausgeführt hätte, zu welchem er ausgehoben war und kann im Laufe des Jahres nicht zu irgend einem Seediensl ausgehoben werden, es wäre denn, daß später eine fernere Aushebung in dem Umfange angeordnet würde, daß er nicht länger verschont werden kann; jedoch soll der Zug, zu welchem er für sich gestellt hat, ihm jedenfalls zu Gute gerechnet werden.

Keiner darf als Stellvertreter angenommen werden, wenn er nicht völlig tüchtig zu dem Dienst ist, welchen er übernehmen will. Er darf nicht nur mit keiner öffentlichen Arbeitsstrafe belegt werden sein, sondern er muß auch genügende Beweise über sein gutes Verhalten durch Alteje derjenigen, mit denen er gefahren hat oder von der Obrigkeit des Districts beibringen, in welchem er zuletzt seinen festen Aufenthalt gehabt hat.

§ 43.

Zum Uebrigen behält es hinsichtlich des See-Eurollirmugswesens bei den desfalls bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

Wer nach sich ein Jeder, den es angeht, allertunterthänigt zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schloß Frederiksborg, den 20sten November 1852.

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Crimini.

Zweite Abtheilung.

Nr. 60. Circulaire an sämtliche Aerzte des Herzogthums Holstein, betreffend deren Verpflichtung zur Anzeige gefährlicher ansteckenden Krankheiten.

Nachdem es sich mehrfach herausgestellt hat, daß dem Circulaireschreiben des Königlichen Sanitätscollegii vom 20sten Februar 1829, in welchem es den Aerzten zur Pflicht gemacht wird, im Halle ihnen eine ansteckende, mit

bedeutender Gefahr für die Gesundheit verbundene hizige Krankheit vorkommt, umfassmt den Districtsphysicus, oder wenn der Ort keinem Physicale einverlebt wäre, das Sanitätscollegium davon zu benachrichtigen, nicht genügende Folge geleistet werden ist, finden wir uns veranlaßt, dasselbe hiermit im Erinnerung zu bringen und dahin zu erläutern:

1. daß die betreffende Anzeige eine schriftliche sein müsse;
2. daß dieselbe nicht, wie es vorgekommen ist, an den Physicus gerichtet werden müsse, in dessen Distrikt der Arzt wohnt, sondern an den Physicus des Districtes, in welchem der Kranke wohnt;
3. daß es bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten, wie die Blattern z. B., kein Grund sein könne, die Anzeige zu unterlassen, wenn der betreffende Patient nicht lebensgefährlich ergriffen ist, da die Gefahr hier mehr in der weiten Verbreitung, als in dem betroffenen Leben des Einzelnen liegt.

Das Königliche Sanitätscollegium in Kiel, den 16ten October 1852.

Stromeyer. Ritter. C. Himly. Dr. Behn. Litzmann.

Nr. 61. Circulair an sämmtliche Apotheker des Herzogthums Holstein, wegen Abstellung der üblichen Austheilung von Weihnachts- und Neujahrs geschenken.

In Veranlassung der dem Sanitätscollegio mitgetheilten Beschwerde eines Holsteinischen Apothekers über die angeblich im Herzogthum Holstein an vielen Orten übliche Austheilung von Weihnachts- und Neujahrs geschenken abseiten der Apotheker an Aerzte und Kunden, hat das Collegium hierüber Erkundigungen eingezogen, und in Erfahrung gebracht, daß diese Sitte in mehreren Orten bereits abgeschafft, an anderen aber noch immer im Gebrauch sei. Sind diese Geschenke, welche annoch von manchen den Herren Apothekern an Aerzte und Kunden verschoben zu werden pflegen, nach den hierüber erhaltenen Mittheilungen auch von nur geringer Bedeutung, so läßt sich doch nicht verkennen, daß dieser Gebrauch auf das Verhältniß der Apotheker untereinander, zumal an Orten, wo mehrere Apotheker sich befinden, so wie auch auf das Verhältniß zwischen den Apothekern und den Aerzten leicht einen nachtheiligen Einfluß äußern könnte, und kann das Collegium daher nicht unhin, den Wunsch und die Erwartung anzusprechen, daß jener Gebrauch auch da, wo er noch üblich ist, abgestellt werden möge.

Das Königliche Sanitätscollegium in Kiel, den 31ten October 1852.

Stromeyer. Ritter. C. Himly. Dr. Behn. Litzmann.

Nr. 62. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Beförderung der Papiere für die nach den Häfen der Argentinischen Republik bestimmten Schiffe.

Zufolge Berichts des Königlichen Consulats zu Buenos Ayres ist unterm 13ten August d. J. von der Argentinischen Regierung folgende Bekanntmachung in spanischer Sprache erlassen:

„Hiemittelst wird zur Nachricht der betreffenden Consulatarien und der Führer der von überseischen Häfen kommenden Schiffe angezeigt, daß die Regierung, nachdem Man in Erfahrung gebracht, wie die in der Republik geltenden Gesetze übertreten werden, welche vorschreiben, daß alle Schiffe ihre Papiere von den Consuln der Argentinischen Conföderation am Abgangsorte visiren lassen sollen, die nötigen Maßregeln nehmen muß, um die gedachte Geschäftserfüllung zu hemmen; in welcher Veranlassung hierdurch verordnet wird, daß nach 6 Monaten a dato zu rechnen, kein Schiff in den Häfen der Conföderation zugelassen werden soll, bei dessen Papiere solche in dem Gesetze vorgeschriebene Formalität nicht beobachtet werden.“

Das Obige wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, den 16ten November 1852.

Nr. 63. Bekanntmachung, betreffend die Hebung eines Wegegeldes auf der Stockelsdorfer Begeisterung der Ahrensboed-Lübecker Nebenlandstraße, im Patrimonialgute Stockelsdorf.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 11ten November 1852 ist der Commune Stockelsdorf gestattet, für die Benutzung der von ihr chaußirten Begeisterung auf der Ahrensboed-Lübecker Nebenlandstraße ein Wegegeld nach Maafgabe des nachstehenden Tariffs zu erheben:

	I. Für den allgemeinen Verkehr.	II. Für die Stockelsdorfer Eingesessenen.
	β Gour.	β Gour.
I. Vom Fuhrwerk der Reisenden, Extrapolis, Kutschen, Kaleschen, Säulwagen, Cabriolets, Schlitten, beladen und unbeladen:		
einspännig	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
zweispännig	$1\frac{1}{2}$	1
dreispännig	2	$1\frac{1}{4}$
vierspännig	$2\frac{1}{2}$	2
und für jedes Zugthier mehr	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
II. Vom Landfuhrwerk ohne Unterschied der Bespannung für jedes Zugthier	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
III. Vom Lastfuhrwerk:		
A. Beladenes, d. h. solches, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage von andern Gegenständen mehr als 2 Centner befinden, wie für das Fuhrwerk der Reisenden u. s. w.		
B. Unbeladenes für jedes Zugthier	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{4}$
IV. Ein Reiter	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$
V. Ein Pferd oder Maulthier	$\frac{1}{4}$	—
VI. Kindwicht, Esel, 2 Stück	$\frac{1}{4}$	—
VII. Küllen, Kälber, Schweine, Ziegen, Schafe und Lämmer von 6–10 Stück	$\frac{1}{4}$	—
für jede 6 Stück mehr	$\frac{1}{4}$	—

Bemerkungen.

I. Befreiungen.

- 1) Die im § 97 der Wegeverordnung vom 1sten März 1812 angeordneten und in Zukunft etwa anzuerndenden Exemptionen von Elegung des Chausseegeldes finden auf diese Hebung Anwendung.
- 2) Die Eingesessenen von Marienhal sind von der Elegung des Wegegeldes befreit.
- II. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Benutzung der Staatschausseen für Frachtführerwerk (§ 92 der Wegeverordnung) finden auf die Stockelsdorfer Wegestrecke Anwendung.
- III. Wenn an den sub I und II obigen Tariffs angeführten Fuhrwerken sich Radfelgen mit hervorstehenden Nägeln befinden, oder wenn Zugthiere derselben mit Gräffen oder scharfen Stollen versehen sind, so wird der Tariffah doppelt erhoben, es sei denn, daß die Gräffe und Stollen wegen glatter Räder erfreuerlich wären.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4ten Juli 1812, betreffend die autorisierten Hebesstellen auf den dem Landeschausseean bisher nicht unterzogenen öffentlichen Wegen, wird Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Runde gebracht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg,
den 19ten November 1852.

Reverallow-Criminil.

G. Lueders.

Nr. 64. (Nachträglich). Ratifizirter Vergleich mit der freien und Hansestadt Lübeck, wegen Auseinandersetzung der Gemeinheitsgründe in dem s. g. Curauer Raum und desfälliger Gränzregulirung.

Wenn behufs der Auseinandersetzung rücksichtlich der Gemeinheitsgründe in dem s. g. Curauer Raum und der Regulirung der Gränzen daselbst zwischen dem Landcommisair, Statthalter Prehn, und dem Senator der freien Stadt Lübeck, Müller, der im Original nebst Anlage*) hiebei angehestete Vergleich und Gränzezeich unterm 6ten December 1817 bis auf die Allerhöchste Approbation getroffen und errichtet worden: so wird zufolge Allerhöchster Resolution vom 11ten August d. J. nunmehr dieser Vergleich Namens Sr. Königlichen Majestät hierdurch genehmigt.

Ackndlich unterm vorgedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg,
den 23sten August 1852**).

*) Remlich einer dem Vergleiche beigefügten „Karte über den Weg zwischen Pohnsdorf und Curau“.

**) Die hiegegen ausgewechselte Lübeckische Ratification-Akte lautet folgendermaßen:

„Wenn zum Zwecke der Auseinandersetzung über die in der Feldmark des Dorfs Curau nach Legung von Stein-dämmen in der Ahrensboch-Lübecker Landstraße disponibel gewordenen Flächen des alten Weges und zur Erledigung

Nachdem zum Zweck einer Auseinandersetzung über die in der Feldmark des Dorfes Curau nach Legung von Steinbäumen in der Ahrensbock-Lübecker Landstraße disponibel gewordenen Flächen des alten Weges und zur Erledigung der dieserhalb zwischen der Königlich Dänischen Regierung und dem Senat der freien und Hansestadt Lübeck bisher geführten Verhandlungen Vorder Seite die Abordnung von Commissarien bestellt worden, um nach vorgenommener Localuntersuchung eine Uebereinkunft in der Beziehung unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu treffen, sind die Unterzeichneten,

der Statthalter und Landcommissair Thomas Prehn, zufolge Allerhöchster Autorisation von der Königlichen Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf,

und

der Senator Ludwig Müller, von dem Hohen Senat der freien und Hansestadt Lübeck beauftragt, heute in Curau zusammengekommen und haben, nach angestellter Localbesichtigung, nachstehendes Uebereinkommen salva ratificatione getroffen.

1.

Es ist vereinbart, daß hinsichtlich der neben der Ahrensbock-Lübecker Landstraße in der Feldmark des Dorfes Curau vorhandenen Wegeflächen sowohl nördlich als südlich vom Dorfe Curau, an welchen den beiderseitigen Eingesessenen des Dorfes eine Nutzung zur Beweidung mit Schaafen und Gänsen verliehen ist, eine Theilung der Eigenthums- und Hoheits-Mächte unter beide beteiligten Regierungen vorgenommen werde, und es wird als leitender Grundsatz für solche Theilung angenommen:

daß der Landanschluß Eigenthum und Hoheit bestimmen solle;

dergestalt, daß die an Ländereien von Angehörigen des Königlich Dänischen Anteils von Curau stehenden überschüssigen Wegeflächen in das einseitige Eigenthum der Königlich Dänischen Regierung und unter deren Hoheit, die an Ländereien Lübeckischer Eingesessenen von Curau angränzenden Wegeflächen aber in das einseitige Eigenthum und unter die Hoheit der freien und Hansestadt Lübeck übergehen.

2.

Hinsichtlich der Landstraße selbst wird gegenseitig anerkannt, daß dieselbe nördlich von den im Dorfe Curau stehenden Gränzpählern unter Königlich Dänischer Hoheit, südlich von jenen Pfählen unter Lübeckischer Hoheit stehe.

Der dieserhalb zwischen der Königlich Dänischen Regierung und Uns geführten Verhandlungen, durch Beiderseits ernannte Commissarien, am 26. December 1817 die im Originale nebst Anlage hier angehängte Vereinbarung geschlossen werden ist; so ertheilen Wir, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, dieser Vereinbarung Alles Inhaltes hiethin Unsere Genehmigung.

Urfundlich unter Beidruck Unseres Staatsiegels und Unsres präsidienden Bürgermeisters Unterschrift.

So geschehen zu Lübeck, am 22. September 1852.

L. S.
Beipublicae
Lubecensis.

S. J. F. Torkuhl Dr.
präsidiender Bürgermeister.

Overbeck Dr.
Secretarius.

In Anwendung des vorangeführten Grundsatzes sind

I. Der Hoheit und dem Eigenthums-Rechte der Königlich Dänischen Regierung unterworfen:

A. nördlich von Curau.

- 1) ein Stück Wiese westlich bei der Brücke im Dorfe Curau, circa 1 Scheffel groß.
- 2) ein Stück Wegeland an der östlichen Seite der Landstraße, an eine Koppel (Böbser Koppel genannt) des Dänischen Hufners Hans Kibbel stehend, 99 □ Ruthen groß.

B. südlich von Curau.

1) eine Wassergrube an der westlichen Seite der Landstraße, an eine Koppel des Dänischen Hufners Carl Friedrich Horstmann stehend, 36 □ Ruthen groß (auf der Lübeckischen Wegekarte mit V. bezeichnet.);

2) ein Stück Wegeland an der östlichen Seite der Landstraße, 401 □ Ruthen groß, an eine Koppel des Dänischen Hufners Heinrich Ludwig Kibbel stehend; (auf der Lübeckischen Wegekarte mit R. bezeichnet.);

3) ein Stück Wegeland an der östlichen Seite der Landstraße, 187 □ Ruthen groß, an eine Koppel des Dänischen Hufners Hans Kohn stehend; (auf der Lübeckischen Wegekarte mit P. bezeichnet.);

Da die leichterwähnten beiden Stücke von der Besitzerschaft des hell. Geist.-Hospital's zu Lübeck — welcher, als Gutsbesitz von Curau, dieselben zu einiger Gutshädlung für die zur Verbesserung der Landstraße von ihr gemachten bedeutenden Verweidungen von Seiten der Stadt Lübeck bereits überwiesen waren — an resp. Kibbel und Kohn von Maitag 1817 an auf 15 Jahre zu 3 ℥ per Scheffel, mit drei Freisjahren, verpachtet sind, so tritt die Königlich Dänische Regierung in die deshalbigen Pachtecontracte ein.

II. Der Hoheit und dem Eigenthums-Rechte der freien und Hansestadt Lübeck sind das gegen unterworfen:

A. nördlich von Curau.

1) ein Stück Wegeland an der westlichen Seite der Landstraße an die der Witwe des Lübeckischen Hufners Schwarz gehörige Gildewiese stehend, groß nach Abzug des Platzes für eine daselbst befindliche Quelle und des Zuganges zu derselben (welcher Platz unbekannt bleibt) 17 □ R.

2) u. 3) zwei Stücke Wegeland an der westlichen Seite der Landstraße an der nördlichen und südlichen Wientrapp's-Koppel des Lübeckischen Hufners Hans Peter Heyn stehend, zusammen groß (nach Abzug von 6 □ R. für die in der Mitte liegende Afsahrt von beiden Koppeln) 18 □ R.

4) ein Stück Wegeland an der westlichen Seite der Landstraße, an die Koppel (genannt Rastlügen) des nämlichen Lübeckischen Hufners Hans Peter Heyn stehend, groß 5½ □ Ruthen.

B. südlich von Curau,

sämtliche an Lübeckisch-Curauer Ländereien austehende Begeflächen.

Diese sind auf der Lübeckischen Wegekarte mit A.—O. Q. S. bezeichnet und bereits den Lübeckischen Landanliegern in Pacht gegeben.

Als allgemeine Bestimmungen für die in Frage stehenden Wegeflächen, sowohl unter Königlich Dänischer als unter Lübeckischen Hoheit, mögen sie den Landaufseher schon zugelassen seyn, oder demnächst zugelassen werden, oder anderweitige Bestimmung erhalten, werden vereinbart:

- 1) daß keine Gebäude auf denselben errichtet werden sollen;
- 2) daß ein fünf Fuß breiter Graben neben der Landstraße und jenseits desselben eine zwei Fuß breite Grabenbörte, die nicht beackert werden darf, zu belassen sey; und
- 3) daß die jenseits des Strafengrabens zu schezenden Knicke nicht über Zehn Fuß hoch, den Knickwall einschließlich, gehalten werden dürfen.

4.

In besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Dorfschaft Curau Königlich Dänischen wie Lübeckischen Anteils werden in den nach den obigen Bestimmungen disponibel gebliebenen Wegeflächen zwei Sand- und Lehm-Gruben ausgelegt:

- 1) die eine nördlich von Curau an der westlichen Seite der Landstraße zwischen dieser und der südlichen Wientrapp-Koppel des Lübeckischen Hufuers Hans Peter Hein, groß 50 □ Ruten;
- 2) die andere südlich von Curau an der westlichen Seite der Landstraße zwischen dieser und den Koppeln des Dänischen Eingesessenen Carl Friedrich Horstmann und des Lübeckischen Bauervogts Hinrich Friedrich Kahl (auf der Lübeckischen Wegekarte mit T. U. bezeichnet) groß zusammen 251 □ Ruten.

Zur Feststellung der Eigentumms- und Hoheits-Behältnisse auch hinsichtlich dieser Gruben wird — in Betracht der Localität ausnahmsweise abweichend von dem im §. 1. aufgestellten Grundsage — festgesetzt, daß Eigentum und Hoheit an der nördlich von Curau belegenen Grube dem Königlich Dänischen Gouvernement, an der südlich von Curau belegenen aber der freien Hansestadt Lübeck einseitig zugeschen solle. An beiden Gruben wird dem beiderseitigen Angehörigen von Curau die gemeinschaftliche Benutzung zum Graben von Sand und Lehm nach Ausweisung des jenseitigen Bauervogtes zugestanden.

Beiderseitige Commissarien haben diese Vereinbarung unter Vorbehalt Allerhöchster und Hoher Genehmigung abgeschlossen und dessen zur Urkund in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterschrieben.

Curau den 6. December 1847.

T. Prehn,
(L. S.)

L. Müller.
(L. S.)

Uebersicht der von den zur Regulirung des Brandversicherungswesens der Herzogthümer Repartitionen der in der Zeit vom 1sten October 1848 bis dahin in den Aemtern und

Die Immobilien-Brandschäden in den Aemtern und Landshäften der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie die desfälligen Tagationskosten betragen:

a) im Herzogthum Schleswig		
b) im Herzogthum Holstein		zusammen

Infolge Allerhöchster Resolution vom 1sten Mai 1841 ist zu den die Verwaltung des Brandversicherungswesens betreffenden Kosten die Summe von aufzubringen. Dazu hat die allgemeine Brandcaisse der Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein beizutragen nach Verhältnis der eingezeichneten Generalversicherungssummen, und zwar:

	Gt.	ß
für das Herzogthum Schleswig vlt. Juni 1849	27,158,537.	8
Holstein — — — — —	59,265,076.	1
	zusammen	
	56,456,913.	12
— — — — Schleswig — — 1850	27,367,435.	
Holstein — — — — —	59,757,110.	
	zusammen	
	87,124,545.	
— — — — Schleswig — — 1851	27,191,111.	4
Holstein — — — — —	60,445,270.	
	zusammen	
	87,639,381.	4

und der Brandassuranzverein der Aemter und Landshäften von den Generalversicherungssummen, und zwar:

	Gt.	ß
für das Herzogthum Schleswig vlt. September 1849	63,091,420.	
Holstein — — — — —	105,341,490.	
	zusammen	
	165,332,910.	
— — — — Schleswig — — 1850	63,552,110.	
Holstein — — — — —	106,123,270.	
	zusammen	
	170,005,380.	
— — — — Schleswig — — 1851	65,271,500.	
Holstein — — — — —	107,090,160.	
	zusammen	
	172,361,960.	

Zu deren Berichtigung sind hinsichtlich der Repartitionen pro 1848 zuverdächtig zu verwenden: — die bei der Repartition für das Afferungsjahr 1847 der Amtsh. Arroe wegen der für diesen District bei derselben zu Grunde gelegten geringeren Versicherungssumme (446,760 Rth. statt 455,720 Rth.) zu wenig angerechnet und die bei derselben Repartition in gleicher Veranlassung den Aemtern Sonderburg und Norburg (nach 2,206,650 Rth. statt 2,311,550 Rth.) zu wenig angerechnet

Wenn sodann über die sämmtlichen Brandcaisse-Districte der Aemter und Landshäften pro 1848 ein Beitrag von 1 β Cent. à 100 $\text{P}.$ der Versicherungssumme ausgeschrieben wird, so werden dadurch aufgebracht

und ergiebt sich pro 1848 ein Ueberschuss von Wenn ferner über die Brandcaisse-Districte der Aemter und Landshäften pro 1848 gleichfalls ein Beitrag von 4 β Cent. à 100 $\text{P}.$ Versicherungssumme ausgeschrieben wird, so werden dadurch aufgebracht dazu der Ueberschuss pro 1848 von

ergiebt ein Deficit Wird dies Deficit von den Schadens- und Verwaltungs-Ausgaben pro 1848 hinzugerechnet, so sind pro 1848 zu vertheilen

Schleswig und Holstein seiner Zeit bestellten Commissarien unter dem 14ten Februar 1852 aufgemachten Landschaften der gedachten Herzogthümer stattgehabten Immobiliar-Brandschäden.

Vom 1. Octbr. 1848 bis dahin 1849.			Vom 1. Octbr. 1849 bis dahin 1850.			Vom 1. Octbr. 1850 bis dahin 1851.		
		Repartitionsumme.			Repartitionsumme.			Repartitionsumme.
Gfl	β	Gfl	β	Gfl	β	Gfl	β	
150,012.	15	175,994.	4	115,772.	5½	395,716.	2½	
200,556.	11	312,045.	7½	279,943.	13			
				491,039.	11½			
4,500.		4,500.				4,500.		
1,526.	6							
				1,524.	12			
						1,516.	13	
2,973.	10							
				2,975.	4			
						2,993.	3	
				353,543.	4			
						494,014.	15½	
49.	3							
451.	8							
450.	11							
421,052.	5							
		421,563.						
		68,019.	12					
				425,013.	7			
				68,019.	12			
						493,033.	3	
						951.	12½	
						981.	12½	
						399,651.	2	

Die Beitragssumme der einzelnen

Brandwessendistrikte.	Vom 1. Octbr. 1848 bis dahin 1849.			
	Anzahl der Brandstädten.	Betrag der Brandstädten und Kosten.	Beitragssumme.	Beitrag.
		Gt. p.	Gt. p.	Gt. p.
A. Herzogthum Schleswig.				
1) Das Amt Neumade (ohne die Lundtoft Harde)	2	1,468. 2	1,645,150.	4,113. 10
Dasselbe (mit der Lundtoft Harde)				
2) Die Insel Aroe			560,640.	2,151. 10
nebst dem nachträglich pro 1847 zu leistenden Beitrage von				49. 3
3) Das Amt Bredstedt			2,401,250.	6,003. 3
4) Die Landschaft Eiderstedt	11	55,287. 8	7,140,020.	17,850. 1
5) Die Landschaft Schmarn	1	672. 3	2,940,000.	7,100.
6) Das Amt Flensburg	9	18,824. 14	5,700,970.	14,252. 7
7) Die Aemter Gottorp und Hüttien	15	9,835. 6	14,275,420.	35,658. 9
8) Das Amt Haderklev	14	25,373. 10	10,359,790.	25,899. 8
— — — a) Østeramt				
— — — b) Westeramt				
9) Das Amt Husum	1	502. 8	2,950,910.	7,377. 4
10) Das Amt Lygumkloster	1	2,122. 8	1,079,510.	2,699. 12
11) Die Landschaft Peltworm			593,920.	1,494. 13
12) Die Aemter Sonderburg und Norburg	9	22,267. 8	4,967,500.	12,418. 12
nebst dem nachträglich pro 1847 zu leistenden Beitrage von				431. 8
13) Das Amt Tondern (mit der Lundtoft Harde)	9	13,655. 12	8,276,010.	20,690.
Dasselbe (ohne die Lundtoft Harde)				
Zusammen	71	150,012. 15	63,091,420.	158,209. 4
Beitrag zu den die Verwaltung des Brandwesens betreffenden Kosten		1,113. 14		
Summa	71	151,126. 13	63,091,420.	158,209. 4

Districte beträgt hiernach für:

Vom 1. Octbr. 1849 bis dahin 1850.				Vom 1. Octbr. 1850 bis dahin 1851.			
Anzahl der Brandshäden.	Beitrag der Brandshäden und Kosten.		Beitrag.	Anzahl der Brandshäden.	Beitrag der Brandshäden und Kosten.		Beitrag.
	Gt	β			Gt	β	
.....	1,743,250.	1,355. 2	1	2,635. 10	1,766,210.	4,095. 9
1	646. 14	592,740.	2,231. 14	903,060.	2,094. 1
2	19,324. 9	2,401,360.	6,003. 7	1	299. 4	2,432,030.	5,639. 9
11	19,655. 4	7,161,910.	17,912. 4	5	13,174. 10	7,220,320.	16,742. 13
2	25,533. 5	2,594,530.	7,237. 1	6	15,555. 13½	2,932,770.	6,800. 11
3	825. 10	5,772,750.	14,431. 14	2	5,434. 10	5,517,910.	13,490. 14
20	77,261. 10	14,375,650.	35,939. 3	21	45,233.	14,615,440.	33,891.
10	11,528. 10	10,476,580.	26,192. 1	7,358,970.	17,133. 14
.....	3	1,359.	3,295,050.	7,640. 12
3	1,839. 4	2,952,160.	7,455. 6	4	4,305.	3,015,540.	6,992. 9
1	693. 12	1,109,790.	2,774. 8	1	4,563. 12	1,159,220.	2,757. 10
.....	600,120.	1,500. 5	620,510.	1,439. 9
5	3,429. 11	4,992,950.	12,452. 7	4	6,093. 12	5,520,610.	12,801. 8
11	18,955. 12	8,474,710.	21,180. 12
.....	7	13,514. 14	8,553,530.	19,534. 5
69	178,994. 4	63,552,110.	159,705. 4	58	115,772. 5½	65,271,500.	151,354. 11
.....	1,118.	1,129. 11
69	180,112. 4	63,552,110.	159,705. 4	59	116,902. ½	65,271,500.	151,354. 11

Brandassessidistricte.

Vom 1. Octbr. 1848 bis dahin 1849.

B. Herzogthum Holstein.

	Anzahl der Brandšäden.	Betrag der Brandšäden und Kosten.		Versicherungssumme.	Beitrag.
		Stk	%		
1) Die Blomsche Wildnij				343,560.	559. 10
2) Das Amt Gismar	1	2,050.	10	2,043,940.	5,109. 13
3) Die Kremer March	3	2,625.	10	6,730,920.	16,827. 5
4) Die Aemter Kiel, Bordesholm und Gronshagen	5	7,495.	8	5,655,020.	14,212. 9
5) Das Amt Neumünster	4	3,533.	2	4,125,120.	10,320. 5
6) Die Landschaft Rorderdithmarschen	16	12,175.	7	12,259,090.	30,647. 12
7) Die Herrschaft Pinneberg	6	10,291.	1	14,734,920.	36,537. 5
8) Die Aemter Ploen und Ahrenbocck	2	1,560.	8	4,547,410.	12,115. 8
9) Die Grafschaft Rantzau	7	4,995.	6	5,009,320.	12,523. 5
10) Die Aemter Reinselb., Rehwisch und Traventhal	4	12,174.	6	6,148,520.	15,371. 5
11) Das Amt Rendsburg	10	32,433.	5	10,853,430.	27,208. 9
12) Das Amt Segeberg	3	4,306.	5	5,208,390.	13,021.
13) Die Landschaft Süderdithmarschen	29	31,366.	8	13,017,960.	32,544. 14
14) Die Aemter Trittau, Reinbek und Trembüttel	24	39,944.	11	8,505,590.	21,264.
15) Die Wilster March	12	34,998.	4	5,795,000.	14,487. 8
Zusammen	126	200,556.	11	105,341,490.	263,353. 12
Beitrag zu den die Verwaltung des Brandwesens betreffenden Kosten		1,559.	12		
Summa	126	202,416.	7	105,341,490.	263,353. 12
Hiezu der Beitrag für das Herzogthum Schleswig, mit	71	151,126.	13	63,091,420.	158,209. 4
Zusammen	197	353,543.	4	168,432,910.	421,563.
Der aus der prozentweisen Berechnung der Beiträge pro 1848 sich ergebende, bei der Repartition pro 1849 wieder in Anrechnung gebrachte Ueberschuss von		68,019.	12		
Das aus der prozentweisen Berechnung der Beiträge pro 1848 sich ergebende, bei der Repartition pro 1849 mit berücksichtigte Deficit von					
Totalsumme	197	421,563.		168,432,910.	421,563.

Da die Repartitionen der in den Aemtern und Landschaften des Herzogthums Holstein stattgehabten Immobilienbrandassessidistricte bereits beifassen sind, so werden die erforderlichen Berechnungen wegen Ausgleichung der Herzöghäuser Schleswig und Holstein bezüglichen Repartitionen nunmehr näher normirten Beitragssummen bei der Reihen 1852 stattgehabten Immobiliarbrandsäden für die einzelnen holsteinischen Districte aufgemacht und den betref-

Vom 1. Octbr. 1849 bis dahin 1850.

Vom 1. Octbr. 1850 bis dahin 1851.

Anzahl der Brandschäden.	Betrag der Brandschäden und Kosten.		Versicherungs- summe.		Beitrag.	Anzahl der Brandschäden.	Betrag der Brandschäden und Kosten.		Versicherungs- summe.		Beitrag.
	Gfl	β	Gfl	β			Gfl	β	Gfl	β	
1	1,476.		355,660.		896. 10		359,560.		834. 8
2	2,695. 10		2,077,600.		5,194.	3	25,045. 10		2,076,290.		4,514. 10
4	3,162. 8		6,412,750.		16,106. 15	3	2,356. 4		6,453,750.		14,965. 5
5	15,177. 14		5,723,240.		11,308. 2	4	5,595.		5,761,200.		13,359. 6
2	951. 4		4,113,610.		10,359.	2	22,696. 10		4,037,690.		9,362. 4
27	60,325. 11		12,364,020.		30,910. 1	23	50,341. 3		12,597,460.		29,211. 10
13	63,655. 5½		11,531,610.		37,079. 2	12	49,770. 6		15,071,150.		34,947. 11
4	15,352. 14		4,951,790.		12,379. 5	10	21,534. 14		4,974,200.		11,534. 7
4	5,397. 2		5,043,600.		12,609.	5	15,450.		5,101,200.		11,829.
11	26,691.		6,175,320.		15,445. 13	5	26,056. 1		6,231,050.		14,445. 14
6	11,252. 4		11,199,310.		27,998. 4	5	8,953. 2		11,334,440.		26,292. 14
7	12,250. 9		5,242,330.		13,105. 13	6	5,541. 5		5,255,210.		12,255. 2
11	17,595. 4		13,173,000.		32,032. 5	16	15,441. 11		13,250,350.		30,795. 2
17	51,141. 15		5,556,720.		21,391. 13	12	21,230. 5		8,677,530.		20,122.
3	1,551.		5,836,650.		14,591. 10	2	9,205.		5,849,050.		13,563. 10
117	312,045. 7½		106,123,270.		265,305. 3	105	279,943. 13		107,090,460.		215,326. 7
.....	1,557. 4		1,553. 5				
117	313,902. 11½		106,123,270.		265,305. 3	108	251,797. 5		107,090,460.		215,326. 7
69	150,112. 4		63,552,110.		159,705. 4	55	116,902. 4		65,271,500.		151,354. 11
156	494,014. 15½		170,005,350.		425,013. 7	166	399,699. 5½		172,361,960.		399,691. 2
.....		68,019. 12				
.....		951. 12½	951. 12½				
156	494,014. 15½		170,005,350.		194,014. 15½	166	399,691. 2		172,361,960.		399,691. 2

Brandschäden für die abgedachten drei Absicherungsjahre vom 1. October 1848 bis dahin 1851 über die holsteinischen nach jenen Reparitionen von diesen Districten vorläufig aufgebrachten, und der nach vorstehenden, auf die Herpartition der in den Amtern und Landshäften der gedachten Herzogthümer in der Zeit vom 1. October 1851 bis dahin Behörden mitgetheilt werden. —

Vermischte Nachrichten.

Mittels Allerhöchster Resolution vom 14ten November d. J. haben Se. Majestät den Zeitpunkt der Aushebung der für das Herzogthum Holstein annoch bestehenden Königlichen Zahlenlotterie vorläufig bis nach den sechs ersten Monaten des künftigen Jahres hinauszusetzen geruhet.

Im Flecken Heide ist eine Fabriksschule eingerichtet und für dieselbe unterm 8ten Juli d. J. von dem Norderdithmarschenischen Krichenwistariorio ein Regulativ erlassen. Danach ist die Fabriksschule dazu bestimmt, allen in den Heider Fabriken arbeitenden Knaben ausreichenden Unterricht in den notwendigsten Lehrgegenständen zu gewähren; es wird in dieser Schule an den sechs Wochentagen Abends von 5 bis 7 Uhr Unterricht erteilt in der Religion, in Verbindung mit Bibelkunde und biblischer Geschichte, im Lesen, Rechnen, Schönschreiben, in der Rechtschreibung und im Singen. Sobald die Schülerzahl auf 60 steigen sollte, wird für die Errichtung einer zweiten Fabriksschule Sorge getragen werden. Die Schule steht unter Aufsicht der Schuldeputation und des Schulinspectors zu Heide. Für jeden in die Schule aufgenommenen Knaben ist ein Schulgeld von 1 Alt. oder 30 Pf. Cour. vierteljährlich zu entrichten, welches von den Fabrikherren aus dem Bediente des Knaben zurückgehalten und am Ende des Quartals direkt an den Lehrer anzubezahlt werden soll. Kein Knabe darf der Fabriksschule zugewiesen werden, wenn er nicht die vollkommene Reife für den Austritt aus der Elementarclasse besitzt. Schulverpflichtungen werden mit Brüchen bestrafft, und haben sich die Fabrikherren zu verpflichten, den zu konfirmirenden Knaben, welche bei ihnen in Arbeit stehen, den Besuch der Vorbereitungskunden bei dem Prediger neben fortgehender Benennung der Fabriksschule zu gestatten.

Personalien.

Am 5ten November d. J. ist der Kirchenprobst der Probstei Pinneberg und Pastor zu Nellingen, G. Adler, A. v. D., mit Tode abgegangen.

Unterm 11ten s. M. sind dem Schullehrer Paul Henning Sommer zu Pöschendorf in der Probstei Rendsburg die Vorzugsgrechte examinirter Seminaristen bei der Vergabe von Schulfesten Allergrädigst verliehen.

In Gemäßheit eines unterm nemlichen Data an das Oberpräsidium der Stadt Altona erlassenen Schreibens des Königlichen Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den 29ten März d. J. als Rathswandter derselbst fungirt hat, auf Beratlassung seines desfölligen Auftrahns eröffnet worden, wie nichts dagegen zu erinnern gesunden, daß derselbe die von ihm bisher ausgeübten amtlichen Funktionen nunmehr einstelle.

Unterm 13ten s. M. haben Se. Majestät der König den Pastor Jacob Götsche als Prediger zu Borodesholm, und den Pastor Johann Siegried Dierksen als Prediger zu Barpen Allerhöft in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruhet.

Unterm 19ten s. M. hat das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg den Candidaten der Theologie Julius Alexander Stilde zur interimistischen Verwaltung der siebenten Lehrerstelle an der Gelehrtenschule zu Rendsburg, vom 1sten Januar 1853 an constituit.

Erledigte Bedienung

unter dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Die Bedienung eines Amtsschreibers in dem Amt Gömar. — Caution 7,500 P. Cour., welche beliebig durch Deposition von baarem Gelde oder von Königlichen Procentigen Obligationen bestellt werden kann.

Gesuche um diese Bedienung sind innerhalb 4 Wochen, vom 25ten November d. J. angerechnet, an das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzufinden.



Gesetz- und Ministerialblatt für das Herzogthum Holstein.

11tes Stück.

Copenhagen, den 12ten December

1852.

Erste Abtheilung.

Nr. 65. Patent, betreffend die Ausschreibung des Magazinkorns, imgleichen des Heu's und Stroh's im Herzogthum Holstein für die Jahre 1852 und 1853, wie auch die Bestimmung der Preise für die im Jahre 1852 in natura nicht requirirten Quantitäten desselben.

*W*ir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Pittmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, &c. &c.

Thun kund hiemt:

Daß Wir die sonst gewöhnliche jährliche Ausschreibung des Magazinkorns, wie auch des Heu's und Stroh's in denjenigen Aemtern, Landschaften, Vogteien und Distrikten Unseres Herzogthums Holsteins, welche bisher dazu Beitrag geleistet haben, für das laufende Jahr sowohl als für das bevorstehende Jahr 1853, mit einer Tonne Roggen und einer Tome Hafer von jedem Pfingst, imgleichen mit zwei Fuder Hen und zwei Fudern Stroh von jedem Marschpfunge und einem und einem halben Fuder Heu nebst einem und einem halben Fuder Stroh von jedem Geestpfunge, das Fuder Hen 600 fl und das Fuder Stroh 480 fl schwer, durchgehends nach Dänischem Gewichte, zwar beschlossen haben, jedoch dergestalt, daß der Roggen sowohl als der Hafer, wie auch das Heu und Stroh im laufenden Jahre in natura nicht geliefert, im nächstvorstehenden Jahre aber von Unseren Unterhanen bis auf nähere Ordre in natura aufbewahrt werden soll.

Wir gebieten und beschlen demnach allen und jedem zur Naturalisierung pflichtigen Unterhanen in Unserem Herzogthum Holstein, daß sie die von ihnen zu dieser Magazinanschreibung für das künftige Jahr beizutragenden Quantitäten bei sich aufzehben und vom 1ten Januar bis zum 31sten December 1853 in Bereitschaft halten, damit sie, sobald es verlangt wird, ohne Aufstand geliefert werden können. Und wie es Unser Wille ist, daß Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg darüber wache lasse, daß diesem

Unserem Bescheide die genaueste Folge geleistet werde, so haben diejenigen Unserer, zur Naturallieferung pflichtigen Unterhauzen in dem gedachten Herzogthum, welche das dem Verschuldenden nach ihnen zu liefern obliegende Quantum bei angestellter Nachsucht nicht etwa jeder Zeit in Bereitschaft haben möchten, zu gewarntigen, daß sie solches halben mit der Strafe doppelter Leistung werden angesehen werden.

Die hierauf pro 1853 ausgeschriebenen Quantitäten an Roggen, Hafer, Hen und Stroh, deren Lieferung in natura im Laufe des Jahres 1853 nicht erforderlich sein sollte, sind nach den von Uns zu seiner Zeit näher zu bestimmenden Preisen zu vergüten, wogegen diejenigen Quantitäten, deren Lieferung dem Verschuldenden nach pro 1852 nicht requiriert werden wird, mit folgenden Preisen, nämlich:

die Tonnen Roggen mit 6 Rth. 83 <i>½</i> hfl. oder 4 Rth. 14 <i>½</i> f. Ert.,
— Hafer mit 3 — 32 — oder 2 — 4 — —
100 <i>½</i> Hen mit " — 89 <i>½</i> — oder " — 28 — —
100 — Stroh mit " — 64 — oder " — 20 — —

vor Ausgang dieses Jahres bei jeglichen Orts Amts- oder Hebungssünde und Landschreiberei, bei Verneidung ordnungsmäßiger Zwangsmittel, zu bezahlen seyn werden.

Worauf sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserem Schloß Frederiksborg, den 25sten November 1852.

Frederik R.

(L. S.)

Recentlow-Criminil.

Zweite Abtheilung.

Nr. 66. Allerhöchste Resolution, wegen künftiger Verpachtung der in dem Herzogthume Holstein vacant werdenden Chaussee-Hebestellen.

Wir wollen Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Beziehung auf die im Herzogthum Holstein befindlichen Chausseen zur Vornahme der im § 16 des Verwaltungsgesetzbuchs für die Kunsträthen vom 1ten April 1842 vorbehalteten Verpachtung, jedoch verläßig nur hinsichtlich derjenigen Hebestellen Allerhöchst autorisiert haben, bei denen resp. durch Todessfälle oder Entlassung der bestellten Chaussee-Einnehmer oder in sonstiger spezieller Veranlassung eine Vacanz eingetreten sein wird.

Schloß Christiansborg den 1sten December 1852.

Frederik R.

Recentlow-Criminil.

Nr. 67. Allerhöchste Resolution, betreffend die Aufhebung der bisherigen collegialischen Oberinspection der Glückstädter Strafanstalten und Uebertragung der Geschäfte derselben an einen selbstständigen Oberinspector.

Wir haben Uns zu beschließen Allerhöchst bewogen gefunden, daß die Oberinspection der Strafanstalten in Glückstadt in ihrer bisherigen collegialischen Zusammensetzung aufgehoben und die Wahrnehmung der Geschäfte derselben nach desfalls zu entsprechender Instruktion, einem selbstständigen, auf den allerunterhängigsten Vorschlag Unserer betreffenden Ministerien von Uns Allerhöchst zu erneuenden Oberinspector der Strafanstalten übertragen werde.

Wir haben zugleich Allerhöchst zu bestimmen geruhet, daß diesem Beamten, welcher seinen Wohnsitz in Glückstadt zu nehmen hat, neben dem Rang eines Obergerichtsrathes, ein dem vermehrten Gehalt der jüngsten Stätte Unseres Holsteinischen Obergerichts gleichkommendes, aus der Justizhaushaft auszuzahlendes Gehalt beigelegt werden soll.

Schloß Christiansborg den 3ten December 1852.

Frederik R.

Reventlow-Criminil.

Nr. 68. Bekanntmachung für Seefahrer, betreffend die Errichtung zweier Leuchtfuer-Baken auf List, an der Nordseite der Insel Sylt s. w. d. a.

Auf List, der Nordseite der Insel Sylt, auf N. D. $55^{\circ} 3'$, $8^{\circ} 26'$ Länge öst von Greenwich, sind zur Richtung bei dem Einsegeln in „Listerdyb“ 2 hölzerne Baaken, die westlichste auf „Ostindiefareuth“ 64 Fuß hoch, mit Engelsförmigen Aufsäße, die östlichste 4250 Ellen weiter gegen Osten, auf „Albnodde“, 99 Fuß über dem täglichen Niedrig-Wasserstand erhöht, mit vierseitigem Aufsäße, errichtet worden.

Von jeder dieser Baaken wird im Anfange dieses Monats zum ersten Male ein Paternensfeuer mit Sideral-Apparat, dessen Lichtweite 2 bis 3 Meilen beträgt, gezeigt werden.

Dieser Feuer werden zu denselben Zeiten, wie die übrigen Feuer der Monarchie, brennend erhalten werden, und zwar von einer halben Stunde nach dem Sonnenuntergänge an, bis zum Sonnenaufgänge.

Wenn man diese Baakenfeuer das eine hinter das andere ungefähr D. S. D. $\frac{1}{2}$ S. auf dem Kompaß beklagt, wird man über das Tieflie der Barre vor dem Haupteingange zu der Lister Rhede, mit 15 Fuß bei täglichem Niedrig-Wasser, geführt werden.

Wenn innerhalb der Barre die Tiefe bis auf 6-7 Faden zunimmt, hat man, um dem Solisand zu entgehen, die Feuer nicht länger das eine hinter dem andern zu behalten, sondern mehr östlich nach der Karte in das Fahrwasser hinein zu steuern.

Man bekommt die Baakenfeuer am besten zu Gesicht, wenn man sie vom Norden sucht.

Sowohl die beiden älteren westlichen Baaken auf List, als die beiden Baaken von Romö sind niedergelegt worden.

Nähtere Bekanntmachung wird ergeben, sobald die Baakenfeuer angezündet werden.

Königliches Marineministerium, den 2ten December 1852.

Steen Bille.

Suenson.

Nr. 69. Bekanntmachung für Seefahrer, betreffend die Errichtung einer Baale an der südlichen Spieke der Insel Sylt.

In den letzten Tagen des vorigen Monats ist eine Baale auf N. W. 51° 45' und 8° 17' Länge ost von Greenwich, an der südlichen Spieke der Insel Sylt, Hörnumodde genannt, errichtet worden.

Die Baale hat einen eckelrömigen Aufsatz, mit der Fronte gegen W. S. W., ist 101 Fuß über der Meeresthöhe erhöht, und dient zur Kenning der gleichförmigen Dünentrecke von Rothe Kliff nach Hörnumodde, so wie zur Warnung vor den von Hörnumodde in südwestlicher Richtung hinauslaufenden gefährlichen Untiefen.

Am Fuße dieser Baale wird für Strandungsfälle ein breiterer Schuppen eingerichtet werden, in welchem Schlafbänke und gefüllte Brots- und Wasserkästner befindlich seyn werden.

Königliches Marineministerium, den 2ten December 1852.

Steen Bille.

Suenson.

Nr. 70. Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein, betreffend den Bezug der Wanderbücher s. w. d. a. aus der Druckanstalt des Taubstummeninstitutes zu Schleswig.

Zufolge Kanzleischriftens vom 27ten April 1830 ist es zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Druck und Drift der durch die Verordnung vom 16ten Februar s. J. verordneten Wanderbücher und des den Wanderbüchern angehörenden Auszugs aus dieser Verordnung, der Druckanstalt des Taubstummeninstitutes zu Schleswig übertragen werden sei, und zwar dergestalt, daß die gedachten Anstalt für jedes in Pappe gebundene Exemplar der Wanderbücher, nebst dem angehörenden Auszuge, die Summe von 13 th., für den Auszug allein und ungebunden aber die Summe von 2 th. zugesandt werden, wogegen die Anstalt die portofreie Uebersendung der Wanderbücher und Auszüge an die Polizeibehörden, die sich dieselben um die Mittheilung der erforderlichen Exemplare zu wenden hätten, zu übernehmen habe.

Da die Polizeibehörden aus dem Herzogthum Holstein sich, eingegangener Anzeige zufolge, wegen Besitzes der Wanderbücher und des denselben angehörenden Auszugs aus der Verordnung vom 16ten Februar 1830 seit längerer Zeit nicht mehr an die Druckanstalt des Taubstummeninstitutes in Schleswig zu wenden pflegen, so hat das Ministerium die Anordnungen des obgedachten Kanzleischriftens vom 27ten April 1830 hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung bringen wollen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 2ten December 1852.

Reventlow-Criminil.

H. Krebs.

Nr. 71. Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der Gebühren für die den Civilbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg übertragenen Auctionen und Leitationen über Militaireffekten.

Da es an einer gesetzlichen Bestimmung über die Berechtigung der Civilbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zur Erhebung einer Gebühr für die ihnen übertragenen Auctionen und Leitationen über

Militaireffekten u. s. w. fehlt, so wird zur Beleidigung der hierüber entstandenen Zweifel und zur Herstellung eines gleichmäigigen Verfahrens in Gemäigkeit allerhöchster Resolution vom 1sten d. M. den beikommenden Beamten der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu ihrer Nachachtung hiemitst Folgendes eröffnet.

§ 1.

Für die Abhaltung der den Civilbeamten übertragenen Auktionen über Militaireffekten ist eine Gebühr überall nicht zu berechnen, und werden ihnen nur die für Bekanntmachungen, Copialien, Aufwartung bei Abhaltung der Auktion ic. erwachsenen Kosten nach hierüber zu formirender Rechnung aus öffentlichen Mitteln erstattet.

§ 2.

Für die Einsammlung der Auctionsgelder sollen die Civilbeamte dagegen befugt sein, je nachdem der Verkauf gegen contante Zahlung oder auf Credit Statt gefunden, eine Gebühr von 2 resp. 4 pCt. des Bruttoerlöses zu erheben.

§ 3.

Für die Abhaltung von Licitationen über die zum Militäretat gehörigen Gegenstände z. B. Resection von Militär-Gebäuden u. s. w. soll gleichfalls den Civilbeamten die Erhebung einer Gebühr nicht zustehen, und werden denselben nur die gehabten baaren Auslagen erstattet. Für Licitationen zur Aufhahung der Bedürfnisse der Armee dagegen wird, insoweit dieselben Kav. und Froutagelieferungen betreffen, ihnen eine Gebühr von 2 Abthl. 24 h. oder 1 Abthl. 19½ h. Cr. außer den Reisekosten und Auslagen für Bekanntmachungen, Copialien ic. bewilligt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg,

den 1ten December 1852.

Reventlow-Criminil.

C. Petersen.

Nr. 72. Circulair an sämtliche Sessions-Deputationen in dem Herzogthume Holstein, betreffend die Höhe der den Jägercorps künftig zugutheilenden Mannschaften.

Baufolge einer Mittheilung des Kriegsministeriums haben Se. Majestät der König auf dessen allerunterthänigste Vorstellung unterm 17ten v. M. Allerhöchst zu approbiren gerucht, daß den Jägercorps künftig Mannschaften von derselben Höhe zugethelt werden, wie der übrigen Infanterie.

Von Vorstehendem werden sämtliche Sessions-Deputationen im Herzogthum Holstein zur Nachachtung bei künftigen Aushebungen hiедurch in Kenntniß gesetzt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 1ten December 1852.

Reventlow-Criminil.

H. A. Springer.

Nr. 73. Extract eines aus dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg an einen holsteinischen Oberbeamten ergangenen Schreibens vom 1sten December 1852, betreffend die Errichtung der 4 pCt. Steuer in dem Falle der an Miterben geschehenden Uebertragung von Erbschafts-Grundstücken.

..... In dieser Veranlassung wird dem Königlichen — — — eröffnet, daß in denjenigen Fällen, wo ein zu einer Erbmasse gehörendes Grundstück von der Gesamtheit der Erben auf einen Einzelnen derselben

im Sondereigenthum übergeht, nur dann, wenn solches durch einen förmlichen Kauf geschicht, nach Maahgabe des § 5 des Patents vom 24ten April 1811, von dem ganzen Werthe des Grundstücks, sonst aber nur von denjenigen Theile des Werths, welcher den Werth des gesetzlichen oder testamentarischen Anteils des Erwerbers an der ganzen Erbschaft überschreiten möchte, die § pCt. Uebertragungsteuer, außer der von der ganzen Masse zu erlegenden § pCt. Erbschaftsteuer, zu entrichten ist.

Nr. 74. Ministerialschreiben an die Gutsbörherschaft eines holsteinischen adelichen Gutes, betreffend die Erhebung von Verbittels-, Schuh- und Instengeld.

Auf die Gingabe der Gutsbörherschaft des adeligen Gutes...., die Erhebung von Verbittelsgeld betreffend, erlangt das Ministerium nicht zu erwiedern, daß der von der s. g. provisorischen Regierung unter dem 17ten April 1848 erlassenen Verfügung wegen Aushebung des Verbittels-Schuh- und Instengeldes, nach Wiederherstellung der Landesherrlichen Gewalt im Herzogthum Holstein und in Folge der durch die Königliche Bekanntmachung*) verlündeten Allerhöchsten Willensmeinnung, daß das Herzogthum nach den zu Recht bestehenden Gesetzen regiert werden und deren Abänderung nicht anders als auf verfassungsmäßigem Wege Statt finden solle, die Wirkung eines zu Recht bestehenden Gesetzes nicht beigelegt werden kann, daß Sc. Majestät aber in Allergräßigster Besichtigung der Verhältnisse durch Allerhöchste Resolusion vom 19ten März d. J. das Ministerium zu untersitzen gehuet haben, die im Herzogthum Holstein unter dem Namen von Verbittels-Schuh- oder Instengeld höher für die Königliche Kasse erhobene Abgabe bis weiter ungesfordert zu lassen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 6ten December 1852.

Nr. 75. (Nachträglich). Regulativ für die Arbeits- und Erziehungsanstalt der Landgemeine Wilster.

Die eingefessenen der Wilsterschen Landgemeine haben auf Antrag des Armencollegiums durch eine Acht vom 22ten October 1851 beschlossen, daß im Landwerkthaus für Diejenigen, welche die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen, und zwar für die Erwachsenen eine Verpflegungs- und Arbeitsanstalt, und für die Kinder eine Erziehungsanstalt errichtet werden sollen, welche unter der Aufsicht und Leitung des Armencollegiums stehen.

§ 1.

Zweck der Verpflegungs- und Arbeitsanstalt ist: die Alten und Schwachen hinreichend zu verpflegen, den Arbeitsfähigen Arbeit zu geben und Arbeitslose zur Arbeit zu zwingen.

Zweck der Erziehungsanstalt: den Kindern armer Eltern durch Beaufsichtigung, Anleitung zur Thätigkeit und Ordnung und durch Unterricht eine bessere Erziehung zu geben.

I. Verwaltung der beiden Anstalten.

§ 2.

Die obere Leitung der ganzen Anstalt steht dem Armencollegium zu. Die specielle Beaufsichtigung der Verpflegungs- und Arbeitsanstalt wird einem Inspector übergeben. Die specielle Aufsicht über die Erziehungsanstalt führt der Hauptprediger. Die nächstliegende Aufsicht über die Verpflegungs- und Arbeitsanstalt, sowie die tägliche Dekonomie beider Anstalten führt der Dekonom.

II. Das Armencollegium.

§ 3.

Die obere Leitung der ganzen Anstalt steht dem Armencollegium zu, dem die für die Herzogthümer vom 29ten December 1841 erlassene Armenordnung, sowie das für die Wilstermarsch erlassene Armenregulativ vom

*) Vom 25ten Januar 1852.

20sten Juni 1843 zur Norm dienen, wogegen die Bestimmungen des unterm 13ten September 1844 für das Landwerkhaus erlassenen Regulatius nicht mehr in Betracht kommen.

§ 4.

Der Wirkungskreis des Armencollegiums in Hinsicht auf die beiden Anstalten ist folgender:

- 1) Es erwählt den Inspectator und Dekonomen, sowie unter Zustimmung und Mindestzahl der betreffenden geistlichen Vorgesetzten (§ 2) auch den Erzieher, überwacht ferner deren Wirtschaftlichkeit, lässt sich in den monatlichen Versammlungen über das in der Verpflegungs- und Arbeitsanstalt Vorgefallene vom Inspectator Bericht erlätteten, und entscheidet über die von ihm gestellten Anträge.
- 2) Es besorgt durch die Armenvorsichter alle Ankäufe der zum Zwecke der Anstalt nöthigen Gegenstände.
- 3) Es entscheidet über die Aufnahme und Entlassung der Alumnen. Erstere kann in dringenden Fällen vorläufig von den Provisorien bewilligt werden. Das Collegium hat auch darüber zu entscheiden, obemand ausnahmsweise außerhalb der Anstalt unterrichtet werden soll.
- 4) Es überwacht, nöthigenfalls durch eigene Untersuchung, das Vertragen der in der Anstalt Aufgenommenen, und hat die Befugniß, wegen Trägheit, Ungehorsams, Widerschinklichkeit, Bettelns oder sonstiger Vergehen die unten normirten Disziplinarstrafen zu verbüren und durch den Dekonomen, event. durch bewirkte polizeiliche Hülfe vollziehen zu lassen. Über die Beschlüsse des Armencollegiums wird ein Protocoll geführt.

2. Der Inspectator.

§ 5.

Das Armencollegium wählt den Inspectator, und zwar zunächst aus den in der Umgegend der Anstalt wohnhaften Einwohnern der Commune auf einen Zeitraum von 4 Jahren. Eine solche Wahl darf nicht ohne dringende Gründe, über welche eventuell das Kirchenvisitatorium zu entscheiden hat, abgelehnt werden. Wenn der fungirende Inspectator sein Amt 3 Jahre verwaltet hat, wird bereits die Wahl seines eventuellen Nachfolgers vorgenommen, damit derselbe im Laufe des letzten Jahres und vor seinem wirklichen Dienstantritt Gelegenheit erhält, den Gang der Geschäfte kennen zu lernen. Der fungirende Inspectator nimmt an den Verathungen und Abstimmungen des Armencollegiums in Betreff der Verpflegungs- und Arbeitsanstalt Theil, giebt dem Armencollegium über das Erforderliche die nötige Auskunft, und bringt die Beschlüsse desselben zur Ausführung.

§ 6.

Der Wirkungskreis des Inspectors ist folgender: Er hat auf den Zustand der Anstalt in allen ihren Einzelheiten, namentlich auf die Reinlichkeit in derselben, wie auch auf die Beschaffenheit der Bespeisung, sorgfältig zu achten, zugleich mit dem Dekonomen für die gute Unterhaltung des Gebäudes und seiner Pertinentien, sowie des zur Anstalt gehörigen Inventars, zu sorgen, das gegenseitige Verhalten des Dekonomen und seiner Frau oder dessen Gehülfin, sowie der Alumnen zu beobachten, und mit aller Sorgfalt auf Abstellung von Unbehänden und Förderung des Wohlverhaltens und der geregelten Wirtschaftlichkeit jedes Alumnen und auf das Gediehen der Anstalt in allen ihren Beziehungen nach Kräften hinzuwirken. Derselbe hat ferner dem Dekonomen in vorkommenden Fällen die nötigen Anweisungen zu ertheilen, und bei solchen Angelegenheiten, für welche ein Beschluß des ganzen Armencollegiums nicht eben erforderlich ist, eintheilweise die näher entsprechenden Verfügungen nach seinem verantwortlichen Ermeessen zu treffen.

Zu diesem Zweck hat er häufig, wenigstens 1- bis 2 mal wöchentlich, an einem unbestimmten Tage und zu einer unbestimmten Stunde die Anstalt zu besuchen und hierüber in einem dazu eingerichteten Buche das Erforderliche zu bemerken, wie auch in der nächsten Versammlung des Armencollegiums dieses von dem in der Anstalt Wahrgenommenen in Kenntniß zu sehen.

3. Der Dekonom.

§ 7.

Der Dekonom ist der unter Aufsicht des Armenecollegiums stehende und denselben verantwortliche Hausherr und Haushalter der Verpflegungs- und Arbeitsanstalt. Er führt als solcher das Haubrecht in derselben, und die Alumnen haben ihn in dieser Stellung als ihren nächsten unmittelbaren Vorgesetzten zu betrachten und zu respektieren. Für die Erziehungsanstalt besorgt derselbe Bespeisung und Wäsche.

§ 8.

Der Dekonom soll der Regel nach ein verheiratheter Mann sein, welchem seine Frau namentlich bei der besonderen Beaufsichtigung und Verpflegung der weiblichen Alumnen, sowie in denselben Verhältnissen der Anstalt, welche in einem wohlgeordneten Haushalte der Hausfrau obliegen, als Gehilfin zur Seite steht.

Sollte der Dekonom nicht verheirathet sein, so wird ihm in der oben angedeuteten Stellung von dem Armenecollegium eine gesetzte Frauenperson beigeordnet, welche gleich ihm von dem Armenecollegium entlassen werden kann.

§ 9.

Der Dekonom, sowie event. die Gehilfin derselben, werden von dem Armenecollegium auf unbestimmte Zeit ernannt. Erstere haben das Recht, nach vorgängiger halbjähriger Kündigung ihren Posten wieder zu verlassen. Das Armenecollegium kann dagegen dieselben nach vorgängiger vierteljähriger Kündigung entlassen, ohne Gründe dafür anzugeben. Sollten dieselben auf gräßliche Weise ihre Pflichten verabsäumen, so steht es dem Armenecollegium zu, sie nach einmaliger fruchtofer Verwarnung foglich zu entlassen, wozu das Armenecollegium überdies auch ohne vorgängige Verwarnung befugt ist, wenn dieselben in eine criminelle Untersuchung gerathen sollten, und mit Rücksicht hierauf die Umstände eine sofortige Entlassung erforderlich erscheinen lassen.

§ 10.

Den Alumnen der Anstalt gegenüber hat der Dekonom die untenfolgende Hausbördnung genau zu beobachten und fene zur Befolgung derselben streng anzuhalten. Durch musterhafte Ordnungsliebe und streng sittlichen Lebendwandel möß er ihnen mit einem guten Beispiel vorangehen, sich zwar fremdlich und liebreich, aber wenn es erforderlich ist, auch mit Ernst und Festigkeit gegen dieselben behaupten, und überhaupt alle seine Kräfte anwenden, um auf jede Weise den Zweck und das Gediehen der Anstalt zu fördern.

§ 11.

Er hat die Pfleglinge der Anstalt nach einem von dem Armenecollegium zu genehmigenden Speisegemelnt täglich zu beköstigen, und ist verpflichtet, ihnen die Nahrungsmittel unverdorben und ungeschmälerzt zu verabreichen. Einwande Kraute möß er nach der Vorschrift des Arztes beköstigen, wofür ihm nach Billigkeit einer von dem Ermeessen des Armenecollegiums abhängige Vergütung zu Theile wird.

§ 12.

Zu Betreff der Reinlichkeit der Anstalt hat er die Vorschriften der Hausordnung genau zu befolgen und ist für jede Unreinlichkeit verantwortlich. Ihm liegt die Beförderung der Wäsche ob und möß er den Pfleglingen der Anstalt wöchentlich reine Leibwäsche und monatlich reine Bettwäsche verabreichen. Die Seife wird ihm geliefert, und es steht ihm frei, bei der Wäsche selbst Pfleglinge der Anstalt zu Hülfe zu nehmen.

§ 13.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume, sowie erforderlichenfalls die Krankenzimmer während des Winters hinreichend erwärmt sind; auch liegt es ihm ob, daß Versammlungszimmer des Armenecollegiums an den Schulgötzen zu heizen und für die gehörige Beleuchtung im Hause Sorge zu tragen.

§ 14.

Er hat nicht nur über die Conservirung des Hauses zu wachen, sondern auch für die Erhaltung sämtlicher der Anstalt und deren Pfleglingen gehörigen Geräthschaften, Kleidungsstücke, Mobilien und sonstigen Sachen mit allem Fleiß zu sorgen, sowie über diese Gegenstände ein genaues Verzeichniß zu führen, in welchem der Ab- und Zugang derselben bemerket wird.

§ 15.

Er hat ferner darüber zu wachen, daß jedes Individuum ruhig und fleißig arbeitet, und muß sich deshalb während der Arbeitszeit so viel als möglich in den Arbeitszimmern aufhalten. Um die Pfleglinge erforderlichenfalls unterweisen zu können, hat er es sich angelegen sein zu lassen, sich von den in der Anstalt zu beschaffenden Arbeiten möglichst gute Kenntniß zu verschaffen.

§ 16.

Ginden von Seiten der Pfleglinge Übertretungen der Haushaltung statt, so hat er, wenn seine gütliche Ermahnung oder erste Warnung zur Herstellung der Ordnung nicht hinreicht, solches dem Inspektor anzuziegen. Nur wenn bei etwaigem Vorthechsel oder Streitigkeiten seiner Aufforderung zur Ordnung nicht Folge geleistet wird, darf er den oder die hartnäckigen Außesöder einsperren, muß dieses aber fogleich dem Armeneoellegium zur weiteren Verfügung anzeigen.

§ 17.

Dem Inspektor, sowie dem Armeneoellegium gegenüber hat der Dekonom (und durch seine Vermittelung auch die Schüfin, soweit ihr besonderer Wirkungskreis es mit sich bringt) Folgendes zu beobachten:

- Er hat dem Collegium über alle Bedürfnisse der Anstalt, namentlich Vorräthe und Baureparaturen betreffend, Mithilfung zu machen;
- dem Inspektor und dem Armeneoellegium über alle außergewöhnlichen Vorfälle in der Anstalt zu berichten und zu dem Ende ein genaues Tagebuch zu führen;
- sich im Allgemeinen nach den ihm erhaltenen Instructionen genau zu verhalten und, so oft etwas vorkommt, was der Dekonom auf eigene Verantwortlichkeit abzunehmen sich nicht getraut, sich von dem Inspektor eine specielle Anweisung zu erbitten.
- Zusäkondere hat der Dekonom über die Arbeiten der Pfleglinge und die etwa dadurch gewonnenen Erzeugnisse oder den von denselben verdienten Lohn genau Buch zu führen.

Es wird seinem verantwortlichen Gemessen überlassen, den Pfleglingen eine für sie passende Arbeit anzuzwiesen. In Zweifelsfällen hat er mit dem Inspektor Rücksprache zu nehmen.

- Der Dekonom darf sich ohne Erlaubniß des Inspektors nicht über 2 Stunden lang und nie bei Nacht aus der Anstalt entfernen. Wenn er in dringenden Nothfällen oder Nächts abwesend sein muß, wird das Collegium ihm auf seinen Vorschlag für diese Zeit einen Stellvertreter substituieren.
- Der Dekonom hat endlich die ganze Haushaltung der Anstalt, mit Ausgeßß der Gartenbestellung, zu führen, und darf zu den dabei nothwendigen Arbeiten die Alumnen der Anstalt nach Maßgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten verwenden. Dabei wird denselben die möglichste Ordnung, Reinlichkeit, Sorge für zweckmäßige Eintheilung und Sparsamkeit zur Gewissenhaftigkeit gemacht.

§ 18.

Für diese seine Bemühungen genießt der Dekonom außer freier Wohnung und Feuerung für sich und seine Familie ein näher zu bestimmendes Jahrgehalb, welches ihm monatlich oder vierteljährlich ausbezahlt wird. Auch darf er sich und die Seinigen mit demjenigen bespeisen, was den Pfleglingen verabreicht wird. Im Halle ex Anderes begeht, muß er solches auf eigene Kosten anschaffen.

In Krankheitfällen wird ihm und den Seinigen die ärztliche Hülfe unentgeltlich gewährt, doch muss er die Medien aus eigenen Mitteln bezahlen. Für seine und der Seinigen Bekleidung hat er selbst zu sorgen. Etwanige ihn treffende Personalabgaben muss er aus eigenen Mitteln entrichten.

4. Der Erzieher.

§. 19.

Der Erzieher und seine Cheftan, event. wenn derselbe unverheirathet ist, eine ihm zu dem Zweck von dem Armencollegeum beigeordnete Gehülfin, vertreten bei den Kindern der Erziehungsanstalt Eltern Stelle. Der Erzieher hat den Unterricht in den Schulstunden nach den ihm vom Hauptprediger als Schulinspector gegebenen näheren Anweisungen zu erteilen, außer den Schulstunden aber die Aufsicht über die Kinder zu führen und sie zu beschäftigen, im Sommer mit Gartenbau u. dgl., im Winter mit Handarbeiten. Wie der Dekonom in der Arbeitsanstalt, so ist der Erzieher in der Erziehungsanstalt verantwortlicher Haushalter und übt als solcher das Haubrecht.

§. 20.

Die Erzieherin hat namentlich die Mädchen unter ihrer Aufsicht und hat sie außer den Schulstunden im Nähen, Flecken, Spinnen, Stricken u. s. w. zu unterrichten. Sie vertritt überhaupt die Stelle einer Mutter bei allen Kindern und hat die ganze Erziehungsanstalt, was Neulichkeit, Ordnung u. s. w. betrifft, unter ihrer Aufsicht. Sie hat auch die Wäsche und überhaupt die Kleider der Erziehungsanstalt unter ihrer Aufsicht, liefert an jedem Sonnabend die schmutzige Wäsche an den Dekonomen ab und erhält sie gewaschen und gemangelt wieder.

§. 21.

Der Erzieher wird bis weiter vom Armencollegeum, jedoch nur nach vorgängiger Prüfung und mit Zustimmung des Hauptpredigers, unter dessen spezieller Inspektion derselbe steht, sowie nach eingeholter Genehmigung der Steinburger Probstei auf halbjährige Amtsdigung angenommen. Er erhält ein Wohnzimmer nebst Schlafstube, Feuerung, Lampenöl, kochendes Wasser und, wenn er es will, freies Mittagessen für sich und die ganze Familie an der Tafel der Kinder. Auch erhält er die nötige Auswartung für sich und die ganze Anstalt aus der Arbeitsanstalt, so weit solche nicht von den gröheren Kindern beorgt werden kann, und ein näher zu bestimmendes jährliches Gehalt, welches ihm am Schlusse jedes Quartals ansbezahlt wird. Im Uebrigen bleibt es vorbehalten, sowohl was die Zweckmäigkeits einer Verbindung der Schule mit der Anstalt im Allgemeinen, wie auch was speziell die obigen Bestimmungen über die Ausstellung des Erziehers oder Lehrers s. w. d. a. betrifft, nach näherer Gewägung und namentlich nach den sich im Laufe der nächsten Jahre über die Zweckmäigkeit dieser Einrichtungen heraussstellenden Erfahrungen die den Umständen nach etwa erforderlichen Veränderungen zu treffen, und ist zu dem Zweck bis weiter mit dem Ablauf jeden Jahres von dem Hauptprediger als Schulinspector über den Zustand der Schule und deren etwanige Mängel s. w. d. a. an das Kirchenvisitatorium Bericht zu erstatten.

II. Die Alumnen der Anstalten.

1. Der Verpflegungs- und Arbeitsanstalt.

§. 22.

Alle in der Württerschen Landgemeine heimathöberechtigten Individuen, welche der öffentlichen Unterstützung bedürftig sind, werden in der Regel in die Anstalt aufgenommen; außerhalb derselben wird künftig nur ausnahmsweise nach näherer Bestimmung des Armencollegeum Unterstützung gewährt.

§. 23.

Der Aufzunehmende erhält vom Armencollegeum einen Aufnahmchein, den er dem Dekonomen vorzuzeigen hat; derselbe muss sich dann unter der Aufsicht des Dekonomen, resp. seiner Gehülfen, gehörig waschen, lämmen

und reinigen, und wird erst, nachdem er völlig rein und gesund befunden werden, zur Gemeinschaft der übrigen Alumnen zugelassen. Vom Dekonomen wird er mit der Haussordnung und den ihm obliegenden Pflichten bekannt gemacht und ermahnt, denselben treu nachzuleben.

§. 24.

Von dem Eintritt in die Anstalt an verlieren die Pfleglinge die freie Disposition über die ihnen eigenthümlich gehörigen Gegenstände, insoweit nicht selbig mit Genehmigung des Inspectors ihnen zum fernerem Gebrauch gelassen werden. Über die mitgebrachten Effecten wird von dem Dekonomen ein vollständiges Inventar aufgenommen. Die dem Verderb ausgesetzten Sachen werden öffentlich verkauft, und wird das daraus gelöste Geld nebst den sonstigen Sachen bis zur Entlassung der Eigentümer aus der Anstalt für dieselben aufbewahrt.

§. 25.

Die in die Anstalt Aufgenommenen erhalten dort Obdach, Nahrung, Kleidung und was sonst zur Nothdurft des Lebens gehört. Dagegen sind sie verpflichtet, in den ihnen angewiesenen Arbeiten ihre Kräfte zum Nutzen der Anstalt anzuwenden, wofür ihnen die in der Anstalt oder für dieselbe geleisteten Arbeiten oder häuslichen Dienste nach Willigkeit zu Gute gerechnet werden. Der etwaige Überschuss, den die Pfleglinge durch ihre Arbeit gewinnen, wird ihnen im Falle ihres Austritts ausbezahlt werden.

§. 26.

Im Betreff der Verpflegung wird im Allgemeinen bestimmt, daß den Alumnen zwar das zum Lebensunterhalte Nothwendige gut und hinreichend gegeben werden soll, daß aber die in der Anstalt Verpflegten es nicht besser haben sollen, als der Tagelöhner, der sich ohne Unterstützung ernährt, es sich und seiner Familie zu geben vermag.

§. 27.

Die Bespeisung der Alumnen ist eine gleichmäßige und richtet sich nach einem von dem Armencollegeum zu genehmigenden Speisereglement oder nach sonstigen speciellen Anordnungen derselben.

Im Allgemeinen wird bestimmt, daß die Alumnen Mittags gutes, warmes Essen und außerdem Morgens und Abends genügende Speise bis zur gehörigen Stättigung haben sollen.

Der Genuss des Thees, Cafées und Brautweins, sowie des Tabaks ist nicht gestattet; speciell zu bewilligende Ausnahmefälle bleiben jedoch vorbehalten.

§. 28.

So weit den Alumnen ihre mitgebrachten Kleidungsstücke zur Benutzung gelassen werden, ist durch den Dekonomen dafür Sorge zu tragen, daß diese durch zeitige, gehörige Ausbesserung so lange als möglich unterhalten werden. Die von der Anstalt zu reichende Kleidung ist eine gleichmäßige. Es soll jedoch möglichst Sorge getragen werden, daß jeder Alumne auch einen Sonntagsanzug habe.

§. 29.

Bei Erkrankungen, die von dem Dekonomen dem Inspectator anzugezeigen sind und bei denen der leichtere nach Beschaffenheit der Umstände den Arzt zu requiriren hat, soll den Alumnen eine entsprechende Verpflegung zu Theil werden. Die Krankenpflege und Wartung wird übrigens nach Anweisung des Dekonomen von Alumnen der Anstalt besorgt.

§. 30.

Die Pfleglinge der Anstalt haben sich stets anständig, sittsam und bescheiden zu betragen, und müssen gegen einander friedlich und gefällig sein. Sie haben sich an ihrem Körper, ihren Sachen und Geräthschaften der größtmöglichen Reinlichkeit und Ordnung zu befehligen.

§. 31.

Alle Alumnen sind dem Dekonomen unweigerlich Gehorsam schuldig. Sollten sie durch seine Anordnungen sich beschwert erachten, so können sie sich mit ihrer Beschwerde an den Inspector wenden; haben aber diesen ihren Einschluß dem Dekonomen mit aller Bescheidenheit anzuseigen, der ihnen dann die Erlaubnis, zu diesem Zweck auszugehen, nicht verweigern darf. Wiederholtes ungegründetes Querulieren der Alumnen wird, wie jede Widerspenstigkeit und jeder Trotz, ernsthaft bestraft.

§. 32.

Bergehnungen der Alumnen durch Trägheit, Ungehorsam, Widerseiglichkeit, oder anderweitig fortgesetzte Nichtbeachtung der Haushaltung kann das Armenocollegium nach fruchtlos versuchter Warnung mit einsamer Einsperzung bis zu 3 Tagen bei schmaler Kost disziplinarisch bestrafen. Nach fruchtloser Anwendung dieser Disziplinarstrafe oder bei solchen Bergchen, welche nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen einer Polizei- oder Criminalstrafe unterliegen, werden die Schuldigen der Obreitheit zur Bestrafung übergeben.

§. 33.

Der Ausstritt aus der Arbeitsanstalt steht zwar im Allgemeinen einem jeden frei, welcher erklärt, der Unterstüzung nicht mehr zu bedürfen. Doch soll der Ordinarius wegen die Erlaubnis dazu immer erst von dem Armenocollegium erbeten werden. Wer zweimal entlassen ist und sich beide Male einer schlechten, namentlich einer vagabundirenden Lebensweise ergeben hat, verliert, wenn er zum dritten Male dem Deffentlichen zur Last fällt, das Recht, seinen Wiederaustritt zu fordern.

Außerdem findet diese Entlassung nach Auordnung des Armenocollegiums statt, wenn die Ursache der bisherigen Unterstüzung aufhort.

§. 34.

Bei seiner Entlassung werden dem bisherigen Alumnen die mitgebrachten Gegenstände nebst dem Erlob aus den etwa verkauften Sachen ausgeliefert. Dagegen hat das Armenwesen, wenn durch den aus dem Arbeits-protocollo ersichtlichen Verdienst des Alumnen die Kosten seiner Unterstüzung nicht gedeckt sind, Anspruch auf den Erfah dieser Kosten. Die Sachen Derjenigen, welche fortwährend Unterstüzung genießen, fallen, unter Vorbehalt der Rechte älterer Gläubiger, dem Armenwesen anheim.

Hausordnung.

§. 35.

1) Die Alumnen müssen im Sommer um 5 Uhr und im Winter um 7 Uhr aufstehen und sogleich nach dem Aufstehen sich waschen, kämmen und ihre Kleider reinigen.

2) Hierauf begeben sie sich in die Arbeitsäale, woselbst ihnen, nachdem ein Morgengebet laut verlesen ist, das Frühstück portionsweise ertheilt wird.

3) Eine Stunde nach dem Aufstehen beginnt die Arbeitszeit und dauert mit Unterbrechung von 2 Stunden bis Abends 7 Uhr. Während der Arbeitszeit haben die Alumnen Fleisch und Ruhe, überhaupt ein ordnungsmäßiges und sittliches Vertragen zu beobachten und sich nach den Anordnungen des Dekonomen streng zu richten.

4) Um 12 Uhr wird in den resp. Arbeitsäalen das gemeinschaftliche Mittagsmahl gehalten, wozu die Eßgeschirre und Speisen von einigen der Alumnen aufgetragen werden. Das Mittagessen wird mit einem kurzen Gebet begonnen und geschlossen, und es muss bei demselben Ruhe, Ordnung und Ausstand beobachtet werden.

5) Nach dem Essen bis 2 Uhr ist Erholungszeit und dürfen die Alumnen in dieser Zeit sich vor dem Hause bewegen und freie Lust genießen, oder einen Mittagschlaf halten.

6) Um 7 Uhr wird das Tagewerk mit einem kurzen Gebete beschlossen, und die Alumnen erhalten, nachdem sie sich gewaschen und gereinigt haben, ihr Abendbrot. Sodann werden die Arbeitslokale von denselben gereinigt und für den nächsten Morgen in Stand gesetzt.

7) Um 9 Uhr begeben sich Alle in die gemeinschaftlichen Schlafäale, deren für die beiden Geschlechter je einer eingerichtet ist. Beim Schafengehen haben sie sich alles lauten Redens, Singens, Pfleisens und Lärmens zu erhalten, auch während der Nacht sich ruhig zu verhalten.

8) Der Dekonom hat um 9 Uhr das Haus zu schließen und durch sorgfältige Besichtigung der verschlesenen Locale sich davon zu überzeugen, daß alle Lampen ausgelöscht sind und keine Feuergefahr vorhanden ist.

9) Die erwachsenen Pfleglinge, sowie die größeren Kinder, sollen, falls keine besondern Hindernisse, als Alter, Krankheit u. dgl., obwalten, sonntäglich, sowie an allen Feiertagen den öffentlichen Gottesdienst besuchen und sich nach Beendigung desselben ruhig und ohne Umwege wieder nach Hanse begeben.

10) Für Diejenigen, welche die Kirche zu besuchen nicht im Stande sind, wird während der Kirchzeit aus einem näher zu bestimmenden Buche eine Predigt vorgetragen.

11) An Sonns und Festtagen kann der Dekonom den Pfleglingen Erlaubnis ertheilen, Nachmittags auszugehen; doch hat Jeder, der um solche Erlaubnis anhält, genau anzugeben, wohin er gehen will. Wirthshäuser oder Gelage darf ein Armer überall nicht besuchen.

Die Erlaubnis zum Ausgehen ist an folgende Bedingungen geknüpft: 1) daß der darum Anhaltende im Laufe der vorhergehenden Woche sich gut betragen hat, und 2) daß er die ihm etwa früher ertheilte Erlaubnis nicht mißbraucht hat. In diesem Falle wird ihm die fernere Erlaubnis so lange verweigert, bis das Armen-collegium den Dekonomen wieder ermächtigt, ihm das Ausgehen versuchsweise zu gestatten.

12) Zu anderen Zeiten dürfen die Pfleglinge sich nicht von der Anstalt entfernen. Ausnahmen sind:

- wenn sie von dem Dekonomen bei anderen Leuten zu Dienstleistungen vermichet werden;
- wenn sie von demselben ausgeschickt werden, um etwas für die Anstalt herbeizuholen oder überhaupt zu besorgen;
- wenn sie sich an das Armen-collegium mit Beschwerden und Anträgen wenden wollen. Sollte jedoch gesündete Besorgniß obwalten, daß Einer oder der Andere diese Erlaubnis zum Vorbringen grundloser Klagen oder gar böswilliger Verdächtigungen mißbrauchen möchte, so ist er vorher von dem Dekonomen zu warnen und auf die unangenehmen Folgen dieses Benehmens für ihn selbst aufmerksam zu machen, indem wiederholtes unbegründetes Querulieren der Pfleglinge Rüge und event. Strafe zur Folge hat.

In allen diesen Fällen dürfen die Pfleglinge sich nicht längere Zeit außerhalb der Anstalt aufhalten, als zu dem Zwecke, wozu sie ausgezogen oder ausgeschickt sind, notwendig erforderlich wird. Pfleglinge in anderen als hier genannten Fällen Erlaubnis zum Ausgehen zu gestatten, doch jedenfalls nur selten, auf bestimmte Zeit und nicht nach 8 Uhr Abends, bleibt dem verantwortlichen Curassen des Dekonomen überlassen.

13) Wennemand den einen oder den andern der Pfleglinge in der Anstalt zu besuchen wünscht, so hat solcher sich bei dem Dekonomen zu melden, welcher, wenn er es für angemessen findet, die Erlaubnis dazu geben wird. Dieselbe darf aber in der Regel nur Sonns und Feiertagnachmittags oder im Laufe der Woche in den festgesetzten Erholungszeiten ertheilt werden.

2. Die Alumnen der Erziehungsanstalt.

§. 36.

Auch die Kinder der Erziehungsanstalt sind den Bestimmungen der Hausbörndung, so weit diese auf sie Anwendung finden kann, unterworfen. Einmischungen der Eltern in die Erziehung und Behandlung der Kinder

ist nicht gestattet. Zur Beaufsichtigung und Wartung der kleineren Kinder kann die Erzieherin weibliche Alumnen vom Dekonomen reklamieren.

Die Kinder erhalten, so weit ihr körperlicher Zustand solches zuläßt, dieselbe Bespeisung, wie die Alumnen der Verpflegungs- und Arbeitsanstalt, und zwar in ihren eigenen Arbeitszimmern, wo das Essen vom Erzieher und seiner Frau an die Kinder portionsweise ausgetheilt wird. Die Kinder erhalten außerdem zur Besperzeit ein Stück Brot und etwas zu trinken.

§. 37.

Die Kinder sollen vom vollendeten 5ten bis zum vollendeten 12ten Jahre unausgesetzt die Schule besuchen. Nach dem 12ten Jahre können sie, wenn das Armenostegium solches zweckmäßig findet, für den Sommer in Dienst gegeben werden. Die größeren Kinder haben regelmäßig die Kirche zu besuchen und nach dem Schlusse des Gottesdienstes sich sofort ruhig und ohne Umwege wieder nach Hause zu begeben.

§. 38.

Außer der Schulzeit sollen die Kinder, so weit ihre Zeit nicht durch Aufgaben für die Schule in Anspruch genommen wird, die Mädchen in weiblichen Handarbeiten, Stricken, Stopfen, Nähen, Flicken, Spinnen u. s. w., die Knaben in andern nützlichen Fähigkeiten unterrichtet werden, und dadurch in ihnen Lust zur Arbeit und Stetigkeit erweckt werden. Ueber eine den Kindern je nach den Umständen und zwar möglichst in freier Lust täglich einzuräumende Spielzeit hat der Erzieher event. nach näherer Anordnung des Schulinspektors die weitere Verfügung zu treffen.

III. Das Rechnungswesen.

§. 39.

Das Rechnungswesen beider Anstalten liegt dem Dekonomen, den Armenvorstehern und dem Erzieher ob.

§. 40.

Der Dekonom hat folgende Bücher zu führen:

- 1) ein Buch über das Material, was für die Arbeitsanstalt angeschafft wird, und den monatlichen Abgang zum Verbrauch in der Anstalt;
- 2) ein Lagerbuch, worin monatlich der Abs- und Zugang bemerket wird;
- 3) ein Buch, worin jeder arbeitsfähige Alumne sein Folumm hat, auf welchem wöchentlich die gelieferten Arbeiten nebst Angabe des Werths nach Abzug des Materials, sowie der außerhalb der Anstalt verdiente Lohn und auch die in der Anstalt geleisteten Dienste nach einer billigen Schätzung notirt werden;
- 4) ein Haushaltungsbuch über Alles, was an Vierualien für die Anstalten angeschafft oder aus dem Garten gewonnen wird, sowie über den täglichen Verbrauch.

§. 41.

Die 5 Armenvorsteher haben, wie bisher, jeder seine Monatsrechnung zu halten und an jedem 1sten des Monats einzuliefern.

§. 42.

Der Erzieher hat ein Buch zu führen, worin für jeden Alumnen sein Name, sein Alter, der Tag seiner Aufnahme, die von ihm mitgebrachten Sachen und Effecten und, im Fall diese ganz oder theilweise verkauft worden, der Erlöß aus denselben, sowie der Tag des Absterbens oder der Entlassung verzeichnet werden.

Am Ende des Jahres hat er aus den monatlichen Rechnungen der Armenvorschöner die Jahre berechnung zu formiren, sowie das alphabetische Verzeichniß Derer, die Armenunterstützung genossen, zu vervollständigen.

Bvorstehendes Regulativ wird hiemit erst genehmigt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 10ten September 1852.

Reventlow-Criminil.

C. Petersen.

Vermischte Nachrichten.

Um zu verhüten, daß die contagiose Augenkrankheit, von welcher einzelne Angehörige der Kopenhagener Garnison ergriffen worden sind, durch Soldaten, die in ihre Heimath vermittelt werden, unter der Bevölkerung des Landes verbreitet werde, hat das Königliche Kriegsministerium sämmtlichen Truppenabtheilungen &c. zu erkennen gegeben: daß es jedem Soldaten, welcher an der contagiosen Augenkrankheit gelitten habe und nachdem er von selbiger geheilt worden in seine Heimath vermittelt werde, zur Pflicht zu machen sei, sich bei dem nächsten Arzte zu melden, sobald er die geringsten Anzeichen von der Wiederkunft jener Krankheit verspüren sollte, — wie auch, daß den betreffenden Obrigkeitssen gehörige zeitfeste Mittheilung zu machen sei, wenn Soldaten, welche an der erwähnten Krankheit gelitten haben, in ihre Heimath vermittelt werden sollten.

Um das zu Eisenbahnschwellen und sonst bei Baulichkeiten benutze Holze gegen Fäulniß, Schwamm und Wurmfraß zu schützen, ward seit längerer Zeit bereits eine Tränkung derselben mit Kupfervitriol, Zinfblod und ähnlichen Substanzen versucht und angewandt. Die zu dem Ende bisher benutzten Methoden haben indes ihrem Zwecke nur ungenügend entsprochen. Dem Eisenbahn-Ingenieur Deseau in Neumünster ist nunmehr auf beständiges allerunterthänigstes Ansuchen, zufolge Allerhöchster Resolution vom 21sten November d. J. ein Patent verliehen worden, wonach derselbe während eines zehnjährigen Zeitraumes allein berechtigt sein soll, in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg die von ihm erfundenen Apparate zur Tränkung des Holzes mit der Fäulniß und dem Wurmfraße widerstehenden Flüssigkeiten anzufertigen.

Mittels Allerhöchster Resolution vom nemlichen Datu haben Seine Majestät der König dem Industrievereine in Altona Allerhödigst gestattet, eine Verlosung von Gegenständen der um Weihnachten dieses Jahres stattfindenden Ausstellung dortiger Industries-Erzeugnisse zu veranstalten.

Personalien.

Seine Majestät der König haben unterm 25sten November den Jägermeister Gaspar Böller, Ritter des Dannenborg-Ordens, zum Kirchspielvogt zu Hohenwestedt, Amts Rendsburg, — unterm 30sten f. M. den ehemaligen Comptoirchef unter der Rentekammer Sigmund Alfred Jacobsen zum Kirchspielvogt und Kirchspielschreiber zu St. Margarethen, Amts Steinburg, — und unterm 4ten December den bisherigen Kirchspielvogt in Crempe Conrad Anton

Gosperen zum Kirchspielvogt in Nortorff, Amts Rendsburg, sowie den früheren Hardeorogt Friedrich Ahlmann zum Kirchspielvogt in Grempe, Amts Steinburg, — sämmtlich unter Vorbehalt vorheriger ordnungsmäßiger Cautionsbestellung, und mit der Bedingung, daß sie sich eine jede Allerhöchst zu trennende Rendierung in den respectiven Geschäftskreisen oder Einnahmen der ihnen verliehenen Bedienungen ohne desfälige Entschädigung gefallen zu lassen haben, — Allernächst zu ernennen geruhet.

Mittels Allerhöchster Resolution vom 30sten November ist dem Capitain des hamburgischen Dampfschiffes „die Elbe“ Jacob Gravert das Ehrenzeichen der Dannebrogsmänner von des Königlichen Majestät Allerhuldreichst verliehen worden.

Unterm 6ten December haben Seine Majestät der König Allerhöchst resolvirt, daß dem Inspector der Glückstädter Strafanstalten, Kanzleirath Dietrich Lohmann, und dem Viceinspector der gedachten Strafanstalten wie auch Lombardverwalter in Glückstadt, Capitain Conrad Julius v. Harz, nach vorigänger wiederholter Ableistung des Homagialeides die Bestätigung ihrer Bestallungen Allernächst zu ertheilen sei.

Unterm nemlichen Data haben Seine Majestät der König den Conferenzrath Ludwig Heinrich Scholz, Großkreuz des Dannebrog-Ordens und D. M., als Amtmann der Amtter Steinbeck, Titzau und Trembüttel, und als Intendanten der Güter Bandebek und Bellingsbüttel, vom 1sten Januar 1853 an, — wie auch den Oberenßorialrath, Dr. Harms, Ritter des Dannebrog-Ordens und D. M., als Hauptprediger der St. Nicolaikirche in Kiel und Kirchenprobsten der Probstie Kiel, — Beide auf ihr desfäliges alterunterhängstes Ansuchen, in Gnaden und mit Pension Allerhuldreichst zu entlassen geruhet.

Unterm 25sten v. M. ist der Kaufmann Th. H. Rönne zu Rönne als Königlich Preußischer Consul für die Westküste der Insel Bornholm Allerhöchst anerkannt worden.

Als Königlich Dänische Vice-Consul sind der Kaufmann Th. B. Holst zu Tromsö anerkannt, — und hr. Isaak Seymour zu Queenstown angestellt worden.



Gesetz- und Ministerialblatt

für

das Herzogthum Holstein.

12tes Stück.

Copenhagen, den 24ten December

1852.

Zweite Abtheilung.

Nr. 76. Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Navigationsexamen an Orten wo keine Navigationsexaminateure angestellt sind.

1. Ein Navigationsexamen wird für die Zukunft 3 Mal des Jahres in Tönning, Kiel und Altona abzuhalten sein, und zwar im Zeitraume zwischen dem 1sten und 15ten April, dem 1sten und 15ten September und dem 1sten und 15ten December, insosfern nämlich der Navigationsexaminator resp. vor dem 20sten März, 20sten August oder 20sten November von den Vorstehern der beikommenden Navigationsschulen Meldung erhalten wird, ob oder wieviele Eleven im bevorstehenden Examenstermin sich zum Navigationsexamen zu stellen wünschen.

Nach Empfang solcher Meldungen hat der Examinator festzusehen und in der Flensburger und der Altonaer Zeitung so wie in den Kieler und Tönninger Wochenblättern bekanntzumachen, an welchen Tagen in jeder der drei genannten Städte Navigationsexamina werden abgehalten werden.

2. Ein Navigationsexamen wird ferner 3 Mal des Jahres in Aalborg, Randers, Aarhuss und Svendborg abzuhalten sein, und zwar im Zeitraume zwischen dem 15ten und 30ten April, dem 15ten und 30ten September und dem 10ten und 24sten December, insosfern nämlich der Navigationsdirektor resp. vor dem 31sten März, 31sten August oder 24sten November von den Vorstehern der beikommenden Navigationsschulen Meldung erhalten wird, ob oder wieviele Eleven im bevorstehenden Examenstermin sich zum Navigationsexamen zu stellen wünschen.

Nach Empfang solcher Meldungen hat der Navigationsdirektor festzusehen und in der Berlingschen Zeitung, der Aalborger Stiftzeitung, der Randers Zeitung, der Aarhuser Stiftzeitung und der Svendborger Amtszeitung bekanntzumachen, an welchen Tagen in jeder der genannten Städte Navigationsexamina werden abgehalten werden.

Das Marineministerium, Kopenhagen den 7ten December 1852.

Steen Bille.

N. R. Petersen.

Nr. 77. Cireclair, betreffend die künftige Uniformirung der Officiere à la suite, der beabsichtigten Officiere und der Officiere von der Reserve (Übersetzung des dänischen Originals).

Seine Majestät der König haben, auf altertumskundliche Vorstellung des Kriegsministers in Betreff der künftigen Uniformirung des Officiere à la suite und der beabsichtigten Officiere, sowie der Officiere von der Reserve, unter der 1sten d. M. Allergrädigst zu genehmigen geruhet, wie folgt:

- 1) Generalspersonen, welche entweder à la suite in der Armee gesetzt, oder mit Wartegeld oder Pension beabsichtigt sind, tragen dieselbe Uniform, welche für die Generale der Armee reglementirt ist, mit Schärpe, wenn solche getragen wird.
- 2) Officiere, welche in einer Waffengattung à la suite stehen, tragen die Uniform der Waffe, zu welcher sie gehören, mit Schärpe;
- 3) Officiere à la suite von dem Generalstabe, der Leibgarde-Escadron, der Gardehusaren-Division und der Leibgarde zu Fuß, tragen die Uniform ihrer Abtheilung mit Schärpe;
- 4) Officiere von der Reserve tragen die Uniform ihrer Waffe, mit Schärpe;
- 5) Officiere à la suite in der Armee, indgen sie zum Detail der Armee gehörn oder nicht, tragen die Uniform dersjenigen Waffe, bei welcher sie gestanden haben, nur mit der Veränderung, daß für selbige anstatt eines Kragens mit Vorderstückn, welcher für die Combattanten reglementirt ist, ein ganzer Kragen von der Farbe der Vorderstücke reglementirt wird, folglich für diesen, welche im Ingenieurcorps gedient haben, ein ganzer schärfer Kragen, und für diesen, welche in der Artillerie gedient haben, ein ganzer carmoisin Kragen, beide mit gelben Knöpfen; für diesen, welche in der Cavallerie gedient haben, ein ganzer carmoisin Kragen, und für diesen, welche in der Infanterie gedient haben, ein ganzer poneau Kragen, beide mit weißen Knöpfen.

Officiere, welche im Ingenieurcorps, der Artillerie und der Cavallerie gedient haben, tragen auch ferner eine Tasche mit Schulterriemen.

- 6) Officiere vom Generalstabe, welche à la suite in der Armee gesetzt werden, tragen mit der im § 5 angeführten Veränderung des Kragens, die Uniform der Waffe, bei welcher sie vor ihrer Ansetzung im Stabe dienten, und wenn sie früher nicht bei einer Waffengattung gestanden haben, die Uniform der Infanterie mit der beabsichtigten Veränderung des Kragens.
- 7) Officiere à la suite in der Armee, welche bei der Leibgarde-Escadron oder Gardehusaren-Division gestanden haben, tragen auf dieselbe Weise, wie im § 5 angeführt ist, Dragoner-Uniform, und wenn sie bei der Leibgarde zu Fuß gestanden haben, Infanterie-Uniform.
- 8) Die in den §§ 5, 6 und 7 genannten Officiere tragen in Gala die Schärpe.
- 9) Officiere auf Wartegeld, welchen zufolge des § 17 der Bestimmungen vom 25ten April 1842 über Avancement u. die Verpflichtung obliegt, vor kommenden Falles in die Kriegsreserve und die Verstärkung einzutreten, tragen die Uniform der Waffe unverändert, bei welcher sie standen, jedoch ohne Schärpe, so lange sie nicht zum Dienst einberufen werden.

Die oben in den §§ 6 und 7 angeführten Bestimmungen wegen der Uniform für Officiere à la suite in der Armee bleiben für die Officiere auf Wartegeld geltend, welche im Generalstabe, bei der Leibgarde-Escadron, der Gardehusaren-Division und der Leibgarde zu Fuß gestanden haben, jedoch selbstfolglich mit dem für Officiere im Dienst, resp. bei dem Ingenieurcorps, der Artillerie-Trigade, den Dragonern und der Infanterie reglementirten Uniformskragen.

- 10) Officiere, welche nach 16 jährigem Dienste beabsichtigt sind, und Officiere, welche mit Anspruch auf Invalidenversorgung nach dem Gesetz vom 9ten April v. J. beabsichtigt sind, tragen dieselbe Uniform, welche in den §§ 5, 6 und 7 für Officiere à la suite in der Armee angeführt ist, jedoch ohne Schärpe.

11) Officiere, welche mittels früherer specieller Allerhöchster Resolutionen ausdrücklich die Erlaubniß erhalten haben, die Uniform der Waffe oder der Abtheilung zu tragen, bei welcher sie gestanden haben, behalten dieselbe selbstverständlich, jedoch kann die Ertheilung einer solchen Erlaubniß für die Zukunft nicht gewährleistet werden.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen communiziert, daß die Allerhöchst genehmigten, im § 5 erwähnten Kragen zu den Waffenröcken auf dem Militair-Waarendepot in heisiger Stadt vorräthig sind, und daß entsprechende Exemplare den resp. Militair-Montirungsdepots in Friedericia, Flensburg und Glensburg zur Aufbewahrung und damit sie von den Betreffenden in Augenschein genommen werden können, baldhunächst werden zugesellt werden.

Kriegsministerium; Direction für das Materielle der Armee.

Kopenhagen, den 10en December 1852.

L. Keyper.

Seegers.

Nr. 78. Bekanntmachung für Seeleute (Vgl. Stück XI., Nr. 68).

In Verbindung mit der ministeriellen Bekanntmachung vom 2ten d. M. wird hier zur Kunde gebracht, daß die Leuchtsfeuer auf Eist zum ersten Male in der Nacht zwischen dem 4ten und 5ten d. M. angezündet sind.

Königliches Marineministerium, den 10en December 1852.

Steen Bille.

Suenson.

Nr. 79. Bekanntmachung an sämtliche bezügliche Königliche Beamten des Herzogthums Holstein, betreffend die Verlegung des Finanz- und Rechnungsjahres in die Zeit vom 1sten April bis zum 31sten März des darauf folgenden Jahres.

Nachdem bereits in Folge Allerhöchster, durch Königlichen offenen Brief vom 5ten Juni 1849 kund gemachter, Resolution hinsichtlich des Königreichs Dänemark mit dem Rechnungs- und Finanzjahr eine Veränderung in der Weise getroffen worden, daß selbiges nicht mehr das Calenderjahr, sondern den Zeitraum vom 1sten April bis zum nächsten 31sten März umfaßt, haben Seine Majestät der König auf die allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums mittels Allerhöchster Resolution vom 21sten November d. J. Allergnädigst zu resolviren gesucht, daß mit dem nächsten Jahre auch in Betreff des Herzogthums Holstein eine gleiche Veränderung des Rechnungsjahrs eintreten, und eine Fortführung der Jahre berechnungen der Steuer- und Domänenhebungsbehörden, wie solche bisher während der sogenannten Continuationsmonate angeordnet war, in Zukunft nicht mehr Statt finden solle. Zugleich haben Seine Majestät das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Allergnädigst zu auctorisiren geruht, die zur Ausführung dieser Maabregel erforderlichen näheren Anordnungen zu treffen.

Zudem zunächst im Allgemeinen bemerkt wird, daß bei der Allerhöchst beschloßnen Verlegung des Rechnungsjahrs weder eine Veränderung hinsichtlich des Betrages und der Fälligkeitstermine der bestehenden Abgaben und Leistungen, noch eine Erhebung und Berechnung derselben pro rata temporis, beabsichtigt wird, daß mithin nur die in dem Zeitraum vom 1sten April bis ultimo März des darauf folgenden Calenderjahrs eintfallenden Termine in der demnächst für denselben Zeitraum aufzustellenden Jahresrechnung zu berechnen sind, werden nachstehende specielle Vorschriften zur Anwendung zu bringen sein.

1. Die Jahresberechnungen der Steuer- und Domänenhebungsbehörden sind zum letzten Male für das Jahr 1852 in der bisherigen Weise abzulegen, und wird rücksichtlich dieser Rechnungen pro 1852 die Continuität

derselben in den Monaten Januar und Februar 1853 beibehalten. Demnächst ist für den Zeitraum vom 1sten Januar bis ultimo März 1853 im Anschluß an die Rechnung pro 1852 eine besondere Rechnung in der Form der bisherigen Jahresrechnungen anzufertigen, und sind in derselben namentlich die sämtlichen Capitel einzurichten, welche die Jahresrechnungen enthalten. Eine specielle Aufführung der für ein ganzes Jahr zu entrichtenden festen Abgaben, Steuern &c. ist jedoch nur hinsichtlich der etwa im 1sten Quartal fälligen und nach den weiterhin getroffenen Bestimmungen in jener Stückrechnung zu berechnenden Poste erforderlich, und genügt event. die Bemerkung, daß von der betreffenden Einnahme im 1sten Quartal nichts fällig geworden sei. Vom 1sten April 1853 an werden ab dann Jahresrechnungen abzulegen sein, welche den Zeitraum vom 1sten April bis zum 31sten März des darauf folgenden Calenderjahrs umfassen, und sind rücksichtlich der in denselben zu debitorischen Einnahmen die nachstehenden Bestimmungen zu beobachten:

- die ordinariae Contribution für das 1ste Quartal des Calenderjahrs, insoweit selbige bisher quartaliter bezahlt worden ist, die Haussteuer für das halbe Jahr vom 1sten October bis ultimo März, die Rangsteuer, sowie das Prästandum aus den ehemals Großfürstlichen Districten für das 1ste Quartal des Calenderjahrs, imgleichen alle sonstigen feststehenden Einnahmen für das 1ste Quartal des Calenderjahrs sind in den Rechnungen für das folgende Rechnungsjahr zu berechnen. Dasselbe gilt hinsichtlich der zu Ostern fälligen Abgaben in denjenigen Jahren, in welchen dieses Fest in den Monat März fällt. Dagegen sind alle übrigen, in den Monaten Januar, Februar und März fällig werden feststehenden Abgaben, Steuern &c. in der Rechnung für das laufende mit ultimo März abgeschließende Rechnungsjahr zu berechnen, und ist auch die ordinariae Contribution in denselben Districten, in welchen dieselbe bisher monatlich erhoben worden ist, künftig in den Jahresrechnungen für dieselben Monate zu berechnen, welche die Rechnungen umfassen.
- Die Holskaufgelder, sowie alle sonstigen nach speziellen Einnahmeordres zu erhebenden veränderlichen und zufälligen Intraden sind in denjenigen Jahresrechnungen zu berechnen, welche in den betreffenden Einnahmeordres bestimmt worden, jedoch ist rücksichtlich der Holskaufgelder das Circulaire vom 17ten September 1842 zu berücksichtigen, wonach diesenigen Poste, welche erst zu einer späteren Zeit beigetrieben werden können, in der betreffenden Rechnung ante lineam zum Abgang zu bringen, und in die folgende Rechnung zu übertragen sind.
- Die Zeitpachtgelder sind in den Rechnungen für dasjenige Rechnungsjahr zu berechnen, in welchen selbige nach den desfälligen Contracten, Concessionen oder sonstigen Documenten fällig werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß in den Jahren, wo das Osterfest in den Monat März fällt, die auf Ostern fälligen Pachtgelder erst in der Rechnung für das, am darauf folgenden 1sten April beginnende, Rechnungsjahr zu berechnen, und die Poste, welche etwa schon im Monat März bezahlt werden sollten, in das Cassebuch für das folgende Rechnungsjahr einzutragen, auch als unterm ~~1ten März~~ ^{1ten April} eingezahlt zu quittiren sind.
- Die Collaterals und die $\frac{1}{2}$ pro Cent Steuer sind nach wie vor unter Zugrundelegung der betreffenden halbjährigen Listen zu berechnen, und sind diejenigen Poste, welche in den Monaten Januar, Februar und März etwa eingehen und erst in den Listen des laufenden Calenderjahrs aufgeführt werden, in den Rechnungen besonders zu verzeichnen und in Einnahme zu stellen. Es wird demgemäß z. B. in der Rechnung pro 1sten April 18 $\frac{1}{2}$ %, die Collaterals und $\frac{1}{2}$ pro Cent Steuer unter Zugrundelegung der Listen für das Calenderjahr 1853 ante lineam aufzuführen, hievon der Betrag der in der Stückrechnung für die Monate Januar bis März 1853 etwa berechneten Poste abzuziehen und

der Rest in die Linie auszuwerfen, demnächst aber werden diejenigen Poste aufzuführen sein, welche in den Monaten Januar, Februar und März 1854 von den Steuern nach den Listen für das erste halbe Jahr 1854 etwa eingegangen sind.

- a) In gleicher Weise ist es im Betreff der Forst-, Jagd- und Civilbrüchen, sowie der Antritts- oder Festgegelder zu verhalten, und werden demgemäß auch die Belege über die Forst- und Jagdbrüchen aus den Monaten Januar, Februar und März erst der Rechnung für das folgende Rechnungsjahr anzulegen sein.
- b) Die Chausseeeintraden sind künftig in den Jahrebrechnungen insofern zu berechnen, als selbige in dem betreffenden Rechnungsjahr bei den Hebungsbördern eingehen. Es werden mithin in der Rechnung pro 1ten April 1853^{3/4} die Intraden der Monate März 1853 bis Februar 1854 incl. in Einnahme zu stellen sein.
- c) Die Expeditionsgebühren für Handwerkconcessiōnen, sowie für Concessiōnen zu Haudeopulationen, Dispensation vom Trauerjahr &c. sind in den Rechnungen für sämmtliche im Laufe des Rechnungsjahrs ausgesetzte Concessiōnen zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, ob die Concessiōnen eingelöst sind oder nicht.
- d) Die Gewerberecognitionsgelder sind auch ferner nach dem Calenderjahr zu berechnen, und folgeweise die dahin gehörigen Rechnungsbelege, welche den Hebungsbördern in den Monaten Januar bis März zugehen, insofern selbige nicht auf die Berechnung der Recognitionsgelder für das vorhergehende Calenderjahr von Einfluß sind, der Rechnung für das folgende Rechnungsjahr anzulegen.
2. In jedem Capitel der Jahrebrechnungen ist künftig in einer besondern Rubrik zu bemerkeln, für welchen Zeitraum die betreffenden Einnahmen berechnet worden sind. Ferner sind die denselben bisher angelegten, nach dem Calenderjahr abgesetzten, Verzeichniſe, Alteste &c. in Zukunft, insofern nicht ad 1. hinsichtlich einzelner Abgaben etwas Anderes bestimmt worden ist, für die Zeit abzufassen, welche dem neuen Rechnungsjahr entspricht.
3. Die Jahrebrechnungen sind in Zukunft mit dem 31sten März jeden Jahres abzuschließen; in denjenigen Districten, wo Unterhebungsbäume sind, haben die Amtshäuser und Landschreibereien die Rechnung, jedoch lediglich für die innerhalb 3 Tage zu beschaffende Schluszahliefertung der Unterhebungsbäumen, offen zu halten.
4. Auf gleiche Weise sind Zahlungen auf Ausgabeordres, welche auf das laufende Rechnungsjahr lauten, nur bis zum 31sten März jeden Jahres, später nicht, zu leisten; auch ist bei der Ablieferung pro März ein Behalt zur Bestreitung von Zahlungen, welche erst in dem folgenden Rechnungsjahre fällig werden, nicht zulässig. Sollten solche Zahlungen in dem neuen Rechnungsjahr so zeitig zu beschaffen sein, daß sie nicht aus den bis dahin eingehenden Intraden des neuen Rechnungsjahrs bestritten werden können, so wird zu dem Behuf beim Ministerium resp. der Centralcasse rechtzeitig auf einen Vorschuß anzutragen, dabei jedoch ausdrücklich zu bemerken sein, daß die requirte Summe zur Bestreitung von Zahlungen für das neue Rechnungsjahr erforderlich ist.
- Uebrigens sind sofort nach dem Schluſſe des Rechnungsjahres Verzeichniſe über die während desselben resp. ganz oder theilweise nicht effectuirtten Auszahlungen anzufertigen, und innerhalb der ersten 8 Tage des Aprilmonats bei Einführung dieser Verzeichniſe event. neue Ausgabeordres beim Ministerium resp. bei der Centralcasse zu beantragen.
5. Die Centralcasse für das Herzogthum Holstein wird künftig nur bis zum 10ten April für Ablieferungen des vorhergehenden Rechnungsjahrs quittiren, und haben die Hebungsbördern daher die Ablieferung der erhobenen Gelder vor diesem Zeitpunkte zu beschaffen.

6. Die Generalhebungssätze sind künftig vor Ablauf des April-Monats, und die Jahresrechnungen, gleichwie früher, vor Ablauf des Juni-Monats des auf das betreffende Rechnungsjahr folgenden Jahres bei Vermeidung der resp. in dem § 29 der Hebungsvorordnung vom 17ten December 1781 und in dem § 7 des Circulaires vom 1sten März 1828, betreffend die Hebung und Ablieferung der landesherrlichen Steuern und Gefälle, angedrohten Prüchen an das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzufinden.
7. Die resp. in dem § 1 des Circulaires vom 1sten März 1828, betreffend die Restantenuntersuchungen, und in dem § 2 des sub 6. erwähnten anderweitigen Circulaires an die Hebungbeamten vom selbigen Tage bestimmten Termine für die Einsendung der Restantenzettel an die Oberbeamten, Abhaltung der Restantenuntersuchungen &c. werden hiedurch um einen Monat erweitert, mithin werden:
- die Restantenregister vor Ausgang des April-Monats dem Oberbeamten zur Untersuchung in duplo mitzuteilen,
 - die Restantenuntersuchungen spätestens vor Ausgang des Mai-Monats zu beenden,
 - die vorschriftsmäßigen Berichte über den Auffall der Restantenuntersuchungen spätestens vor Mitte des Juni-Monats an das Ministerium zu erstatten sein.

Indem übrigens noch bemerkt wird, daß es rücksichtlich der nach der Stückrechnung für die Zeit vom 1ten Januar bis ultimo März 1853 verbleibenden Restanten der Einsendung von besonderen Restantenregistern nicht bedarf, sowie daß über die zu dieser Rechnung gehörigen Hebungen besondere Hebungsbücher zu führen sind, die Rechnung selbst aber mit den erforderlichen Beilagen vor dem 1ten Juli 1853 bei dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg eingegangen sein muß, werden sämmtliche bestimmende Königliche Beamte aufgefordert, wegen etwaiger hinsichtlich der Ausführung vorliegender Vorschriften sich ergebender Zweifel rechtzeitig sich an das unterzeichnete Ministerium zu wenden.

Kopenhagen, den 18ten December 1852.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Reventlow-Criminil.

C. J. Maes.

*) Sch
Im Monat

G i n n a h m e .

Datum.	Hebung- Gebühren.	Namen und Wohnt. der Contribuenten.	Fol. im Haupt- buch.	Restanten bis 1852 incl.	Domantial-Intraden.		Eichende Gefälle.	Directe Steuern.			Indirekte und Abgaben.
					Bon den Dörfern und Möden.	Bon den Pachtungen.		Beitrag zu den Gebäufer- baulosten.	Stände- osten.	Sämmtliche direkte Steuern.	
X β 1				X β 1	X β 1	X β 1	X β 1	X β 1	X β 1	X β 1	

Nr. 80. Circulaire an sämtliche Steuer- und Domänen-Hebungsbehörden des Herzogthumes Holstein betreffend die Buch- und Rechnungsführung.

Nachdem auf allerunterthänigste Vorstellung des Königlichen Finanzministeriums unter dem 21sten November d. J. die Verlegung des Rechnungsjahrs für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg in der Weise Alsterhöchst beschlossen worden ist, daß dasselbe künftig und zwar zum ersten Male vom 1sten April 1853 angerechnet den Zeitraum vom 1sten April bis zum 31sten März des darauf folgenden Calenderjahrs umfaßt, in welcher Veranlassung demnächst eine nähere Verfügung des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu gewährtigen ist, wird die Königliche bei Mittheilung von . . . Blankette zu den Kassebüchern für die nächsten 5 Quartale erteilt, zwei Kassebücher, resp. für den Zeitraum vom 1sten Januar bis ultimo März 1853 und vom 1sten April 1853 bis ultimo März 1854, einzurichten.

Dabei wird bemerkt, daß die bisherige Form der Buchs- und Rechnungsführung im Allgemeinen zwar beizubehalten ist, resp. über eine anderweitige Positionierung einzelner Einnahmeposten das anliegende Blatt*) die betreffende Nachweisung enthält, daß jedoch die Bedienungsportale, wo selbige in die Königliche Kasse fließen, sowie die Expeditiongebühren resp. für Hausescopulations- und Gewerbeconcessions und die Civilbrüchen unter den indirekten Steuern und Abgaben zu berechnen, die übrigen nach dem 1sten Januar 1853 fälligen Abgaben dagegen, welche bisher als Einnahmen des Departements des Innern, resp. der Justiz, berechnet worden sind, künftig als veränderliche und zufällige Intraden zu debitiren, resp. zu vereinnehmen sein werden.

Kopenhagen, den 17ten December 1852.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

M. A.

1853.

								Ausgabe.			
Veränderliche und zufällige Intraden.	Anlage- gelder.	Von der König- lichen Central- casse empfange- ne Verschüsse.	Für die König- liche Central- casse erhobene Gelder.	Summa.	Ramen der Empfänger.	Für die Königliche Centralcasse.	Auf Verfügung des Ministe- riums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.	Anlagegelder.			
K β ¼	K β ¼	K β ¼	K β ¼	K β ¼		K β ¼	K β ¼	K β ¼			

Frequenz der Gelehrten Schulen in dem Herzogthume Holstein, um Michaelis 1852.

Schule zu	Schülerzahl in den einzelnen Klassen.						Gesamtzahl der Schüler um Michaelis 1850.	
	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.		
Aitona	13.	11.	25.	27.	33.	31.	140.	115.
Kiel	11.	13.	36.	41.	39.	30.	170.	183.
Glückstadt	21.	19.	21.	19.	17.	16.	113.	113.
Nendsburg	5.	10.	26.	34.	24.	—	99.	99.
Meldorf	9.	14.	19.	21.	6.	—	69.	53.
Plön	6.	6.	12.	17.	13.	—	54.	40.
Gesamtzahl der Schüler	65.	73.	139.	159.	132.	77.	645.	603.

Personalien.

Unterm 20sten November d. J. ist der Pastor Christian Voß Hansen zu Nellingen als Kirchenprobst der Probstie Pinneberg durch das Königliche Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg constituit worden.

Des Königes Majestät haben unterm 11ten December die den Oberadvokat Gustav Adolf Lindenhahn, als Stadtpresidenten zu Glückstadt, und dem Hans Janssen, als Haubvogt des Amtes Neumünster, seiner Zeit Alerthudeisch ertheilten Bestallungen Alerthudeisch cassirt, beigleichzeitig dasselbe cassirt erklärt, — wie auch den Juristath Friedrich Johann Heinrich Röderer von dem ihm früher Alerthudeisch verliehenen Amte eines Bürgermeisters in der Stadt Tjehoe, auf sein desfältiges allerunterthänigstes Ansuchen, Allergnädigst zu entlassen gehuet.

Unter selbigem Dato haben Sc. Majestät der König den ersten Secretair des holsteinischen Obergerichtes, Justiziarth Alexander Jacob von Destedin, zum Stadtpresidenten in Glückstadt, — den Kanzleirath Gustav Poel zum Bürgermeister der Stadt Tjehoe, — und den früheren Aufzulanten im holsteinischen Obergerichte, Gay Lorenz Freiherrn von Brodorff, zum Polizeimeister, Stadtscretair, Auctionarius und Rathöverwankten lehgebärdlicher Stadt Alerthudeisch, — jedoch sämmtlich mit der Bedingung zu ernennen geruetet, daß sie sich jede hinsichtlich der ihnen verliehenen Bedienungen und der Einnahmen derselben demnächst etwas anzuwordende Aenderung ohne desfältige Entschädigung-Ansprüche gefallen zu lassen haben.

Herner ist der Kandidat der Landmesserkunst Marx Michaelsen, aus Westerhorn in der Grafschaft Ranzau, unter demselben Dato Allergnädigst zum Landmesser für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ernannt worden.

Der Kaufmann T. Wirth zu Norburg ist als Königlich Schwedisch-Norwegischer Vice-Consul dasebst anerkannt.

Der constituierte Comptoirsche im Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, Carl Friedrich Wilhelm Koch, ist am 14ten d. M. mit Tode abgegangen.

Vacanz-Anzeige.

Unter dem Königlichen Ministerio für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ist die Haubvogtei in dem Amte Neumünster erledigt. — Gesuche um diese Königliche Bedienung sind innerhalb 4 Wochen, vom 24sten December d. J. angrechnet, an das genannte Ministerium einzufinden.



Gesetz- und Ministerialblatt für das Herzogthum Holstein.

13tes Stück.

Copenhagen, den 31sten December

1852.

Zweite Abtheilung.

Nr. 81. Bekanntmachungen für das Herzogthum Holstein.

a) Betreffend eine Modification des § 147 der Zollverordnung.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 21sten November d. J. Allerhöchst zu resolviren geruhet, daß biszweiter die im § 147 Abschnitt 3 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 gedachten Altonae Schouten und Ewer ohne Verdeck und Steuerruder, soweit sie im Auslande gebaut, auch dann von Erlegung der Aufnahmabgabe befreit sein mögen, wenn dieselben zum Transport von Waaren und Gütern zwischen Altona-Hamburg und dem Oteufener Zolldistrict beunruhigt werden.

b) Betreffend die Rückzahlung der Einfuhrzollabgaben für Materialien zu Uferbauten an der Elbe.

Nachdem die dem vermaligen Generalzollkammer- und Commerz-Collegium unterm 25ten November 1846 ertheilte, auf das Finanzministerium übergegangene Allerhöchste Autorisation: die Rückzahlung der für Materialien zu Uferbauten an der Elbe erlegten Einfuhrzollabgaben auf desfälliges Ansuchen zu bewilligen, mittels Allerhöchster Resolution vom 15ten October 1852 aufgehoben worden, wird künftig eine Zollvergütung in Fällen der vorgedachten Art nicht mehr stattfinden.

c) Betreffend den militärischen Gerichtshof der Gendarmerie.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 22ten November d. J. Allerhöchst zu resolviren geruhet, daß die Behandlung der bei der holsteinischen Grenzgendarmerie vorkommenden militärischen Rechtsfachen, welche nach dem § 19 des Organisationsplans für die

genannte Genödarmetie vom 25ten November 1843 dem zweiten Dragoonen-Regimente abgelegten, bisweiter der Pflegecommandantschaft in Altona zu übertragen sei.

d) Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Filzartige Gewebe, welche auf verschiedene Weise bei der Maschinen-Papierfabrikation zu Preßtüchen, Trocken tüchen, Walzen- oder Bergzügen und dergleichen angewandt werden, sind nach dem Tariffah für „alle andere Wollentwarten“ mit 25 Abth. pr. 100 Pfd. zu verzollen.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 21sten December 1852.

W. C. E. Sponneck.

Lützau.

Nr. 82. Bekanntmachung an die Behörden des Herzogthums Holstein, betreffend die äußere Form der zu erstattenden Berichte oder zu machenden offiziellen Anzeigen und Eingaben.

Da die an das Ministerium eingehenden Berichte von verschiedenen Behörden des Herzogthums Holstein nicht vorschristmäßig, sondern in der äußeren Form noch immer nach einer Anordnung abgefaßt werden, der eine gesetzliche Gültigkeit nicht zugesstanden werden kann, so werden diese Behörden hiermitst angewiesen, in ihren zu erstattenden Berichten oder zu machenden offiziellen Anzeigen, was die äußere Form derselben betrifft, nach wie vor die Anordnung der Circularverfügung vom 6ten Juli 1807 sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 23sten December 1852.

Reventlow-Criminil.

Mackeprang.

Nr. 83. Circular an sämtliche Sessiondeputationen im Herzogthum Holstein, betreffend die Bestimmung der Lage nach welcher die ausgehobene Mannschaft in ihre Heimat zu permittieren ist.

Nachdem bereits früher mit Rücksicht auf die Permittierung der im Königreich und im Herzogthum Schleswig ausgehobenen Mannschaft in ihre Heimat die Vorschrift getroffen worden, daß selbige unabwendlich nach derjenigen Lage zu permittieren sey, aus welcher sie ausgehoben oder in welche sie später in Gemäßheit der desfalls geltenden Bestimmungen übertragen worden, und daß die Stellvertreter nach derjenigen Lage zu permittieren seyen, zu welcher die betreffenden Steller gehören, infosfern diese sich nicht in der vorgeschriebenen Weise in eine andere Lage haben übertragen lassen, hat das Kriegsministerium es für zweckmäßig erachtet, diese Bestimmungen auch als geltende Regel für dieselben Truppenabtheilungen zu extindiren, welche aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg rekrutirt werden, und zu dem Ende die erforderlichen Verfügungen getroffen.

Bon Vorstehendem werden sämtliche Sessiondeputationen im Herzogthum Holstein hiurch in Kenntnis gesetzt.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 27sten December 1852.

Reventlow-Criminil.

H. A. Springer.

Nr. 84. Bekanntmachung, betreffend die bevorstehende Eröffnung der von Iyehoe nach Wilster gebauten Chaussee.

Der Chausseebau auf der Hauptlandstraße von Iyehoe über Wilster bis zum Hollstengraben ist nunmehr so weit vollendet, daß die Strecke von Iyehoe bis Wilster vom 1sten Januar 1853 an unter Beobachtung der in den §§ 85—91 der Wegeverordnung vom 1ten März 1842 enthaltenen chausseepolizeilichen Bestimmungen zu benutzen ist und die Hebung des Chausseegeldes an den Gebestellen zu Oldenburgskuhle und vor Wilster mit dem 1sten Januar 1853 nach dem durch das Patent vom 19ten Januar 1844 für Eine Meile bestimmten Tariffahre beginnen wird.

Gleichfalls kommen die im § 92 der Wegeverordnung gegebenen besonderen Vorschriften für das Frachtverkehr jedoch mit der Modifikation zur Anwendung, daß bis weiter auch Frachtwagen mit nicht völlig vier Zoll breitem Radfelgenbeschlage, wenn ihre Ladung das für Nebenlandstraßen nach dem § 212 der Wegeverordnung erlaubte Gewicht nicht überschreitet, zugelassen sind.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, den 28ten December 1852.

Reventlow-Criminil.

G. Lueders.

Nr. 85. Circulaire an die Königlichen Steuer- und Domanialhebungsböhrden des Herzogthums Holstein, betreffend die von denselben zu requirirenden Geldvorschüsse zur Besteitung angewiesener Zahlungen.

Nachdem über dasjenige Verfahren, welches künftig zu beobachten sein wird, wenn zur Besteitung der auf die Königlichen Steuer- und Domanialhebungsböhrden angewiesenen Auszahlungen Geldvorschüsse aus der Holsteinschen Centralcasse erforderlich sind, mit dem Königlichen Finanzministerium correspondirt worden ist, wird unter Aufhebung der Schlussbestimmung des Circulaires vom 20ten Juli 1852, sowie des Circulaires vom 29ten J. M. (Gesetz und Ministerialblatt für das Herzogthum Holstein; Stück 1 No. 13 und 15) Folgendes verfügt:

Wenn der Behalt einer Hebungsböhrde zur Auszahlung der auf sie angewiesenen Gelder nicht ausreicht, mögen die Auszahlungen für die Holsteinsche Centralcasse — auf Ordre des Königlichen Finanzministeriums — oder auf Ordre des unterzeichneten Ministeriums zu beschaffen sein, und zur Besteitung dieser Zahlungen Geldvorschüsse erforderlich sind, haben die Königlichen Hebungsböhrden diese Vorschüsse bei der Centralcasse für das Herzogthum Holstein zu requiriren und dabei anzugeben, zu welchen Angaben dieselben erforderlich sind. Letztere ist von dem Königlichen Finanzministerium ermächtigt worden, falls von derselben wider den Betrag des verlangten Vorschusses nichts zu erinnern gefunden wird, selbigen der Hebungsböhrde ungefähr zu zuzustellen. Die Hebungsböhrden haben der Centralcasse über diese Vorschüsse ungefähr Quittungen in duplo zu erhalten, und selbige in den Hebungsbüchern, Extracten und Rechnungen (im Hauptbuch auf einem besondern Folium nach der veränderlichen und zufälligen Hebung, und in den Jahresrechnungen in einem besondern Capitel, ebenfalls nach den veränderlichen und zufälligen Hebung) unter Angabe des Datums der hierüber ertheilten Quittungen mit der Bezeichnung „Von der Centralcasse empfangene Vorschüsse“ förmlich in Einnahme zu stellen.

Die Hebungsböhrden haben für die baldmöglichste Erfüllung der als Vorschuß erhaltenen Gelder an die Centralcasse Sorge zu tragen und bei Ablieferung der erhobenen Intraden, resp. Liquidation mit der

Centraleasse, die empfangenen Vorschüsse als solche zurückzuzahlen. Die zur Zeit statt findende Quittirung der zurückgezahlten Vorschüsse als „Amtsintraden“ sc. wird aufhören, und die Centraleasse nach Ausgabe der Hebungsböhrden für diese Gelder mit der Bezeichnung „Refundirte Vorschüsse“ in duplo quittiren. Zu den Rechnungen und Hebungsextracten sind die an die Centraleasse zurückgezahlten Vorschüsse in besonderen Abschnitten in Aussage zu stellen, und die von der Centraleasse hierüber erhaltenen Primaquittungen den Rechnungen, die Secundarquittungen den monatlichen Hebungsextracten anzulegen.

Verschiedene Bestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1853 in Kraft, und fällt von da an das zur Zeit bestehende Verfahren weg.

Hopenhagen, den 30ten December 1852.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Für den Minister:

G. Grothusen,

C. J. Maes.

Nr. 86. Übergerichts-Reascript, betreffend die — eines etwa errichteten Schconctates ohnerachtet — sofort bei der Wiederverheirathung eines überlebenden Ehegatten vorzunehmende Auftheilung einer zwischen diesem und dessen Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft.

Von Übergerichtswegen

Mit Beziehung auf das hinsichtlich drey Erhebung des Geschäftsführer von dem Nachlaß des..... beobachtete Verfahren, wie in Gemäßheit des desfallsigen Schreibens des Königl. Ministerii für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 28ten v. Mts. dem Königl... Amtshause..... zur Nachachtung für die Zukunft hiemittelst eröffnet, daß bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Auftheilung zwischen dem zur anderweitigen Ehe schreitenden überlebenden Ehegatten und dessen Kindern nicht bis zum Ablaufe eines errichteten Schconctates auszusehen, sondern sofort bey dem Eintritt der Wiederverheirathung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen ist.....

Königl. Holsteinisches Übergericht zu Glückstadt den 2ten November 1852.

Vermischte Nachrichten.

Unterm 19ten d. M. haben Sc. Majestät der König die Einziehung des Generalkriegscommissariates rücksichtlich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg Altherhöft zu genehmigen, — wie auch der Schulcommune zu Rethwischfeld in der Probstie Segeberg, zu den Kosten ihres im vorigen Sommer vorgenommenen Schulbaues eine Beihilfe von 240 Rthlr. oder 150 Atlr. Cour. aus dem betreffenden Budgetconto Allerhödigst zu bewilligen geruhet.

Mittels Altherhöftter Resolution vom nemlichen Tage ist:

1) daß dem Friedrich Wolfrath Lindemann unterm 29ten April 1828 verliehene Apothekerpriilegium auf dessen Sohn den Candidaten der Pharmacie Johann August Friedrich Lindemann Allerhödigst exterrirt, — 2) die für die Extension in Gemäßheit der Verordnung vom 27ten October 1838 an die Kielcr Universität zu erlegende Recognition auf 300 Rthlr. Altherhöft bestimmt, — 3) dem Johann August Friedrich Lindemann, unter Vorbehalt der Revocation, die Erlaubnis ertheilt, gleichzeitig aber auch die Verpflichtung auferlegt worden, binnen Jahresfrist eine Hilfialphothek in dem Kirchhof Kaltenkirchen anzulegen, unter der Bedingung, daß er für die von ihm persönlich nicht administrirte Apothek neben eigener Oberaufsicht und Verantwortlichkeit, einen examinirten Professor bestelle, und eine besondere von dem Sanitäts-Collegium zu ertheilende Instruction in Beziehung auf Buchhaltung in den beiden Apotheken u. s. w. befolge.

Der Kaufmann D. Häggboom ist von der Königl. Schwedischen Regierung als Königlich Dänischer Viceconsol in Skellestedt anerkannt worden.